Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Verfassungen und Gesetze

des

Kantons Schwyz

von 1833 bis 1848,

sowie der

Konkordate

von 1803 bis 1856.

Schwyz, 1864.

Buchdruckerei von A. Eberle und Söhne.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verfassungen, Gesetze und Konkordate

des

Kantons Schwyz.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Verfassungen und Gesetze
aus dem Zeitraume von 1833 bis 1848.

Vom Verfassungsentwurf von 1842 an (Seite 76) in chronologischer Ordnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Der h. Kantonsrath hat durch Beschluß vom 2. Juli 1863 Sammlung der noch gültigen Gesetze und Verordnungen von der Dreißigerperiode an, sowie der für den Kanton Schwyz zu Recht bestehenden Konkordate angeordnet und Publikation derselben durch den Druck beschlossen. Die unterzeichnete Kanzlei, vom h. Regierungsrath hiemit betraut, vollzieht durch vorliegende Sammlung diesen doppelten Auftrag.

Es besteht eine von Hrn. Archivar Kothing privatim veranstaltete und herausgegebene „Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803 bis 1832 (18. Oktober)." Der I. Theil der vorliegenden Sammlung schließt hier an, nimmt den Faden der Geschichte mit den Tagsatzungsbeschlüssen, welche zur Okkupation — und mit dem Grundvertrag, welcher zur Wiedervereinigung führte, auf und reicht (vom Verfassungsentwurf von 1842 an in chronologischer Reihenfolge) bis zum Jahre 1848. Von diesem Zeitpunkt, d. h. von der Verfassung vom 18. Feb. 1848 an besteht eine materienweise geordnete, in drei Theile zerfallende Gesetzessammlung bis Ende 1855. Mit 1856 beginnt der vierte Band dieser neuern Gesetzes-

Digitized by Google

sammlung, die von jenem Jahre (1856) an je nach Maß und Umfang in Bände mit fortlaufender Paginatur und genauer Regiſtratur ſich abſchließt. Dieſer vierte Band umfaßt die Jahre 1856 bis und mit 1862.

Die vorliegende Sammlung enthält mehrere Erlaſſe, die gegenwärtig nicht mehr in Kraft beſtehen, die aber ihres geſchichtlichen Werthes wegen von Intereſſe ſind und daher nicht übergangen werden durften. Andere, weniger bedeutend, wurden nur nach Titel und Inhalt angemerkt. Zur weitern Orientirung ſind Noten beigefügt.

Damit wäre eine Sammlung der Geſetze und Verordnungen von 1803 an vollſtändig erſtellt.

Der II. Theil enthält eine materienweiſe geordnete Sammlung der Konkordate von 1803 bis 1856. Von dieſem Jahre an befinden ſich die Konkordate in der laufenden Geſetzesſammlung.

Es wäre ſomit Alles nachgeholt, um dem Beamteten und Bürger über das öffentliche Recht des Kantons Schwyz Aufſchluß zu geben und zugleich einen Einblick in die Entwickelung des ſtaatlichen Lebens zu gewähren.

Schwyz, im März 1864.

Die Kanzlei des Kantons Schwyz;

Der Kanzleidirektor:

A. Eberle.

Digitized by Google

Tagsatzungsbeschluß

betreffend die Aufnahme der Gesandtschaft von Außerschwyz in die Tagsatzung und die Anerkennung der Trennung des Kantons Schwyz in zwei politische Ganze.

Vom 22. April 1833.

Die eidgenössische Tagsatzung,

nachdem im Beschluß vom 28. Heumonat 1831 der Entscheid über die Frage der Vertretung des Standes Schwyz bei der Tagsatzung — für den Fall, daß die beabsichtigte gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommen sollte — vorbehalten wurde;

Nachdem bis anhin die wiederholt an die verschiedenen Bezirke des Kantons Schwyz gerichtete Aufforderung zur Rekonstituirung, so wie auch alle angeordneten Vereinigungsversuche erfolglos geblieben sind, und eine Entscheidung über die Frage der Repräsentation bei der Tagsatzung um so nothwendiger wird, da das innere Land Schwyz sich weigert, der obliegenden Bundespflicht gemäß, eine Gesandtschaft an die Tagsatzung zu schicken, während die vereinigten äußern Bezirke auf's neue ihren Wunsch dahin aussprechen, sich durch Abgeordnete im Schooße der Tagsatzung vertreten zu lassen,

beschließt:

1) Der gegenwärtige im Kanton Schwyz bestehende politische Zustand wird einstweilen (unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung) anerkannt.
2) Bis sich das innere und äußere Land Schwyz unter einer gemeinsamen Kantonsverfassung vereinigt haben, ge-

Digitized by Google

nießen beide Landestheile bei der Tagsatzung das Repräsentationsrecht. Jeder Landestheil hat bei derselben eine halbe Stimme, und das Votum des Standes Schwyz soll, wie bei Unterwalden und Appenzell, nur dann gezählt werden, wenn die beiderseitigen Gesandtschaften mit übereinstimmenden Instruktionen versehen sind. Zum erstenmal gehört dem Gesandten des innern Theiles (dem alten Lande Schwyz) der Vorrang. Später wechselt dieß alljährlich, so lange dieser Zustand dauert.

3) Die sämmtlichen Theile des Standes Schwyz werden auf's neue aufgefordert, sich unter eine gemeinsame Verfassung zu vereinigen und dieselbe beförderlich der Tagsatzung zur Gewährleistung vorzulegen. Zu diesem Ende ist die Eidgenossenschaft stets bereit, auf erfolgtes Ansuchen, zu Erreichung dieses Zieles ihre Vermittlung eintreten zu lassen.

4) Beiden Landestheilen wird endlich neuerdings geboten, dafür zu sorgen, daß Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten und alles vermieden werde, was den Landfrieden stören könnte. Auch haben alle Theile, auf so lange sie sich nicht vereinigt finden, ihre Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft an Geld- und Mannschaftskontingenten nach Maßgabe der Bevölkerung und nach dem bis anhin zwischen den Bezirken beobachteten Verhältniß zu tragen.

Tagsatzungsbeschluß

betreffend die Angelegenheiten des Kantons Schwyz.

Vom 1. August 1833.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betrachtung, daß es sich aus den von dem Vorort erstatteten Berichten ergibt, daß in dem durch Beschlüsse der Tag-

Digitized by Google

satzung anerkannten Kanton Schwyz äußeres Land der Landfriede durch einen gewaltsamen Angriff auf den Flecken Küßnacht und durch den Einmarsch einer bewaffneten Macht in denselben unter dem Befehle des Obristen Abyberg, von Schwyz, gebrochen worden; in Betrachtung, daß dieses Ereigniß einen um so feindseligeren Charakter dadurch erhält, weil nächster Tage auf Veranstaltung des Vororts eine Konferenz aller eidgenössischen Stände zu gütlicher Beilegung der obwaltenden Anstände in den Kantonen Schwyz und Basel stattfinden sollte; in Betrachtung endlich, daß es der eidgenössischen Tagsatzung erste und heiligste Pflicht ist, für Aufrechthaltung der Ruhe, der Ordnung und des Landfriedens in der gesammten Eidgenossenschaft zu sorgen,

beschließt:

1) Die Kantone Zürich, Bern und Luzern werden aufgefordert, ihr Kontingent des ersten Bundesauszuges sogleich zu versammeln und in eidgenössischen Dienst zu stellen.
2) Die Kantone Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf sollen die Hälfte ihres ersten Bundeskontingentes sofort versammeln und ebenfalls zur Verfügung der Tagsatzung stellen.
3) Sämmtliche im zweiten Artikel genannte Kantone haben sofort die zweite Hälfte ihres ersten Kontingentes, gleichwie die Kantone Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis und Basel-Landschaft das ganze erste Kontingent, auf das Piket zu stellen.
4) Der Vorort wird die Befehlshaber der verschiedenen Truppenkorps bezeichnen, die Militäraufsichtsbehörde nach Vorschrift des allgemeinen Militärreglements einberufen und je nach Umständen den Kantonen die weitern Verhaltungsbefehle zugehen lassen.
5) Der Vorort wird insbesondere angewiesen, unverweilt den Bezirk Küßnacht im Kanton Schwyz äußeres Land,

Digitized by Google

durch eidgenössische Truppen besetzen zu lassen. Zu diesem Ende wird sofort ein Truppenkorps von wenigstens fünf- bis sechstausend Mann auf Luzern und Küßnacht vorrücken und den letztern Punkt militärisch besetzen. Andere Truppen sollen die übrigen gefährdeten Punkte, und namentlich die übrigen Theile des Kantons Schwyz äußeres Land, besetzen.

6) Jedem einzelnen Truppenkorps wird ein von der Tagsatzung zu erwählender eidgenössischer Kommissarius beigegeben.
7) Von den getroffenen Maßregeln soll durch eine angemessene Proklamation die gesammte Eidgenossenschaft in Kenntniß gesetzt werden.
8) Der Vorort ist mit Vollziehung des vorstehenden Beschlusses beauftragt.

Tagsatzungsbeschluß

betreffend die Okkupation des Kantons Schwyz.

Vom 6. August 1833.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betrachtung, daß die gegenwärtige Lage der Eidgenossenschaft die Besetzung des gesammten Kantons Schwyz dringend erfordere,

beschließt:

1) Der gesammte Kanton Schwyz ist durch eidgenössische Truppen sogleich zu besetzen.
2) Eine Proklamation ab Seite der Tagsatzung soll dem Volke des Kantons Schwyz diese getroffene Maßnahme kund thun, indem ihm erklärt wird, daß dieselbe bloß in der Absicht genommen wurde, um die Ruhe und den Frieden in der gesammten Eidgenossenschaft herzustellen

Digitized by Google

und ferneres Unglück von dem Vaterlande abzuwenden; wobei die Zusicherung zu ertheilen ist, daß die Freiheit des Schwyzervolkes und dessen Religion durchaus geehrt werden und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gewährleistet sein sollen.

3) Die bereits für den Kanton Schwyz gewählten eidgenössischen Kommissarien sind angewiesen, sich gleichzeitig mit den einrückenden Truppen nach Schwyz zu begeben, und nach ihrer Ankunft daselbst dem Vorort, zu Handen der Tagsatzung, einen Bericht zu erstatten.

4) Der Vorort hat von dieser getroffenen Maßnahme den Hohen Ständen Uri und Unterwalden auf angemessene Weise Mittheilung zu machen.

5) Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Vorort beauftragt.

Grund-Vertrag.

Vom 28. August 1833.

Die Abgeordneten des innern Landes Schwyz und Wollerau und des äußern Landes March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon, sowie des Bezirks Gersau, entsprechend der Aufforderung der Tit. eidgenössischen Kommissarien, der Herren Landammann Nagel und Schultheiß Schaller, und aus Auftrag und auf Ratifikation ihrer Kommittenten sind zur Wiedervereinigung sämmtlicher Theile des Kantons Schwyz des folgenden Grundvertrags übereingekommen:

1. Die sämmtlichen Bezirke des Kantons Schwyz innern und äußern Landes anerkennen und verbürgen sich gegenseitig die vollste politische Rechtsgleichheit aller Kantonsbürger und Gebietstheile als den obersten Grundsatz und die Grundlage der zu bearbeitenden Verfassung.

Digitized by Google

2. Sie verheißen sich ebenfalls gegenseitig, gemeinschaftlich eine Verfassung zu entwerfen und darin den Grundsatz der vollesten politischen Rechtsgleichheit durchgreifend und vollständig zu verwirklichen und geltend zu machen.

3. Die Bearbeitung dieser anmit bedungenen Verfassung wird einem Verfassungsrath übergeben, der aus siebenzehn Mitgliedern besteht. Hierzu giebt, unvorgreiflich der künftigen Volkszählung, das innere Land mit Wollerau acht, das äußere Land mit Gersau neun Mitglieder. Den Präsidenten wählt der Verfassungsrath aus sich selbst.

4. Die Verfassung soll am letzten Sonntag des Monats April 1834, als an dem ordentlichen Versammlungstage der Maien-Lands-Gemeinde den sämmtlichen Bezirks-Landsgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Zur Annahme sind zwei Drittheile der gesammten stimmfähigen Kantonsbürger erforderlich; die Mehrheit der an der Bezirksgemeinde stimmenden Bürger zählt für die Gesammtheit der stimmfähigen Bürger des betreffenden Bezirks. Keiner ist stimmfähig, der nicht das 16. Jahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht. Für die Zukunft wird dann die Verfassung die zur Stimmfähigkeit erforderlichen Eigenschaften bestimmen.

5. Als Grundlagen zu dieser Verfassung werden folgende festgesetzt:

a) Das Volk ist der Souverän oder die höchste Gewalt und gibt sich die Gesetze selbst; es übt dieses Souveränitätsrecht an den verfassungsmäßig festgesetzten Bezirksgemeinden aus, allwo alle Gesetze zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Es gibt daher keine Kantonsgemeinde mehr.

b) Bei jeder an der Bezirksgemeinde vorzunehmenden Abstimmung über Gesetze gilt der in Art. 4 angenommene Grundsatz.

6. Schwyz ist der Hauptort des Kantons und der Sitz aller Kantonalbehörden.

Digitized by Google

7. Politischer Landmann oder Kantonsbürger ist jeder, der durch die Verfassung von 1803 als solcher anerkannt worden ist, oder sich ausweisen kann, daß er das besagte Bürgerrecht seither rechtlich erworben und ausgeübt hat.

8. Jeder rechtliche Kantonsbürger kann sich überall im Kanton niederlassen und allda sein Gewerb treiben, sowie er auch sein politisches Bürgerrecht da ausübt und den Steuern unterworfen ist, wo er säßhaft ist.

9. Jedem Bezirke, jeder Gemeinde, sowie auch jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt ihr rechtlich erworbenes Eigenthum und die Verwaltung desselben gesichert.

10. Die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse nach dem wahren Werthe derselben ist den Gemeinden, Korporationen und Privaten garantirt, so daß jeder sein Besitzthum hievon ledigen kann. Das Nähere darüber wird die Verfassung und das Gesetz bestimmen.

11. Die Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt ist anerkennt und die Verfassung hat diesen Grundsatz durchzuführen; kein Mitglied des Raths darf daher Mitglied eines Gerichts sein, mit Ausnahme der Zuzüger in das Kriminalgericht.

12. Die Lebenslänglichkeit der Beamtungen ist abgeschafft, und alle Beamten werden nur auf eine bestimmte Zeit gewählt, welche die Verfassung festzusetzen hat.

Die drei ersten Kantonsbamten: Landammann, Statthalter und Säckelmeister werden nur auf zwei Jahre gewählt, und sind als solche für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wieder wählbar.

13. Als Kantonsbehörden werden aufgestellt:

a) ein dreifacher Rath, bestehend aus 108 Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten;

b) ein Kantonsrath, aus 36 Mitgliedern mit Einschluß der drei ersten Beamten;

c) eine Regierungs-Kommission aus 5 Mitgliedern. Diese Kommission wird von dem drei-

Digitized by Google

fachen Rath erwählt, so, daß aus dem innern Lande mit Wollerau zwei, aus dem äußern Lande mit Gersau drei Mitglieder genommen werden. Die Amtsdauer derselben ist auf zwei Jahre festgesetzt;

d) ein höchstes Civil-Appellationsgericht aus 14 Mitgliedern, aus denen der dreifache Rath den Präsidenten und Vizepräsidenten wählt. Auf jedes Mitglied wird ein Substitut ernennt. Dieses Gericht ist zugleich Kriminalgericht;

e) ein Kriminal- oder Malefizgericht, bestehend aus dem Civil-Appellationsgericht und dessen Substituten, wozu der dreifache Rath aus seiner Mitte noch 14 Mitglieder wählt. Das Begnadigungsrecht bei Todesurtheilen wird vom dreifachen Rath ertheilt. Das Nähere über die Art und Weise dieser Ausübung wird die Verfassung bestimmen;

f) ein Schiedsgericht, das in Streitigkeiten um Eigenthumsrechte zwischen Bezirken abspricht. Die Zusammensetzung und Wirkungsweise desselben wird die Verfassung bestimmen.

14. Die Mitglieder des dreifachen Raths sind zugleich Substituten in den Kantonsrath, sowie die Mitglieder des Kantonsraths von selbst Mitglieder des dreifachen Raths sind.

15. Die Mitglieder des dreifachen Raths, des Kantonsraths und des Appellationsgerichts werden genau nach dem Verhältniß der Bevölkerung auf die Bezirke vertheilt und von den Bezirksgemeinden gewählt, sowie die Mitglieder des dreifachen und des Kantonsraths von den betreffenden Bezirken entschädigt werden.

16. Der dreifache Rath wählt:

a) die drei ersten Kantonsbeamten aus der Mitte des Kantonsraths. Wenn der Landammann aus dem innern Lande genommen wird, so muß der Statthalter aus dem äußern Lande gewählt werden, und so umgekehrt. Den Säckelmeister wählt

Digitized by Google

er frei aus seiner Mitte. Keiner der drei ersten Kantonsbeamten darf gleichzeitig eine der drei ersten Stellen eines Bezirks bekleiden;

b) die Gesandten und zwar frei aus allen rechtlichen Landleuten; der eine Gesandte soll aus dem innern Lande, der andere aus dem äußern gewählt werden; der Vorsitz derselben an der Tagsatzung wechselt mit jedem Jahr;

c) den Zeugherrn und Archivar frei aus allen rechtlichen und hiezu fähigen Landleuten. Die Nothwendigkeit der Aufstellung eines Pannerherrn zu bestimmen, bleibt dem Verfassungsrath vorbehalten;

d) er bestellt das Salzamt, den Salz-Direktor, das Münz- und Polizeiamt und das Postwesen;

e) zween Landschreiber, den einen aus dem innern, und den andern aus dem äußern Lande; ebenso einen Landweibel und zween Läufer mit freier Wahl. Diese Stellen sollen eine gewisse Zeit vor ihrer Besetzung in allen Gemeinden des Kantons ausgekündet werden.

17. Unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des dreifachen Raths stehen die Klöster in allem, was nicht bürgerliche Streitigkeiten betrifft, in welchen Fällen sie jederzeit dem ordentlichen Civilrichter unterworfen sind.

18. In kirchlichen Angelegenheiten sorgt der Kantonsrath für die Rechte des Staates und macht dießfalls dem dreifachen Rathe die zweckdienlichen Vorschläge.

19. Die Regierungs-Kommission ist nächst dem Kantonsrath die höchste vollziehende und Polizeibehörde, besorgt die Korrespondenz und andere durch die Verfassung ihr zuzutheilenden Geschäfte, führt ein gesondertes Protokoll und ist dem dreifachen, sowie dem Kantonsrath verantwortlich.

20. Das Schul- und Medizinalwesen solle durch die Verfassung die nöthige Begründung und Regulirung erhalten, sowie für beide die geeigneten Behörden organisirt werden müssen.

Digitized by Google

21. Die Verfassung stellt keine andere Bezirks- und Gemeindsbehörden als:

a) eine Bezirks-Landsgemeinde;
b) einen dreifachen Rath;
c) einen Bezirksrath;
d) Bezirks- und Friedensgerichte;
e) einen Gemeindrath und Kirchengemeinde.

22. Die Verfassung wird den Wirkungskreis und die Obliegenheiten sämmtlicher Kantons- und Bezirks-Behörden möglichst genau bezeichnen und abgränzen.

23. Revision Rechtens ertheilt dasjenige Gericht, von welchem der fragliche Rechtsstreit zuletzt ist entschieden worden; die Art und Weise der Ertheilung wird das Gesetz bestimmen.

24. Das Gesetz wird den jährlichen ordentlichen Beitrag der Klöster bestimmen, den sie an den Kanton zu entrichten haben. Zu dem Behuf solle vor allem aus das Vermögen der Klöster untersucht werden, und diese der Regierung jährlich genaue Rechnung zu geben haben. Die obrigkeitlichen Rechnungsabnehmer müssen jedes Jahr abgeändert werden. Allfällig nöthig werdende außerordentliche Beiträge hat der dreifache Rath zu bestimmen.

25. In dem Bezirke ihrer Niederlassung und in demjenigen, wo sie Vermögen besitzen, sind die Klöster zu Bezirkssteuern, wie jeder andere Bürger des Bezirks, verpflichtet, und daher an erstem Orte zu verhältnißmäßigen Beiträgen für die Bestreitung der Bezirkslasten und den Unterhalt öffentlicher Anstalten verbunden. Auch sind sie den Verfügungen der Ortspolizei in allen Stücken gleich dem Landmann unterworfen.

26. Den Klöstern ist der Ankauf, die Erpachtung und der Erwerb von Liegenschaften, sowie der Ankauf von Kapitalien, unter was immer für einem Titel, untersagt; bei vorkommenden Unglücksfällen oder solchen, wo eine Bewilligung ohne Nachtheil des Bürgers geschehen kann, mag der dreifache Rath verfügen.

27. Die Aufnahme von Novizen, welche nicht eidgenössische

Digitized by Google

Bürger sind, darf nur nach Erlegung einer gesetzlich zu bestimmenden Taxe und mit Bewilligung des Kantonsraths geschehen; gegen diejenigen aber, welche Schweizerbürger, aber aus einem andern Kantone sind, wird, falls sie durch Zeugnisse wissenschaftlicher und moralischer Beziehung sich ausweisen können, das Gegenrecht beobachtet.

28. Ein eigenes Gesetz wird die übrige Wirksamkeit der Klöster bestimmen und regeln. Im Handel und Gewerb sind die Klöster auf ihren Hausbedarf und die Erzeugnisse ihrer eigenthümlichen Güter beschränkt.

29. Die Sitzungen des dreifachen Kantons- und so auch des dreifachen Bezirksraths sind öffentlich. Das Nähere darüber wird die Verfassung bestimmen.

30. Die Verfassung bleibt acht Jahre unabänderlich in voller Kraft, nur wenn nach Verfluß dieser Zeit zwei Drittheile der stimmfähigen Kantonsbürger an den Bezirksgemeinden eine theilweise oder gänzliche Revision verlangen, so wird selbe durch einen Verfassungsrath, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Bezirke zusammengesetzt und von den Bezirksgemeinden gewählt, vorgenommen. Die so revidirte Verfassung solle ebenfalls wieder mit zwei Drittheilen der stimmfähigen Bürger von den Bezirksgemeinden angenommen oder verworfen werden. Die Zählung geschieht, wie in Art. 4 bestimmt ist.

31. Bis zur Annahme der Verfassung und bis zur Konstituirung sämmtlicher verfassungsmäßigen Behörden anerkennen beide Theile den durch den Trennungsbeschluß vom 22. April l. J. (1833) eingetretenen Stand der Dinge und die in beiden Kantonstheilen bestehenden selbstständigen Behörden mit den ihnen verfassungsmäßig zukommenden Eigenschaften und Befugnissen.

32. Alle Beschlüsse und gerichtlichen Urtheile, welche die Behörden beider Kantonstheile sowie des Bezirks Gersau seit ihrer Trennung bis zur verfassungsmäßigen Wiedervereinigung erlassen haben, bleiben, insoweit sie nicht in die anmit anerkannten Rechte des einen oder andern eingreifen, in voller

Digitized by Google

Rechtskraft, womit denn auch die gegenseitig ausgestellten Protestationen wegfallen.

33. Das äußere Land verwahrt sich gegen alle Kosten oder Lasten der gegenwärtigen Okkupation des Kantons. Sollte wirklich die Eidgenossenschaft von dem Kanton Schwyz die theilweise oder gänzliche Tragung dieser Kosten fordern und ein näherer Entscheid hierüber nöthig sein, so muß er noch vor der endlichen Annahme der Verfassung gütlich zwischen beiden Theilen oder von höherer Stelle rechtlich ausgetragen werden.

34. Alle Lasten, die seit der Trennung des Kantons in dem einen oder andern Theile stattgefunden haben, wessen Namens sie immer sein mögen, hat jeder Landestheil selbst zu tragen und es findet deshalb von einem Theil an den andern nicht die mindeste Vergütung statt. Was von Seite des innern Landes an die eidgenössischen Kassen bezahlt worden, sowie die Besoldung und Kleidung der Landjäger solle auf allgemeine Rechnung kommen, auch die Auslagen für in das Zeughaus angeschafftes Material, in so weit solches noch vorfindlich ist, werden vom gesammten Kanton bestritten, wogegen der inzwischen erloffene Nutzen der Kantonalgüter ebenfalls dem ganzen Kanton zufällt mit Ausnahme des von allseitigen Theilen bezogenen Salzertrages.

35. Sämmtliche in dem Kantonalzeughause in Schwyz befindlichen und dahin gehörenden Waffen aller Gattungen, sowie andere Kriegsvorräthe sind nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die einzelnen Bezirke zu vertheilen und in dieselben verabfolgen zu lassen. Sie stehen dann unter Verantwortlichkeit der Bezirksbehörden. Der Zeugherr des Bezirks hat dieselben jährlich zu besichtigen und die Bezirke zum Ersatz des allfällig erwachsenen Schadens anzuhalten.

36. Der gegenwärtige, freiwillig und mit vollester Ueberlegung aller dahin einschlagenden Verhältnisse eingegangene Grundvertrag solle den Landsgemeinden beider Kantonstheile sowie des Bezirks Gersau am nächsten Sonntag zur Annahme

Digitized by Google

oder Verwerfung vorgelegt werden. Das Resultat der Landsgemeinden wird von allen Theilen unverzüglich den Tit. Kommissarien angezeigt. Wenn alle diese Landsgemeinden sich zur Annahme ausgesprochen haben, so solle der Vertrag zu Handen der interessirten Theile urkundlich ausgefertigt und gesiegelt und von beidseitigen Gesandtschaften der Garantie der hohen Tagsatzung unterlegt werden.

37. Ebenso müssen im Falle der Annahme die Mitglieder des Verfassungsrathes allsogleich gewählt werden und am Hauptorte Schwyz zusammentreten. Diese Mitglieder des Verfassungsrathes werden von den Landsgemeinden sämmtlicher Kantonstheile gewählt.

Also geschehen in Schwyz, den 28. August 1833.

Die Abgeordneten des innern Landes mit Wollerau:

F. X. Wäber.
Carl v. Zay.
Theiler, Landammann (abwesend).
pr. Hediger, Siebner.
Xaver Aufdermaur, Siebner.
pr. Styger, Siebner.
J. A. Schuler, Salz-Direktor.
Franz Karl Mettler, Richter.
pr. Bürgy, Gottfried, Hauptmann.
Franz Anton Loser, Richter.
Michael Ehrler, Richter.
Joseph Niderist, Richter.
Xaver Betschart, Vorsprech.

Die Abgeordneten des äußern Landes mit Gersau:

Alois Küttel, Amtsstatthalter.
Math. Gyr, Kantonsstdl. u. Landamm. 1. Bezirks.
Dr. Diethelm, Kantonsäckelm. und Bez.-Landamm.
J. A. Stutzer, Bezirkslandammann von Küßnacht.
P. Theiler, Kantonsrath.

Digitized by Google

Theodor Wild, Bezirks-Säckelmeister.
Joseph Kammenzind, des Raths.
Meinrad Ochsner, des Raths.

Eventuelle Uebereinkunft

über definitive Trennung des innern und äußern Landes.

Vom 28. August 1833.

Um sich auf den möglichen, jedoch nicht zu hoffenden Fall bereit zu halten, auf den Fall, daß vorliegender Grundvertrag von dem Volke verworfen werden sollte, haben sich die Ausschüsse sämmtlicher Theile des Kantons Schwyz nachträglich dahin verstanden:

1) Der Bestand des ganzen Kantonalvermögens soll im gegenwärtigen Augenblick aufgenommen werden, damit dann von diesem ausgehend, die Theilung eingerichtet werden kann.
2) Der dem äußern Lande, sowie dem Bezirk Gersau, nach der Kommunikantenzahl gebührende Antheil an dem Diözesanfond, sowie der nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihm zukommende Antheil an demjenigen Vorschlagskapital, das laut Beschluß des Kantonsraths vor Jahren dem Herrn Salzdirektor Schuler zur besondern Verwaltung übergeben worden ist, sowie endlich der gleiche Antheil an den übrigen Kapitalien des Kantons soll entweder dem betreffenden Theil ausgehändigt, oder aber beim h. Vorort hinterlegt werden. Bis zur Einführung der neuen Verfassung aber solle dieses Vermögen von keinem Theile benutzt werden, es wäre denn Sache, daß vorliegender Vertrag verworfen und dadurch die definitive Trennung der beiden Kantonstheile beschlossen würde.

Digitized by Google

3) Sämmtliche in dem Kantonalzeughause zu Schwyz befindlichen und dahin gehörenden Waffen aller Gattungen, sowie andere Kriegsvorräthe sind nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die einzelnen Bezirke zu vertheilen und in dieselben verabfolgen zu lassen.

4) Die so eben bedungene Vertheilung und Aushändigung geschieht einstweilen so, daß, wenn der vorliegende Vertrag oder später die Verfassung verworfen werden sollte, alsdann das Verhältniß der Bevölkerung bestimmt auszumitteln und die geschehene Vertheilung darnach zu berichtigen ist.

5) In diesem Falle der Nichtannahme wird die vorhalb bedungene Volkszählung vorgenommen und die nähere Ausscheidung berichtigt und urkundlich ausgefertigt; besonders sollen dann die Privat-, Korporations-, Gemeinds- und Bezirksgüter von allen Landestheilen einander gegenseitig als unverletzlich gesichert und garantirt sein.

6) Die Tit. eidgenössischen Kommissarien, Herr Landammann Nagel und Herr Schultheiß Schaller, sind gebeten, für die Vollziehung dieser nachträglichen Uebereinkunft besorgt zu sein und nach Kräften mitzuwirken.

Also geschehen in Schwyz den 28. August 1833.

Die Abgeordneten des innern Landes mit Wollerau:

F. X. Wäber.
Carl v. Zay.
Theiler, Landammann (abwesend).
pr. Hediger, Siebner.
pr. Styger, Siebner.
J. A. Schuler, Salz-Direktor.
Franz Carl Mettler, Richter.
Franz Anton Loser, Richter.
Michael Ehrler, Richter.
Joseph Niderist, Richter.
Xaver Betschart, Vorsprech.

Digitized by Google

Die Abgeordneten des äußern Landes mit Gersau:

Alois Küttel, Amtsstatthalter.
Math. Gyr, Kantonsstdl., Landammann v. Einsiedeln.
Dr. Melchior Diethelm, Kantonssäckelmeister und Bezirkslandammann.
Jos. A. Stutzer, Bezirkslandamm. von Küßnacht.
Jos. Cammenzind, des Raths.
P. Theiler, Kantonsrath.
Theodor Wild, Bez.-Säckelmeister.
Meinrad Ochsner, des Raths.

Verfassung des Kantons Schwyz.

Vom 13. Oktober 1833.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Kanton Schwyz ist ein Freistaat und als solcher ein Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

2. Die Souveränität beruht im Volke, d. h. in der Gesammtheit der Kantonsbürger. Das Volk gibt sich die Verfassung selbst, und jeder Gesetzesvorschlag muß ihm zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

3. Kantonsbürger oder Landleute sind diejenigen, welche in der Verfassung von 1803 als solche anerkannt worden sind, oder welche sich ausweisen können, daß sie das Kantonsbürgerrecht seither rechtlich erworben und ausgeübt haben.

4. Alle Kantonsbürger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte.

5. Alle Einwohner des Kantons sind vor dem Gesetze gleich.

6. Der freie Verkehr im Kanton ist gesichert.

Digitized by Google

7. Jeder rechtliche Kantonsbürger kann sich nach den Bestimmungen des Gesetzes im Kanton überall niederlassen, und da, wie der Eingeborne, Handel und Gewerbe treiben.

8. Jeder Kantonsbürger übt da sein politisches Bürgerrecht aus, und ist den Steuern unterworfen, wo er seßhaft ist.

9. Die persönliche Freiheit jedes Kantonsbewohners ist gewährleistet.

10. Die christkatholische Religion ist die einzige Religion des Staates, und als solche garantirt.

11. Die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist gewährleistet. Die Strafe des Mißbrauchs derselben wird das Gesetz bestimmen; daherige Klagen beurtheilen die Gerichte.

12. Die Verfassung sichert jeder Korporation, jeder Gemeinde, und jedem rechtlichen Landmann das Recht, dem Großen Rathe Wünsche und Anträge für Gesetze und Verordnungen, und Beschwerden über Verletzung von Verfassung und Gesetz schriftlich vorzutragen.

13. Jeder soll ungebunden, d. h. ohne Einmischung und Hinderung irgend einer Behörde, vor die Gerichte gelassen werden.

14. Niemand kann seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden. Die Aufstellung verfassungswidriger Gerichte ist unter keinen Umständen zulässig.

15. Niemand kann verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen und auf die vom Gesetz bestimmte Art.

16. Der Staat sorgt für die Bildung des Volkes.

17. Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton wohnende Schweizer ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet; das Nähere bestimmt das Gesetz.

18. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt auch die Verwaltung desselben und die Befugniß, die Art und Weise dieser Verwaltung zu bestimmen, gesichert. Für Abtretungen, die das öffentliche

Digitized by Google

Wohl unumgänglich erfordert, hat der Staat gerechte Entschädigung zu leisten; wenn sie streitig wird, entscheiden die Gerichte.

19. Keine Liegenschaft kann mit einer nicht loskäuflichen Last belegt werden. Die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse nach dem wahren Werthe derselben ist den Gemeinden, Korporationen und Privaten garantirt, so daß jeder Einzelne sein Besitzthum hievon ledigen kann. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

20. Jeder Bezirk trägt nach Verhältniß seiner Bevölkerung zur Bestreitung der Staatslasten bei.

21. Die Klöster stehen in jeder Beziehung unter der Aufsicht des Staates. Das nähere Verhältniß derselben zum Kanton, und zum Bezirk, in dem sie sich befinden, sowie die Art, wie der Staat seine Aufsicht über sie ausübt, wird vom Gesetz bestimmt.

22. Den Klöstern ist der Ankauf, die Erpachtung und der Erwerb von Liegenschaften unter was immer für einem Titel untersagt. Liegenschaften, die denselben durch freiwilligen Geldruf oder durch Falliment zufallen, müssen sie innert Jahresfrist entäußern.

23. Novizen, welche nicht Schweizer sind, wenn sie in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung tüchtig erfunden werden, dürfen mit Bewilligung des Kantonsrathes, gegen einen von ihm zu bestimmenden Beitrag an den Staat, in die Klöster aufgenommen werden; gegen Eidgenossen findet das Gegenrecht statt.

24. In Handel und Gewerbe sind die Klöster auf die Erzeugnisse ihrer Güter und auf den damit verbundenen Viehstand beschränkt.

25. Die Klöster sind in dem Bezirke ihrer Niederlassung und in denjenigen, wo sie Vermögen besitzen, wie jeder andere Bürger des Bezirks, zu Bezirkssteuern verpflichtet, und daher zu verhältnißmäßigen Beiträgen für die Bestreitung von Bezirkslasten und den Unterhalt öffentlicher Anstalten verbunden.

Digitized by Google

Auch sind sie den Verfügungen der Ortspolizei in allen Beziehungen gleich dem Landmann unterworfen.

26. Es soll eine beförderliche Revision der gesammten Gesetzgebung vorgenommen werden. Mit der Aufstellung von Kantonsgesetzbüchern erlöschen die bisherigen Bezirksgesetze.

Titel II.

Gebietseintheilung.

27. Der Kanton ist in sieben Bezirke eingetheilt, nämlich: 1) Schwyz; 2) Gersau; 3) March; 4) Einsiedeln; 5) Küßnacht; 6) Wollerau; 7) Pfeffikon.

28. Der Bezirk Schwyz begreift die Gemeinden: Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Iberg, Lauerz, Steinerberg, Morschach, Alpthal, Illgau, Riemenstalden. Hauptort: der Flecken Schwyz.

Der Bezirk Gersau: Gersau inner seinen Gränzen: Hauptort: Gersau.

Der Bezirk March: Lachen, Altendorf, Galgenen, Vorder-Wäggithal, Hinter-Wäggithal, Schübelbach, Tuggen, mit Inbegriff von Grinau, Wangen mit Nuolen, Reichenburg. Hauptort: Lachen.

Der Bezirk Einsiedeln begreift seine ehevorigen sieben Viertel: Das Dorf Einsiedeln, Binzen, Groß, Willerzell, Euthal, Etzel und Egg, Bennau, Trachslau. Hauptort: Einsiedeln.

Der Bezirk Küßnacht: die vier ehevorigen Zehnten: Küßnacht, Immensee, Haltikon, Merlischachen. Hauptort: Küßnacht.

Der Bezirk Wollerau: Die vier ehevorigen Viertel: Wilen, Berg, Erlen, Wollerau. Hauptort Wollerau.

Der Bezirk Pfeffikon: Pfeffikon inner seinen Grenzen. Hauptort: Pfeffikon.

29. Der Flecken Schwyz ist der Hauptort des Kantons, und der Sitz aller Kantonsbehörden, mit Ausnahme der Kantonsgemeinde.

Digitized by Google

Titel III.

Staatsgewalten.

1. Kantonsbehörden.

A. Kantonsgemeinde;
B. Großer Rath;
C. Kantonsrath;
D. Regierungskommission;
E. Kantonsgericht;
F. Schiedsgericht.

2. Bezirksbehörden.

A. Bezirksgemeinde;
B. Dreifacher Bezirksrath;
C. Bezirksrath;
D. Bezirksgericht;
E. Friedensgericht;

3. Gemeindsbehörden.

A. Kirchgemeinde;
B. Gemeinderath.

30. Die Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt ist anerkannt. Kein Mitglied einer richterlichen Behörde kann zugleich Mitglied einer vollziehenden Behörde sein, und umgekehrt, mit Ausnahme der vom Großen Rath dem Kantonsgericht in Kriminalfällen allfällig beigegebenen Mitglieder des Kantonsrathes. Weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt dürfen richterliche Verrichtungen ausüben oder sich aneignen.

31. Die Verhandlungen des Großen Rathes, der dreifachen Bezirksräthe und der Gerichte, mit Ausnahme ihrer Berathung über das Urtheil sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen können nur in öffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Digitized by Google

32. Die Verwaltung des Staatshaushaltes ist öffentlich.

33. Keine Beamtung im Kanton ist lebenslänglich.

34. Ohne gerichtliches Urtheil kann kein Beamter vor Ablauf seiner Amtsdauer seiner Stelle entsetzt werden.

35. Der Landammann, der Statthalter und der Säckelmeister des Kantons dürfen nicht zugleich Landammann, Statthalter und Säckelmeister eines Bezirks sein.

36. Die Mitglieder der Regierungskommission werden vom Kanton, diejenigen des Großen- und des Kantonsrathes, sowie des Kantonsgerichts von den betreffenden Bezirken bezahlt. Die Gerichtssporteln des Kantonsgerichts werden zu Reiseentschädigungen, nach dem in der Verfassung von 1803 bestimmten Verhältniß, verwendet.

37. Der Große Rath und dessen Präsident beeidigen sich gegenseitig. Die Beeidigung der übrigen Behörden wird vom Großen Rath angeordnet.

1. Kantonsbehörden.

A. Kantonsgemeinde.

38. Die Kantonsgemeinde besteht in der Versammlung derjenigen Kantonsbürger, welche das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Ausgenommen sind:

a) Falliten;

b) durch Urtheil Entehrte;

c) im Aktivbürgerrecht Eingestellte.

39. Sie besammelt sich am Rothenthurm, ordentlicherweise alle zwei Jahre am ersten Sonntag im Mai, oder, wenn das Wetter ungünstig ist, am nächstfolgenden Sonntag, an dem das Wetter günstig ist; außerordentlicherweise, so oft der Kantonsrath sie einberuft. Ihr Präsident ist der Landammann.

40. Sie übt ihr Souveränitätsrecht folgendermaßen aus:

a) Alle Gesetzesvorschläge und Gesetzeserläuterungen

Digitized by Google

müssen ihr vom Großen Rathe vorgelegt werden, und sie genehmigt oder verwirft dieselben;

b) ihrer Genehmigung unterliegen alle wichtigern Verträge mit dem Ausland und den Kantonen der Eidgenossenschaft;

c) Instruktionen auf die Tagsatzung über Krieg und Frieden, oder für Bündnisse werden ihr zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt;

d) Sie allein ertheilt das Kantonsbürgerrecht. Keinem kann dasselbe ertheilt werden, der nicht zuvor Bürger eines Bezirkes ist. Die Zusicherung des Bezirksbürgerrechtes bleibt ohne wirkliche Ertheilung des Kantonsbürgerrechts ohne alle rechtlichen Folgen;

e) Sie wählt den Landammann, den Statthalter und den Säckelmeister aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern auf zwei Jahre; die beiden erstern sind für die nächste Amtsdauer als solche nicht wieder wählbar. Wenn der Landammann aus dem Bezirk Schwyz gewählt wird, so muß der Statthalter aus einem der übrigen Bezirke gewählt werden, und umgekehrt. Der Landammann und der Säckelmeister müssen innerhalb der Grenzen der Kirchgemeinde Schwyz wohnen.

41. Ueber alle Gegenstände, welche an die Kantonsgemeinde gebracht werden wollen, muß das Volk vorher in Kenntniß gesetzt werden. Deßhalb sollen

a) Alle Vorschläge für Gesetze und Gesetzeserläuterungen, sowie alle übrigen Anträge des Großen Rathes vier Wochen vor Besammlung der Gemeinde gedruckt unter die Landleute vertheilt werden;

b) Ebenso hat jeder Landmann seine Vorschläge, die er an die Kantonsgemeinde bringen will, sechs Wochen vor ihrer Besammlung dem Großen Rathe

Digitized by Google

einzureichen, welcher verpflichtet ist, dieselben mit seinen eigenen Vorschlägen durch den Druck dem Volke bekannt zu machen und sie der Kantonsgemeinde vorzulegen.

42. Ihr wird der ökonomische Zustand des Kantons zur Kenntniß gebracht.

43. Außerordentlich zusammenberufen kann sie nur diejenigen Gegenstände behandeln, für deren Berathung sie besammelt wird. Bei der Auskündung müssen diese Gegenstände jedesmal bezeichnet werden.

44. Sie kann über das Eigenthum der Bezirke, Gemeinden, Korporationen und Privaten nicht entscheiden, und überhaupt keine Befugnisse der richterlichen und vollziehenden Gewalt ausüben.

45. Alle Abstimmungen geschehen durch das Handmehr; die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

46. Volk und Regierung beeidigen sich gegenseitig bei jeder ordentlichen Versammlung derselben.

B. Großer Rath.

47. Der Große Rath besteht mit Einschluß des Kantonsraths aus hundert und acht Mitgliedern, und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, welcher nicht zugleich Landammann sein kann, und den Vizepräsidenten auf ein Jahr, die beide für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar sind.

48. Die Mitglieder des Großen Rathes werden von den Bezirksgemeinden nach dem Verhältniß der Bevölkerung aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern gewählt.

49. Die Amtsdauer der Großräthe ist auf sechs Jahre festgesetzt; je zu zwei Jahren tritt ein Drittheil derselben aus. Der erste und zweite periodische Austritt findet durch das Loos statt; die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

50. Der Große Rath wird vom Präsidenten einberufen. Ordentlicher Weise besammelt er sich zwei Mal im Jahr:

Digitized by Google

am ersten Montage im Brachmonat und am zweiten Montag im Wintermonat; außerordentlicher Weise:

a) so oft der Präsident es nöthig findet;
b) wenn der Kantonsrath es verlangt;
c) wenn 15 Mitglieder beim Präsidenten dafür das Begehren stellen.

51. Er erläßt die organischen Gesetze.

52. Er entwirft selbst Gesetze und berathet die ihm vom Kantonsrath zur Prüfung vorgelegten Gesetzesvorschläge.

53. Er erläutert die Gesetze, jedoch nie in Anwendung auf einen einzelnen vor den Gerichten schwebenden Rechtsfall. Die Erläuterungen müssen, wie die Gesetzesvorschläge, der Kantonsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

54. Er wählt aus allen rechtlichen Landleuten zwei Gesandte an die eidgenössische Tagsatzung, von denen der einte aus dem Bezirke Schwyz, der andere aus einem der übrigen Bezirke genommen werden muß. Der Vorsitz derselben an der Tagsatzung wechselt mit jedem Jahr. Er gibt ihnen die geeignete Instruktion, und nimmt ihre Berichterstattung ab.

55. Er wählt aus dem Kantonsrath mit Einschluß des Landammanns fünf Mitglieder in die Regierungskommission, von denen zwei aus den Bezirken Schwyz oder Wollerau, drei aus den übrigen Bezirken genommen werden, und aus seiner Mitte auf sechs Jahre den Pannerherrn, welcher wieder wählbar ist.

56. Er bestellt das Verhörrichteramt, und wählt den öffentlichen Ankläger, den Zeugherrn, den Archivar, den Salzdirektor, den Kantonswaibel, zwei Kantonsschreiber, von denen der einte aus dem Bezirke Schwyz, der andere aus einem der übrigen Bezirke ernennt werden muß, und zwei Kantonsläufer; die fünf letztern Angestellten nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung ihrer Stellen.

57. Er übt das Recht der Begnadigung nach den Bestimmungen des Gesetzes aus.

Digitized by Google

58. Er entscheidet über Kompetenz-Streitigkeiten der vollziehenden und richterlichen Gewalt der Kantons- und Bezirksbehörden, mit jedesmaligem Austritt der Mitglieder der streitenden Behörden.

59. Er beaufsichtigt die Kantonsverwaltung:

a) er bestimmt jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons;

b) er bewilligt die Erhebung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nöthigen Steuern;

c) er setzt die Gehalte der öffentlichen Beamten und Angestellten fest;

d) er ordnet und beaufsichtigt das Münz- und Postwesen, und die Salzverwaltung;

e) er beaufsichtigt die im Kanton bestehenden Zölle und Weggelder; ohne seine Bewilligung können keine neuen Gesuche der Tagsatzung vorgelegt werden;

f) er bestimmt die ordentlichen und außerordentlichen Leistungen der Klöster an den Staat, und veranstaltet daher die nöthigen Untersuchungen des Vermögens derselben;

g) er läßt sich jährlich vom Kantonsrath über alle Theile der Kantonsverwaltung, und über Einnahmen und Ausgaben Bericht und Rechnung ablegen, genehmigt diese oder verfügt das Nöthige darüber. Die Mitglieder des Kantonsrathes sind bei daheriger Berathung im Ausstande. Eine rubrizirte Uebersicht der Jahresrechnung wird dem Volke durch den Druck bekannt gemacht.

60. Er handhabt Ruhe und Sicherheit im Kanton; er erläßt:

a) Polizeiverordnungen;

b) die nöthigen Militärverordnungen für das eidgenössische Bundeskontingent, und verfügt darüber;

Digitized by Google

c) bei jedem Truppenaufgebot hat er sich unverzüglich zu besammeln.

61. Er wahret die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten.

62. Er erläßt die Verordnungen über das Sanitäts- und Erziehungswesen, und übt über die daherigen Behörden die Oberaufsicht aus.

63. Alle minderwichtigen Verkommnisse und Verträge mit andern Kantonen und Staaten unterliegen seiner Genehmigung.

64. Er gibt sich selbst die Geschäftsordnung.

C. Kantonsrath.

65. Der Kantonsrath ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons und besteht mit Einschluß des Landammanns, des Statthalters und des Säckelmeisters aus sechs und dreißig Mitgliedern, welche von den Bezirksgemeinden aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern nach dem Verhältniß der Bevölkerung gewählt werden. Diejenigen Bezirke, aus denen die Kantonsgemeinde den Landammann, den Statthalter und den Säckelmeister wählt, haben um so weniger Mitglieder in den Kantonsrath zu geben.

66. Die Ersatzmänner in den Kantonsrath werden aus dem Großen Rath genommen.

67. Die Amtsdauer, der Austritt und die Wiederwählbarkeit der Kantonsräthe finden wie beim Großen Rathe statt.

68. Im Kantonsrath dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn, oder zwei Brüder.

69. Der Kantonsrath versammelt sich jährlich ordentlicherweise viermal, außerordentlicherweise, so oft die Regierungskommission oder der Landammann ihn einberuft. Den Vorsitz führt der Landammann, und in dessen Abwesenheit der Statthalter.

70. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen des Großen Rathes, und begutachtet diejenigen, welche ihm von diesem überwiesen werden.

Digitized by Google

71. Er besorgt die Kantonsverwaltung, und bestellt dafür die nöthigen Kommissionen. Diese entwerfen Gutachten und Anträge an den Kantonsrath, vollziehen seine Verordnungen und Beschlüsse, und sind ihm in Allem verantwortlich.

72. Er bestellt die Schul- und Sanitätsbehörden frei aus den hiezu fähigen Kantonsbürgern, und sorgt für die Vollziehung der daherigen Verordnungen.

73. Er erstattet dem Großen Rath jährlich über seine Geschäftsführung einen vollständigen Bericht, und über die besondern Theile derselben, so oft der Große Rath es fordert. Er entwirft den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres, legt dem Großen Rath jährlich über die ganze Kantonsverwaltung und den Bestand des Staatsvermögens Rechnung ab, und fügt über Staatsgüter ein Inventar bei.

74. Bei Gefährdung der Ruhe im Innern oder von Aussen kann er vorläufig die bewaffnete Mannschaft aufbieten, beruft aber sofort den Großen Rath zu Anordnung weiterer Maßregeln ein.

75. Er hat die Aufsicht über die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten, und stellt hierin die nöthigen Anträge an den Großen Rath.

76. Er übt die Oberaufsicht über die Bezirksräthe in vollziehender, vormundschaftlicher und polizeilicher Beziehung aus. Die Fälle, in welchen Privaten oder Korporationen Rekurs an den Kantonsrath gestattet ist, wird das Gesetz bestimmen.

77. Ihm steht die Oberaufsicht über das Straßenwesen des Kantons zu.

78. Er entwirft seine Geschäftsordnung und unterlegt sie der Genehmigung des Großen Rathes.

D. Regierungskommission.

79. Die Regierungskommission besteht mit Inbegriff des Landammanns aus fünf Mitgliedern, die zugleich Mitglieder

Digitized by Google

des Kantonsrathes sein müssen, und nach Art. 55 gewählt werden. Die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt. Je zu zwei Jahren treten zwei Mitglieder aus, und sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

80. Ihr liegt die Vollziehung und Bekanntmachung aller Beschlüsse des Kantonsrathes ob.

81. Sie vollstreckt die Urtheile der gerichtlichen Kantonsbehörden.

82. Sie besorgt, wenn der Kantonsrath nicht besammelt, den Briefwechsel; sie kann aber durch denselben keine Verpflichtungen für den Kanton zuziehen, die nicht schon durch bestehende Verträge auf ihm lasten.

83. Sie wacht über die Fremdenpolizei des Kantons.

84. Sie ertheilt über allfällige Einfragen von Bezirksbehörden Weisung. Sie kann sich aber mit Einfragen und Beschwerden von Privaten oder Korporationen gegen Bezirksbehörden nie befassen, indem diese Befugniß einzig dem Kantonsrath oder dem Kantonsgericht zusteht.

85. Sie führt über alle ihre Verhandlungen eigenes Protokoll, welches, so wie der von ihr besorgte Briefwechsel, dem Kantonsrath und jedem einzelnen Mitglied desselben jederzeit zur Einsicht offen steht.

86. Bei ihren Berathungen müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein.

87. Sie ist für alle ihre Geschäfte dem Kantonsrath verantwortlich.

88. Die Geschäftsordnung schreibt ihr der Kantonsrath vor.

E. Kantonsgericht.

89. Das Kantonsgericht besteht aus vierzehn Mitgliedern, welche, so wie ihre Ersatzmänner, nach dem Verhältniß der Bevölkerung die Bezirksgemeinden aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern wählen.

90. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf sechs Jahre festgesetzt; je das zweite Jahr tritt ein Drittheil derselben

Digitized by Google

aus; die Ausgetretenen sind wieder wählbar. Beim ersten periodischen Austritt, welcher, so wie der zweite, durch das Loos statt findet, treten vier, beim zweiten und dritten jedesmal fünf Mitglieder aus.

91. Sein Präsident wird aus seiner Mitte vom Großen Rathe gewählt; den Vizepräsidenten wählt es sich selbst.

92. Im Kantonsgericht, und eben so in allen übrigen Gerichtsstellen im Kanton, dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei wirkliche Schwäger oder zwei Mitväter.

93. Er versammelt sich, so oft der Präsident dasselbe einberuft.

94. Das Kantonsgericht ist die oberste Civil-, Kriminal- und Polizeirichterliche Behörde. Bei Fragen über Leben und Tod zieht es seine Ersatzmänner bei, denen der Große Rath aus seiner Mitte noch vierzehn Mitglieder beigibt. Zu einem Todesurtheil werden zwei Drittheile der Stimmen erfordert. Bei Beurtheilung von Civil- und Strafpolizei-Sachen müssen eilf, bei Kriminalfällen vierzehn, und bei Fragen über Leben und Tod wenigstens sechs und dreißig Mitglieder anwesend sein.

95. Es allein ertheilt über Rechtssprüche, die von ihm ausgegangen sind, Revision.

96. Ihm kömmt die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren zu.

97. Es bestellt für Angeklagte, welche sich nicht selbst einen Vertheidiger wählen, einen solchen.

98. Es steht in Würde und Rang neben dem Kantonsrathe.

99. Bei Streitfällen um Eigenthumsrechte zwischen Privaten und Bezirken, zwischen Korporationen und Privaten, zwischen Korporationen und Bezirken, oder zwischen Korporationen treten die betheiligten Richter aus, und werden durch Ersatzmänner des Kantonsgerichtes aus unbetheiligten Bezirken ersetzt.

100. Es gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

Digitized by Google

F. Schiedsgericht.

101. In Streitfällen um Eigenthumsrechte zwischen zwei Bezirken spricht in erster und letzter Instanz ein Schiedsgericht ab, welches folgendermaßen zusammengesetzt wird:

a) jeder der streitenden Bezirke wählt sich aus den übrigen Bezirken zwei Schiedsrichter;

b) aus jedem der unbetheiligten Bezirke wird das erstgewählte Mitglied des Kantonsgerichts beigezogen.

Das so zusammengesetzte Gericht wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet derselbe.

2. Bezirksbehörden.

A. Bezirksgemeinde.

102. Jeder Bezirk hat eine Bezirksgemeinde, welche aus den im Bezirke wohnenden stimmfähigen Kantonsbürgern zusammengesetzt ist. Ausgenommen sind die in Art. 38 Bezeichneten.

103. Die Bezirksgemeinde versammelt sich ordentlicherweise je das eine Jahr am letzten Sonntag im April; je das zweite Jahr aber, wo die ordentliche Kantonsgemeinde statt findet, am ersten Sonntag nach Abhaltung derselben; außerordentlicher Weise so oft sie vom Bezirksrath zusammen berufen wird.

104. Sie wählt die ihr zukommenden Mitglieder in die Kantonsbehörden; sie wählt ferners:

a) den Bezirkslandammann, Statthalter und Säckelmeister;

b) die Mitglieder in den einfachen und dreifachen Bezirksrath;

c) die Mitglieder und Ersatzmänner in das Bezirksgericht und den Präsidenten desselben;

d) den Landwaibel und die Landschreiber.

105. Bei ihrer ersten Besammlung kann sie nach örtlichen

Digitized by Google

Verhältnissen die verfassungsmäßigen Wahlen in die Bezirksbehörden an andere Wahlbehörden auf die Dauer der Verfassung übertragen.

106. Ueber die Amtsdauer, den Austritt und die Wiederwählbarkeit der Bezirksbeamten gelten die gleichen Bestimmungen, wie bei den Kantonsbehörden.

107. Ihr werden die Verfassung, und zur verfassungsmäßigen Zeit allfällige Vorschläge für Abänderung derselben zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Für die Annahme der Verfassung, oder für die Beschließung einer Revision derselben sind zwei Drittheile der Gesammtzahl der stimmfähigen Kantonsbürger erforderlich. Um dieses Ergebniß zu erheben, werden alle stimmfähigen Bürger jener Bezirke, deren Bezirksgemeinden einen Vorschlag angenommen haben, gezählt.

108. Sie allein kann die Erhebung von Bezirkssteuern oder Abgaben beschließen.

109. Ihr wird jährlich genaue Kenntniß vom ökonomischen Zustande des Bezirks gegeben.

110. Ihr müssen alle Verträge, die im Namen des Bezirks abgeschlossen werden, zur Genehmigung vorgelegt werden.

111. Sie allein ertheilt das Bezirksbürgerrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes.

B. Dreifacher Bezirksrath.

112. Der dreifache Bezirksrath besteht aus den Mitgliedern des Bezirksrathes, sowie aus zwei Beigegebenen auf jedes Mitglied. Sein Präsident ist der Bezirkslandammann.

113. Alle wichtigen Geschäfte des Bezirks müssen ihm, bevor sie an die Bezirksgemeinde gebracht werden, zur Vorberathung vorgelegt werden.

114. Ihm werden jährlich die Rechnungen des Bezirkes zur Einsicht und zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt.

115. Er besetzt alle vor Ablauf der Amtsdauer erledigten Beamtungen und Anstellungen bis zur nächsten Bezirksgemeinde.

116. Er wird vom Bezirksrath zusammenberufen.

Digitized by Google

C. Bezirksrath.

117. Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath, wovon der Bezirkslandammann, Statthalter und Säckelmeister Mitglieder sind.

118. Jeder Bezirksgemeinde ist die Zahl der Mitglieder des Bezirksrathes nach dem örtlichen Bedürfnisse zu bestimmen, überlassen.

119. Im Bezirksrath dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn, und zwei Brüder.

120. Der Bezirksrath vollzieht im Bezirke

a) alle Beschlüsse, Verordnungen und Urtheile der Kantonsbehörden;

b) die Beschlüsse der Bezirksgemeinde und die Urtheile des Bezirksgerichts;

c) seine eigenen Erkanntnisse.

121. Er hat nach den Bestimmungen der Kantonsschulbehörde die Aufsicht über die Bezirksschulen und vollzieht ihre Verordnungen.

122. Er wacht für Erhaltung der öffentlichen Ruhe in seinem Bezirke.

123. Er nimmt in den vom Gesetz bestimmten Fällen die Verhaftungen vor.

124. Er bestellt die Verhörkommission des Bezirks. Dieser stehen bei Kriminalfällen, welche im Bezirk statt gefunden, die Präkognitionsverhöre zu.

125. Er beurtheilt in erster Instanz die Polizeistraffälle. Dem Angeklagten kann ein Vertheidiger nicht verweigert werden. Die daherigen Strafgelder fallen in die Bezirkskasse. Die Appellationsfälle bestimmt das Gesetz.

126. Er entscheidet über Fallimentsgesuche.

127. Er untersucht und beurtheilt Vaterschafts- und die damit verbundenen Verpflegungs-Klagen.

128. Er ist die Verwaltungsbehörde über die Bezirksgüter und besorgt die öffentlichen Bauten und den Straßenbau im Bezirk.

Digitized by Google

129. Unter seiner Aufsicht und Leitung steht das Suſtwesen.

130. Er ist die oberste Vormundschaftsbehörde im Bezirke.

131. Er ordnet und beaufsichtiget das Bezirksarmenwesen.

132. Ueber die an ihn gelangenden Stellungs- oder Auslieferungsgesuche aus andern Kantonen entscheidet er nach den Bestimmungen des Gesetzes.

133. Er wählt die Salzwäger, die Läufer und Landjäger des Bezirks.

134. Er unterlegt seine Geschäftsordnung der Genehmigung des Kantonsraths.

D. Bezirksgericht.

135. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht. Die Bestimmung der Anzahl seiner Mitglieder ist jeder Bezirksgemeinde überlassen; sie darf aber nicht mehr als neun, und nicht weniger als sieben in sich begreifen.

136. Das Bezirksgericht spricht über alle Civil- und Injurienprozesse ab, und bestraft die Injuranten nach den Bestimmungen des Gesetzes. Die daherigen Strafgelder fallen in die Bezirkskasse.

137. Streitfälle, welche den Werth von 200 Münzgulden oder mehr betreffen, sowie Injurien und Rechtsfragen von unbestimmtem Werth können appellirt werden. Ueber Forderungen unter 200 Münzgulden aber über einem Louisd'or urtheilt das Bezirksgericht erst- und letztinstanzlich.

138. Zu einem gültigen Rechtsspruch ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

139. Es ertheilt über die von ihm ausgesprochenen Urtheile Revision.

140. Es allein bewilliget Rechtsgebote und bestimmt fatale Termine.

141. Keine Rechtsfrage, die nicht zuerst vor den Friedensrichter gebracht worden, und durch einen Weisungsschein desselben begleitet ist, kann vor dem Bezirksgericht verhandelt werden.

Digitized by Google

142. Es entwirft seine Gerichtsordnung und unterlegt sie der Genehmigung des Kantonsgerichts.

143. Bei Streitfällen um Eigenthumsrechte zwischen Privaten und Bezirken, zwischen Korporationen und Privaten, zwischen Korporationen und Bezirken, oder zwischen Korporationen, wo das Bezirksgericht, selbst im Falle der Substituirung, als betheiligt erscheint, bilden die Präsidenten der unbetheiligten Bezirksgerichte des Kantons, vereint mit den drei erstgewählten Bezirksrichtern der drei größten unbetheiligten Bezirke die erste Instanz, und treten an die Stelle des refusirten Bezirksgerichts. Der Präsident dieses Gerichts ist der älteste der anwesenden Bezirksgerichts-Präsidenten.

E. Friedensgericht.

144. In jedem Bezirke werden durch den Bezirksrath die erforderlichen Friedensrichter erwählt.

145. Jedes Friedensgericht besteht aus einem Friedensrichter und zwei Beisitzern, welche auf zwei Jahre gewählt werden, aber nicht zugleich Mitglied einer andern richterlichen Behörde sein dürfen.

146. Der Friedensrichter sucht ohne Beisitzer alle Rechtsfälle vermittelnd zu erledigen.

147. Rechtsfragen, deren Werth einen Louisd'or nicht übersteigt, und die vom Friedensrichter nicht vermittelt werden konnten, beurtheilt derselbe mit Zuzug der Beisitzer in erster und letzter Instanz.

148. Ihm wird die Geschäftsordnung vom Großen Rathe gegeben, welcher auch die Gerichtssporteln festsetzt.

3. Gemeindsbehörden.

149. Die Organisation der Gemeindsbehörden, sowie die Befugnisse derselben wird das Gesetz bestimmen.

Digitized by Google

Titel IV.

Dauer und Revision dieser Verfassung.

150. Diese Verfassung bleibt 8 Jahre lang in voller Kraft. Vor Ablauf dieser Zeit ist kein Antrag auf Revision derselben zulässig.

151. Nach Verlauf dieser verfassungsmäßigen Zeit kann vom Großen Rathe oder von einer ordentlichen Bezirksgemeinde ein Antrag zu theilweiser oder ganzer Revision gestellt werden.

152. Wenn zwei Drittheile der Gesammtheit der Kantonsbürger nach Art. 107 in acht Jahren für theilweise oder ganze Revision der Verfassung sich erklären, so wird ein Verfassungsrath nach dem Verhältniß der Bevölkerung von den Bezirksgemeinden gewählt.

153. Der Verfassungsrath revidirt nach Auftrag die Verfassung, und legt sie den Bezirksgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vor.

Also beschlossen vom Verfassungsrathe des Kantons Schwyz.

Schwyz, den 5. Weinmonat 1833.

Im Namen des Verfassungsrathes,

Der Präsident:

Joachim Schmid.

Die Mitglieder, Sekretäre desselben:

Nazar Reding.

Melchior Diethelm.

Digitized by Google

Uebergangsbestimmungen.

§. 1. Der vorliegende Verfassungsentwurf soll dem Volke unverweilt durch den Druck bekannt gemacht, und am 11. Weinmonat den Bezirksgemeinden zur unbedingten Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

§. 2. Die Bezirksräthe senden die Beschlüsse der Bezirksgemeinden dem Präsidenten des Verfassungsrathes zu Handen desselben ungesäumt nach Schwyz ein.

§. 3. Am 12. Weinmonat besammelt sich der Verfassungsrath zu Schwyz, untersucht die Beschlüsse der Bezirksgemeinden, und macht das Ergebniß der Abstimmung dem Volke bekannt.

§. 4. Wenn die Verfassung nach Art. 107 derselben angenommen ist, so bezeichnet der Verfassungsrath die nöthigen Bestimmungen, um sie in's Leben einzuführen.

§. 5. Es soll vor Konstituirung jeder andern Behörde die Kantons-Gemeinde und zwar auf den 13. dieß am Rothenthurm einberufen werden, um die ihr zustehenden Wahlen vorzunehmen, und den ihr laut Verfassung obliegenden Eid zu leisten.

Schwyz, den 10. Weinmonat 1833.

Im Namen des Verfassungsrathes:
Das Sekretariat.

Digitized by Google

Wir Präsident und Mitglieder des Verfassungsrathes des eidgenössischen Standes Schwyz, heute besammelt laut Vorschrift des §. 3 der Uebergangsbestimmungen, haben uns die Landsgemeindbeschlüsse der sämmtlichen Bezirke, enthaltend das Ergebniß der Abstimmung über den am 5. Weinmonat vom Verfassungsrath abgeschlossenen Verfassungsentwurf vorlegen lassen, dieselben genau geprüft und beschlossen:

1) Der so eben erwähnte Verfassungsentwurf, datirt Schwyz den 5. Weinmonat 1833 ist durch die Bezirksgemeinden von Schwyz, Gersau, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon unbedingt angenommen, und also durch die im Art. 107 der Verfassung erforderliche Mehrheit der stimmfähigen Kantonsbürger zum wirklichen Grundgesetz des Kantons aufgestellt worden.

2) Es wird daher nach den Uebergangsbestimmungen den 13. dieß die Kantonsgemeinde am Rothenthurm abgehalten, und es werden da die ihr zustehenden Wahlen vorgenommen werden.

3) Die Bezirksgemeinden haben sich am 20. dieß zu besammelu und die Mitglieder in die Kantonsbehörden zu wählen.

4) Am 22. wird sich der Große Rath konstituiren.

5) Den Tag, an welchem die Bezirksgemeinden die Mitglieder in die Bezirksbehörden zu wählen und diese sich zu konstituiren haben, wird der Große Rath bestimmen.

6) Diese vorliegende Verfassungsurkunde soll unverzüglich ausgefertigt, vom Präsidenten und den Sekretarien des Verfassungsrathes unterzeichnet und durch die Tit. eidgenössischen Kom-

Digitized by Google

missarien des Kantons Schwyz der hohen Tagsatzung zur Gewährleistung vorgelegt werden.

Gegeben zu Schwyz, den 13. Weinmonat 1833.

Im Namen des Verfassungsrathes,

Der Präsident:

In dessen Abwesenheit

Der Vizepräsident desselben:

Alois Küttel, Amtsstatthalter von Gersau.

Die Mitglieder, Sekretäre desselben:

Nazar Reding.

Melchior Diethelm.

Proklamation des Groszen Rathes

betreffend Annahme der Verfassung vom 5. Okt. 1833.

Vom 25. Oktober 1833.

Der Große Rath des Kantons Schwyz an das Volk desselben.

Getreue liebe Landleute!

Der Zwist in unserm Kanton hat aufgehört. Eintracht und Friede wohnen unter uns.

An der Kantonsgemeinde den 13. Weinmonat habt Ihr beim Rothenthurm — an der Stätte, wo vor fünf hundert und achtzehn Jahren unsere Väter den ersten Sieg für die Freiheit erfochten haben — in zahlreicher Versammlung die Verfassung feierlich beschworen.

Digitized by Google

Unser öffentliches Leben ist durch die Verfassung geordnet. Die Freiheit und das Recht der Landleute sind gesichert. Wir sind alle gleich vor dem Gesetze, gleich an Rechten. Kein Unterschied trennt die Brüder mehr.

Die von der Verfassung aufgestellten, von Euch gewählten Behörden haben ihr verfassungsmäßiges Wirken begonnen. Sie werden ihre Gewalt nie über die Schranken ausdehnen, welche die Verfassung ihnen gesetzt hat. Innert diesen Schranken werden sie unermüdet und unerschrocken die Wohlfahrt des Landes zu befördern trachten.

Allein der Erfolg der Bemühungen Eurer Behörden hängt von Eurer Mitwirkung ab, Getreue liebe Landleute!

Ihr gebt Euch selbst die Gesetze. Dieses kostbare Recht, das Ihr von Euern edeln Vätern ererbt habt, legt Euch die ernste Pflicht auf, den Gesetzen willig zu gehorchen.

Ihr wählt Euere Beamtete. So schenkt ihnen auch Liebe und Zutrauen. Unterstützt sie in ihren Bemühungen für Euer Wohl.

Ihr erwartet von Euern Beamteten Beförderung des Wohlstandes, Schirm der Freiheit, unpartheiische Gerechtigkeit, wachsame Sorge für Friede und Ordnung, Schutz der Religion und Sittlichkeit. Ihr fordert von ihnen, daß sie diesen Gütern alle Augenblicke ihren eigenen Vortheil zu opfern bereit seien.

Diese Pflichten sind schwer. Ihr sollt und werdet ihnen die Erfüllung derselben erleichtern und möglich machen, wenn Ihr ihnen entgegenkommet mit gemeinnützigem Sinne, mit treuem Muthe, mit festem Entschlusse für Ordnung und Recht, mit dem freien Geiste und mit dem frommen Gemüthe unserer Väter.

Wenn Volk und Behörden Hand in Hand gehen in gemeinsamer Sorge für das Heil des lieben Vaterlandes, so werden Freiheit und Friede, Wohlstand und Zufriedenheit uns beglücken.

Digitized by Google

Der Gott unserer Väter, unter dessen waltender Obhut wir stehen, wird uns fort und fort schützen und segnen.

Gegeben im Namen und aus Auftrag des Großen Rathes des Kantons Schwyz.

Schwyz, den 25. Weinmonat 1833.

Die Regierungskommission;
in deren Namen
Der Landammann des Kantons:
Nazar Reding.
Der Kantonsschreiber:
Pius Knobel.

Beschluß des Großen Rathes
für Verfassungsrevision.

Vom 13. Jänner 1842.

Wir, Präsident und Großer Rath des Kantons Schwyz,

auf angehörten Bericht und Antrag der am 15. Weinmonat 1841 zur Begutachtung der Fragen über Verfassungsrevision niedergesetzten Kommission,

A.

Betreffend die Frage, ob eine Revision der gegenwärtig bestehenden Kantonsverfassung vom 12. Weinmonat 1833, deren bindende Dauer auf nunmehr bereits abgelaufene acht Jahre und von da an ferners bis zur Annahme einer neuen Verfassung festgestellt sich befindet, durch Uns bei den sämmtlichen hiesigen Bezirksgemeinden zu beantragen sei, oder aber nicht;

Digitized by Google

in Erwägung:

1) daß laut Artikel 151 der dermaligen Verfassung ein Antrag zur Revision derselben nach dem 12. Weinmonat abgewichenen (1841) Jahres Uns gestattet ist;
2) daß die bestehende Verfassung vom 12. Weinmonat 1833 sich damals schon einer allgemeinen Annahme, d. h. eine Genehmigung sämmtlicher Bezirke nicht zu erfreuen hatte, und in Bezug der zustimmenden Bezirke angenommen werden darf, daß dieses nicht ganz frei und ohne auswärtigen Einfluß geschehen seie;
3) daß während den abgewichenen acht Jahren vielseitige Wünsche für eine Revision sich kund gegeben, dieses demnach als ein Ausdruck des Volkswillens betrachtet werden darf;
4) daß aus der während acht Jahren dargebotenen Erfahrung zu entnehmen war, dieselbe nehme die ökonomischen Kräfte mancher Bezirke in zu hohem Maße in Anspruch, gewähre zugleich auch nicht die nöthige Beruhigung für die staatsrechtlichen Bedürfnisse und Wünsche des schwyzerischen Volkes;

beschließen:

Es sei bei den sämmtlichen Bezirksgemeinden hiesigen Kantons der Antrag zu einer Revision der Kantonalverfassung vom 12. Weinmonat 1833 zu stellen.

B.

Betreffend die Frage, ob ein solcher Antrag nur für theilweise oder aber für gänzliche Revision der Verfassung zu stellen sei;

in Erwägung:

1) daß laut schon angerufenem Art. 151 der Verfassung dem Großen Rathe frei steht, Anträge zu stellen;
2) daß eine vorläufige Ausscheidung einzelner einer Revision zu unterstellender Anträge einerseits schwierig

Digitized by Google

seie, und anderseits das organische Ineinandergreifen und ebenmäßige Wechselwirkung aller einzelnen Theile eines neuen Verfassungswerkes beeinträchtigen und stören könnte;

3) daß die Einräumung des Rechtes einer gänzlichen Durchsicht keineswegs die Folge habe, noch die Nothwendigkeit in sich begreife, von den zweckmäßig erscheinenden Bestimmungen der bestehenden Verfassung abzusehen und dieselben umgehen zu müssen;

4) daß die Revision einem nach dem Verhältniß der Bevölkerung vom Volke selbst gewählten Verfassungsrath zu bearbeiten zusteht, und demnach angenommen werden kann, daß die unmittelbar vom Volke gewählten Verfassungsräthe, mit den Wünschen und Bedürfnissen desselben vertraut, auch sein volles Zutrauen besitzen, und

5) daß eine auf dem Wege gänzlicher Revision entstandene neue Verfassung immerhin der Genehmigung des Volkes unterliege, und nach Art. 107 der dermaligen Verfassung $^2/_3$ Theile der stimmfähigen Bürger zu deren Annahme erheischt werden;

beschliessen:

I. Es sei der Antrag an die löblichen Bezirksgemeinden auf eine ganze (Total-) Revision der Verfassung zu stellen.

II. Sei jedoch, um allfälligen Besorgnissen und Mißdeutungen, Zweifel und Mißtrauen zu begegnen, gleichzeitig mit diesem Antrage auch derjenige zu verbinden, daß mit und in der neuen Verfassung, falls eine solche gewünscht wird, die wesentlichen Grundsätze der jetzt bestehenden Verfassung, und so namentlich:

a) das bundesgemäße Verhältniß des Kantons zur schweizerischen Eidgenossenschaft als souveräner Stand,

b) das Bekenntniß zur römisch-katholischen apostolischen Religion,

Digitized by Google

c) Durchführung rein demokratischer Grundsätze,
d) Souveränität des Volkes,
e) Rechtsgleichheit aller Kantonsbürger,
f) Repräsentation der Bezirke in den Kantonalbehörden nach dem Verhältniß der Bevölkerung,
g) Freiheit in Handel und Gewerbe,
h) Unabhängigkeit der Gerichte

beibehalten und in dem allfalligen neuen Verfassungswerke und in den organischen Gesetzen durchgeführt werden sollen.

C.

Betreffend die Fragen, in welchen Zeitfristen und in welcher Weise diesen vorstehenden Anträgen Folge zu geben sei;

in Erwägung:

1) daß die bindende Zeitfrist der bestehenden Verfassung rücksichtlich einer Nichtrevision derselben nunmehr verstrichen sei;
2) daß es jedenfalls wünschenswerth sei, daß das Volk sich über diese wichtige Angelegenheit beförderlichst ausspreche;
3) daß es im Interesse des Volkes, so wie in jenem eines geregelten Geschäftsganges liege, diese Angelegenheit vor dem nächsten Beamtenwechsel (verfassungsgemäß im Mai 1842) durch und zum Ziele zu führen;

beschließen:

I. Sämmtliche Bezirksgemeinden sind auf Sonntag den 6. März 1842 ohne Rücksicht auf günstige oder ungünstige Witterung abzuhalten.

II. Dieselben sollen sich:

a) über Unsere Anträge hinsichtlich einer Verfassungsrevision bejahend oder verneinend aussprechen, und

Digitized by Google

b) die ihnen zustehende Anzahl Mitglieder in den Verfassungsrath wählen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie (einzelne Bezirksgemeinden) die Revision beschlossen oder aber verworfen haben werden.

III. Von dem diesfälligen Wahlergebniß sei jedoch nur in dem Falle Gebrauch zu machen und demselben eine rechtliche Wirkung beizumessen, wenn sich bei den Bezirksgemeinden gemäß Art. 107 und 152 der Verfassung zwei Drittheile der stimmfähigen Kantonsbürger für die Revision erklärt haben werden.

IV. Sei die Zahl der Mitglieder des Verfassungsrathes auf drei und dreißig festgesetzt, welche unter Anwendung der jüngst gezogenen Bevölkerungstabelle genau nach dem Verhältniß der Bevölkerung auf die Bezirke vertheilt werden sollen.

Es haben zu diesem Ende in den Verfassungsrath zu wählen:

a)	der Bezirk	Schwyz	mit	16,590	Seelen	14 Mitglieder,
b)	„ „	March	„	9,520	„	8 „
c)	„ „	Einsiedeln	„	5,918	„	5 „
d)	„ „	Wollerau	„	2,248	„	2 „
e)	„ „	Küßnacht	„	2,315	„	2 „
f)	„ „	Gersau	„	1,364	„	1 Mitglied,
g)	„ „	Pfäffikon	„	1,318	„	1 „

Den Bezirken Gersau und Pfäffikon, welchem Jedem nur ein Mitglied zugetheilt ist, sei die Wahl eines Ersatzmannes gestattet, um sich durch diesen bei Behinderung des Mitgliedes vertreten lassen zu können.

V. Es seien die Bezirke gleichzeitig angewiesen, das Ergebniß der Abstimmung ihrer Bezirksgemeinden über die Verfassungsrevisions-Anträge sowohl als der getroffenen und eventuell gültigen Wahlen der Mitglieder in den Verfassungsrath unverzüglich, und zwar auf Montag den 7. März 1842

Digitized by Google

Unserm Präsidenten (Hrn. Altkantonsstatthalter Benedikt Düggelin) an den Hauptort Schwyz zu Unsern Handen mitzutheilen.

VI. Am 8. März werden Wir uns wieder besammeln, um das Ergebniß der Bezirksgemeinden zu prüfen und öffentlich bekannt zu machen.

Falls die für eine Revision erforderliche Anzahl von zwei Drittheilen der Stimmen vorhanden ist, gelten zu weiterer Durchführung folgende Bestimmungen und Veranstaltungen:

1. Der Verfassungsrath wird auf Montag den 14. März 1842 einberufen.

2. Es soll durch eine allgemeine Publikation bekannt gemacht werden, daß jedem rechtlichen Landmann gestattet sei, seine Ansichten und Wünsche dem Verfassungsrathe einreichen zu mögen.

3. Die Verfassungsräthe wählen unter Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes:

a) ihren Präsidenten,
b) ihren Vizepräsidenten, und
c) zwei Stimmenzähler.

Das Aktuariat desselben bilden die beiden Kantonsschreiber.

4. Der Verfassungsrath hat seine Arbeiten sogleich vorzunehmen und in dem Maaße fortzusetzen und zu beschleunigen, daß es ihm möglich wird, die revidirte Verfassung spätestens bis den 9. April 1842 gedruckt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

5. Auf Sonntag den 17. April 1842 haben sich sodann wieder die sämmtlichen Bezirksgemeinden (ohne auf günstige oder ungünstige Witterung Rücksicht zu nehmen) zu besammeln und sich über die vom Verfassungsrath vorgeschlagene neue Verfassung in annehmendem oder verwerfendem Sinne auszusprechen und das Ergebniß der Abstimmung bis den

Digitized by Google

18. gleichen Monats Unserm Präsidenten nach Schwyz schriftlich einzusenden.

6. Am 19. April 1842 werden Wir uns abermals versammeln, das Ergebniß der Abstimmung der sämmtlichen Bezirksgemeinden über die vorgeschlagene neue Verfassung zu untersuchen und das Resultat zu allgemeiner Kenntniß zu bringen, und

7. die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß:

a) im Fall die vorgeschlagene neue Verfassung vom Volk angenommen sein wird, die in derselben bezeichneten Kantonalbehörden (Beamteten) von den zuständigen Wahlbehörden mit Ende des gegenwärtigen Amtsjahres gewählt werden, und die Wirksamkeit der neuen Behörden und Beamteten ins Leben trete, oder

b) im Falle der Verwerfung der vorgeschlagenen neuen Verfassung der Beamten-Wechsel nach Vorschrift der gegenwärtig bestehenden Verfassung vor sich gehe und somit die Kantons- und Bezirksgemeinden auf die in der Verfassung festgesetzten Tage abgehalten werden.

VII. Die gegenwärtigen Kantonal- und Bezirksbehörden bleiben in ihrer amtlichen Wirksamkeit, bis sie durch neue verfassungsgemäße ersetzt sein werden.

VIII. Die Regierungskommission sei mit Vollziehung vorstehender Beschlüsse beauftragt.

Gegeben in Unserer Sitzung zu Schwyz, den 13. Jän. 1842.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident:
Benedikt Düggelin.

Der Kantonsschreiber:
F. Reding.

Digitized by Google

Proklamation der Regierungskommission

betreffend Verfassungsrevision.

Vom 21. Jänner 1842.

Getreue, liebe Bürger des Kantons Schwyz!

Nach acht vielseitig bewegten, schicksalsvollen Jahren seyd Ihr unter Gottes waltendem Schutze an der Wegscheide einer neuen Zukunft angelangt. Ihr hattet Gelegenheit und Zeit von der Erfahrung, dieser vortrefflichsten Schule Euch belehren und überzeugen zu lassen, ob die Verfassung vom 12. Weinmonat 1833 geeignet sei, diejenige Sicherheit, Freiheit und Wohlfahrt zu erstreben, und fest zu gründen, zu der Euch die Vorsehung, die Geschichte, das Leben berufen hat. Aus der jüngsten Vergangenheit könnt Ihr Euch die Belege, Weisungen und zuverläßigen Urkunden holen, die für die nächste und fernere Zukunft Euern Wünschen und Forderungen an's Leben und für's Leben die gehörige Richtung geben, und einen ersprießlichen Erfolg zusichern. — Euch, theure Bürger, steht es zu, der bisherigen Verfassung für ihren fernern Fortbestand das Siegel Eueres Willens aufzudrücken, oder aber ein neues Grundgesetz unter angemessenen Bürgschaften hervorzurufen.

Bereitwillig übernimmt die Regierungs-Kommission den ehrenvollen Auftrag, die Anträge des Großen Raths in Beziehung dieses hochwichtigen Gegenstandes Euch vorzulegen, und hierüber Euere souveräne Entscheidung einzuholen.

Wie diese auch ausfallen und lauten möge, das glauben wir hoffen zu dürfen, und tragen die feste Ueberzeugung in uns, Euer Entscheid werde das Ergebniß einer reifen und ruhigen Ueberlegung, einer umsichtigen und ernsten Prüfung, einer würdevollen Haltung und eines brüderlichen Sinnes und Geistes sein.

Digitized by Google

Wir geben ganz beruhigt uns der schönen Hoffnung hin, daß das Volk von Schwyz, in stetem Hinblick auf Gott, der die Herzen des Volkes leitet und die Geschicke derselben in seiner Hand trägt, im Hinblick auf seine großartige thatenreiche und ruhmvolle Geschichte, auf welche alle Theile unsers Kantons Anspruch haben, im Hinblick auf das Vaterland, das theure, dessen Gedeihen, Wohlfahrt und Glück, seine Willensmeinung aussprechen; frei von trüber Leidenschaft, unberührt von unedeln Nebenansichten wird es seinen Willen kund thun, mit einer Haltung und Nachwirkung, die ihm die Achtung der Miteidgenossen, ein schönes Blatt in der vaterländischen Geschichte und den Frieden und die Wohlfahrt seiner Heimat sichert.

Vorstehende Schlußnahmen des Großen Rathes vom 19. Jänner 1842, betreffend eine Verfassungs-Revision, sollen unter Beifügung eines Schlußwortes, gedruckt, den sämmtlichen Bezirks-Räthen zur Beachtung zugestellt, und von diesen zur öffentlichen Kenntniß und allgemeinen Verbreitung gebracht werden.

Also beschlossen in der Sitzung der Regierungskommission des Kantons Schwyz, den 21. Jänner 1842.

Der regierende Landammann:

Fridolin Holdener.

Der Kantonsschreiber:

Wilhelm.

Digitized by Google

Entwurf einer Verfassung

des eidgenössischen Standes Schwyz.

Vom 5. April 1842.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Kanton Schwyz ist ein Freistaat mit demokratischer Verfassung und als solcher ein souveränes Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2.

Die christkatholische römisch-apostolische Religion ist die einzige Religion des gesammten Schwyzervolkes und als solche die Religion des Staates.

§. 3.

Die Souveränität beruht im Volke. Dasselbe gibt sich die Verfassung selbst und jeder Gesetzesvorschlag muß ihm zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

§. 4.

Kantonsbürger oder Landleute sind diejenigen, welche in der Verfassung von 1803 als solche anerkannt worden sind, oder welche sich ausweisen können, daß sie das Kantonsbürgerrecht seither rechtlich erworben und ausgeübt haben.

§. 5.

Alle Kantonsbürger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte.

§. 6.

Alle Einwohner des Kantons sind vor dem Gesetze gleich.

Digitized by Google

§. 7.

Der freie Verkehr im Kanton ist gesichert.

§. 8.

Jeder rechtliche Kantonsbürger kann sich nach den Bestimmungen des Gesetzes im Kanton überall niederlassen, und da, wie der Eingeborne, Handel und Gewerbe treiben.

§. 9.

Jeder Kantonsbürger übt da sein politisches Bürgerrecht aus, und ist den Steuern unterworfen, wo er seßhaft ist.

§. 10.

Die persönliche Freiheit jedes Kantonsbewohners ist gewährleistet.

§. 11.

Die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift innert den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion ist gewährleistet. Die Gerichte bestrafen den Mißbrauch dieser Freiheit.

§. 12.

Jedem rechtlichen Landmann einzeln oder mit andern vereint, so wie jeder Gemeinde und jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt das Recht gesichert, dem Kantonsrath Wünsche und Anträge für Gesetze und Verordnungen, und Beschwerden über Verletzung von Verfassung und Gesetz in anständiger Fassung schriftlich einzureichen.

§. 13.

Jeder Landmann ist pflichtig, die ihm auf verfassungsmäßige Weise von Bezirks- und Kantons-Behörden übertragenen Gemeinds-, Bezirks- und Kantonsbeamtungen auf eine Amtsdauer anzunehmen; die Ausnahmen von dieser Regel bestimmt das Gesetz.

§. 14.

Ohne gerichtliches Urtheil kann kein Beamter vor Ablauf seiner Amtsdauer seiner Stelle entsetzt werden. Ein-

Digitized by Google

ſtellung in amtlichen Funktionen findet Statt, wenn gegen einen Beamteten Unterſuchung wegen Mißbrauch ſeiner Amtsgewalt verhängt oder kriminalrichterliche Unterſuchung erkennt iſt.

§. 15.

Die Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt bleibt anerkannt; es ſolle daher in keiner Weiſe von der vollziehenden Gewalt in das richterliche Gebiet hinübergegriffen und eben ſo wenig von den gerichtlichen Behörden das Gebiet der Vollziehungsgewalt verletzt werden. Die Urtheile der Gerichte ſollen vor jeder Einmiſchung anderer Behörden verwahrt, geachtet und vollzogen werden. Es darf auch kein Mitglied des Regierungsrathes zugleich Mitglied eines Gerichts, kein Mitglied eines Bezirks-Raths zugleich Mitglied des Bezirks- und Friedensgerichts, kein Mitglied des Kantonsgerichts Mitglied des oberſten Kriminalgerichts, kein Bezirksrichter zugleich Mitglied des Kantonsgerichts ſein.

§. 16.

In allen Civilrechtsfragen ſoll Jeder ohne Einmiſchung und Hinderung irgend einer Behörde vor die Gerichte gelaſſen werden.

§. 17.

Niemand kann ſeinem verfaſſungsmäßigen Richter entzogen werden. Die Aufſtellung verfaſſungswidriger Gerichte iſt unter keinen Umſtänden zuläſſig.

§. 18.

Niemand kann verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und auf die vom Geſetze beſtimmte Art.

§. 19.

Der Staat ſorgt für den öffentlichen Unterricht der Jugend im Geiſt der chriſtkatholiſchen Religion und eines demokratiſchen Freiſtaates.

Digitized by Google

§. 20.

Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton wohnende Schweizer ist zur Vertheidigung des Vaterlandes nach den Bestimmungen des Gesetzes verpflichtet.

§. 21.

Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Corporation bleibt auch die Verwaltung desselben und die Befugniß, die Art und Weise der Benutzung und der Verwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen, gesichert. Für Abtretungen, die das öffentliche Wohl erfordert, soll der Staat gerechte Entschädigung leisten; wenn diese streitig wird, entscheiden die Gerichte.

§. 22.

Keine Liegenschaft kann mit einer nicht loskäuflichen Last belegt werden. Die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse nach dem wahren Werthe derselben bleibt den Gemeinden, Corporationen und Privaten gesichert, so daß jeder Einzelne sein Besitzthum hievon ledigen kann. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§. 23.

Jeder Bezirk trägt nach Verhältniß seiner Bevölkerung zur Bestreitung der Staatslasten bei.

§. 24.

Die bestehenden Kantonalgesetze, so wie diejenigen der Bezirke, welche mit den erstern nicht im Widerspruche stehen, bleiben bis zum Erlaß einer allgemeinen Kantonalgesetzgebung in Kraft.

§. 25.

Die Verhandlungen des Kantonsraths, der dreifachen Bezirks-Räthe und der Gerichte in Civilrechtsstreiten, mit Ausnahme ihrer Berathung über das Urtheil, sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen können nur in öffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Digitized by Google

§. 26.

Die Verwaltung des Staatshaushaltes ist öffentlich.

§. 27.

Die Mitglieder sämmtlicher Kantonsbehörden werden vom Kanton bezahlt. Dagegen fallen die sämmtlichen Gerichtsporteln und Strafen in die Kantonskasse. Der Kantonsrath hat die daherigen Gehalte, Reiseentschädigungen und Sitzgelder sämmtlicher Kantonsbeamten und Angestellten im billigen Verhältniß zu bestimmen.

§. 28.

Der Fortbestand der Klöster ist gewährleistet; sie stehen unter dem unmittelbaren Schutze des Staates.

§. 29.

Novizen aus andern Kantonen der Schweiz erlangen mit ihrer Aufnahme in die Klöster das Kantonsbürgerrecht; Ausländer bedürfen hiefür die Bewilligung des Kantonsrathes.

§. 30.

Den Klöstern steht die Verwaltung ihres Vermögens zu. Für wichtige Veräußerungen von Liegenschaften in und außer dem Kanton, sowie für Ankauf, Erpachtung und Erwerb von solchen im Kanton ist die Genehmigung des Kantonsraths erforderlich. Gegen den Willen desjenigen Bezirks, in welchem eine solche zu erwerbende Liegenschaft sich befindet, darf diese Genehmigung nicht ausgesprochen werden.

§. 31.

Die Klöster sind mit ihrem Vermögen gleich dem Landmann zu Steuern und Abgaben oder zu einem jährlichen Beitrag an den Kanton verpflichtet; der Kantonsrath wird die Summe nach billigem und gerechtem Verhältniß und nach Maßgabe des Vermögens bestimmen.

In dem Bezirk ihrer Niederlassung und in demjenigen, wo sie Vermögen besitzen, sind sie, wie jeder andere Bürger des Bezirks zu Bezirkssteuern verbunden. Dießfalls beste-

Digitized by Google

hende Verträge mit einzelnen Bezirken, wenn sie von den Staatsbehörden sanktionirt worden sind, bleiben anerkannt; neue Uebereinkünfte aber unterliegen der Genehmigung des Kantonsraths.

Titel II.

Gebietseintheilung.

§. 32.

Der Kanton Schwyz ist in **7** Bezirke eingetheilt, nämlich: 1) Schwyz; 2) March; 3) Einsiedeln; 4) Wollerau; 5) Küßnacht; 6) Gersau; 7) Pfeffikon.

§. 33.

Der Bezirk **Schwyz** begreift die Gemeinden: Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Iberg, Lauerz, Steinerberg, Morschach, Alpthal, Illgau, Römerstalden.

Hauptort: der Flecken Schwyz.

Der Bezirk **March:** Lachen, Altendorf, Galgenen, Vorder-Wäggithal, Hinter-Wäggithal, Schübelbach, Tuggen mit Einbegriff von Grinau, Wangen mit Nuolen, Reichenburg.

Hauptort: Lachen.

Der Bezirk **Einsiedeln** begreift das Dorf Einsiedeln und seine ehevorigen Viertel: Binzen, Groß, Willerzell, Euthal, Etzel, und Egg, Bennau, Trachslau.

Hauptort: Einsiedeln.

Der Bezirk **Wollerau:** die vier ehevorigen Viertel: Wilen, Berg, Erlen, Wollerau.

Hauptort: Wollerau.

Der Bezirk **Küßnacht:** die vier ehevorigen Zehnten: Küßnacht, Immensee, Haltikon, Mörleschachen.

Hauptort: Küßnacht.

Der Bezirk **Gersau:** Gersau innert seinen Gränzen.

Hauptort: Gersau.

Digitized by Google

Der Bezirk **Pfeffikon**: Pfeffikon innert ſeinen Grenzen.
Hauptort: Pfeffikon.

§. 34.

Der Flecken Schwyz iſt der Hauptort des Kantons und der Sitz aller Kantonsbehörden.

Titel III.

1. Kantonsbehörden.

A. Kantonsgemeinde.

§. 35.

Die Kantonsgemeinde beſteht in der Verſammlung derjenigen Kantonsbürger, welche das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten ſtehen. Ausgenommen ſind:

a) die Falliten und Akkorditen;
b) durch Urtheil Entehrte;
c) im Aktivbürgerrecht Eingeſtellte;
d) Jene, welche ſeit ihrem achtzehnten Altersjahre Unterſtützungen aus Armenanſtalten bezogen und ſolche noch nicht zurückerſtattet haben;
e) die wegen Blödſinnigkeit Bevogteten;
f) Jene, welchen von kompetenter Behörde der Beſuch der Wirthshäuſer unterſagt iſt.

§. 36.

Sie beſammelt ſich im Flecken Schwyz — ordentlicher Weiſe alle zwei Jahre am erſten Sonntag im Mai, oder, wenn das Wetter ungünſtig, am nächſtfolgenden Sonntag, an welchem das Wetter günſtig iſt; außerordentlicher Weiſe, ſo oft der Kantonsrath ſie einberuft. Ihr Präſident iſt der Landammann und in deſſen Behinderungsfall der Statthalter.

Digitized by Google

§. 37.

Sie übt ihr Souveränitätsrecht folgendermaßen aus:

a) Jede Veränderung des schweizerischen Bundesvertrages muß ihr zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

b) Militärkapitulationen, sowie alle wichtigen Verträge mit dem Auslande und den Kantonen der Eidgenossenschaft unterliegen ihrer Genehmigung.

c) Instruktionen auf die Tagsatzung über Krieg und Frieden oder für Bündnisse werden ihr zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt.

d) Sie allein ertheilt das Kantonsbürgerrecht. Keinem kann dasselbe ertheilt werden, der nicht zuvor Bürger eines Bezirkes ist. Die Zusicherung des Bezirksbürgerrechts bleibt ohne wirkliche Ertheilung des Kantonsbürgerrechts ohne alle rechlichen Folgen.

e) Sie wählt den Landammann, den Statthalter und den Säckelmeister aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern auf zwei Jahre, die beiden erstern sind für die nächste Amtsdauer als solche nicht wieder wählbar. Wenn der Landammann aus dem Bezirk Schwyz gewählt wird, so muß der Statthalter aus einem der übrigen Bezirke gewählt werden, und umgekehrt. Der Landammann und der Säckelmeister müssen innerhalb der Grenzen der Kirchgemeinde Schwyz wohnen.

§. 38.

Ueber alle diese Gegenstände, welche an die Kantonsgemeinde zu bringen sind, muß das Volk vier Wochen vor der Besammlung in Kenntniß gesetzt werden.

§. 39.

Andere Gegenstände oder Geschäfte sollen weder in Berathung gesetzt, noch darüber abgestimmt werden. Im Fall

Digitized by Google

dieſes dennoch geſchehen würde, ſind ſolche Beſchlüſſe für keinen Bezirk verbindlich und dürfen als Uebergriffe in andere Befugniſſe und Rechte, von keiner Behörde vollzogen werden.

§. 40.

Ihr wird der ökonomiſche Zuſtand des Kantons zur Kenntniß gebracht.

§. 41.

Alle Abſtimmungen geſchehen durch das Handmehr; die Mehrheit der Stimmen entſcheidet.

§. 42.

Volk und Regierung beeidigen ſich gegenſeitig bei jeder ordentlichen Verſammlung derſelben.

B. Kantonsrath.

§. 43.

In den Kantonsrath wird von den Bezirksgemeinden je auf **600** Seelen der einheimiſchen Bevölkerung ein Mitglied gewählt; eine Ueberzahl von **300** berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes. Diejenigen Bezirke, aus welchen die Kantonsgemeinde den Landammann, Statthalter und den Säckelmeiſter wählt, haben um ſo weniger Mitglieder in den Kantonsrath zu geben.

§. 44.

Er wählt aus ſeiner Mitte den Präſidenten, welcher nicht zugleich Landammann ſein kann, und den Vize-Präſidenten auf ein Jahr, welche Beide für die nächſte Amtsdauer nicht wieder wählbar ſind.

§. 45.

Die Amtsdauer der Kantonsräthe iſt auf ſechs Jahre feſtgeſetzt; je zu zwei Jahren tritt ein Drittheil derſelben aus. Der erſte und zweite periodiſche Austritt findet durch das Loos Statt; die Ausgetretenen ſind wieder wählbar.

Digitized by Google

§. 46.

Der Kantonsrath wird vom Präsidenten einberufen. Ordentlicher Weise besammelt er sich zweimal im Jahr und zwar im Brachmonat und Wintermonat; außerordentlicher Weise:

a) so oft der Präsident es für nöthig findet;
b) wenn der Regierungsrath es verlangt;
c) wenn zehn Mitglieder beim Präsidenten dafür das Begehren stellen.

§. 47

Er wird die organischen Gesetze einer beförderlichen Revision unterwerfen.

§. 48.

Er entwirft selbst Gesetze und berathet die ihm vom Regierungsrathe zur Prüfung vorgelegten Gesetzesvorschläge.

§. 49.

Jeder von ihm ausgegangene Gesetzesentwurf muß an die dreifachen Bezirksräthe mitgetheilt werden, welche bis zu seiner nächsten Sitzung ihre Bemerkungen hierüber eingeben können, in welcher dann diese Bemerkungen gewürdigt und die Gesetzesvorschläge nochmals berathen werden.

§. 50.

Er macht die auf diese Weise berathenen Gesetzesvorschläge vier Wochen vor Besammlung der Bezirksgemeinden dem Volke durch den Druck bekannt.

§. 51.

Er erläutert die Gesetze, jedoch nie in Anwendung auf einen einzelnen vor den Gerichten schwebenden Rechtsfall. Die Erläuterungen müssen, wie die Gesetzesvorschläge, zur Annahme oder Verwerfung den Bezirksgemeinden vorgelegt werden.

§. 52.

Er wählt aus allen rechtlichen Landleuten zwei Gesandte an die eidgenössische Tagsatzung, von denen der eine aus dem

Digitized by Google

Bezirke Schwyz, der andere aus einem der übrigen Bezirke genommen werden muß. Er gibt ihnen geeignete Instruktion und nimmt ihre Berichterstattung ab.

§. 53.

Er wählt aus seiner Mitte mit Einschluß des Landammanns sieben Mitglieder in den Regierungsrath, von denen drei aus dem Bezirke Schwyz, und vier aus den andern Bezirken genommen werden.

§. 54.

Er bestellt das Kantonalverhöramt und wählt die Schul- und Sanitäts-Behörden aus allen hiezu fähigen Kantonsbürgern.

§. 55.

Er wählt frei aus sämmtlichen Landleuten den Pannerherrn, den Zeugherrn, den Salzdirektor, den Schulinspektor, den Archivar, den öffentlichen Ankläger und seinen Substituten.

§. 56.

Er bestellt nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung zwei Kantonsschreiber, von denen der eine aus dem Bezirk Schwyz, der andere aus einem der übrigen Bezirke ernennt werden muß, den Kantonsweibel und zwei Kantonsläufer.

§. 57.

Die Amtsdauer dieser Beamteten und Angestellten ist auf sechs Jahre festgesetzt und sind wieder wählbar.

§. 58.

Er ernennt den Kriegskommissär und sämmtliche Offiziere des Kantons nach den Bestimmungen des Gesetzes.

§. 59.

Bei politischen Vergehen und Verbrechen steht ihm das Recht der Begnadigung (Amnestie) zu.

Digitized by Google

§. 60.

Er entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten der vollziehenden und richterlichen Gewalt, der Kantonal- und Bezirks-Behörden mit jedesmaligem Austritt der Mitglieder der streitenden Behörden.

§. 61.

Er beaufsichtigt die Kantonsverwaltung:

a) Er bestimmt jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons;
b) Er bewilligt die Erhebung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nöthigen Steuern;
c) Er setzt die Gehalte der öffentlichen Beamten und Angestellten fest, und wird die verschiedenen Sporteltarife einer Revision unterwerfen;
d) Er ordnet und beaufsichtigt das Münz- und Postwesen und die Salzverwaltung;
e) Er beaufsichtigt die im Kanton bestehenden Zölle und Weggelder; ohne seine Bewilligung können keine neuen Gesuche der Tagsatzung vorgelegt werden;
f) Er trifft für zweckmäßige Erstellung und Unterhalt der Straßen im Kanton die nöthigen Verfügungen;
g) Er läßt sich jährlich vom Regierungsrath über alle Theile der Kantonsverwaltung, und über Einnahmen und Ausgaben Bericht und Rechnung ablegen, genehmigt diese oder verfügt das Nöthige darüber. Die Mitglieder des Regierungsrathes sind bei daheriger Berathung im Ausstande. Eine rubricirte Uebersicht der Jahresrechnung wird dem Volke durch den Druck bekannt gemacht.

§. 62.

Er handhabt Ruhe und Sicherheit im Kanton; er erläßt:

a) Polizeiverordnungen;
b) die nöthigen Militärverordnungen.

Digitized by Google

§. 63.

Bei jedem Truppenaufgebote hat er sich unverzüglich zu besammeln, und die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 64.

Er wahret die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten und wird sich angelegen sein lassen, daß die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat durch gegenseitiges Einverständniß der geistlichen und weltlichen Oberbehörden geregelt werden.

§. 65.

Er übt über das Sanitäts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht aus.

§. 66.

Alle minderwichtigen Verkommnisse und Verträge mit andern Kantonen und Staaten unterliegen seiner Genehmigung.

§. 67.

Der Kantonsrath und dessen Präsident beeidigen sich gegenseitig. Die Beeidigung der übrigen Behörden wird vom Kantonsrathe angeordnet.

§. 68.

Der Kantonsrath gibt sich seine eigene Geschäftsordnung und erläßt auch diejenigen des Regierungsrathes, des Bezirksraths, des obersten Kriminal- und des Kantonsgerichts sowie der Bezirks- und Friedensgerichte.

C. Regierungsrath.

§. 69.

Der Regierungsrath ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons und besteht mit Einschluß des Landammanns aus sieben Mitgliedern, welche nach §. 53 vom Kantonsrath gewählt werden.

§. 70.

Die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt; nach zwei Jahren tritt die Hälfte von den vom Kantonsrath gewählten sechs Mitgliedern aus, sind aber wieder wählbar. Der Austritt wird durch das Loos bestimmt.

Digitized by Google

§. 71.

Im Regierungsrath dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger, oder zwei Mitväter.

§. 72.

Der Regierungsrath versammelt sich, so oft er von seinem Präsidenten, dem Landammann einberufen wird.

§. 73.

Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen des Kantonsraths und begutachtet diejenigen, welche ihm von diesem überwiesen werden.

§. 74.

Er besorgt die Kantonsverwaltung. Zum Behuf der Vorberathung von Geschäften und Einholung von Berichten und Gutachten kann er Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern besondere Fächer der Staatsverwaltung oder einzelne Geschäfte übertragen. Jede Entscheidung aber muß in der Regel von ihm ausgehen.

§. 75.

Er hat die Oberaufsicht über Schul- und Sanitätsbehörden und sorgt für die Vollziehung der daherigen Verordnungen.

§. 76.

Er erstattet dem Kantonsrath jährlich über seine Geschäftsführung einen vollständigen Bericht, und über die besondern Theile derselben, so oft der Kantonsrath es fordert. Er entwirft den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres, legt dem Kantonsrath jährlich über die ganze Kantonalverwaltung und den Bestand des Staatsvermögens Rechnung ab, und fügt über Staatsgüter ein Inventar bei.

§. 77.

Bei Gefährdung der Ruhe im Innern oder von Außen kann er vorläufig die bewaffnete Mannschaft aufbieten, beruft

Digitized by Google

aber sofort den Kantonsrath zu Anordnung weiterer Maßregeln ein.

§. 78.

Er übt die Oberaufsicht über die Bezirksräthe in vollziehender, vormundschaftlicher und polizeilicher Beziehung aus. Die Fälle, in welcher Privaten oder Korporationen Rekurs an den Regierungsrath gestattet ist, wird das Gesetz bestimmen.

§. 79.

Ihm steht die Oberaufsicht über das Straßenwesen im Kanton zu; er hat Bericht und Anträge hierüber an den Kantonsrath zu stellen.

§. 80.

Ihm liegt die Vollziehung und Bekanntmachung aller Beschlüsse des Kantonsrathes sowie seiner eigenen ob.

§. 81.

Er vollstreckt die Urtheile der gerichtlichen Kantonsbehörden.

§. 82.

Er besorgt den Briefwechsel; er kann aber durch denselben keine Verpflichtungen für den Kanton zuziehen, die nicht schon durch bestehende Verträge auf ihm ruhen.

§. 83.

Er verhängt die durch Krankheiten unter Menschen oder unter Vieh nothwendig werdenden Sperren.

§. 84.

Er wachet über die Fremdenpolizei des Kantons.

§. 85.

Er entscheidet über die vom Auslande und den Kantonen einlangenden Auslieferungsbegehren.

§. 86.

Ihm steht das Befugniß zu, Entlassungsbegehren aus dem bürgerlichen Verbande zu bewilligen.

Digitized by Google

§. 87.

Er ernennt die im Solde des Kantons stehenden Polizeidiener.

§. 88.

Er ist dem Kantonsrath für seine Geschäftsführung verantwortlich.

§. 89.

Bei seinen Berathungen müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

D. Oberstes Kriminalgericht.

§. 90.

Das oberste Kriminalgericht besteht aus dreiunddreißig Mitgliedern, welche von den Bezirksgemeinden nach dem Verhältniß der Bevölkerung aus allen wahlfähigen Landleuten der Bezirke, mit Ausnahme der Mitglieder des Regierungsrathes und des Kantonsgerichts gewählt werden.

§. 91.

Der Kantonsrath erwählt zwölf Ersatzmänner frei aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern, welche im Behinderungsfalle des einen oder andern der Richter beigezogen werden.

§. 92.

Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzmänner ist auf sechs Jahre festgesetzt; nach Verfluß von drei Jahren tritt die eine Hälfte aus, ist aber wieder wählbar. Den Austritt bestimmt das Loos.

§. 93.

Sein Präsident und Vizepräsident werden aus der Mitte des Gerichts vom Kantonsrath gewählt.

§. 94.

In diesem Gericht kann keiner Sitz und Stimme haben, der mit dem Angeklagten im vierten oder nähern Grade der Blutsverwandtschaft steht.

Digitized by Google

§. 95.

Zu einem gültigen Urtheil ist die Anwesenheit von drei und dreißig Mitgliedern erforderlich.

§. 96.

Zu einem Todesurtheil sind drei Fünftheile oder zwanzig Stimmen erforderlich.

§. 97.

Es versammelt sich auf Aviso seines Präsidenten.

E. Kantonsgericht.

§. 98.

Das Kantonsgericht besteht aus neun Mitgliedern, welche, so wie ihre Ersatzmänner, nach dem Verhältniß der Bevölkerung von den Bezirksgemeinden aus allen wahlfähigen Landleuten der Bezirke gewählt werden.

§. 99.

Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf sechs Jahre festgesetzt. Nach Verfluß von drei Jahren treten vier Mitglieder aus; die Ausgetretenen sind wieder wählbar. Der Austritt wird durch das Loos entschieden.

§. 100.

Sein Präsident wird aus seiner Mitte vom Kantonsrath gewählt, den Vizepräsidenten wählt es sich selbst.

§. 101.

Im Kantonsgericht, und eben so in allen übrigen Gerichtsstellen im Kanton, dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger, zwei Mitväter und Geschwisterkinder.

§. 102.

Es versammelt sich, so oft der Präsident dasselbe einberuft.

§. 103.

Das Kantonsgericht ist kriminal- und oberste civil- und polizeirichterliche Behörde. Bei Fragen über Leben und Tod

Digitized by Google

aber spricht es als erste Instanz und bei einem Todesurtheil findet die Appellation an das oberste Kriminalgericht statt. Bei allen seinen Verhandlungen und Urtheilen ist die Anwesenheit von neun Mitgliedern erforderlich.

§. 104.

Es ertheilt über alle Rechtssprüche, die von ihm ausgegangen sind, Revision.

§. 105.

Ihm kömmt die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren zu.

§. 106.

Es bestellt für Angeklagte, welche sich nicht selbst einen Vertheidiger wählen, einen solchen.

§. 107.

Zu Untersuchung und Bestrafung von Vergehen, welche von Militärpersonen während des Kantonaldienstes begangen werden, soll ein Militärgericht aufgestellt werden. Die Organisation und Kompetenz dieses Gerichtes, sowie die Wahlart der Mitglieder und deren Amtsdauer bestimmt das Gesetz.

F. Schiedsgericht.

§. 108.

In Streitfällen um Eigenthumsrechte zwischen zwei Bezirken spricht in erster und letzter Instanz ein Schiedsgericht ab.

Jeder der streitenden Bezirke wählt sich aus den übrigen Bezirken zwei Schiedsrichter; diese wählen den Obmann, falls sie sich darüber nicht vereinigen könnten, wird derselbe vom Kantonsrath bezeichnet.

2. Bezirks-Behörden.

A. Bezirks-Gemeinde.

§. 109.

Jeder Bezirk hat eine Bezirksgemeinde, welche aus den im Bezirke wohnenden stimmfähigen Kantonsbürgern zusammengesetzt ist. Ausgenommen sind die in §. 35 Bezeichneten.

Digitized by Google

§. 110.

Die Bezirksgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise je das eine Jahr am ersten Sonntag im Mai, je das zweite Jahr aber, in welchem die ordentliche Kantonsgemeinde Statt findet, am ersten Sonntag nach Abhaltung dieser letztern; außerordentlicher Weise, so oft sie vom Bezirksrath zusammen berufen wird.

§. 111.

Sie wählt:

a) die dem Bezirke treffenden Mitglieder in die Kantonsbehörden;
b) den Bezirkslandammann, Statthalter und Säckelmeister;
c) die Mitglieder in den einfachen und dreifachen Bezirksrath;
d) die Mitglieder und Ersatzmänner in das Bezirksgericht und den Präsidenten desselben;
e) die Landschreiber und den Landweibel.

§. 112.

Bei ihrer ersten Besammlung kann sie nach örtlichen Verhältnissen die verfassungsmäßigen Wahlen in die Bezirksbehörden an andere Wahlbehörden auf die Dauer der Verfassung übertragen.

§. 113.

Ueber die Amtsdauer, den Austritt und die Wiederwählbarkeit der Bezirksbeamten gelten die gleichen Bestimmungen, wie bei den Kantonsbehörden.

§. 114.

Ihr werden die Verfassung und zur verfassungsmäßigen Zeit allfällige Vorschläge für Abänderung derselben, sowie alle vom Kantonsrathe an sie gebrachten Gesetzesvorschläge zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Für die Beschließung einer Revision der Verfassung, so wie für die Genehmigung von Gesetzesvorschlägen ist die absolute Mehrheit, für

Digitized by Google

die Annahme einer Verfassung aber sind zwei Drittheile der Gesammtzahl der stimmfähigen Kantonsbürger erforderlich. Um dieses Ergebniß zu erheben, werden alle stimmfähigen Bürger jener Bezirke, deren Bezirksgemeinden einen Vorschlag angenommen haben, gezählt.

§. 115.

Sie allein kann die Erhebung von Bezirkssteuern oder Abgaben beschließen.

§. 116.

Ihr wird jährlich genaue Kenntniß vom ökonomischen Zustande des Bezirks gegeben.

§. 117.

Ihr müssen alle Verträge, welche im Namen des Bezirks abgeschlossen werden, zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 118.

Sie allein ertheilt das Bezirksbürgerrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes.

B. Dreifacher Bezirksrath.

§. 119.

Der dreifache Bezirksrath besteht aus den Mitgliedern des Bezirksraths, sowie aus zwei Beigegebenen auf jedes Mitglied. Sein Präsident ist der Bezirkslandammann.

§. 120.

Er berathet die ihm vom Kantonsrathe mitgetheilten Gesetzesvorschläge und sendet diesem seine Bemerkungen ein.

§. 121.

Alle wichtigen Geschäfte des Bezirks müssen ihm, bevor sie an die Bezirksgemeinde gebracht werden, zur Vorberathung vorgelegt werden.

§. 122.

Ihm werden jährlich die Rechnungen des Bezirks zur Einsicht und zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt.

Digitized by Google

§. 123.

Er besetzt alle vor Ablauf der Amtsdauer erledigten Beamtungen und Anstellungen bis zur nächsten Bezirksgemeinde.

§. 124.

Er wird vom Bezirksrath zusammenberufen.

C. Bezirksrath.

§. 125.

Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath, wovon der Bezirkslandammann, Statthalter und Seckelmeister Mitglieder sind.

§. 126.

Jeder Bezirksgemeinde ist die Zahl der Mitglieder des Bezirksrathes nach dem örtlichen Bedürfnisse zu bestimmen überlassen.

§. 127.

Im Bezirksrath dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn und zwei Brüder.

§. 128.

Der Bezirksrath vollzieht im Bezirke:

a) alle Beschlüsse, Verordnungen und Urtheile der Kantonsbehörden;
b) die Beschlüsse der Bezirksgemeinde und die Urtheile des Bezirksgerichts und der Friedensgerichte;
c) seine eigenen Erkanntnisse.

§. 129.

Er hat nach den Bestimmungen der Schulorganisation die Aufsicht über die Bezirks- und Gemeindeschulen und vollzieht die Anordnungen des Erziehungsraths.

§. 130.

Er wachet für Erhaltung der öffentlichen Ruhe in seinem Bezirke.

Digitized by Google

§. 131.

Er nimmt in den vom Gesetz bestimmten Fällen die Verhaftungen vor.

§. 132.

Er bestellt die Verhörkommission des Bezirks. Dieser stehen bei Kriminalfällen, welche im Bezirk stattgefunden, die Präkognitionsverhöre zu.

§. 133.

Er entscheidet nach genommener Einsicht der Verhörakten die Frage, ob die betreffende strafbare Handlung korrektionell von ihm aus zu beurtheilen, oder aber an das Kriminalgericht zu verweisen seye.

§. 134.

Er beurtheilt in erster Instanz die Polizeistraffälle. Dem Angeklagten kann ein Vertheidiger nicht verweigert werden. Die daherigen Strafgelder fallen in die Bezirkskasse. Die Appellationsfälle bestimmt das Gesetz.

§. 135.

Er entscheidet über Fallimentsgesuche.

§. 136.

Er untersucht und beurtheilt Vaterschafts- und die damit verbundenen Verpflegungsklagen.

§. 137.

Er ist die Verwaltungsbehörde über die Bezirksgüter und besorgt die öffentlichen Bauten und den Straßenbau des Bezirks.

§. 138.

Unter seiner Aufsicht und Leitung steht das Sustwesen.

§. 139.

Er ist die oberste Vormundschaftsbehörde des Bezirks.

§. 140.

Er ordnet und beaufsichtigt das Bezirks-Armenwesen.

Digitized by Google

§. 141.

Er entscheidet über die an ihn gelangenden Stellungsbegehren anderer Bezirke und Kantone in polizeirichterlichen Fällen nach den Bestimmungen des Gesetzes.

§. 142.

Er wählt die Salzauswäger, die Läufer und Polizeidiener des Bezirks.

D. Bezirksgerichte.

§. 143.

Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht. Die Bestimmung der Anzahl seiner Mitglieder ist jeder Bezirksgemeinde überlassen; sie darf aber nicht mehr als neun und nicht weniger als sieben in sich begreifen.

§. 144.

Das Bezirksgericht spricht über alle Civil- und Injurien-Rechtsfälle ab und bestraft die Injuranten nach den Bestimmungen des Gesetzes. Die daherigen Strafgelder fallen in die Bezirkskasse.

§. 145.

Streitfälle, welche den Werth von 250 Münzgulden oder mehr betreffen, sowie Injurienhändel und Rechtsfragen über Hag und March, Steg-, Weg- und Lokal-Rechtsamen können appellirt werden; über andere Rechtsfälle aber, welche keinen bestimmten Werth haben, entscheidet das Bezirksgericht: ob der Handel von solcher Natur und Werth sei, daß nach den obbezeichneten Grundsätzen Appellation stattfinde oder nicht. Ueber Forderungen unter 250 Münzgulden, aber über 40 Münzgulden urtheilt das Bezirksgericht erst- und letztinstanzlich.

§. 146.

Zu einem gültigen Rechtsspruch ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

Digitized by Google

§. 147.

Er ertheilt über die von ihm ausgegangenen Urtheile Revision; in appellabeln Fällen kann diese Frage appellirt werden.

§. 148.

Es allein bewilliget Rechtsgebote und bestimmt fatale Termine nach den Bestimmungen des Gesetzes.

§. 149.

Keine Rechtsfrage, die nicht zuerst vor den Friedensrichter gebracht worden, und durch einen Weisungsschein desselben begleitet ist, kann vor dem Bezirksgericht verhandelt werden.

§. 150.

Bei Streitfällen, wo das Bezirksgericht selbst im Falle der Substituirung als betheiligt erscheint, bezeichnet der Regierungsrath das Gericht eines unbetheiligten Bezirkes, welches an die Stelle des rekusirten Bezirksgerichts treten soll.

E. Friedensgericht.

§. 151.

In jedem Bezirke werden durch den Bezirksrath die erforderlichen Friedensgerichte gewählt.

§. 152.

Jedes Friedensgericht besteht aus einem Friedensrichter und zwei Beisitzern, welche auf zwei Jahre gewählt werden, aber nicht zugleich Mitglieder des Bezirksraths, des Kantons- oder Bezirksgerichts sein können Bei ihrem Austritt sind sie wieder wählbar.

§. 153.

Der Friedensrichter sucht ohne Beisitzer alle Rechtsfälle vermittelnd zu erledigen.

§. 154.

Rechtsfragen, deren Werth 40 Münzgulden nicht übersteigt und die vom Friedensrichter nicht vermittelt werden

Digitized by Google

konnten, beurtheilt derselbe mit Zuzug der Beisitzer in erster und letzter Instanz.

F. Gemeindsbehörden.

§. 155.

Die Organisation der Gemeindsbehörden, so wie die Befugnisse derselben, wird das Gesetz bestimmen.

Schlußbestimmung.

§. 156.

Alle politischen Beamteten und Bediensteten sind bei Annahme der gegenwärtigen Verfassung einer neuen Wahl unterworfen; mit Konstituirung der neu gewählten Behörden treten die gegenwärtigen außer Aktivität.

Titel IV.

Dauer und Revision dieser Verfassung.

§. 157.

Diese Verfassung bleibt sechs Jahre lang in Kraft. Vor Ablauf dieser Zeit ist kein Antrag auf Revision derselben zuläßig.

§. 158.

Nach Verlauf dieser verfassungmäßigen Zeit kann vom Kantonsrath oder von jeder zur ordentlichen Zeit versammelten Bezirksgemeinde ein Antrag zu theilweiser oder ganzer Revision gestellt werden; bei dem Begehren einer theilweisen Revision sind die einer Revision zu unterwerfenden Paragraphen zu bezeichnen.

§. 159.

Wenn die absolute Mehrheit der Gesammtheit der Kantonsbürger nach §. 144 in sechs Jahren für theilweise oder ganze Revision der Verfassung sich erklärt, so wird ein Ver-

Digitized by Google

fassungsrath nach dem Verhältniß der Bevölkerung von den Bezirksgemeinden gewählt.

§. 160.

Der Verfassungsrath revidirt nach Auftrag die Verfassung; die so revidirte Verfassung wird den Bezirksgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Für die Annahme sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich, — die Zählung geschieht wie in §. 114 bestimmt ist.

Also abgeschlossen vom Verfassungsrathe des Kantons Schwyz

Schwyz den 5. April 1842.

Im Namen des Verfassungsrathes,
Der Präsident:
Theodor Ab-Yberg.
Die Sekretäre desselben,
Die Kantonsschreiber:
Fr. Reding.
Joh. Wilhelm.

Bekanntmachung der Regierungskommission

betreffend Verwerfung des Verfassungsentwurfes vom 5. April 1842.

Vom 20. April 1842.

Die Regierungs-Kommission des Kantons Schwyz an das Volk desselben.

Getreue, liebe Landleute!

Am 19. dieses Monats ist der Große Rath zusammengetreten, um das Ergebniß der Abstimmungen zu prüfen, welche unter dem 17. gleichen Monats über den Verfassungsentwurf

Digitized by Google

vom 5. April abhin in sämmtlichen Bezirken des Kantons erfolgt waren. Aus den dießfalls erstatteten amtlichen und als richtig anerkannten Berichten erzeigt sich, daß den vom Verfassungsrath ausgegangenen Entwurf angenommen hatte:

a) die Landsgemeinde des Bezirkes Schwyz,
gleich 4500 Aktivbürgern;

b) die Landsgemeinde des Bezirkes Küßnacht,
gleich 800 Aktivbürgern und

c) die Landsgemeinde des Bezirkes Pfeffikon,
gleich circa 350 Aktivbürgern;

daß hingegen denselben verworfen hatten:

a) die Landsgemeinde des Bezirkes Gersau,
gleich circa 400 Aktivbürgern;

b) die Landsgemeinde des Bezirkes March,
gleich 2900 Aktivbürgern;

c) die Landsgemeinde des Bezirkes Einsiedeln,
gleich 1800 Aktivbürgern und

d) die Landsgemeinde des Bezirkes Wollerau,
gleich 700 Aktivbürgern.

Da sonach dem vorgelegenen Verfassungsentwurf vom 5. l. Monats die, gemäß der bestehenden Verfassung vom 12. Weinmonat 1833 Art. 107, zur Gültigkeit erforderliche Zustimmung zweier Drittheile der stimmfähigen Kantonsbürger abgeht, so ist die bisherige Verfassung noch durch keine andere ersetzt und bleibt so lange ausschließlich in voller Rechtskraft.

Indem wir Euch, getreue, liebe Mitlandleute! im Auftrage des Großen Rathes hievon benachrichtigen, benutzen wir übrigens den gegenwärtigen Anlaß, das Gedeihen Eueres Gemeinwesens, Euere und des Vaterlandes Wohlfahrt neuerdings in die gnädigen Segnungen des Allerhöchsten zu empfehlen.

Diese Bekanntmachung soll gedruckt, den Tit. Bezirks-

Digitized by Google

vorstehern zugestellt und von denselben zur allgemeinen Kunde des Volkes befördert werden.

Also beschlossen in der Sitzung der Regierungskommission,

Schwyz, den 20. April 1842.

Der regierende Landammann:
Fridolin Holdener.

Der Kantonsschreiber:
Wilhelm.

Geschäftsordnung für die Bezirksräthe.

Vom 5. März 1834.

(Kantonsrathsprotokoll B. I. S. 100; durch die Verordnung über den Administrativprozeß vom 7. Okt. 1858 aufgehoben.)

Gesetz über den Salzverkauf.

Vom 3. April 1834.

(Im Druck erschienen; durch das Gesetz vom 12 Febr. 1848 aufgehoben.)

Digitized by Google

Gesetz über die Niederlassung

der Kantonsbürger in andern Bezirken des Kantons.

Vom 4. April 1834.

(Im Druck erschienen; durch Gesetz vom 16. Jänner 1839 aufgehoben.)

Organisches Gesetz und Geschäftsordnung

für die Friedensrichter und Friedensgerichte.

Vom 4/5. April 1834.

(Im Druck erschienen; durch die Civilprozeßordnung vom 14. April 1848 aufgehoben.)

Geschäftsordnung des Kantonsrathes.

Vom 5. April 1834.

(Im Druck erschienen; durch die Geschäftsordnung vom 17. Jänner 1839 aufgehoben.)

Organisation und Dienstreglement

des Landjägerkorps.

Vom 5. April 1834.

(Im Druck erschienen; durch die Polizeiverordnung vom 30. Jänner 1830 aufgehoben.)

Digitized by Google

Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Schwyz.

Vom 28. Juni 1834.

Erster Abschnitt.

Militärische Eintheilung des Kantons.

§. 1.

Der Kanton Schwyz ist in sieben Militärbezirke eingetheilt.

Erster Bezirk begreift die Gemeinden:

Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Iberg, Lauerz, Steinerberg, Morschach, Alpthal, Illgau, Riemenstalden.

Zweiter Bezirk:

Gersau.

Dritter Bezirk:

Lachen, Altendorf, Galgenen, Vorder-Wäggithal, Hinter-Wäggithal, Schübelbach, Tuggen mit Inbegriff von Grinau, Wangen mit Nuolen, Reichenburg.

Vierter Bezirk:

Einsiedeln.

Fünfter Bezirk:

Küßnacht.

Sechster Bezirk:

Wollerau.

Siebenter Bezirk:

Pfeffikon.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Militärbehörden.

Bestellung, Befugnisse und Verrichtungen derselben.

Der Kriegsrath.

§. 2.

Der Kriegsrath besteht mit Inbegriff seines Präsidenten und des Zeugherrn aus acht Mitgliedern, welche vom Kantonsrathe für eine Amtsdauer von vier Jahren zur Hälfte aus seiner Mitte, zur Hälfte aus gedienten Offizieren des Kantons gewählt werden. Von zwei zu zwei Jahren treten vier Mitglieder aus; sie sind aber sogleich wieder wählbar.

§. 3.

Der Kriegsrath besorgt unter der Aufsicht des Kantonsraths das sämmtliche Militärwesen. Er entwirft daher innerhalb der Schranken des Gesetzes alle Verordnungen über die verschiedenen Zweige der Militärverwaltung und legt solche dem Kantonsrathe zu definitiver Berathung und Entscheidung vor. Er entwirft auch jährlich auf einen bestimmten Zeitpunkt den Voranschlag der im Laufe des folgenden Jahres zu bestreitenden Militärausgaben und legt denselben, sowie die Rechnung über seine gesammten Ausgaben dem Kantonsrathe zur Genehmigung vor.

§. 4.

Unmittelbar von dem Kriegsrathe geht aus:

1. Alles, was auf den militärischen Unterricht der Truppen Bezug hat, sowohl die allgemeinen Unterrichtsplane, als die besondern Instruktionen für den Unterricht in den verschiedenen Waffen.
2. Alle blos vorübergehenden, oder periodisch wiederkehrenden Anordnungen, welche zur Vollziehung der in dieser Organisation enthaltenen Vorschriften erforderlich und nicht ausdrücklich dem Kantonsrathe übertragen sind.

Digitized by Google

§. 5.

Der Kriegsrath soll dem Kantonsrathe jährlich auf einen bestimmten Zeitpunkt einen schriftlichen Bericht über seine gesammte Amtsverwaltung ablegen, welcher vorzüglich den Personalbestand, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft, ihre Instruktion und überhaupt ihre Dienstfähigkeit befassen soll.

§. 6.

Der Kriegsrath ordnet nach den ihm vom Kantonsrathe ertheilten Aufträgen die Truppenaufgebote an; er ist aber nicht befugt, aus sich selbst Truppen in Dienstthätigkeit zu setzen.

§. 7.

Zur Vollziehung der Militärverordnungen sind dem Kriegsrathe untergeordnet:

1. Der Zeugherr;
2. Der Kantonskriegskommissär;
3. Die Militärkommissionen der Bezirke;
4. Die Bezirkskommissäre.

§. 8.

Der Zeugherr soll eine genaue Aufsicht über die Zeughäuser führen und die Bezirke zu einer sorgfältigen Unterhaltung derselben und des Kriegsmaterials und zur Herstellung des allfällig Mangelnden anhalten. Nebst dem hat er alle Geschäfte zu besorgen, die ihm vom Kriegsrathe zu vollständiger Ausrüstung und Unterhaltung der Zeughäuser übertragen werden.

§. 9.

Der Kantonskriegskommissär wird vom Kantonsrathe auf einen Vorschlag des Kriegsrathes ernennt. Seine Amtsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt. Der Abtretende ist wieder wählbar.

Digitized by Google

§. 10.

Er besorgt das Rechnungswesen über die Besoldung und Verpflegung der im Dienste des Kantons stehenden Truppen, sowie Alles, was nach dem eidgenössischen Reglement einem Kantonskriegskommissär übertragen ist.

Der Kantonskriegskommissär hat alle auf seinen Geschäftskreis Bezug habenden Aufträge des Kriegsraths zu vollziehen.

§. 11.

Für jeden Bezirk ernennt der Bezirksrath eine Militärkommission von zwei bis sechs Mitgliedern, zur Hälfte aus seiner Mitte, zur Hälfte aus den im betreffenden Bezirke wohnenden Offizieren. Eines der aus dem Bezirksrathe gewählten Mitglieder ist Präsident.

§. 12.

Die Bezirksmilitärkommissionen haben in ihren Bezirken nach den weitern Vorschriften der Organisation die Aushebung, Eintheilung, Kleidung, Bewaffnung, Ausrüstung, den Unterricht und die Mobilmachung der Truppen zu besorgen und alle Verordnungen des Kriegsraths genau zu vollziehen und sind diesem hiefür verantwortlich. Sie handhaben, so lange die Mannschaft nicht in Korps oder Abtheilungen unter besondern Befehlshabern versammelt ist, die Militärpolizei; insbesondere halten sie Aufsicht über die Exerzierplätze.

§. 13.

Die Bezirkskommissäre werden von den Bezirksräthen auf sechs Jahre gewählt; die Abtretenden sind wieder wählbar. Sie stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Kantonskriegskommissärs und vollziehen in ihren Bezirken die ihnen von diesem gegebenen Aufträge und sind ihm hiefür verantwortlich.

§. 14.

Der Kriegsrath hat dem Zeugherrn, dem Kantonskriegskommissär, den Bezirksmilitärkommissionen und den Bezirks-

Digitized by Google

kommissären genaue und umfassende Instruktionen über ihre Verrichtungen zu geben, welche dem Kantonsrathe zur Gutheißung vorzulegen sind.

§. 15.

Die Mitglieder des Kriegsraths, der Zeugherr und der Kantonskriegskommissär sollen vom Kantonsrathe, die Bezirksmilitärkommissionen und die Bezirkskommissäre von den Bezirksräthen beeidigt werden.

§. 16.

Der Kantonsrath wird den Kriegsrath, der ein genaues Protokoll führt, mit dem benöthigten Sekretariat versehen.

Dritter Abschnitt.

Dienstpflicht im Allgemeinen.

Diesfällige Ausnahmen.

§. 17.

Jeder Kantonsbürger, sowie jeder im Kanton wohnende Schweizerbürger ist vom angetretenen neunzehnten bis zum zurückgelegten fünfzigsten Altersjahr zum Militärdienst verpflichtet. Hinsichtlich der im Kantone wohnenden Ausländer, welche sich in dem bemerkten Alter befinden, soll nach den bestehenden Staatsverträgen und, wo solche mangeln, nach den Grundsätzen des Gegenrechts verfahren werden.

§. 18.

Von Amtswegen sind von der Militärpflicht befreit:

1. Der jeweilige Landammann, Statthalter und Säckelmeister des Kantons und jedes Bezirks;
2. Die Verhörrichter;
3. Die beiden Kantonsschreiber;
4. Die Landschreiber der Bezirke;
5. Der Kantonsweibel.

Digitized by Google

Jedem dieser Beamten ist indessen unbenommen, eine militärische Anstellung zu übernehmen, insofern die ihm vorgesetzte Behörde dieselbe mit seinen amtlichen Verrichtungen verträglich findet.

§. 19.

Wegen anderweitiger militärischer Anstellung sind vom Dienste der Kantonalmiliz ausgenommen: Der Unteroffizier und Gemeinen des Landjägerkorps.

§. 20.

Vom Militärdienste sind ferners ausgenommen:

1. Die an öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer;
2. Die Seminaristen.

§. 21.

Nur zur Ausübung ihres Berufes können für den Militärdienst in Anspruch genommen werden:

1. Die Geistlichen;
2. Die patentirten Aerzte und Wundärzte;
3. Die patentirten Thierärzte.

§. 22.

Zum Militärdienste können nicht angehalten werden alle diejenigen, welche durch vorschriftsgemäß ausgefertigte Zeugnisse beweisen, daß sie dazu untauglich sind.

§. 23.

Zu Ausstellung dieser Zeugnisse wird die Militärkommission in jedem Bezirke alljährlich eine Kommission ernennen, bestehend aus einem Offizier, und einem oder zwei anerkannten Aerzten des Kantons.

§. 24.

Diese Kommission wird sich jedesmal vor der Eintheilung der Mannschaft versammeln, den Untersuch vornehmen und entscheiden: ob der sich Meldende für immer, oder nur für einige Zeit untauglich sei, und demselben hierüber ein amt-

Digitized by Google

liches Zeugniß ausstellen. Die Taxen für diese Zeugnisse wird der Kriegsrath festsetzen.

§. 25.

Gegen die von dieser Kommission verweigerten oder bewilligten Entlassungen kann der Rekurs an den Sanitätsrath genommen werden.

§. 26.

Die Kommission soll über alle ärztlichen Bescheinigungen ein besonderes Register führen und einen Doppel davon der Bezirksmilitärkommission zu Handen des Kriegsraths zustellen.

§. 27.

Ueber die Krankheiten und Gebrechen, die zum Militärdienste untauglich machen, wird der Kriegsrath in Verbindung mit dem Sanitätsrathe eine besondere Verordnung erlassen, sowie die Form der auszustellenden Zeugnisse festsetzen.

§. 28.

Diejenigen, welche wegen Gebrechen zum Dienste untauglich erfunden werden, haben je nach ihrem Vermögen oder Einkommen einen Beitrag von vier bis vierundsechzig Schweizerfranken in die betreffende Bezirkskasse zu zahlen.

§. 29.

Solche, die wirklich Armenunterstützung genießen, sind von der Entrichtung eines Beitrages befreit.

§. 30.

Die zum Militärdienste untauglich Erklärten können von der Militärkommission für Leistungen in der Militärverwaltung, soweit sie sich hiezu eignen, in Anspruch genommen werden, z. B. als Schreiber u. s. w. Solche Leistungen sollen auf die Pflichtigen möglichst gleichmäßig vertheilt werden. Diejenigen, welche hiezu angehalten werden, sind von dem in §. 28 erwähnten Beitrage befreit.

§. 31.

Unfähig und unwürdig für das Vaterland die Waffen zu tragen sind:

Digitized by Google

1. Diejenigen, welche durch Kriminalgerichtsurtheile zu einer infamirenden Strafe verurtheilt sind;
2. Diejenigen, welche durch gerichtliches Urtheil ihres Aktivbürgerrechts verlustig erklärt sind.

Die Letztern können aber je nach ihrem Vermögen zur Entrichtung eines Beitrags von vier bis vierundsechzig Schweizerfranken in die betreffende Bezirkskasse angehalten werden.

§. 32.

Falliten und im Aktivbürgerrechte Eingestellte sind bis zu ihrer Rehabilitation von der Bekleidung militärischer Grade ausgeschlossen.

§. 33

Loskauf von der Militärpflicht oder gänzliche Befreiung von derselben darf nicht stattfinden. Bei einem Aufgebote kann sich ein Militärpflichtiger durch einen vollständig ausgerüsteten und dienstfähigen Ersatzmann gleichen Grades, der nicht selbst vermöge seines Alters in einem der beiden Bundesauszüge dienstpflichtig ist, ersetzen lassen. Es muß dies aber wenigstens acht Tage vor dem Abmarsche geschehen. Der Ersetzte hat für die willkührliche Entweichung des Ersatzmanns zu haften.

Vierter Abschnitt.

Organisation der Truppen.

Bestand des eidgenössischen Kontingents und dessen Einrichtung im Kanton.

§. 34.

Der Kanton stellt zum eidgenössischen Bundesheer:

I. Den ersten Bundesauszug bestehend aus:

	Mann:
1. Einer Kompagnie Scharfschützen . . .	100
2. Aus dem Bataillonsstab	12
3. Aus dem Train mit 24 Pferden . . .	18
4. Aus vier Kompagnien Infanterie, die Kompagnie zu 118 Mann . . .	472
Zusammen:	602

Digitized by Google

II. Die Bundesreserve, bestehend aus:

	Mann:
1. Einer Kompagnie Scharfschützen . . .	100
2. Aus dem Bataillonsstab	12
3. Aus dem Train mit 8 Pferden . . .	4
4. Aus vier Kompagnien Infanterie, die Kompagnie zu 121—122 Mann . .	486
Zusammen:	602

Diese acht Kompagnien Infanterie bilden mit vier Kompagnien von Unterwalden zwei Bataillone.

III. Die Landwehr bestehend:

1. Aus einem Landwehrauszuge, in gleicher Stärke wie ein Bundesauszug . . . . . 602 Mann.
2. Aus der übrigen waffenfähigen Mannschaft bis zum erfüllten fünfzigsten Altersjahr.

§. 35.

Der Bestand des großen und des kleinen Stabs- und der Bestand der Kompagnien, die als erster Bundesauszug und als Bundesreserve zum Kontingent gestellt werden, ist im Kanton der gleiche, wie ihn das eidgenössische Reglement vorschreibt. Ausnahmsweise werden der zum Kontingent gehörenden Mannschaft behufs der Ausfüllung allfälliger Lücken im Falle eines Aufgebots auf jeden Auszug fünfzig überzählige Gemeine zugetheilt, welche die gleichen Pflichten wie die in das Kontingent Eingetheilten haben.

§. 36.

Der Bataillonsstab, die Scharfschützen, der Train und die vier Infanteriekompagnien des ersten Bundesauszuges, der Bundesreserve und des Landwehrauszuges werden auf folgende Weise auf die sieben Bezirke vertheilt:

Digitized by Google

Erster Bundesauszug.

Bezirke:	Bataill. Stab.	Scharfschütz.	Train.	Infant.	Zusam.
Schwyz:	5	43	8	201	257
Gersau:	0	3	0	18	21
March:	3	24	4	113	144
Einsiedeln:	2	15	3	68	88
Küßnacht:	1	7	1	31	40
Wollerau:	1	5	1	26	33
Pfeffikon:	0	3	1	15	19
	12	100	18	472	602 M.

Bildung der 4 Infanteriekompagnien des 1. Bundesauszuges:

eine Kompagnie:	eine Kompagnie	eine Kompagnie:	eine Kompagnie:
Schwyz 118 M.	Schwyz 83 M.	March 113 M.	Einsied. 68 M.
	Gersau 17 „	Pfeffikon 5 „	Küßnacht 14 „
	Küßn. 18 „		Wollerau 26 „
			Pfeffikon 10 „
118	118	118	118 M.

§. 37.

Bundesreserve.

Bezirke:	Bataill. Stab.	Scharfschütz.	Train.	Infant.	Zusam.
Schwyz:	5	43	2	207	257
Gersau:	0	3	0	18	21
March:	3	24	1	116	144
Einsiedeln:	2	15	1	70	88
Küßnacht:	1	7	0	32	40
Wollerau:	1	5	0	27	33
Pfeffikon:	0	3	0	16	19
	12	100	4	486	602 M.

Digitized by Google

Bildung der vier Infanteriekompagnien der Bundesreserve:

eine Kompagnie:	eine Kompagnie	eine Kompagnie:	eine Kompagnie:
Schwyz 122 M.	Schwyz 85 M.	March 116 M.	Einsied. 70 M.
	Gersau 18 „	Pfeffikon 5 „	Küßnacht 13 „
	Küßn. 19 „		Wollerau 27 „
			Pfeffikon 11 „
122	122	121	121 M.

§. 38.

Die Bildung und Vertheilung der vier Infanteriekompagnien des Landwehrauszugs geschieht auf gleiche Weise wie bei der Bundesreserve, mit Beachtung des §. 51.

Fünfter Abschnitt.

Aushebung und Eintheilung der Truppen.

§. 38.

Das militärische Altersjahr beginnt für alle Milizpflichtigen gleichzeitig mit dem ersten Jenner und endet mit dem einunddreißigsten Christmonat, so daß alle im gleichen Jahrgange Geborenen zu gleicher Zeit in die Militärpflicht und aus derselben treten.

§. 40.

Alljährlich im Monate Jänner werden die Gemeinderäthe mit Hülfe der Ortspfarrer, Benutzung der Tauf- und Sterbregister und der Register über die Niedergelassenen, die Mannschaftsverzeichnisse gestalten und, so viel immer möglich, den Aufenthaltsort eines jeden Militärpflichtigen angeben.

§. 41.

Die Gemeinderäthe werden sämmtliche Mannschaft vom angetretenen neunzehnten, bis zum erfüllten fünfzigsten Altersjahr in vollständige Register eintragen und den Bezirksmilitärkomissionen bis spätestens Ende Jänner übergeben, welche hievon sogleich einen Doppel dem Kriegsrath einsenden.

Digitized by Google

§. 42.

Alljährlich bis Mitte Februar soll die Eintheilung der dienstpflichtig gewordenen Mannschaft durch die Bezirksmilitärkommissionen gemeindeweise vorgenommen werden. Von jeder Gemeinde hat ein Mitglied des Gemeinderaths dabei zu erscheinen, um die nöthige Auskunft über die Mannschaft zu ertheilen. Der Kriegsrath hat dafür zu wachen, daß keine Bezirksmilitärkommission die Eintheilung in einen spätern Monat verschiebe.

§. 43.

Jede Bezirksmilitärkommission hat in ihrem Bezirke diejenige Mannschaft einzutheilen, die in derselben wirklich niedergelassen ist. Hiezu gehören auch Abwesende, insofern sie ausser dem Bezirk nicht förmlich niedergelassen sind.

§. 44.

Kantonsbürger, sowie auch Bürger anderer Kantone, die sich ohne bleibenden Wohnsitz blos auf einige Zeit im Bezirke aufhalten, wie z. B. Gesellen, Dienstboten u. s. w. sollen an ihrem Heimathorte eingetheilt und am Wohnorte gleich den dort Dienstpflichtigen zu militärischen Uebungen angehalten werden.

§. 45.

Derjenige Militärpflichtige, der seinen Wohnort oder Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegt, im Bezirke, oder außer denselben, ist pflichtig, dem Gemeindevorsteher zu Handen der Militärkommission hievon die Anzeige zu machen.

§. 46.

Für die Mannschaft der Infanterie beider Auszüge ist eine Größe von 4′ 10″ französischen Maaßes erforderlich. Diejenigen, welche die Größe nicht haben, können zur Entrichtung des im §. 28 erwähnten Beitrags angehalten werden.

§. 47.

Mit Anfang jedes Jahres tritt diejenige im Kantone befindliche dienstpflichtige Mannschaft (§. 17), welche im Laufe

Digitized by Google

des vorhergehenden Jahrs das neunzehnte Altersjahr angetreten hat, in die Instruktionsklasse, d. h. in die Klasse der noch keiner Waffe zugetheilten Mannschaft.

§. 48.

Jeder Dienstpflichtige kann bis zum Antritte des achtundzwanzigsten Altersjahrs nach den weiterhin folgenden Bestimmungen zum Dienste im ersten Bundesauszug und bis zum zurückgelegten vierunddreißigsten Altersjahr zum Dienste in der Bundesreserve angehalten werden.

§. 49.

Aus der Mannschaft vom siebenundzwanzigsten Jahre abwärts werden jährlich spätestens bis Ende Februar die Kompagnien gebildet, die der Kanton zum ersten Bundesauszug zu stellen hat; aus der Mannschaft vom achtundzwanzigsten Jahre aufwärts gleichzeitig die Kompagnien der Bundesreserve. Der Landwehrauszug ergänzt sich jährlich zu gleicher Zeit, theils aus derjenigen Mannschaft, welche ihre Dienstzeit in der Bundesreserve vollendet hat, und theils aus der ältern Mannschaft bis zum fünfzigsten Altersjahr.

§. 50.

Während ein Korps im eidgenössischen Dienste steht, kann weder eine Entlassung vom Dienste, noch der Uebertritt aus einem Auszuge in den andern verlangt werden.

§. 51.

Der Kriegsrath soll dafür sorgen, daß die Scharfschützenkompagnien für die Landwehr vermehrt werden, und zu diesem Zwecke sollen die Bezirksmilitärkommissionen auch ältere Freiwillige, die gute Schützen sind, in die Kompagnien aufnehmen.

§. 52.

Die Scharfschützen des Kontingents werden von den Militärkommissionen aus der gesammten dienstpflichtigen Mannschaft der Bezirke ausgewählt. Wer unter diese Waffe zu treten wünscht, hat auf befriedigende Weise darzuthun, daß

Digitized by Google

er schon einige Uebung im Zielschießen besitze. Ueber die Form dieser Prüfung wird der Kriegsrath eine Verordnung erlassen.

§. 53.

Die Trainmannschaft soll aus der Klasse derjenigen genommen werden, die sonst häufig mit Fuhrwerken umgehen und das Reiten und Fahren genüglich verstehen.

Sechster Abschnitt.

Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere u. s. w.

§. 54.

Die Offiziere des großen Stabs der beiden Bataillone (seine Zusammensetzung ist durch durch die mit dem Stande Unterwalden abgeschlossene Uebereinkunft bestimmt) und die Offiziere der Kompagnien ernennt und brevetirt auf Vorschlag des Kriegsraths, die Letztern nach vorangegangener Prüfung, der Kantonsrath. Bei Vorschlägen von Militärärzten hat der Kriegsrath das Gutachten des Sanitätsraths einzuholen.

§. 55.

Jeder Dienstpflichtige kann nach den weitern Bestimmungen der Organisation angehalten werden, eine Offiziersstelle anzunehmen. Von zwei oder mehr Brüdern, die in unzertheilter Haushaltung leben, ist jedoch nur einer zur Annahme einer Offiziersstelle verpflichtet.

§. 56.

Bei der ersten Ernennung werden die Offiziere des ersten Bundesauszuges, der Bundesreserve und des Landwehrauszugs aus den sieben Bezirken gewählt, wie folgt:

Auf jeden Auszug:

Für eine Kompagnie sämmtliche Offiziere aus dem Bezirke Schwyz;

für eine Kompagnie der Hauptmann und der Oberlieutenant aus dem Bezirke Schwyz, der erste Unterlieutenant aus

Digitized by Google

dem Bezirke Küßnacht, der zweite Unterlieutenant aus dem Bezirke Gersau;

für eine Kompagnie sämmtliche Offiziere aus dem Bezirke March;

für eine Kompagnie der Hauptmann und Oberlieutenant aus dem Bezirke Einsiedeln, der erste Unterlieutenant aus dem Bezirke Wollerau, der zweite Unterlieutenant aus dem Bezirke Pfeffikon;

für die Scharfschützenkompagnie der Hauptmann und der zweite Unterlieutenant aus dem Bezirke Schwyz, der Oberlieutenant aus dem Bezirke March, der erste Unterlieutenant aus dem Bezirke Einsiedeln.

§. 57.

Die Personen des kleinen Stabs ernennt der Bataillonskommandant. Vom Feldweibel abwärts werden alle Unteroffiziere und Korporale vom Hauptmann der Kompagnie ernannt. Die Ernennung unterliegt aber der Bestätigung des Bataillonskommandanten.

§. 58.

Jeder Offizier mit Ausnahme derjenigen des großen Stabs, ist pflichtig, seine Stelle im ersten Bundesauszug, oder in der Bundesreserve so lange zu behalten, bis er entweder vierzig Altersjahre, oder fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt hat. Die Offiziere des großen Stabs können bis zum fünfzigsten Altersjahre zum Dienste beim Kontingent angehalten werden. In der Landwehr sind die Offiziere bis zum zurückgelegten fünfzigsten Jahre dienstpflichtig.

§. 59.

Diejenigen Aerzte, welche als Wundärzte einem der beiden Bundesauszüge zugetheilt sind, haben fünfzehn Jahre lang Dienste zu leisten.

§. 60.

Das Vorrücken der Stabsoffiziere bestimmt der Kantonsrath auf einen Vorschlag des Kriegsraths. Das Vorrücken

Digitized by Google

der Offiziere geschieht bei den Infanteriekompagnien, den Hauptmann einbegriffen, nach dem Dienstalter durch die Kompagnien beider Auszüge, bei den Scharfschützen durch die Kompagnien. Die Stellen der Aidemajore und Quartiermeister sind von der Besetzung durch das Vorrücken nach dem Dienstalter ausgenommen und können nur aus hiefür geprüften Offizieren besetzt werden.

§. 61.

Die Offiziere in jedem einzelnen Grade nehmen ihren Rang nach ihrem Dienstalter, für welches auswärtige Dienste gleich den im Kantone geleisteten zählen. Bei gleichen Dienstjahren entscheidet das Lebensalter.

§. 62.

In der Schlachtordnung nimmt jede Kompagnie den Rang nach dem Dienstalter ihres Hauptmanns ein.

§. 63.

Entlassungen von Offiziersstellen werden auf Begehren des Betreffenden vom Kantonsrathe ertheilt. Sämmtliche Offiziere geben ihre Entlassungsgesuche dem Kriegsrathe zu Handen des Kantonsraths ein. Dem Entlassenen läßt der Kantonsrath zur Beurkundung der Entlassung einen Abschied zufertigen.

Siebenter Abschnitt.

Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung.

§. 64.

Die Offiziere aller Grade und Waffen haben sich unmittelbar nach ihrer Ernennung auf eigene Kosten vorschriftgemäß zu kleiden und auszurüsten.

§. 65.

Der Bezirk gibt jedem Soldaten, sobald derselbe zu einem Auszuge, zu einer eidgenössischen Uebung mit andern Truppen oder zu einer Kantonalmusterung ausrückt:

Digitized by Google

1. Ein ordonnanzmäßiges Gewehr mit Zugehör, als: einen Kugelzieher, Schraubzieher, Feuersteine und zwei bleierne Feuersteinfutter, ein Oelfläschchen und eine Raumnadel;
2. Einen Säbel mit Kuppel, insofern er einen solchen zu tragen verpflichtet ist;
3. Eine Patrontasche mit Kuppel;
4. Einen Habersack (Alles nach eidgenössischer Ordonnanz);
5. Einen Tschako mit einem wachstüchernen Futter;
6. Einen Uniformrock;
7. Einen tüchernen Kaputrock oder Mantel;
8. Eine Halsbinde;
9. Eine eidgenössische Armbinde.

§. 66.

Die aus dem Zeughause bezogenen Gegenstände sind die Militärpflichtigen gehalten, jedesmal nach vollendeter Dienstübung in gutem Stande wieder abzugeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände müssen vom Inhaber vergütet werden, insofern er sich nicht genügend ausweisen kann, daß die Beschädigung im Dienste und ohne seine Schuld geschehen ist.

§. 67.

Sämmtliche Waffen werden vom Zeugherrn auf Kosten des Kantons angeschafft und nach Verhältniß der dienstpflichtigen Mannschaft auf die Bezirke vertheilt, welche den Kostenbetrag an die Kantonskasse zurückzuzahlen verpflichtet sind.

§. 68.

Die Militärpflichtigen haben sich beim Eintritt in den ersten Bundesauszug auf eigene Kosten anzuschaffen:

1. Ein Paar tüchene Beinkleider und Ueberstrümpfe;
2. Ein Paar Beinkleider und Ueberstrümpfe von weißem Zwillich;
3. Zwei Paar Schuhe.

§. 69.

Jeder Militärpflichtige ist gehalten, diejenigen Kleidungsstücke, welche er auf eigene Kosten anschaffen muß, bis nach

Digitized by Google

Zurücklegung des dienstpflichtigen Alters vorschriftgemäß zu unterhalten.

§. 70.

Der Scharfschütze erhält:

1. Einen ordonnanzmäßigen Stutzer mit Zugehör;
2. Ein Waidmesser mit Kuppel;
3. Einen Waidsack;
4. Ein Pulverhorn;
5. Einen Habersack;
6. Einen Tschako mit wachstüchenem Futter;
7. Einen Uniformrock;
8. Einen Kaputrock;
9. Eine Halsbinde;
10. Eine eidgenössische Armbinde.

Die übrigen Gegenstände hat er, wie der Infanterist, auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 71.

Den Tambouren, Trompetern und Zimmerleuten wird die Ausrüstung gegen Rückgabe nach §. 66 von den Bezirken verabfolgt.

§. 72.

Die Trainsoldaten erhalten von den Bezirken:

1. Einen Säbel mit einem ordonnanzmäßigen Kuppel;
2. Einen Tschako mit einem wachstüchenen Futter;
3. Einen Reitermantel mit Aermeln;
4. Einen Uniformrock;
5. Eine Halsbinde;
6. Eine eidgenössische Armbinde.

§. 73.

Das kleine Equipement, oder den vorschriftsgemäßen Inhalt des Habersacks hat der Dienstpflichtige auf eigene Kosten anzuschaffen.

Digitized by Google

§. 74.

Die Kleidungsstücke, welche der Militärpflichtige anzuschaffen hat, dürfen durch den Schuldentrieb nicht weggeschätzt werden.

§. 75.

Der Kriegsrath hat den Bezirksmilitärkommissionen von allen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen gleichförmige Muster zuzustellen und dieselben haben beim Ankauf der vom Bezirke zu liefernden Ausrüstungsgegenstände für genaue Beobachtung der diesfälligen Vorschriften zu wachen, sowie sie auch durch die Gemeinderäthe dafür zu sorgen haben, daß die von den Militärpflichtigen auf eigene Kosten anzuschaffenden Kleidungsstücken nach diesen Mustern verfertigt werden.

§. 76.

Der Militärpflichtige hat sich jeder Abweichung von diesen Vorschriften zu enthalten und darf sich weder Vermehrung, noch Verbesserung gegen die Ordonnanz erlauben.

§. 77.

Alle Militäreffekten, die der Mannschaft gegen Rückgabe verabfolgt werden, sollen mit einer Nummer und mit dem Anfangsbuchstaben des betreffenden Bezirks bezeichnet sein.

Achter Abschnitt.

Unterricht der Truppen.

§. 78.

Auf jede Gemeinde wird vom Kriegsrathe für die Instruktionsklasse die nöthige Zahl von Exerziermeistern ernennt.

§. 79.

Diese Exerziermeister werden aus der Kantonskasse bezahlt. Der Kantonsrath bestimmt ihre Besoldung.

Digitized by Google

§. 80.

Um an die Stelle eines Exerziermeisters gewählt werden zu können, müssen die Bewerber in einer von dem Kriegsrathe veranstalteten Prüfung darthun, daß sie die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.

§. 81.

Die Exerziermeister unterrichten auf den ihnen von den Gemeinden anzuweisenden Exerzierplätzen die Mannschaft der Instruktionsklasse, nach der ihnen vom Kriegsrathe zu gebenden Instruktion und nach den besondern Weisungen der Bezirksmilitärkommissionen, welche den Unterricht beaufsichtigen.

§. 82.

Der Unterricht der Instruktionsklasse wird in der Regel an Sonn- und Feiertagen ertheilt. Er beginnt am ersten Sonntage im Monat März und am letzten Sonntage im Herbstmonat und wird jedesmal an den Sonn- und Feiertagen während der Monate März und April, Weinmonat und Wintermonat fortdauern.

§. 83.

Die Mannschaft der Instruktionsklasse soll in allen Theilen der Soldaten- und Pelotonsschule unterrichtet werden.

§. 84.

Die Exerzierplätze werden von den Gemeinden mit Genehmigung der Bezirksmilitärkommission bezeichnet. In der Nähe des Exerzierplatzes soll auf den Fall ungünstiger Witterung, wenn möglich in jeder Gemeinde ein für den zu ertheilenden Unterricht geeignetes, gegen Nässe schützendes Lokal den Exerziermeistern zur Verfügung gestellt werden.

§. 85.

Vor dem Anbeginn des jährlichen Unterrichts wird jedem Exerziermeister durch die Bezirksmilitärkommissionen das Verzeichniß derjenigen Mannschaft der Instruktionsklasse zugestellt, die auf dem ihm angewiesenen Exerzierplatze zu erscheinen und

Digitized by Google

an dem Unterrichte Theil zu nehmen hat. Eben so hat die Bezirksmilitärkommission den Exerzierpflichtigen die Tage, an welchen der Unterricht im Frühjahr und Herbst für sie beginnt, jedesmal durch eine öffentliche Auskündung anzuzeigen.

§. 86.

In jeder Gemeinde sind mit jeder Exerzierabtheilung jährlich wenigstens zwanzig Uebungen abzuhalten.

§. 87.

Für jede Abtheilung hat der Exerziermeister eine Exerzierliste nach einem festzusetzenden Formulare zu führen. Auf diese verzeichnet er die bei den Uebungen Ausbleibenden, die Verrichtungen, welche bei jeder Uebung vorgenommen werden, und was ihm sonst zu bemerken aufgetragen wird. Diese Exerzierliste weist er monatlich der Bezirksmilitärkommission vor und stellt sie ihr nach beendigtem Frühlings- und Herbstunterricht zu Handen des Kriegsraths jedesmal sogleich zu.

§. 88.

Diejenigen, welche ohne hinreichenden Grund beim Unterricht nicht erscheinen, werden von den Militärkommissionen sogleich dem Bezirksrathe zur Bestrafung überwiesen.

§. 89.

Die Mannschaft des ersten Bundesauszuges und der Bundesreserve wird während der gleichen Zeit mit der Instruktionsklasse von ihren Offizieren und Unteroffizieren exerziert. In denjenigen Gemeinden, in welchen sich keine Offiziere befinden, wird die Mannschaft der beiden Auszüge mit der Instruktionsklasse vereint exerziert.

§. 90.

Zur Pelotons- und Bataillonsschule und zum innern und Felddienste wird die Kontingentsmannschaft des ganzen Kantons, so oft der Kantonsrath es verordnet, in mehrern vom Kriegsrathe zu bestimmenden Abtheilungen zusammengezogen, und eben sowohl auf koupirtem Terrain als auf den

Digitized by Google

Exerzierplätzen zu manövriren geübt Bei diesem Unterricht hat jeder Bezirk die Kosten für seine Mannschaft zu zahlen.

§. 91.

Der Kriegsrath wird die Art und Weise und die Dauer dieses Unterrichts für jede Abtheilung je nach ihren Verhältnissen bestimmen, jedoch immer auf eine Zeit verlegen, in der die Mannschaft am wenigsten an ihren gewöhnlichen Arbeiten zu versäumen hat.

§. 92.

Während diesem Unterrichte besorgen die Militärkommissionen Alles, was ihnen durch den diesfälligen Unterrichtsplan und vom Kriegsrathe aufgetragen wird.

§. 93.

Die Scharfschützen sind neben diesem Unterrichte verpflichtet, den Sommer hindurch auf den Zielstätten ihres Wohnorts zu schießen. Die Bezirke haben dafür zu sorgen, daß sie doppelfrei schießen können.

§. 94.

Sämmtliche Mannschaft ohne Ausnahme wird bei den Bürgern einquartirt, erhält aber während der Instruktionszeit keine Besoldung.

§. 95.

Die Quartierträger erhalten für diese Einquartirung täglich für jeden Mann vier Batzen Entschädigung.

Neunter Abschnitt.

Hauptübungen und Inspektionen.

§. 96.

Die Zeit, wann eine Hauptübung eines der beiden Bundesauszüge statt haben soll, bestimmt auf Vorschlag des Kantonsraths der Große Rath.

Digitized by Google

§. 97.

Die ganze Mannschaft des betreffenden Auszugs ist für diese Hauptübung je nach dem Ermessen des Kriegsraths am Hauptorte, oder an einem andern geeigneten Orte des Kantons zusammenzuziehen.

§. 98.

Die sämmtliche Mannschaft wird bei dieser Hauptübung auf Kosten des Staats einquartirt und erhält den eidgenössischen Sold. Die Offiziere erhalten gleichfalls diesen Sold, müssen aber sich auf eigene Kosten unterhalten und logiren.

§. 99.

Der Bezirk, in welchem nach Anordnung des Kriegsraths die Hauptübung statthaben soll, ist verpflichtet, das dazu erforderliche Land anzuweisen. Bei Bestimmung der Zeit einer Hauptübung soll vorzüglich Rücksicht darauf genommen werden, daß die Grundstücke, auf denen sie statthaben soll, keinen erheblichen Schaden erleiden.

§. 100.

Die Hauptübungen beginnen mit Zusammenziehung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute des betreffenden Auszugs auf eine vom Kriegsrathe zu bestimmende Dauer. Auf den letzten Tag dieser Vorübung erfolgt die Zusammenziehung des Bataillons. Der erste Bundesauszug wird acht, die Bundesreserve sechs Tage hindurch geübt; die Tage des Einrückens und des Abmarsches sind hierunter nicht begriffen.

§. 101.

In allen angeführten Fällen liegt den Bataillonskommandanten ob, den Unterricht zu leiten. Hierin sowohl, als in allem Andern, was sich auf ihren Dienst bezieht, haben sie sich theils an die reglementarischen Vorschriften, theils an die besondern Weisungen des Kriegsraths zu halten. Das übrige Personal des Bataillonsstabs hat neben demjenigen,

Digitized by Google

was ihm reglementarisch vorgeschrieben ist, auch Alles zu erfüllen, was ihm von dem Bataillonskommandanten befohlen wird.

§. 102.

Die Uebungs- und Musterungstage der Landwehr bestimmt der Kantonsrath, oder auf dessen Vorschlag der Große Rath.

§. 103.

Die Hauptübungen der Scharfschützen sollen alle zwei Jahre und nur kompagnieweise stattfinden. Einzig bei solchen Hauptübungen, mit denen eine Inspektion in Verbindung gesetzt wird, kann die zur Uebung bestimmte Scharfschützenkompagnie mit der Infanterie für den Tag der Inspektion zusammengezogen werden.

§. 104.

Für die Scharfschützenkompagnie des ersten Bundesauszugs dauert die Hauptübung sechs, für die Kompagnie des zweiten Auszugs drei Tage.

§. 105.

Das Zielschießen auf verschiedene Distanzen soll ein Hauptgegenstand dieser Uebungen sein. Für diesfällige Schützengaben weist die Regierung bei jeder Hauptübung die Summe von wenigstens hundert Schweizerfranken an.

§. 106.

Bei jeder Hauptübung soll eine Inspektion statthaben. Bei jeder Inspektion ist genau auszumitteln:

1. Der Bestand des Korps;
2. Der Zustand des Materiellen;
3. Das Ergebniß des in den betreffenden Jahren ertheilten Unterrichts.

Die eidgenössischen Inspektionen sind so viel als möglich mit diesen Hauptübungen in Verbindung zu setzen.

Digitized by Google

§. 107.

Für diese Inspektionen ernennt der Kantonsrath auf einen Vorschlag des Kriegsraths einen Militärinspektor.

Der Militärinspektor muß im Grade über dem Kommandanten des zu inspizirenden Korps stehen.

Zehnter Abschnitt.

Mobilmachung.

§. 108.

Bei jedem Truppenaufgebote bestimmt der Kriegsrath den Sammelplatz der Truppen und ertheilt denselben die erforderlichen Befehle.

§. 109.

In Kriegszeiten sollen die abwesenden Dienstpflichtigen, sobald das Aufgebot erlassen ist, durch die Bezirksmilitärkommissionen einberufen werden. In diesen Zeiten dürfen, wenn ein Aufgebot zu erwarten ist, an Dienstpflichtige keine Taufscheine, Heimatscheine, Pässe oder Wanderbücher ausgestellt werden.

§. 110.

Wer diesem Rufe nicht Folge leistet, oder wer nach dem Aufgebote, ehe die Truppen in den eidgenössischen Dienst getreten, den Kanton verläßt, wird nach dem Gesetze bestraft.

§. 111.

Zusammenziehungen von Truppen zu Hauptübungen und Inspektionen haben der Kriegsrath und die Bezirksmilitärkommissionen von sich aus anzuordnen.

§. 112.

Die bei einem Auszug erforderlichen Trainpferde mit vollständiger Ausrüstung werden vom Staate geliefert.

Digitized by Google

Eilfter Abschnitt.

Militärstrafgesetz und Militärstrafbehörden.

§. 113.

Im Innern des Kantons stehen die Truppen während ihrem effektiven Dienste unter einem Militärstrafgesetze und werden nach diesem von den verfassungsmäßigen Strafbehörden beurtheilt. Im eidgenössischen Dienste aber stehen sie unter den eidgenössischen Militärstrafgesetzen und Kriegsgerichten.

Zwölfter Abschnitt.

Beeidigung.

§. 114.

So oft eine Truppenabtheilung in eidgenössischen Dienst tritt, wird derselben von einem Mitgliede des Kriegsraths der Fahneneid abgenommen.

Durch dieses Gesetz sind die frühern gesetzlichen Bestimmungen über das Militärwesen aufgehoben.

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des Großen Rathes

Schwyz, den 28. Juni 1834.

Der Präsident des Großen Rathes:
Joachim Schmid.
Der Sekretär desselben:
Fr. Reding, Kantonsschreiber.

Aufgehoben durch das Gesetz über Militärorganisation vom 8. Mai 1856.

Digitized by Google

Geschäftsordnung für das Kantonsgericht.

Vom 9. August 1834.

(Im Druck erschienen; durch die Geschäftsordnung vom 15. April 1836 aufgehoben).

Reglement über die Verwaltung des Diözesanfonds.

Vom 8. Oktober 1834.

Art. 1.

Die Verwaltungskommission über den Diözesanfond besteht aus zwei Mitgliedern, welche vom Kantonsrath gewählt werden.

Dieser Kommission liegt ob:

a. Besorgung und sichere Aufbewahrung der zu diesem Fond gehörigen Kapitalien, Schuldtitel und Baarschaft;
b. Anlegung der vorräthigen Gelder;
c. Einzug der von den eingelegten Geldern und angekauften Kapitalien verfallenen Zinse;
d. Ausrichtung und Bestimmung der bestimmten jährlichen Ausgaben.

Art. 2.

Die diesen Fond bildenden Kapitalien, Obligationen nebst Hypotheken und Baarschaft werden wie bisanhin im Gewölb auf dem Rathhause aufbewahrt.

Art. 3.

Die Anlegung der vorräthigen Gelder geschieht entweder durch Ankauf guter unverlürstiger Kapitalien, oder durch An-

Digitized by Google

leihen gegen gute, die Anleihenssumme um die Hälfte übersteigende ebenfalls unverlürstige Kaution und zwar gegen Verzinsung zu fünf Prozent (5 %).

Art. 4.

Bei jedesmaligem Ankauf von Kapital wird vorerst das Befinden der h. Regierungskommission und falls ein Kapital, das sich in der Folge nicht als währschaftlich und gut versichert erzeigen würde, ohne deren Zustimmung angekauft worden, so mag die Verwaltungskommission und dessen Einlösung gegen baar Geld angehalten und um den von daher allfällig sich ergebenden Schaden belangt werden.

Art. 5.

Die Anlegungs- oder Anleihenssumme soll nicht minder als Gulden 500 betragen.

Art. 6.

Für jede angeliehene Summe wird eine Obligation nach bisheriger Form vom Schuldner unterzeichnet, ausgestellt und dessen Unterschrift von dem der Kommission beigegebenen Schreiber bekräftigt.

Art. 7.

Die Kommission soll Bedacht nehmen, daß immer wenigstens 35,000 Gulden Schwyzerwährung an Zins liegt.

Art. 8.

Ueber diese Ankäufe und Anleihen wird ein genaues Protokoll mit laufenden Nummern geführt, mit jedesmaliger Angabe des angekauften oder in Versicherung genommenen Kapitals, mit Bezeichnung der Unterpfande, der Vorstellung, besonderer Servituten und Datum, mit Benennung der Verkäufer oder Debitoren, Ansetzung der ausgelegten Summe und Verfallzeit des Zinses.

Art. 9

Die Kommission besorgt den Einzug der von den angelegten Geldern verfallenen Zinse, so, daß selbe nach der Verfallzeit wo möglich in den ersten sechs Monaten darauf,

Digitized by Google

jedenfalls aber vor der Verfallzeit des zweiten Zinses eingezogen werden, damit die Zinsen sich nicht aufhäufen können.

Art. 10.

Sollten bei den bereits angelegten Geldern Zinse ausstehen, so sollen dieselben unverzüglich eingezogen und in Zukunft die im Art. 9 enthaltenen Bestimmungen je nach Inhalt der Obligation beobachtet werden.

Art. 11.

Sollte ein Debitor der an ihn gestellten Forderung auf die ihm anberaumte Zeitfrist nicht entsprechen, so wird derselbe der h. Regierungskommission verzeigt und die landrechtmäßige Versilberung ohne weitere Abkündung eingeleitet.

Art. 12.

Die Kommission besorgt gleichzeitig den Bezug der Zinse von den angekauften Kapitalien, und zwar so, daß selbe immer vor der Verfallzeit des zweiten Zinses eingebracht werden. Sollte aber zur Zeit des Ankaufs eines Kapitals bei demselben neuer und alter Zins gestanden haben, so mag selber wohl beim Kapital belassen werden. Wenn dann in diesem Falle aber der dritte Zins nicht richtig bezahlt würde, so wäre das Pfandrecht anzutreiben und laut Schuldentrieb die Zinse einzuziehen.

Art. 13.

Die Kommission führt über den Einzug der Zinse ein eigenes Protokoll.

Art. 14.

Sie besorgt die nachstehenden bestimmten jährlichen Ausgaben:

a. An den jeweiligen Hochw. Herrn Bischof das alljährlich Bestimmte und zwar auf die hiefür festgesetzte Zeit, ohne mindesten Abzug;
b. an die beiden Herren Domherren ihren Jahrgehalt, der ihnen in ihrer Wohnung ebenfalls ohne Abzug ausbezahlt werden soll;
c. an die ärmeren Seminaristen das Bestimmte in den hiefür schicklichen Zeitpunkten.

Digitized by Google

Art. 15.

Die Seminaristen haben sich alljährlich bis zum Neujahr schriftlich bei dem Standespräsidium um Unterstützung anzumelden und hiebei die erforderlichen Zeugnisse über ihren Leumund, Studien und Vermögensumstände aufzuweisen.

Ueber diese Zeugnisse soll sodann ein Verzeichniß aufgenommen werden. Jedes derartige Unterstützungsbegehren nach der anberaumten Frist ist zurückzuweisen.

Art. 16.

Dieses Verzeichniß wird sodann der h. Regierungskommission vorgelegt, welche die Umstände, Bedürfnisse und Fähigkeiten der Bittsteller untersucht und nach Ergebniß derselben dem ersten nach dem Neujahr sich besammelnden h. Kantonsrath einen Vorschlag für die ihnen auszusetzenden Stipendien einreicht.

Art. 17.

Da diese Stipendien nur für angehende Priester, und namentlich für ärmere Seminaristen bestimmt sind, auf welche auch besonderer Bedacht zu nehmen ist, so solle ein solcher Seminarist, welcher eine Unterstützung empfangen, den geistlichen Stand aber nicht antreten würde, zur Restitution des Empfangenen angehalten werden.

Art. 18.

Die Kommission hält alljährlich über die vorfindlichen Schuldtitel ꝛc. eine genaue Uebersicht, vergleicht damit die hierüber bestehenden Protokolle, stellt eine pünktliche und faßliche Rechnung der Regierungskommission und der obersten Kantonsbehörden, welche enthalten soll, die Summe der angekauften Kapitalien, der gegen Versicherung an Zins gelegten Gelder, der eingegangenen Zinse und der vorfindlichen Baarschaft, sowie der bestrittenen Ausgaben. Diese Uebersicht wird jedesmal in der ersten nach dem Neujahr abzuhaltenden Sitzung des Kantons- und Großen Rathes vorgelegt.

Digitized by Google

Art. 19.

Zur Führung der Protokolle, Fertigung der Obligationen, Stellung der Rechnungen ꝛc. wird der Kommission ein eigener Sekretär beigegeben, dessen Ernennung dem Kantonsrathe zusteht, welcher auch die Entschädigung der Kommission sowohl, als die des Sekretärs festsetzt.

Verordnung über Ertheilung von Reisepässen.

Vom 16. Dez. 1834.

Wir Landammann und Kantonsrath
des Standes Schwyz,

In Revision der bestehenden Vorschriften über die Ertheilung von Reisepässen,

beschliessen:

1. Reisepässe können nur von der Kanzlei des Kantons nach hiefür vom Kantonslandammann oder in dessen Abwesenheit vom Statthalter erhaltener Bewilligung ausgestellt werden.
2. Sie müssen vom Standespräsidium, so wie auch von der Kantonskanzlei unterzeichnet und mit dem Sigill der Letztern versehen sein.
3. Reisepässe dürfen nur an Kantonsbürger und auch an diese nur dann ausgestellt werden, wenn die Paßpetenten entweder
   a) beim Standespräsidium sich als rechtschaffene Leute und über einen erlaubten Reisezweck ausweisen, oder:
   b) einen von ihrem Bezirksvorsteher unterzeichneten Bewilligungsschein vorweisen.

Digitized by Google

4. Der Bezirksvorsteher darf Pässe allen Bürgern seines Bezirks bewilligen, mit Ausnahme derjenigen:
   a) welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens in gerichtlicher Untersuchung sind;
   b) welche sich über keinen erlaubten Reisezweck ausweisen können.
5. Den von dem Bezirksvorsteher erhaltenen Bewilligungsschein mag der Paßpetent, wenn er ihn nicht persönlich dem Standespräsidium überreichen und die Ausfertigung des Passes nachsuchen will, der Kanzlei seines Bezirks eingeben, welche dann denselben mit Beisetzung des Signalements an die Kantonskanzlei zu Handen des Standespräsidiums übermacht. Der ausgefertigte Paß wird in diesem Falle hinwieder an die betreffende Bezirkskanzlei zu Handen des Paßpetenten übersendet.
6. Bürger anderer Kantone und Fremde haben sich durch die Polizeidirektion des Kantons bei ihrer Landesobrigkeit oder bei deren Gesandschaft in der Schweiz um Pässe zu bewerben.
7. An Tolerirte dürfen nur vom Standespräsidium gegen Vorweisung des Toleranzscheines Pässe bewilligt werden. In dieselben ist jedesmal die ausdrückliche Bedingung aufzunehmen, daß ein Tolerirter ohne Vorweisen einer besondern Bewilligung seiner Kantonsregierung außer dem Kanton sich nicht verheirathen dürfe.
8. Keinem, der des Bettelns wegen von einer auswärtigen Polizeibehörde zurückgewiesen worden, darf fernerhin ohne besondere Bewilligung seiner Bezirksbehörde ein Paß ertheilt werden.
9. Jeder Paß soll den wirklichen Stand und Beruf seines Inhabers angeben.
10. Keinem Reisepaß darf für längere Zeit als zwölf Monate Gültigkeit gegeben werden.
11. Das Standespräsidium führt über die von ihm bewilligten Pässe ein genaues Verzeichniß; ein gleiches haben

Digitized by Google

die Bezirksvorsteher über die von ihnen ausgestellten Bewilligungsscheine und die Kantonskanzlei über alle ausgefertigten Pässe zu führen. Die Regierungskommission kontrollirt sämmtliche der genannten Verzeichnisse.

12. Für jeden Paß wird bei Ausfertigung desselben ein halber Schweizerfranken bezahlt In den Fällen, wo Paßbewilligungen von einer Bezirkskanzlei an jene des Kantons übermittelt werden, behält Erstere von der angegebenen Taxe jedesmal zwei Batzen zurück. Die von der Kantonskanzlei für Ausfertigung von Pässen bezogenen Gebühren fallen sämmtlich in die Kantonskasse.
13. Alle Pässe müssen das gleiche Format haben, lithographirt sein und auf ganzen Bogen nach eidgenössischer Vorschrift gefertigt werden.
14. Durch gegenwärtige Verordnung sind die frühern gesetzlichen Bestimmungen über Ertheilung von Reisepässen aufgehoben.

Vorstehender Beschluß soll in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufgenommen, gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwyz, den 16. Christmonat 1834.

Der Landammann:
Nazar Reding.
Der Kantonsschreiber:
Pius Knobel.

Organische Gesetze

des hohen eidgenössischen Standes Schwyz.

Vom 10./30. März 1835.

(Für den Großen Rath, den Kantonsrath, die dreifachen Bezirksräthe, das Kantonsgericht, die Bezirksgerichte, über

Digitized by Google

das Kriminal-, Rekurs- und Revisionsverfahren. Im Druck erschienen. Durch die Geschäftsordnung für den Kantonsrath vom 18. Mai 1848, für die Civilgerichte vom 18. Mai 1848, für die Strafgerichte vom 12. August 1848, durch die Civilprozeßordnung vom 14. April 1848 und durch die Verordnung über den Administrativprozeß vom 7. Okt. 1858 aufgehoben.)

Beschluß des Kantonsrathes
über Aufstellung einer Werbkammer.

Vom 20. Juni 1835.

(Kantonsrathsprotokoll B. II S. 88).

Verordnung über die Untauglichkeit
für den Militärdienst.

Vom 11. August 1835.

(Protokoll des Kriegsrathes.)

Beschluß über Abhaltung des Kantonalschießens.

Vom 24. Sept. 1835.

Diejenigen Schützengelder, welche von den in ausländischen kapitulirten Militärdiensten stehenden Hauptleuten an den Kanton

Digitized by Google

entrichtet werden, gegenwärtig in fünf Compagnie-Gaben, jede zu 55 Gl. bestehend, sollen alljährlich zur Abhaltung eines Kantonalschießens verwendet werden. Den genannten Schützengaben sollen die bekannten Spenden der fünf ersten Kantonsbeamten, gewöhnlich im Betrage von fünf Louisd'or und beinebens noch ein Zuschuß aus der Kantonskasse von gleichfalls fünf Louisd'or beigelegt werden, so daß mit Einschluß des Doppels, zu einem halben Franken auf 300 Schützen berechnet, die Gesammtsumme auf Fr. 648.46, oder nach Abzug von ungefähr Fr. 40.46 Unkosten auf reine Fr. 608 zu stehen kämen.

Der auszuschießende Reinertrag der genannten Gelder ist auf zwei Stiche gleichmäßig zu vertheilen, und für jeden derselben werden fünfzig von 2 bis 20 Franken aufsteigende Gaben gebildet.

Zu dem so organisirten Schießen sind die Schützen sämmtlicher Bezirke einzuladen.

Eine Deputation, bestehend aus dem jeweiligen Kantonslandammann, dem Kantonssäckelmeister, zwei Kantonsräthen, einer der beiden Kantonsschreiber, dem Kantonsweibel und einem Läufer, soll jeweilen nach der Schießstätte abgeordnet werden.

Bestimmung der Amtsgehalte

für die Kantonsbeamteten, Angestellten und Bedienstеten.

Vom 25. April 1835.

	Louisd'or.
1. Landammann	50
(als Präsident der Regierungskommission erhält er nichts).	

Digitized by Google

Louisd'or.

2. Statthalter 15
Als Mitglied der Regierungskommission bezieht er das gleiche, was (excepte Landammann) die drei übrigen Mitglieder; wenn er jedoch die Stelle des Letztern (Landammann) vertritt, so erhält er zu obigem Gehalte annoch per Woche einen Louisd'or, ist dann aber während dieser Zeit als Mitglied der Regierungskommission von jeder weitern Entschädigung ausgeschlossen.

3. Säckelmeister 25
4. Präsident des Kantonsgerichts . . . 6
5. Präsident des Großen Rathes 6
6. Staatsanwalt 15
7. Zeugherr 10
8. Kantons-Kriegskommissär . . . 8
Bei Reisen in die Bezirke und außer den Kanton erhalten obige Beide ohne weitere Berechnungen per Tag 2 Neuthaler.

9. Salzdirektor 30
10. Archivar bleibt bis zu Ausarbeitung eines Bestallungsbriefes eingestellt.
11. Zwei Kantonsschreiber à 45 Louisd'or . 90
Den Sporteltarif wird der Kantonsrath berathen und dem Großen Rath vorlegen, und über Vertheilung der Sporteln werden sich beide Kantonsschreiber verständigen.
12. Kantonsweibel 30
13. Zwei Kantonsläufer à 30 Louisd'or . . 60
Bei Verhören beziehen selbe per Tag 2, und für jeden halben Tag 1 Franken. Als Reiseentschädigung im Kanton gebührt ihnen für jede Stunde Weges, sowohl für Hin- als Herreise, 4 und außer dem Kanton 5 gute Batzen.
14. Polizeidirektor 12

Digitized by Google

15. Tagsatzungs-Gesandten per Tag 1 Louisd'or und als Reiseentschädigung per Tag 2 Louisd'or.
16. Der Ueberreuter bezieht per Tag 4 Franken.
17. Die Mitglieder der Regierungskommission aus dem Bezirk Schwyz erhalten per Tag 4 und jene aus den übrigen Bezirken 6 Franken. Für Hin- und Herreise mögen von den Mitgliedern aus den Bezirk March 2, aus dem Bezirk Pfeffikon $1^1/_2$, von jenen aus den Bezirken Gersau, Einsiedeln, Wollerau und Küßnacht ein Reisetag berechnet und per Tag 6 Franken Vergütung gefordert und in Rechnung gebracht werden.
18. Jedes Mitglied von Regierungsbehörden, welches in besondern Kantonalgeschäften außer den Kanton zu reisen hat, wird den Tagsatzungsgesandten gleich gestellt und erhält sofolglich per Tag 1 Louisd'or, jedoch ohne weitere Berechnung von Spesen.
19. Mitglieder von Kommissionen, die sich mit Gegenständen zu beschäftigen haben, die ihnen von Kantonalbehörden zugewiesen werden, und im Hauptorte des Kantons zu beseitigen sind, beziehen die gleiche Besoldung, wie die Mitglieder der Regierungskommission, sollen aber, insofern sie selbe beziehen wollen, Vor- und Nachmittag Sitzung halten.

Beschluß des Großen Rathes
über Anordnung einer Viehschau.

Vom 25. November 1835.

(Im Druck erschienen; durch Beschluß vom 7. Mai 1839 aufgehoben und durch eine neue Verordnung vom 9. März 1856 ersetzt.)

Digitized by Google

Verordnung über Niederlassung von Nicht-Kantonsangehörigen.

Vom 24. Februar 1836.

Von nun an sind in der Regel die Bewilligungen zur hierseitigen Niederlassung Nicht-Kantonsangehöriger übereinstimmend als auf den 31. Christmonat 1846 und so ferner von 6 zu 6 Jahren auslaufend zu ertheilen, ohne Rücksicht darauf, ob bei Anfang oder im Verlauf eines solchen sechsjährigen Termins die Niederlassung bewilligt werde.

(Durch die Niederlassungsverordnung vom 21. September 1849 aufgehoben).

Verordnung über das Münzwesen.

Vom 15. März 1836.

1. Der Regierungskommission ist die Leitung und Besorgung der Münz- und Geldfabrikation und der dahin einschlagenden Gegenstände übertragen.

2. Sie macht dem Kantonsrathe die Vorschläge über die Prüfung von Scheidemünzen und allfällig gröbern Geldsorten, sowie auch über den Ankauf der dazu nöthigen Metalle.

3. Ihr liegt ganz besonders ob, darauf zu wachen, daß die zu prägenden Münz- und Geldsorten in ihrem innern Gehalte genau nach Vorschrift verfertigt werden.

4. Die Regierungskommission führt über das Münzwesen genaue Rechnung, legt am Ende jeden Jahres dieselbe dem Kantonsrath vor und hinterbringt ihm einen Antrag über das Quantum der im folgenden Jahre zu prägenden Münz- und Geldsorten.

Digitized by Google

5. Der Kantonsrath erwählt den Münzmeister des Kantons und bestimmt dessen Belohnung im Verhältniß des auszuprägenden Quantums und der Qualität der Münzen.

6. Der Münzmeister besorgt und verwahrt die dem Kanton gehörigen Stempel, Gepräge, Pressen ꝛc. und ist hiefür verantwortlich.

7. Er ist pflichtig auf die ihm festgesetzte Zeit das bezeichnete Quantum Münz- oder Geldsorten genau und pünktlich in Schrot und Korn sowohl, als im Gepräge selbst auszuprägen und an die Kantonsverwaltung abzuliefern.

8. Der Münzmeister steht unter der Aufsicht der Regierungskommission, ist ihr für seine Verrichtungen verantwortlich und legt ihr alljährlich, und zwar mit Anfang Christmonats, genaue und spezifizirte Rechnung ab.

(In Folge der Bundesverfassung von 1848 dahingefallen).

Geschäftsordnung für das Kantonsgericht und sämmtliche Bezirksgerichte.

Vom 15. April 1836.

(Im Druck erschienen; durch die Geschäftsordnung für die Civilgerichte vom 18. Mai 1848 aufgehoben.)

Organisches Gesetz für das Präsidentengericht.

Vom 21. Juni 1836.

(Im Druck erschienen; durch die Verfassung von 1848 aufgehoben.)

Digitized by Google

Beschluß für Reziprozität
betreffend Lösung von Handelspatenten.

Vom 19. August 1836.

(Kantonsrathsprotokoll Band II., Seite 216.)

Verordnung über die Steuersammlung
für die Brandkasse.

Vom 14. März 1837.

Es solle die Brandsteuer künftighin, um sie wo möglich ergiebiger zu machen, jedesmal an einem gebotenen Feiertag und zwar an dem nächstfolgenden Sonntag nach Agatha-Tag und am Sonntag nach Michaeli in den sämmtlichen Pfarrkirchen des Kantons aufgenommen werden, und hinwieder seien die l. Bezirksbehörden beauftragt, Fürsorge zu treffen, daß die Steuer jeweilen am Sonntag vor Aufnahme derselben in den Kirchen öffentlich verkündet und bei diesem Anlasse von den Hochw. Herren Pfarrherren durch eine angemessene Anrede an das Volk, worin insbesondere der wohlthätige Zweck derselben vor Augen zu stellen, zur Bedachtnahme derselben bestens empfohlen werden. Dann seien die in den einzelnen Gemeinden gefallenen Beiträge zusammen an die h. Regierungskommission einzusenden, von wo aus dieselben der Kantonalbrandkasse werden behändigt werden.

Siehe ferners die chronologisch eingereihten Dekrete vom 7. Mai 1839 und 15. Juni 1842.

Digitized by Google

Reglement für den Staatsanwalt.

Vom 20. Juni 1837.

(Kantonsrathsprotokoll Band III., Seite 42; durch die Instruktion vom 14. März 1857 aufgehoben.)

Gesetz über die Einvernahme geistlicher Personen als Kundschaften.

Erlassen von dem hochl. Großen Rath am 22. Juni 1837 und vom Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Chur (sub 28. Juni 1839) sanktionirt.

Art. 1. Eine geistliche Person, welche, sei es durch obrigkeitliche Erkanntniß oder auf Begehren einer im Streit liegenden Parthei, zum Zeugnißablegen aufgefordert wird, ist nicht pflichtig und kann auch nicht angehalten werden, vor den Schranken der Gerichte oder anderer im Staat aufgestellter Behörden persönlich zu erscheinen, ausgenommen einzig dann, wenn in einem Kriminalfall die Konfrontation mit dem Angeschuldigten als unerläßlich nothwendig erachtet wird.

Art. 2. Unter geistlichen Personen sind alle Priester, Diakonen und Subdiakonen, und alle in Klöstern unter Ablegung daheriger Gelübde zusammenwohnende Personen männlichen und weiblichen Geschlechts verstanden.

Art. 3. Die Abhörung geistlicher Personen, die, sei es in einem Civil-, korrektionellen oder Kriminalfall, als Zeugen gebraucht werden wollen, geschieht, wie bis anhin, durch den betreffenden hochw. geistlichen Vorstand, jedoch mit Zuzug des Präsidenten und Aktuars des in Sache kompetenten Gerichtes in Civilstreitigkeiten und mit Zuziehung des Präsidenten und Sekretärs der betreffenden löbl. Verhörkommission in korrek-

Digitized by Google

tionellen und Kriminalfällen. Der anwesende Gerichtsaktuar, oder der Sekretär der Verhörkommission führt das Protokoll und hat unter der Aufsicht des geistlichen und weltlichen Präsidiums und mit Beifügung seiner Unterschrift das aufgenommene Zeugenverhör auszufertigen.

Art. 4. Als geistliche Vorstände sind für die Bezirke Schwyz, Gersau und Küßnacht der hochwürdige bischöfliche Kommissarius in Schwyz, für die übrigen vier Bezirke der jeweilige hochw. Herr Dekan des Marchkapitels und hinwieder für die Mannsklöster deren Kapitelsvorsteher anzuerkennen. In Bezug auf letztere, die Kapitelsvorsteher, wird aber festgesetzt, daß sie zur Zeugeneinvernahme ihrer Mitbrüder, wobei übrigens die in Art. 3 benannten weltlichen Beamteten ebenfalls zugezogen werden müssen, nur dann befugt sind, wenn die Einzuvernehmenden im Kloster oder einer dem Kloster angehörigen Korporation oder Anstalt wohnen, nicht aber auch wenn dieselben Expositi, d. h. auf Pfarreien oder sonst irgendwo verpfründet sind. Letztere, die Expositi von Mannsklöstern, so wie auch alle übrigen als geistlich erklärte Personen (Siehe Art. 2) haben bei Zeugeneinvernahmen vor den schon bezeichneten zwei Hochwürdigen Vorständen von Schwyz und March zu erscheinen.

Art. 5. Die Abhörung eines Priesters findet bei priesterlicher Pflicht und Treue statt, deren der Abzuhörende durch seinen Vorstand vor Ablegung der Zeugsame jedesmal zu erinnern ist.

Art. 6. Wenn eine Behörde oder eine Parthei die Abhörung einer geistlichen Person als Kundschaft verlangt, so hat selbe sich hiefür an den betreffenden hochwürdigen Vorstand zu wenden, und dieser wird dann für die Kundschaftsabnahme einen gelegenen Tag bestimmen und auf den festgesetzten Zeitpunkt sodann sowohl den einzuvernehmenden Zeugen als die beiden betreffenden weltlichen Beamteten, sowie hinwieder auch diejenige Behörde oder Parthei, welche die Einvernahme verlangte, zu sich bescheiden.

Digitized by Google

Art. 7. In Exzeptions- und Krankheitsfällen, wo der betreffende hochwürdige Vorstand die Zeugsame aufzunehmen verhindert ist, ist gegen diejenige geistliche Person, welcher die Aufnahme derselben übertragen wurde, das Gleiche wie gegen den hochwürdigen Vorstand selbst zu beobachten, und hinsichtlich der Exzeptionsgründe gegen die geistlicher Seits dem Zeugenverhör beiwohnenden Personen gelten die nämlichen Bestimmungen, welche im organischen Gesetze über den Austritt der Richter und die Ausstellung von Zeugschaften enthalten sind.

Art. 8. Wenn derjenige hochw. Vorstand, bei welchem das Zeugenverhör mit einer geistlichen Person aufgenommen werden soll, selbst zur Kundschaftsabgabe aufgefordert wird, so ist zur Aufnahme dieser Kundschaft weiter Niemand anderer erforderlich als der Zeuge selbst und die von der weltlichen Gerichtsbarkeit beigeordneten, oben im Art. 3 bezeichneten Personen. Was die Vorladung dieser Personen zur Zeugeneinvernahme betrifft, so geschieht selbe auch in diesem Fall durch den hochw. geistlichen Vorstand.

Art. 9. Die Abhörung der Zeugen in den Fällen, wo es sich um einen Civilstreit oder eine Verbalinjurie handelt, geschieht öffentlich, d. h. in Gegenwart der Partheien und ihrer Anwälte. Letztere sind berechtigt, den anwesenden Zeugen durch Ansinnungen und Gegenansinnungen um alles Dasjenige zu befragen, was derselbe des anhängigen Streites wegen zu wissen im Fall sein könnte.

Art. 10. Die Citationen der Partheien unter sich zu einem solchen geistlichen Zeugenverhör müssen, wie bei jeder andern durch die weltlichen Gerichte aufzunehmenden Zeugsame, wenn die Partheien im gleichen Bezirke wohnen, Tags vorher, d. h. wenigstens 24 Stunden vor Abhörung des Zeugen geschehen, und hinwieder zweimal 24 Stunden, wenn die eine oder andere Parthei in einem andern Bezirke wohnt. Partheien in weiterer Entfernung, oder außer dem Kanton angesessen, sind wenigstens acht Tage vor Aufnahme des

Digitized by Google

Zeugenverhörs zu citiren und zwar dies auf amtlichem Wege, nämlich durch Vermittlung des Präsidenten des in der fraglichen Streitsache kompetenten Gerichts und hinwieder des betreffenden Beamteten am Wohnort des zu Citirenden.

Art. 11. Kundschaftsgelder und Sporteln sind in den hier vorbezeichneten Fällen von Zeugeneinvernahmen Geistlicher durchgehends die gleichen und nämlichen zu bezahlen, wie laut organischem Gesetz von den Partheien bei außergerichtlicher Abhörung weltlicher Zeugen entrichtet werden müssen.

Also beschlossen in der Sitzung des Großen Rathes,

Schwyz, den 22. Juni 1837.

Namens des Großen Raths,
Der Präsident desselben:
J. Schmid.
Der Sekretär:
Franz Reding, Kantonsschreiber.

Wir Landammann und Regierungskommission des Kantons Schwyz,

zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes,

beschließen:

Dieses Gesetz soll gedruckt, der Hochwürdigen Geistlichkeit mitgetheilt und den sämmtlichen betreffenden Kantons- und Bezirksbeamteten zur genauen Beachtung und Handhabung zugestellt werden.

Schwyz, den 19. Juli 1839.

Der regierende Landammann:
Theodor Ab-Yberg.

Namens der Regierungskommission,
Der Kantonsschreiber:
Pius Knobel.

Digitized by Google

Verordnung über Vertheilung der Heimathlosen auf die Bezirke.

Vom 15. Februar 1838.

I. Die im Jahr 1822 geschehene Eintheilung einer Anzahl Heimathlosen auf die einzelnen Bezirke des Kantons bleibt anerkannt und zufolge dessen hat jeder Bezirk die damals ihm zugetheilten Individuen mit dem seither erfolgten Nutzen oder Schaden, d. h. Verminderung oder Vermehrung beizubehalten.

II. Ebenso bleiben die von den im Jahr 1822 eingetheilten Heimathlosen seither außerehelich erzeugten Kinder jeweilen demjenigen Bezirke zugetheilt, in welchem die Eltern derselben eingetheilt sind.

III. Die im vorliegenden Verzeichnisse II angegebenen im Kanton geduldeten, aber noch nicht eingetheilten 75 Heimathlosen sollen nach dem Verhältniß der Bevölkerung auf die sämmtlichen Bezirke vertheilt werden.

IV. Das Gleiche soll Statt haben mit den im Verzeichnisse III angegebenen 3 von nicht eingetheilten, aber geduldeten Heimathlosen außerehelich erzeugten Kindern.

V. Was die im Verzeichniß II bemelten 4 heimathlosen Familien Hürlimann, Kipper, Ribele und Landheer, zusammen 27 Individuen, betrifft, über deren Heimathrecht zwischen dem hiesigen Kanton und den Kantonen St. Gallen und Glarus bis anhin Streit obgewaltet hat, so sollen, da:

a. die letzte der Familien, die Familie Landheer, durch Urtheil eines eidgenössischen Schiedsgerichts vom 25. Sept. vom Jahre 1837 dem hiesigen Kanton nun bereits zugetheilt ist;

b. in Betreff der übrigen drei Familien der Stand St. Gallen nach Ausweis der neuesten mit ihm darüber gepflogenen Korrespondenz die Uebernahme derselben, die ganze oder auch nur theilweise, beharrlich verweigert;

Digitized by Google

c. bei Bestehung des eidgenössischen Rechts über die Frage des Heimathrechts dieser Familien sich das gleiche Resultat, wie bei dem Streit über die Frage des Heimathrechts der Familie Landheer, erwarten ließe, dieselben (4 heimathlosen Familien) ebenfalls und zwar nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die Bezirke vertheilt werden.

VI. Die im Verzeichniß II bemelten, zwischen dem hiesigen Kanton und dem Kanton St. Gallen seiner Zeit im Streit gelegene, aber nun schon seit Langem nicht mehr im Kanton Schwyz sich aufhaltende Familie Ribele, Karl Oswald, betreffend, sind sämmtliche Polizeibehörden des Kantons zu beauftragen, auf dieselbe genaue Acht zu bestellen und ihr den Wiedereintritt in den hiesigen Kanton unter keinen Umständen zu gestatten. Betreffend hinwieder die in dem gleichen Verzeichniß Meyer, Jos. Anton, ist zu wissen, daß laut Schreiben der h. Regierung von St. Gallen vom 10. April 1837 dieselbe in diesem Kanton eingebürgert ist.

VII. Sämmtliche Bezirke sind verpflichtet, durch strenge Aufsicht über die ihnen zugetheilten Heimathlosen der Vermehrung dieser Menschenklasse soviel möglich Schranken zu setzen, und die l. Bezirke Schwyz und March, als aus mehrern Gemeinden bestehend, sind überdies angewiesen, die ihnen zufallenden Individuen, sowie die ihnen angehörenden Heimathlosen überhaupt, behufs näherer Beaufsichtigung derselben, beförderlich im Weitern auf die Gemeinden zu vertheilen und von dem daherigen Resultat dann der Kantonsregierung s. Z. Kenntniß zu geben.

VIII. Der aus der künftigen Verminderung oder Vermehrung der auf diesem Wege einem Bezirk und durch diesen einer Gemeinde zugetheilten Heimathlosen erwachsende Nutzen oder Schaden fällt für alle Zukunft ausschließlich jeweilen dem betreffenden Bezirk oder der betreffenden Gemeinde zu und es soll von daher niemals weder dem Kanton, noch einem andern Bezirk oder Gemeinde irgend eine Last aufgebürdet werden können.

Digitized by Google

IX. Die im Verzeichniß III angegebenen, von Fremden oder Kantonsbürgern erzeugten und von Kantonsbürgerinnen gebornen außerehelichen Kinder sind nicht unter die Klasse der Heimathlosen zu rechnen; sie folgen hinsichtlich ihres Heimathrechts je nach Vorschrift der Landesgesetze entweder dem Vater oder der Mutter und sind somit jeweilen als Angehörige desselben Bezirks oder derselben Gemeinde zu betrachten, wie dasjenige ihrer Eltern, dem sie folgen.

X. Keinem Heimathlosen darf ohne Einwilligung der Gemeinde, in welcher derselbe eingetheilt ist, vom betreffenden Bezirks- oder Kantonsrathe die Bewilligung zur Verehelichung ertheilt werden. Heirathen, welche ohne diese hier vorgeschriebene gesetzliche Bewilligung vorgehen, sind ungültig.

XI. Toleranzscheine für eingetheilte Heimathlose können nur durch die Centralpolizei-Direktion auf vorangegangene Bewilligung des Kantonslandammanns ausgestellt werden. Die hier zuwiderhandelnden Gemeinden, Bezirke oder einzelne Beamte haben alle daherige Folgen an sich zu tragen.

XII. Die Zahl der gegenwärtig einzutheilenden Heimathlosen stellt, nach Ausweis der vorliegenden im Jahr 1835 aufgenommenen Verzeichnisse, sich auf 115 Individuen.

Nach Maßgabe der Bevölkerung fallen davon dem Bezirke:

Schwyz	48
March	28
Einsiedeln	17
Küßnacht	7
Wollerau	7
Gersau	4
Pfeffikon	4 zu.

XIII. Jedem Bezirke ist dieses ihm zukommende Betreffniß soviel möglich durch Ueberbindung ganzer Familien anzuweisen und da der Stand dieser letztern hinsichtlich der Anzahl ihrer Glieder seit Aufnahmen der vorliegenden Verzeichnisse sich geändert haben mag, so bleibt festgesetzt, daß jeder Bezirk die ihm einmal zugetheilten Familien mit der in der bemerkten Zwischenzeit allfällig erfolgten Vermehrung oder

Digitized by Google

Verminderung derselben beizubehalten hat, ohne desnahen irgend welche Reklamationen erheben zu können.

XIV. In Anwendung der oben über die vorzunehmende Vertheilung im Allgemeinen aufgestellten Grundsätze werden den einzelnen Bezirken nun folgende Familien zugetheilt:

(Siehe das betreffende Verzeichniß.)

XV. Wenn künftig in irgend einem Bezirk oder einer Gemeinde Heimathlose geduldet werden würden, die in der gegenwärtigen Eintheilung, sowie auch in derjenigen von 1822 nicht einbegriffen sind, und denen anderswo kein Heimathrecht angewiesen werden könnte, so sollen selbe ausschießlich demjenigen Bezirk oder derjenigen Gemeinde überbunden bleiben, der sie geduldet hat."

(Durch die Einbürgerungsverordnung vom 26. Nov. 1851 aufgehoben.)

Beschluß des Kantonsrathes für Gleichhaltung der im Kanton wohnenden Schweizerbürger betreffend die Militärpflicht.

Vom 13. März 1838.

(Kantonsrathsprotokoll Band III., Seite 112).

Verordnung über Heimathlose.

Vom 15. Jänner 1839.

Der Große Rath des Kantons Schwyz, in Regulirung der Verhältnisse der in diesem Kanton geduldeten Heimathlosen, verordnet:

1. Sämmtliche Bezirke sind verpflichtet, über die ihnen zugetheilten Heimathlosen eine genaue Aufsicht auszuüben und

Digitized by Google

insbesondere der Vermehrung derselben so viel möglich Schranken zu setzen.

2. Die künftige Vermehrung oder Verminderung der einem Bezirk oder einer Gemeinde zugetheilten Heimathlosen fällt jeweilen ausschließlich dem betreffenden Bezirk oder Gemeinde zu; niemals soll von daher dem Kanton als solchem, oder einem andern Bezirk oder einer andern Gemeinde irgend eine Last aufgebürdet und ebenso wenig denselben die daherigen Vortheile zukommen können.

3. Die von Kantonsbürgern oder Fremden mit Kantonsbürgerinnen erzeugten außerehelichen Kinder sind nicht unter die Zahl der Heimathlosen zu rechnen; sie folgen hinsichtlich ihres Heimathrechts jeweilen entweder dem Vater oder der Mutter und sind somit jedesmal als Angehörige desselben Bezirks oder derselben Gemeinde, wie dasjenige ihrer Eltern, dem sie folgen, zu betrachten.

4. Außerehelich erzeugte Kinder von heimathlosen Vätern erben das Heimatrecht ihrer Mutter, sei diese eine Kantonsbürgerin oder eine Tolerirte. Von einem Kantonsbürger mit einer Heimathlosen erzeugte uneheliche Kinder hingegen erben das Heimathrecht des Vaters, nach bisanhin im hiesigen Kantone anerkannten Grundsätzen der Paternität.

5. Kinder, deren Eltern unbekannt geblieben sind, Findelkinder, erhalten künftighin die Duldung in derjenigen Gemeinde, in welcher sie gefunden worden. Sie werden unter die Klasse der Tolerirten gerechnet und sollen in allen und jeden Verhältnissen nach den gleichen Bestimmungen, wie diese, behandelt werden.

6. Heimathlosen kann nur vom Kantonsrath, jedoch dies niemals ohne Einwilligung der betreffenden Gemeinde und des betreffenden Bezirks, die Bewilligung zur Verehelichung ertheilt werden. Heirathen von Tolerirten, welche ohne diese hier vorgeschriebene Bewilligung vorgehen, sind ungültig.

7. Die Verehelichung von Kantonsbürgern mit im

hiesigen Kantone geduldeten Heimathlosen ist gestattet; die durch die bis anhin bestandene Verordnung vom 4. Mai 1822 eingeführten diesfälligen Beschränkungen sind hiermit aufgehoben.

8. Toleranzscheine für geduldete Heimathlose können nur durch die Zentralpolizeidirektion auf vorangegangene Bewilligung des betreffenden Bezirksvorstehers und hinwieder des Kantonslandammanns ausgestellt werden. Es gelten diesfalls, analog wie bei der Bewilligung und Ausstellung von Reisepässen, diejenigen Bestimmungen, welche in der gegenwärtig bestehenden Paßverordnung vom 16. Dez. 1833, Art. 3 und 4 derselben aufgestellt sind.

9. Wenn künftig in irgend einem Bezirk oder einer Gemeinde Heimathlose geduldet werden, welche in den bis jetzt, nämlich in den Jahren 1822, 1838 und 1839 stattgefundenen Vertheilungen von Heimathlosen auf die einzelnen Bezirke des Kantons nicht inbegriffen sind und für die anderswo kein Heimathrecht ausgemittelt werden kann, so sollen selbe ausschließlich demjenigen Bezirk oder derjenigen Gemeinde überbunden bleiben, welche ihnen bis anhin den Aufenthalt auf ihrem Gebiet gestattet haben. Ueberhaupt sollen fürderhin durchaus keine weitern Reklamationen von Seite einzelner Bezirke oder Gemeinden, wodurch dem Kanton als solchem neuerdings Heimathlose überbunden und zur Vertheilung auf die Bezirke anheimgestellt werden wollten, angenommen werden.

10. Mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, durch welche alle frühern mit derselben im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben sind, solle die Regierungskommission beauftragt sein.

Schwyz, den 15. Jänner 1839.

Im Namen des Großen Raths,
Der Präsident desselben:
Frid. Holdener.
Der Sekretär:
Franz Reding, Kantonsschrbr.

Digitized by Google

Wir Landammann und Regierungskommiſſion des Kantons Schwyz

haben zum Behuf der Vollziehung der vorſtehenden, von dem Großen Rathe erlaſſenen Verordnung

beſchloſſen:

Dieſe Verordnung ſolle gedruckt und den ſämmtlichen Bezirksräthen, Gemeindsbehörden und Polizeibeamteten zur genauen Beachtung zugeſtellt werden.

Schwyz, den 25. Jänner 1839.

Der regierende Landammann:
Theodor Ab-Yberg.
Namens der Regierungskommiſſion:
Der Kantonsſchreiber:
Pius Knobel.

(Durch die Einbürgerungsverordnung vom 26. Novemb. 1851 aufgehoben.)

Verordnung über die Führung der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher im Kanton Schwyz.

Vom 16. Jänner 1839.

Art. 1. Die Pfarrherren ſämmtlicher Gemeinden des Kantons ſind gehalten, die Tauf-, Ehe- und Sterbebücher nach hiefür feſtgeſetzten tabellariſchen Vorſchriften und in deutſcher Sprache zu führen.

Art. 2. Die **Taufbücher** ſollen enthalten:

In der erſten Rubrik:

Die Nummer, unter welcher der Getaufte eingetragen wird;

In der zweiten Rubrik:

Das Jahr, den Monat, den Tag und die Stunde der erfolgten Geburt;

Digitized by Google

In der dritten Rubrik:

Das Jahr, Monat und Tag der stattgefundenen Taufe und den Vor- und Geschlechtsnamen des Kindes;

In der vierten Rubrik:

Den Tauf- und Geschlechtsnamen der Eltern des Kindes; ferner das Datum und den Ort der Eheeinsegnung derselben, sodann ihren Heimath- und Wohnort, und endlich ihren Beruf.

Was den Heimathort der Mutter des Kindes betrifft, so ist zu bemerken, daß jedesmal ihr ursprünglicher Heimathort, nicht derjenige, welchen sie durch ihre Verehelichung erhalten hat, angegeben werden muß;

In der fünften Rubrik:

Die Tauf- und Geschlechtsnamen der beiden Taufpathen und ihren Heimathort;

In der sechsten Rubrik (Bemerkungen):

Die Angabe: Ob das Kind ehelich oder unehelich sei; ferner wenn in irgend einem Falle die zur Ausfüllung der einen oder andern der vorgeschriebenen Rubriken nöthigen Daten allfällig mangeln, die Angabe der Ursache hievon; auch mögen unter dieser Rubrik noch andere für nothwendig erachtete Bemerkungen eingetragen werden.

Wenn das Kind ein uneheliches und sein Vater gesetzlich nicht ausgemittelt ist, so bleibt in der für den Namen dieses Letztern bestimmten Rubrik der Raum so lange offen, bis der Bezirkslandammann dem Pfarrherrn die zur daherigen Ausfüllung erforderliche Anzeige gemacht hat. Ist dann zufolge dieser Anzeige der Vater des Kindes ein Kantonsbürger, so erhält Letzteres den Geschlechtsnamen des Vaters; ist dieses nicht der Fall, so wird dem Kinde nach dem im hiesigen Kanton bestehenden Maternitätsgesetz der Geschlechtsname der Mutter gegeben.

Bei Findelkindern wird der Geschlechtsname von der Vorsteherschaft der betreffenden Gemeinde bestimmt.

Digitized by Google

Art. 3. Die **Ehebücher** müſſen ausweiſen:

In der erſten Rubrik:

Die Nummer, unter welcher die Ehe eingetragen wird;

In der zweiten Rubrik:

Das Jahr, den Monat, Tag und Ort der ſtattgefundenen Eheeinſegnung;

In der dritten Rubrik:

Die Tauf- und Geſchlechtsnamen des Bräutigams und der Braut, und die Angabe: ob ſie ledigen oder verwittweten Standes geweſen; ferner ihren Heimath- und Wohnort.

Hiebei iſt, was die Angabe des Heimathortes der Braut betrifft, gleichfalls, wie oben sub Art. 2 in den Taufbüchern, zu bemerken, daß ſowohl bei geweſenen Wittwen als Ledigen jedesmal derjenige Heimathort bemeldet werden muß, welchen die Braut unmittelbar vor ihrer gegenwärtigen Verehelichung gehabt hat.

In der vierten Rubrik:

Die Tauf- und Geſchlechtsnamen der Eltern der beiden Brautleute und ihren Heimathort.

Bei den Müttern iſt ebenfalls wieder der urſprüngliche Heimathort anzugeben.

In der fünften Rubrik:

Die Vor- und Geſchlechtsnamen der Zeugen bei der Eheeinſegnung und ebenfalls ihren Heimathort.

In der ſechsten Rubrik, der Rubrik der Bemerkungen:

Den Vor- und Geſchlechtsnamen der allfälligen frühern Ehehälfte und deren Heimathort (bei den Weibsperſonen ebenfalls wieder den urſprünglichen Heimathort); ferner den Wohnort und den Stand derſelben.

Auch mögen unter dieſer Rubrik ebenſo, wie in der gleichen Rubrik bei den Taufbüchern, noch anderweitige für nothwendig erachtete Bemerkungen eingetragen werden.

Digitized by Google

Art. 4. Die **Sterbebücher** müſſen enthalten:

In der erſten Rubrik:

Die Nummer, unter welcher der Sterbefall eingetragen wird;

In der zweiten Rubrik:

Das Jahr, den Monat, Tag und Stunde, ſowie den Ort des erfolgten Todes;

In der dritten Rubrik:

Das Datum und den Ort der ſtattgefundenen Beerdigung.

In der vierten Rubrik:

Den Tauf- und Geſchlechtsnamen, das Alter, den Stand, Heimath- und Wohnort des Verſtorbenen (bei Weibsperſonen denjenigen Heimathort, welchen ſie zur Zeit ihres Abſterbens hatten).

In der fünften Rubrik:

Die Vor- und Geſchlechtsnamen und den Heimathort der Eltern (bei der Mutter gleichfalls wieder den urſprünglichen Heimathort).

In der ſechsten Rubrik:

Den Tauf- und Geſchlechtsnamen ſammt Heimathort der allfälligen, geſtorbenen oder noch lebenden Ehehälfte.

Bei Weibsperſonen iſt wieder der urſprüngliche, nicht der durch ihre Verehelichung erlangte Heimathort anzugeben.

In der ſiebenten Rubrik:

Die allfällig nothwendig erachteten weitern, den eingetragenen Sterbefall beſchlagenden Bemerkungen.

Art. 5. Jeder in einer Gemeinde während des Jahres vorkommende Fall einer Taufe, einer Eheeinſegnung oder eines Todes, iſt mit den hier vorbeſchriebenen Angaben in das betreffende Buch der Zeitfolge nach und mit fortlaufender Nummer einzutragen, wobei zu bemerken iſt, daß bei einem jeden neuen Jahrgange wieder mit 1 angefangen werden muß.

Eheeinſegnungen müſſen jedesmal in das Ehebuch derjenigen Gemeinde eingetragen werden, in welcher der Bräutigam zur Zeit der Verehelichung ſeinen Wohnort hat.

Außer den bemeldten vorgeſchriebenen Angaben darf in die Bücher durchaus nichts anderes aufgenommen, in denſelben

Digitized by Google

keine Einschaltung gemacht, kein leerer Zwischenraum gelassen und überhaupt nichts anderes angebracht werden, als was durch diese gegenwärtige Verordnung ausdrücklich gefordert wird. Namentlich soll von außergewöhnlichen Verhältnissen bei Taufen oder Eheeinsegnungen, wenn dieselben von der Natur sind, daß sie nicht wohl der Veröffentlichung können übergeben werden, in den Bemerkungen keine Meldung gemacht, sondern daselbst einfach den einschlägigen Pfarrakten gerufen werden.

Für das Einschreiben in die Bücher wird nichts bezahlt.

Art. 6. Die Angaben für das Eintragen der einzelnen während des vorkommenden Jahres Tauf-, Ehe-, und Sterbefälle in die Bücher haben unter Verantwortlichkeit bei den Pfarrherrn zu machen:

a. Bei den Taufen:

Der Vater des getauften Kindes, oder bei Abgang desselben der Arzt, die Hebamme oder andere Personen, welche bei der Niederkunft zugegen gewesen sind.

Was die im Taufbuch anzuzeigende Verehelichung der Eltern des Kindes betrifft, so darf hiefür, wenn dieselbe nicht in der gleichen Gemeinde geschehen ist, in welcher jetzt die Taufe statt findet, keine mündliche Angabe angenommen, sondern es müssen die diesfalls nöthigen Daten vom betreffenden Pfarramt schriftlich nachgewiesen werden.

b. Bei den Ehen:

Die Brautleute am Tag nach ihrer Eheeinsegnung, oder schon vorher bei den Sponsalien.

c. Bei den Sterbefällen:

Die nächsten Verwandten der verstorbenen Person, oder bei Abwesenheit oder Abgang solcher, der Hausvater, bei welchem der Tod der Person erfolgt ist.

Art. 7. Für die Tauf-, Ehe- und Sterbebücher werden eigens eingerichtete Bücher gefertigt und auf Rechnung der Gemeinden der Pfarrgeistlichkeit zugestellt. Die Blätter dieser Bücher müssen zu Aufnahme der vorgeschriebenen Angaben

Digitized by Google

mit den nöthigen Aufschriften und Rubriken versehen und ihre Blattseiten paginirt sein. Auch muß auf der vordersten und hintersten Seite die Anzahl ihrer Blätter mit Worten geschrieben stehen.

Art. 8. Alljährlich im Laufe des Monats Jänner wird ein Beauftragter der Regierung sich in jede Pfarrgemeinde hinbegeben und daselbst in Beisein des Präsidenten der Gemeinde, oder wenigstens eines Mitgliedes des Gemeinderaths, die vom Pfarrer geführten Tauf-, Ehe- und Sterbebücher durchgehen und die darin allfällig sich erzeigenden Fehler oder Auslassungen möglichst verbessern und ergänzen.

Hernach wird derselbe sich zum Behuf des Gebrauchs für die alljährliche Ergänzung der Bevölkerungstabellen (siehe die Verordnung über Führung dieser Tabellen) vom Pfarrer Abschriften von dem während des letzten Jahrgangs in die Bücher Eingetragenen behändigen lassen.

Art. 9. Firmbücher sind die Pfarrherren zu führen nicht verpflichtet; wenn aber in dieser oder jener Gemeinde solche Bücher dennoch wirklich geführt werden, so sollen aus denselben in Civilstreitigkeiten gegenüber den Tauf-, Ehe- und Sterbebüchern niemals irgend welche Rechte hergeleitet werden können.

Art. 10. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jänner des Jahres 1839 in Anwendung und es sollen daher die benannten Tauf-, Ehe- und Sterbebücher von diesem Zeitpunkte an nach den in derselben (Verordnung) enthaltenen Bestimmungen geführt werden.

Also beschlossen in der Sitzung des Großen Rathes Schwyz, den 16. Jänner 1839.

Namens des Großen Raths,
Der Präsident desselben:
Frid. Holdener.
Der Sekretär:
Franz Reding, Kantonsschreiber.

Digitized by Google

Wir Landammann und Regierungskommission
des Kantons Schwyz

zum Behuf der Vollziehung der vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Verordnung

beschließen:

Diese Verordnung soll gedruckt, dieselbe den sämmtlichen Pfarrherren des Kantons mitgetheilt und Letztere diese ihr in allen Theilen genau nachzukommen eingeladen werden.

Schwyz, den 30. Jänner 1839.

Der regierende Landammann:
Theodor Ab-Yberg.
Namens der Regierungskommission,
Der Kantonsschreiber:
Pius Knobel.

Verordnung über die Errichtung und Führung von Bevölkerungstabellen im Kanton Schwyz.

Vom 16. Jänner 1839.

Art. 1. Jeder Bezirk hat eine Bevölkerungstabelle für sich zu errichten und künftighin ununterbrochen zu führen, und desgleichen hat der Kanton eine solche Tabelle für sich, d. h. über die ganze Bevölkerung der sämmtlichen Bezirke zu errichten und zu führen.

Art. 2. Der Kantonsrath bezeichnet die Beamteten, welche die Führung der Bevölkerungstabelle des Kantons zu besorgen haben, und ebenso der Bezirksrath diejenigen, welchen die Führung der Tabellen des Bezirks obliegen soll.

Art. 3. Die Bevölkerung ist in den Tabellen der Bezirke sowohl als in der Tabelle des Kantons Gemeindeweise

Digitized by Google

und da, wo ein Bezirk nur eine Gemeinde ausmacht, Bezirksweise einzutragen.

Art. 4. Die Angaben, welche in den Tabellen bei jedem einzelnen Individuum gemacht werden müssen, sind in den Tabellen der Bezirke und des Kantons vollkommen die gleichen. Demgemäß werden nach hiefür festgesetzten tabellarischen Vorschriften Bücher errichtet, deren Blätter zur Aufnahme jener Angaben mit den nöthigen Aufschriften und Rubriken versehen sind. Diese Bücher werden dem Kanton und hinwieder den einzelnen Bezirken zur Ausfüllung zugestellt, wobei die Letztern ihr Betreffniß der daherigen Kosten zu vergüten haben.

Art. 5. Wenn in denjenigen Bezirken, welche aus mehrern Gemeinden bestehen, auch diese Letzteren Bevölkerungstabellen für sich zu führen gedenken, so haben sie dieselben auf vollkommen die gleiche Weise, wie die Tabellen des Kantons und der Bezirke beschaffen sind, einzurichten.

Art. 6. Bei der anfänglichen Errichtung der Bevölkerungstabellen soll die im Jahr 1836 stattgefundene Volkszählung des Kantons zu Grunde gelegt, jedoch darf immerhin nur der gegenwärtige Stand der Bevölkerung in die Tabellen aufgenommen werden.

Art. 7. In die Tabellen ist die ganze Bevölkerung des Kantons aufzunehmen, männlichen und weiblichen Geschlechts, bestehe dieselbe in Kantonsbürgern oder Nichtkantonsbürgern. Ausgenommen sind hievon einzig die fremden Gesellen, fremden Dienstboten, fremden Studenten, überhaupt die wandernde Bevölkerung des Kantons.

Art. 8. Was die einheimischen Gesellen, einheimischen Dienstboten, Kostgänger u. dgl. betrifft, so sind dieselben in die Bevölkerungstabellen allerdings aufzunehmen, jedoch nicht in diejenige ihres einstweiligen Aufenthaltsortes, sondern jeweilen in die Tabelle ihrer Heimathgemeinde.

Art. 9. In den Bevölkerungstabellen, in denjenigen des Kantons sowohl als in denen der Bezirke, sind bei den

Digitized by Google

einzelnen in dieselben einzutragenden Individuen folgende Angaben zu machen:

a. Es ist zu bemelden, ob der Einzutragende Kantonsbürger sei oder nicht. Dieses geschieht in der Tabelle durch Ansetzung der Nummer in der für die eine und andere dieser beiden Klassen von Individuen bestimmten Rubrik.

b. Bei Kantonsbürgern, sowie bei Kantonsbürgerinnen, ist anzuzeigen, ob sie aus dem Kantonsbürgerrechte allfällig ausgetreten, was im Bejahungsfalle in der hiefür bestimmten Rubrik „Austritt" durch eine Null zu bezeichnen ist. In dieser Rubrik werden übrigens auch noch zwei andere Verhältnisse bemeldet, nämlich der späterhin erfolgende Tod des eingetragenen Individuums und hinwieder das Wegziehen (Austreten) eines Individuums aus einem Bezirk in einen andern. Ersteres dieses wird mit einem Kreuz, letzteres wird mit einem Querstrich angezeigt. (Das Nähere darüber siehe unten sub litt. h dieses gegenwärtigen §. und sub litt. c des §. 15).

c. Es ist der Tauf- und Geschlechtsname des betreffenden Individuums und zwar in eigener Rubrik für das männliche Geschlecht und in eigener für das weibliche anzugeben.

d. Die Zeit und der Ort der Geburt desselben, als: das Jahr, der Monat, der Tag und die Stunde der Geburt und die Gemeinde, in welcher dieselbe erfolgt ist.

e. Der Heimathort des einzutragenden Individuums. Bei verehelichten oder verwittweten Weibspersonen ist immer ihr gegenwärtiger, durch die Verehelichung erlangter, nicht der ursprüngliche Heimathort anzugeben.

f. Der Beruf desselben (bei Mannspersonen: ob sie Handwerker, z. B. Schlosser, Schreiner, Schuster u. s. w. seien, oder Taglöhner, oder Bauer, Handelsmann, oder ohne Beruf u. s. f.). Von dieser Rubrik versteht es sich von selbst, daß sie jeweilen bis zur Volljährigkeit des betreffenden Individuums unausgefüllt bleibt.

Digitized by Google

g. Der Stand. Unter dieser Rubrik ist zu bemelden, ob das eingetragene Individuum ledig, verehelicht oder verwittwet sei.

h. Der späterhin erfolgende Tod des eingetragenen Individuums. Hier ist das Jahr, der Monat, Tag und Stunde des Todes anzugeben und die Gemeinde zu benennen, in welcher derselbe erfolgt ist. Auch ist überdies vor bei der Nummer des Verstorbenen in der Rubrik „Austritt" ein Kreuz beizusetzen.

i. Die Tauf- und Geschlechtsnamen der Eltern des betreffenden Individuums. Betreffend den Geschlechtsnamen der Mutter, so ist jedesmal ihr ursprünglicher, nicht der durch die Verehelichung erhaltene Geschlechtsname anzugeben.

k. Allfällige besondere das eingetragene Individuum beschlagende Bemerkungen (Rubrik „Bemerkungen"). Hier ist namentlich es anzugeben, wenn das eingetragene Individuum ein außerehelich erzeugtes Kind, oder ein Findelkind, oder ein im hiesigen Kantone geduldeter Heimathloser ist.

Art. 10. Für das Eintragen in die Bevölkerungstabellen gelten folgende Regeln:

a. Bei der anfänglichen Errichtung der Tabellen wird in jeder Gemeinde mit dem ältesten lebenden Individuum der Anfang gemacht und dann werden die im gleichen Jahre Gebornen dem Alter nach mit fortlaufender Nummer eingetragen, wobei zu bemerken ist, daß bei jedem neuen Jahrgange wieder mit 1 angefangen werden muß.

b. Am Ende eines jeden Jahrgangs wird, was dann auf die spätere Ergänzung der Tabellen Bezug hat, für allfällig später sich Niederlassende der erforderliche Raum offen gelassen, damit dieselben in die Tabellen ebenfalls eingetragen werden können. Hinsichtlich dieser Letztern

Digitized by Google

ist festgesetzt, daß sie nicht dem Alter nach, sondern jeweilen nach der Zeitfolge, wie sie eintreten, beim betreffenden Jahrgang, d. h. bei ihrem Geburtsjahr, eingeschrieben werden müssen.

Art. 11. Wenn die anfängliche Errichtung der Bevölkerungstabellen in den Bezirken vollendet ist, so werden diese Tabellen (die Bücher selbst) der Kantonsbehörde eingesendet, zum Zweck, damit aus denselben die Bevölkerungstabelle des Kantons errichtet werden kann.

Art. 12. Um die künftige Führung der Bevölkerungstabellen möglich zu machen, werden von den Pfarrämtern des Kantons alljährlich im Monate Hornung Abschriften von dem in Beisein eines Regierungsabgeordneten zuvor berichtigten letzten Jahrgang der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher gefertigt und dieselben dem bemeldten Abgeordneten zu Handen der Bezirksvorsteher zugestellt. Vermittelst dieser Abschriften werden dann die Bevölkerungstabellen der Bezirke alljährlich bis Ende März ergänzt.

Art. 13. Bei dieser alljährlichen Ergänzung der Bevölkerungstabellen der Bezirke ist auf gleiche Weise, wie bei der alljährlichen Prüfung der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher (Siehe Verordnung über Führung dieser Bücher), die Kontrolle und Mitwirkung eines Abgeordneten der Regierung vorgeschrieben.

Art. 14. Wenn die Bevölkerungstabellen der Bezirke ergänzt sind, was, wie im §. 12 bemeldet, alljährlich bis Ende März geschehen muß, so werden die erwähnten Abschriften der Pfarrämter sofort der Regierungskommission eingesendet, welche letztere dann dafür zu sorgen hat, daß vermittelst derselben bis spätestens zum Monat Mai die Bevölkerungstabelle des Kantons ergänzt wird. Die Bezirke haben bei jener Einsendung der pfarramtlichen Abschriften der Regierungskommission zugleich auch ihre allfälligen auf die Ergänzung der Tabellen Bezug habenden Bemerkungen mitzutheilen.

Digitized by Google

Art. 15. Hinsichtlich der Veränderungen des Wohnorts einzelner Individuen aus einer Gemeinde in eine andere und hinwieder der bei Führung der Bevölkerungstabellen nothwendig werdenden Notiznahme hievon in diesen Tabellen werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

a. Wenn Jemand aus einer Gemeinde wegzieht und sich in eine andere des gleichen Bezirks begiebt, so hat er dem Präsidenten der Gemeinde, welche er verläßt hievon Anzeige zu machen, zum Zweck, damit dieser letztere zur Zeit der alljährlichen Ergänzung und Berichtigung der Bevölkerungstabellen, im Monate Hornung, dem Vorsteher seines Bezirks den geschehenen Austritt melden kann. Dieser Austritt ist alsdann in der Bevölkerungstabelle des Bezirks bei der betreffenden Gemeinde in der Rubrik der „Bemerkungen" anzuzeigen, welche gleiche Anzeige hernach, wenn die geschehene Wohnortsveränderung vom Bezirk an den Kanton einberichtet wird, auch in der Bevölkerungstabelle des Kantons in eben derselben Rubrik stattgefunden hat.

b. Der aus einer Gemeinde Weg- und in eine andere des gleichen Bezirks Einziehende ist gehalten, sich vom Pfarrer der Gemeinde, welche er verläßt, einen Auszug aus dem Taufbuch und, wenn er verheirathet ist, auch aus dem Ehebuch für sich und seine Familie geben zu lassen. Diese Auszüge, in welchen alle diejenigen Verhältnisse bemeldet sein müssen, die in den einzelnen Rubriken jener Bücher sich angegeben finden, muß er innerhalb vierzehn Tagen dem Präsidenten der Gemeinde, in welcher er sich niederläßt, vorweisen und hernach dieselben dem Pfarrer bestellen. Letzterer dieser hat dann die Auszüge alljährlich im Monate Hornung gleichzeitig mit den Abschriften des betreffenden Jahrgangs aus den Tauf-, Ehe- und Sterbebüchern seiner Gemeinde, dem Bezirksvorsteher einzusenden, zu dem Zweck, damit aus denselben die nöthigen Angaben hinsichtlich der Verände-

Digitized by Google

rung des Wohnorts der betreffenden Individuen können enthoben und in die Bevölkerungstabellen des Bezirks eingetragen werden. Zu gleichem Zweck sind, nach stattgefundener Berichtigung der Bevölkerungstabelle des Bezirks, jene Auszüge dann auch der Regierungskommission für Ergänzung der Bevölkerungstabellen des Kantons zu übermitteln.

c. Geschieht dagegen die Veränderung des Wohnorts aus einer Gemeinde in eine andere nicht des gleichen Bezirks, somit aus einem Bezirk in einen andern, so hat der Wegziehende hievon, statt, wie vorhin sub litt. a angegeben, dem Präsidenten der Gemeinde, welche er verläßt, nunmehr dem Vorsteher des betreffenden Bezirks Anzeige zu machen, und eben so hat er hinwieder dem Vorsteher des Bezirks, in welchem er sich niederzulassen gedenkt, innert vierzehn Tagen die vor sub litt. c bezeichneten Schriften (Auszüge aus den Tauf- und Ehebüchern der von ihm verlassenen Gemeinde) zu behändigen.

Dieser Austritt aus einem Bezirk wird sodann in der Bevölkerungstabelle desselben, sowie späterhin, wenn zur festgesetzten Zeit (Ende März) die Mittheilung hievon an die Regierungskommission erfolgt sein wird, auch in derjenigen des Kantons an Ort und Stelle in der Rubrik der „Bemerkungen" angezeigt und beinebens derselbe, um Irrungen bei der Zählung der Bevölkerung einzelner Bezirke zu verhüten, vor bei der Nummer des ausgetretenen Individuums in der Rubrik „Austritt" bemeldet, dadurch, daß ein Querstrich in diese letztere gesetzt wird.

Was hingegen den Eintritt in den andern Bezirk betrifft, so werden hierüber die erforderlichen vorgeschriebenen Angaben, enthoben aus den dem Bezirksvorsteher behändigten Tauf- und Ehebuchs-Auszügen, in die Bevölkerungstabelle dieses Bezirks bei der be-

Digitized by Google

treffenden Gemeinde ebenfalls eingetragen und zu gleichem Zweck werden hernach jene Auszüge zu Berichtigung der Bevölkerungstabelle des Kantons auch der Regierungskommission eingesendet.

Also beschlossen in der Sitzung des Großen Raths,

Schwyz, den 16. Jänner 1839.

Namens des Großen Raths,
Der Präsident desselben:
Frid. Holdener.
Der Sekretär:
Franz Reding, Kantonsschreiber.

Wir Landammann und Regierungskommission des Kantons Schwyz

zum Behuf der Vollziehung der vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Verordnung

beschlieſſen:

Diese Verordnung solle gedruckt, den sämmtlichen Pfarrherren des Kantons mitgetheilt und den betreffenden Gemeinde- und Bezirksbeamteten zur genauen Beachtung und Handhabung zugestellt werden.

Schwyz, den 30. Jänner 1839.

Der regierende Landammann:
Theodor Ab-Yberg.
Namens der Regierungskommission,
Der Kantonsschreiber:
Pius Knobel.

Digitized by Google

Gesetz über die Niederlassung der Kantonsbürger in andern Bezirken des Kantons.

Vom 16. Jänner 1839.

(Im Druck erschienen; durch die Niederlassungsverordnung vom 21. Sept. 1849 aufgehoben.)

Geschäftsordnung des Kantonsraths.

Vom 17. Jänner 1839.

(Im Druck erschienen; durch die Geschäftsordnung des Kantonsrathes vom 18. Mai 1848 und des Regierungrathes vom 24. April 1849 aufgehoben.)

Geschäftsordnung des Groszen Rathes.

Vom 30. Jänner 1839.

(Im Druck erschienen; durch die Geschäftsordnung des Kantonsrathes vom 18. Mai 1848 aufgehoben.)

Polizeiordnung des Kantons Schwyz.

Vom 30. Jänner 1839.

(Im Druck erschienen; durch die Organisation über das Landjägerkorps vom 20. Mai 1849 aufgehoben.)

Digitized by Google

Geschäftsordnung für das Blutgericht.

Vom 18. April 1839.

(Im Druck erschienen; durch die Geschäftsordnung für die Strafgerichte vom 11. August 1848 aufgehoben.)

Gesetz über den Ankauf von Immobilien von Seite Tolerirter.

Vom 19. Juni 1839.

Den im hiesigen Kantone geduldeten Heimathlosen ist der Ankauf von Immobilien, Häusern oder Liegenschaften, daselbst gestattet, unter folgenden Bedingungen:

1. Der Käufer ist gehalten, beim Kauf wenigstens zehn Prozent der Kaufsumme in baarem Geld oder guten Kapitalien an den Käufer sofort zu entrichten.

2. Der Kauf bedarf überdieß der Einwilligung der einschlägigen Gemeinde- und Bezirksbehörden und zwar gelten dießfalls je nach dem Ort, wo das gekaufte Haus oder Grundstück liegt, folgende Bestimmungen:

   a. Für den Ankauf von Immobilien, die in derjenigen Gemeinde gelegen sind, welcher der Heimathlose zugetheilt ist, ist die Einwilligung dieser Gemeinde und die Ratifikation des Kaufs von Seite des betreffenden Bezirksraths erforderlich;

   b. Für den Ankauf von Immobilien, die in einer andern Gemeinde, jedoch des gleichen Bezirks, in welchem der Käufer tolerirt ist, gelegen sind, ist zur Gültigkeit

Digitized by Google

desselben die Einwilligung beider betreffenden Gemeinden und ebenfalls die Ratifikation des Bezirksrathes erforderlich;

c. Liegt das zu kaufende Haus oder Grundstück in einem andern Bezirk, so hat der Käufer für dessen Ankauf die Bewilligung der beiden betreffenden Gemeinden, nämlich derjenigen, in welcher er geduldet ist, und hinwieder derjenigen, in welcher das Kaufsobjekt liegt, einzuholen, und eben so hat er auch die Kaufsratifikation beider betreffenden Bezirksbehörden nachzusuchen. Eine Ausnahme hievon findet einzig in dem Falle statt, wenn der Käufer in derjenigen Gemeinde, wo der gekaufte Gegenstand liegt, zugleich auch vollkommene heimathrechtliche Aufnahme als Tolerirter erhält; aldann ist nämlich die Kaufsbewilligung von Seite der Gemeinde und des Bezirks, welche der Käufer verläßt, nicht vonnöthen.

Also beschlossen in der Sitzung des Großen Raths,

Schwyz, den 19. Juni 1839.

Namens des Großen Raths,
Der Präsident desselben:
Ben. Düggelin.
Der Sekretär:
Franz Reding, Kantonsschrbr.

Wir Landammann und Regierungskommission des Kantons Schwyz,

zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes,

beschliessen:

Dieses Gesetz solle gedruckt, öffentlich bekannt gemacht

Digitized by Google

und den sämmtlichen Kantons- und Bezirksbeamteten zur genauen Beachtung und Handhabung zugestellt werden.

Schwyz, den 20. Juni 1839.

Der regierende Landammann:

Frid. Holdener.

Namens der Regierungskommission:
Der Kantonsschreiber:
Pius Knobel.

(Durch die Einbürgerungsverordnung vom 26. Nov. 1851 aufgehoben).

Verordnung über das Medizinalwesen.

Vom 4. Mai 1839.

(Im Druck erschienen; durch die neue Medizinalorganisation vom 30. Okt. 1848 aufgehoben).

Verordnung über die Einheirathungsgebühren fremder Weibspersonen.

Vom 5. Sept. 1839.

In Revision der im hiesigen Kantone bis anhin bestandenen Verordnungen (d. d. 18. Okt. 1689 und 6. Aug. 1827) über die Einheirathungsgebühren fremder Weibspersonen, wird anmit festgesetzt, was folgt:

Digitized by Google

Art. 1. Jede fremde Weibsperson, die sich in den hiesigen Kanton einzuheirathen, mit einem hiesigen Kantonsbürger sich zu verehelichen, gedenkt, hat einen legalen Taufschein, ein von ihrer Ortsbehörde gefertigtes Leumundszeugniß und einen Heimathschein aufzuweisen, und beinebens 300 Münzgulden eigenen Vermögens als Einzugsgut zu hinterlegen.

Art. 2. Dieses Einzugsgut soll entweder in baarem Geld, oder währschaftem Kapital bestehen; bloße Bürgschaften oder anderweitige Bescheinigungen werden nicht angenommen.

Art. 3. Das als Einzugsgut deponirte Kapital ist jedesmal der Werthung und Genehmigung des betreffenden Bezirksrathes zu unterlegen und dabei soll von letzterm diesem vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß dasselbe sich als wahres Eigenthum der Einheirathenden ausweise.

Art. 4. Alles Einzugsgut, gleichviel ob dasselbe in Geld oder Kapital bestehe, wird jeweilen bei dem zur Zeit regierenden Landammann des betreffenden Bezirks deponirt. Dieser hat dasselbe in einer besondern Lade aufzubewahren, ein genaues, mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß darüber zu führen und bei seinem Austritte aus dem Amt das bei ihm deponirte Gut sammt diesem Verzeichniß seinem Nachfolger einzuweisen. Für die Deponirung des Einzugsgutes wird den Betreffenden ein Empfangsschein ausgestellt.

Art. 5. Einzugsgut darf ohne besondere Bewilligung des betreffenden Bezirksraths weder, sei es ganz oder theilweise, verwendet, noch ausgetauscht werden, und diese Bewilligung, insofern sie die Verwendung betrifft, soll nur im wirklich erwiesenen Nothfalle ertheilt werden.

Art. 6. Nach dem Absterben der betreffenden eingeheiratheten Weibsperson wird das Einzugsgut deren rechtmäßigen Erben und wo diese noch minorän sind, der einschlägigen Vormundschaftsbehörde herausgegeben.

Art. 7. Wird das Einzugsgut in baar geleistet, so bleibt der sich Einheirathenden freigestellt, das Geld entweder in

Digitized by Google

einer im hiesigen Kanton bestehenden Ersparnißkasse, oder anderweitig an Zins zu legen, sowie auch dasselbe zu kapitalisiren. Die aus einem solchen Geschäft hervorgehenden Obligationen oder Kapitaltitel sind ebenfalls, wie oben in Art. 3 besagt worden, der Werthung und Genehmigung des betreffenden Bezirksrathes zu unterlegen.

Art. 8. Gegenwärtige Verordnung soll in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen des hiesigen Kantons aufgenommen, gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Schwyz den 5. Herbstmonat 1839.

Landammann und Rath
des Kantons Schwyz;
in deren Namen:
Der regierende Landammann:
Theodor Ab-Yberg.
Der Kantonsschreiber:
Pius Knobel.

(Durch Bundesrathsbeschluß vom 26. Juli 1850 in Bezug auf Schweizerbürgerinnen aufgehoben.)

Verbot Waffen zu tragen.

Vom 20. Nov. 1839.

Der Große Rath

In Betracht: daß häufig wahrgenommen wird, daß Einwohner des hiesigen Kantons Dolche, Stilete, Pistolen oder andere dergl. Instrumente bei sich tragen, in fernerm Be-

Digitized by Google

tracht, daß in letzter Zeit öfers der Fall vorgekommen, daß mit solchen Instrumenten Mitbürgern gegenüber gedroht oder gar Gebrauch davon gemacht worden ist, erläßt hierüber auf gestellten Antrag der Regierungskommission, folgende Verordnung:

1. Das Tragen von Dolchen (jeder Art), Stileten und Pistolen ist den Einwohnern des hiesigen Kantons gänzlich, mit Ausnahme einzig des Falls, wenn Einer sich in Geschäften auf einer Reise befindet, untersagt und es wird dasselbe im erstmaligen Uebertretungsfalle dieser Verordnung mit zwei Duplonen Buße, im zweiten Uebertretungsfalle mit vier Duplonen und im dritten Fall mit einer Kriminalstrafe geahndet.

Von diesen hier erwähnten Geldstrafen fällt jeweilen eine Duplone dem Laidter zu.

2. Das Erscheinen mit einem der vorgenannten Instrumente an einer öffentlichen Versammlung ist bei Kriminalstrafe verboten.

3. Drohungen in Worten, wie solche oft gemacht zu werden pflegen, z. B. Einen erstechen, Einen umbringen, Einen bei Seite schaffen zu wollen u. dgl., sind als Polizeivergehen von dem zuständigen korrektionellen Richter je nach Maßgabe der Umstände mit 8 bis 32 Schweizerfranken zu bestrafen, von welcher Strafe dem Laidter jedesmal die Hälfte zukömmt.

Im Wiederholungsfall und namentlich wenn erschwerende Umstände dabei eintreten, sollen dergleichen Vergehen an den kriminellen Strafrichter überwiesen werden.

4. Das Drohen mit wirklich im Besitze habenden Instrumenten selbst, als: mit Dolchen, Stileten, Pistolen, Messern und dergl., gegenüber andern Menschen ist bei Leibesstrafe, körperlicher Züchtigung, verboten.

5. Jeglicher feindselige Gebrauch solcher unter Ziffer

Digitized by Google

4 benannter Instrumente gegen Menschen wird mit einer Kriminalstrafe bestraft.

6. In all' den vorbezeichneten Fällen, wo keine Geld-, sondern eine anderweitige Strafe eintritt, hat der Laidter eine Duplone vom Staat, d. h. jeweilen von dem betreffenden Bezirk oder, nämlich in dem Fall, wenn eine Kriminalstrafe erfolgt ist, von dem Kanton zu beziehen.

Gegeben zu Schwyz den 20. Wintermonat 1839.

Im Namen des Großen Raths,
Der Präsident desselben:
Ben. Düggelin.
Der Sekretär:
Franz Reding, Kantonsschreiber.

Wir Landammann und Regierungskommission des Kantons Schwyz

zum Behuf der Vollziehung der vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Verordnung

beschliessen:

Diese Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und den sämmtlichen Kantons- und Bezirksbeamteten zur genauen Beachtung und Handhabung zugestellt werden.

Schwyz, den 21. Wintermonat 1839.

Der regierende Landammann:
Theodor Ab-Yberg.
Namens der Regierungskommission,
Der Kantonsschreiber:
Pius Knobel.

Digitized by Google

Verbot des Reifelns u. s. w.

Vom 21. März 1840.

Der Kantonsrath

In Betracht: daß schon oft und namentlich in jüngster Zeit sich der Fall begeben hat, daß gewisse Verhältnisse, z. B. Familienzwistigkeiten, dazu benutzt wurden, um die damit betroffenen Personen durch allerlei Unfugen, insbesondere durch nächtliches Zuschellen, Reifeln, Brögen u. s. w., zu beleidigen, und im fernern Betracht: daß es in der Pflicht des Staates gelegen ist, jeden Bürger gegen dergleichen Kränkungen zu schützen, verordnet hiemit, was folgt:

1. Alles sogenannte Zu- oder Umschellen, Reifeln (Charivari), sowie jede anderen lärmhaften Auftritte bei Nachtzeit, womit Beleidigungen dritter Personen verbunden sind, ferner das sogeheißene Brögen (Verkehren der Rede), insofern dadurch Jemanden zu beleidigen beabsichtigt wird, und desgleichen auch alle übrigen nächtlichen Unfugen sind für die Zukunft des gänzlichen verboten.
2. Der Dawiderhandelnde verfällt in eine Geldbuße von 12 bis 20 Franken, wovon dem Laidter die Hälfte gebührt. Zahlungsunfähige werden am Leib abgestraft.
3. Beinebens wird festgesetzt, daß erfolgte Beschädigungen an Personen oder Eigenthum der Beurtheilung der zuständigen Behörde anheimfallen und daß überdies die Uebertreter gegenwärtiger Verordnung alle aus ihren diesfälligen Vergehen erwachsenden Folgen an sich selbsten zu tragen haben.
4. Die Polizeiangestellten des Kantons sind verpflichtet, strenge darüber zu wachen, daß dieser Verordnung im ganzen Umfange des Kantons genau nachgelebt und zu

Digitized by Google

diesem Zweck die betreffenden Fehlbaren vorkommenden Falls verzeigt werden.

5. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und den sämmtlichen Bezirksräthen und Polizeibeamteten zur genauen Handhabung zugestellt werden.

Gegeben zu Schwyz den 21. März 1840.

Landammann und Rath
des Kantons Schwyz;
in deren Namen
Der regierende Landammann:
Theodor Ab-Yberg.
Der Kantonsschreiber:
Pius Knobel.

Gesetz betreffend die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse.

Vom 3. Mai 1840.

Vor abgehaltener Kantonsgemeinde den 3. Mai 1840 wurde, gestützt auf den §. 19 der Verfassung, betreffend die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse, auf einen diesfälligen Vorschlag des Großen Raths folgendes Gesetz erlassen:

1. Alle Arten von Zehnten, trockene und nasse Zehnten, können von jedem Einzelnen losgekauft werden.
2. Dieser Loskauf kann nur mit baarem Geld, nach vorangegangener halbjähriger Aufkündung, in einem Stoß alljährlich zu Martini stattfinden.
3. Die Naturalzinsgefälle sind mit dem 18fachen Werth des alljährlichen Zehntenertrages loszukaufen, wobei keine Kosten wegen Bezugs des Zehnten abgerechnet werden können.

Digitized by Google

4. Der alljährliche Zehntenertrag wird mittelst einer Durchschnittsrechnung von 24 Jahren erhoben; es werden hiefür nämlich die Jahrgänge 1810 bis und mit 1833 angenommen, die zwei besten und die zwei geringsten Zehntenerträge während dieser Jahrgänge gestrichen, die übrigen 20 Erträge zusammengezählt und das Resultat hievon durch die Zahl 20 dividirt.
5. In Fällen, wo wegen Abgangs richtig geführter Zinsbücher oder Zinsrödel der Ertrag des Zehnten nicht ausgemittelt werden kann, haben die Partheien zuerst den Weg gütlicher Ausgleichung zu versuchen. Wenn sie sich nicht vereinigen können, so wählt jede Parthei zwei Schätzer und da, wo letztere diese in ihren Meinungen gleich getheilt sind, entscheidet die Regierungskommission.
6. Hinwieder der Geldwerth des durch obige Berechnung ausgemittelten Zehntenertrags wird auf folgende Weise festgesetzt: Es werden die jeweiligen Durchschnittspreise der betreffenden Naturalgefälle in den gleichen oben angegebenen Jahrgängen (1810 bis und mit 1833) angenommen, davon gleichfalls die zwei höchsten und die zwei niedrigsten Preise weggelassen, die übrigen 20 zusammengezählt und das Resultat hievon durch 20 dividirt. Die so herausgekommene Summe ist der Geldwerth eines einjährigen Zehntenertrags, und dieselbe laut obigem §. 3 mit der Zahl 18 multiplizirt, giebt die zu entrichtende Loskaufssumme.
7. Als Durchschnittspreise werden die alljährlichen mittlern Marktpreise in Zürich angenommen, wie diese während der mehrbesagten 24 Jahre jeweilen im Monat November daselbst sich ergeben haben. Bei Gegenständen, von welchen die Preise in Zürich nicht erhoben werden können, wird für Festsetzung des Geldwerthes auf die gleiche Weise, wie oben im §. 5 angegeben, verfahren.
8. Was hingegen die in eine bestimmte Geldsumme umge-

Digitized by Google

wandelten Zehnten betrifft, so sind dieselben mit dem 20fachen Werth ihres jährlichen Betrags loszukaufen.

9. Ebenso sind auch alle vormals ewig oder unablöslich genannten Grundzinse, so wie auch alle Erblehenzinse, durch Entrichtung ihres 20fachen jährlichen Ertrags auszulösen, jedoch dies nur so, wie selbe in Urbarien oder Urkunden verbunden vorkommen, in Tragereien oder wie immer zusammengestellt.

10. Wenn die Loskaufssumme abbezahlt wird, so muß der betreffende Zinsposten in dem Urbar oder Dokument gestrichen, oder, wenn das Instrument ein gesondertes ist, dasselbe dem Loskäufer entkräftet herausgegeben werden.

11. Derjenige, welcher irgend eine der hier benannten Reallasten auslösen will, muß mit dem Kapital zugleich auch alle davon verfallenen schuldigen Zinse mit baarem Geld an den Kreditor entrichten; so lange dieses nicht geschehen ist, hat der betreffende Zehnten- oder Zinsbesitzer das Recht, das ihm zustehende Gefäll nach Titel und Recht wie vormals zu beziehen.

Wir Landammann und Rath des Kantons Schwyz

zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von der Kantonsgemeinde erlassenen Gesetzes

beschliessen:

Dieses Gesetz solle gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und den betreffenden Kantons- und Bezirksbeamteten zur genauen Handhabung zugestellt werden.

Schwyz, den 4. Mai 1840.

Der regierende Landammann:
Fridolin Holdener.
Im Namen des Raths,
Der Kantonsschreiber:
Pius Knobel.

Digitized by Google

Verbot der gemischten Ehen.

Vom 3. Mai 1840.

Vor abgehaltener Kantonsgemeinde den 3. Mai 1840 wurden, veranlaßt durch bei den hiesigen Behörden öfters eingekommene Gesuche um Bewilligung von Ehen zwischen Personen ungleicher Konfession, auf Vorschlag des Großen Raths, folgende Bestimmungen zum Gesetz erhoben:

1. Die Verehelichung mit Personen nicht katholischer Konfession ist den Angehörigen des hiesigen Kantons für die Zukunft gänzlich, ohne alle Ausnahme, untersagt.
2. Es dürfen demgemäß von Behörden oder einzelnen Beamteten des hiesigen Kantons für gemischte Ehen künftighin unter keinen Umständen, mögen diese sein welche sie immer wollen, Bewilligungen ertheilt werden.

(Durch das Bundesgesetz über gemischte Ehen vom 3. Dezember 1850 aufgehoben.)

Verordnung über Aufenthaltsbewilligung an die Heimathlosen.

Vom 17. Nov. 1840.

(Im Druck erschienen; durch die Einbürgerung der Heimathlosen dahingefallen.)

Verordnung über das Straßenwesen.

Vom 19. Nov. 1840.

(Im Druck erschienen; durch die Straßenverordnungen vom 27./28. April 1849 ersetzt.)

Digitized by Google

Vollziehungsverordnung

betreffend das Straßenwesen.

Vom 10. Feb. 1841.

(Im Druck erschienen; durch die Verordnung vom 27. April 1849 ersetzt.)

Verordnung über Bestrafung

von Injurianten.

Vom 5. März 1841.

(Im Druck erschienen; in Folge der Civil- und Strafprozeßordnungen von 1848 aufgehoben.)

Verordnung über Pfandverschreibung

auf mechanische Werke.

Vom 5. März 1841.

Der Große Rath des Kantons Schwyz, von der Nothwendigkeit näherer Bestimmungen über Pfandverschreibungen auf mechanische Werke überzeugt, beschließt folgende Zusatzartikel zu Titel 7 des allgemeinen Einzugsgesetzes vom 28. Wintermonat 1828:

1. Auf Spinn- und Webmaschinen mögen Kapitalverschreibungen errichtet werden.
2. Diese Pfandverschreibungen müssen von der Kanzlei desjenigen Bezirks, in welchem dieses Etablissement liegt, gefertigt, und da, wo Pfandprotokolle vorhanden, auch in dieselben eingetragen werden.

Digitized by Google

3. So oft solche Verschreibungen stattfinden, müssen nebst den Gebäulichkeiten die dazu gehörigen Wasserrechte, die zu Benutzung des Wasserrechts außer den Gebäulichkeiten sich befindenden Vor- und Einrichtungen, alle im innern solcher Gewirbe oder Etablissements vorfindlichen Triebwerke, sowie auch die mechanischen Einrichtungen, insofern diese letztern an das Triebwerk selbst angehängt, oder in Nuth und Nagel, oder eingemauert sind, und somit einen unmittelbaren Bestandtheil des betreffenden Gewirbes bilden, ausdrücklich angegeben und der Zah und Beschaffenheit nach namentlich angeführt werden
4. Andere Gegenstände, als Mobilien-, Werk- und Arbeitszeug, so wie einfache Geräthschaften, welche in solchen Etablissements gebraucht werden oder vorhanden sind, können hiebei nicht als liegendes Gut verschrieben werden.
5. Damit der Inhaber einer solchen Pfandverschreibung gehörig gesichert bleibe, darf der Schuldner solche unterpfändlich eingesetzten mechanischen Einrichtungen und Maschinerien, so wie sie in der Verschreibung enthalten sind, weder auf eine den Werth des Unterpfands schwächende Weise verändern, noch weniger vertauschen oder veräußern, ohne Vorwissen und Zustimmung seines Pfandgläubigers.
6. Wenn in der Folge mehrere Pfandverschreibungen auf gleiches Gewirbe errichtet werden wollten, so sind die ältern und somit in Satz und Rechten vorstehenden Kapitalien jedesmal darin anzuzeigen, auch wenn ein solches Etablissement inzwischen erweitert oder an Gebäuden und Werken vermehrt worden wäre.
7. Es mögen demnach mechanische Werke und Einrichtungen, wie sie oben unter §. 3 näher angegeben sind und so lange selbe sich in einem Gebäude zur Betreibung aufgestellt finden, keinem Kreditoren durch Schatzung weder ganz noch theilweise zugeeignet werden; dieses

Digitized by Google

letztere kann nur durch das Falliment geschehen, wo sich gleich wie bei jedem andern Konkursfall erstens die unversicherten Schuldgläubiger, zweitens die Gläubiger, welche mit Schätzbatzen versichert sind, wie sie einander vom jüngsten Datum an folgen, zu erklären haben, ob sie zu diesen Liegenschaften und mechanischen Werken zustehen wollen oder nicht. In gleicher Reihenfolge haben auch die Pfandgläubiger ihre Erklärungen abzugeben.

8. In Fällen, wo ein für solche Gewirbe geeignetes Gebäude verpachtet und die mechanischen Werke auf Rechnung eines Andern daselbst aufgestellt worden, mag der Eine auf sein Gebäude und der Andere auf seine Werke Pfandverschreibungen fertigen lassen. Es sind hierbei ganz die gleichen Vorschriften, wie oben zu befolgen. Einzig ist in den Pfandverschreibungen für die mechanischen Werke anzuzeigen, auf wie viele Jahre der Pachtvertrag um das Gebäude abgeschlossen worden, und bei Erneuerung des Pachtes dieses in den Verschreibungen wieder nachzutragen; ansonst letztere mit Abfluß dieser Zeit als erloschen angesehen werden.

So beschlossen zu Schwyz in der Sitzung des Großen Raths am 5. März 1841.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident desselben:
Theodor Ab-Yberg.
Der Kantonsschreiber:
Franz Reding.

Wir Landammann und Regierungskommission des Kantons Schwyz,

behufs Vollziehung der verstehenden ergänzenden Bestimmun-

Digitized by Google

gen zu Gesetz und Verordnung über den Schuldentrieb im hiesigen Kanton,

beschliessen:

Es sollen diese Bestimmungen über Verschreibung mechanischer Werke gedruckt, den betreffenden Kantons- und Bezirksbeamteten zu getreuer Nachachtung zugestellt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwyz, den 6. März 1841.

Der regierende Landammann:
Fridolin Holdener.

Im Namen der Regierungskommission,
Der Kantonsschreiber:
Johann Wilhelm.

Verzeichniß der geduldeten Heimathlosen.

Vom 24. Mai 1841.

(Im Druck erschienen.)

Interpretation des Einwohnungsrechtes.

Vom 15. Juni 1841.

(Kantonsrathsprotokoll Band V, Seite 370.)

Digitized by Google

Schulorganisation für den Kanton Schwyz.

Vom 19. Juni 1841.

Erster Abschnitt.

Kantonal-Schulstellen.

§. 1.

Sämmtliche allgemeinen deutschen Volksschulen des Kantons Schwyz sind in sieben, mit der politischen Eintheilung übereinstimmende, Schulbezirke eingetheilt.

§. 2.

Diese Schulbezirke enthalten eben so viele Schulkreise als Kirchgemeinden.

§. 3.

In jeder Kirchgemeinde sind so viele Ortsschulen als in selber Schulgenossenschaften von den zuständigen Behörden wirklich anerkannt sind.

§. 4.

Mehrern Bewohnern des Kantons mag, wegen allzugroßer Entfernung von ihrer bisherigen Ortsschule oder auf andere dringende Gründe hin, die Errichtung einer neuen Ortsschule, somit die Bildung einer gesönderten Schulgenossenschaft gestattet werden, unter folgenden Bedingungen:

a. mit Vorwissen des betreffenden Gemeinde- und Bezirksrathes;
b. unter Nachweisung der Mittel zur Erhaltung der fraglichen Schule;
c. mit Bewilligung des Erziehungsrathes.

§. 5.

Eben so dürfen ohne Genehmigung des Erziehungsrathes keine Privatschulen errichtet werden; sind aber solche einmal von selbem bewilligt, so unterliegen sie den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Schulen im hiesigen Kanton.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Öffentliche Lehr- oder Unterrichtsanstalten im Kanton.

§. 6.

Im Kanton Schwyz bestehen zur Erzielung einer religiös-sittlichen und wissenschaftlichen Erziehung und Bildung aller Bürger und Einwohner

a. Unterschulen;
b. Mittelschulen;
c. Oberschulen;
d. Wiederholungsschulen.

§. 7.

In allen Schulbezirken und Schulkreisen sind so viele Unterschulen, als daselbst Ortsschulen bestehen.

§. 8.

Wo immer die ökonomischen Verhältnisse es gestatten, sollen die Unterschulen erweitert und auch Mittelschulen eingeführt werden.

§. 9.

Jeder Bezirk, in dem nicht bereits eine Oberschule, sei es auf Kosten einer Gemeinde, des Bezirkes oder auf Rechnung von Stiftungen besteht, ist für die Errichtung einer solchen verpflichtet. Zudem hat der Erziehungsrath zu sorgen, daß in den größern Bezirken je nach obwaltenden Bedürfnissen mehrere Oberschulen errichtet werden.

§. 10.

Mit jeder Ortsschule muß eine Wiederholungs- oder Ergänzungsschule für diejenigen Kinder verbunden werden, welche keine Oberschulen besuchen können.

§. 11.

Die Theilung der Ortsschulen in Knaben- und Mädchenschulen soll wo möglich überall, jeden Falls aber bei Ober- und Wiederholungsschulen stattfinden.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Schulbehörden.

§. 12.

Das Erziehungswesen wird unter Oberaufsicht des Großen Rathes besorgt:

a. durch den Kantonsrath;
b. Erziehungsrath;
c. Kantonal-Schulinspektor;
d. durch die Schulräthe der Bezirke, und
e. die Schulräthe der Gemeinden.

A. Kantonsrath.

§. 13.

Der Kantonsrath bestellt, laut §. 35 seines organischen Gesetzes frei aus den hiezu fähigen Kantonsbürgern den Erziehungsrath, bezeichnet den Präsidenten desselben, und wählt auf Vorschlag des Erziehungsrathes den Kantonal-Schulinspektor.

§. 14.

Er giebt den Verordnungen über das Erziehungswesen und den Beschlüssen und Verfügungen des Erziehungsrathes in Fällen, wo es nothwendig wird, die gehörige Vollziehung.

§. 15.

Er entscheidet als letzte Rekursbehörde über an ihn gelangende Beschwerden von angestellten Lehrern und Lehrerinnen, von ganzen Schulgenossenschaften, von Gemeinds- und Bezirks-Schulräthen und von Kantonal-Schulinspektor.

B. Erziehungsrath.

§. 16.

Der Erziehungsrath besteht aus 16 Mitgliedern, und zwar aus 6 Mitgliedern aus dem Bezirke Schwyz, 4 Mitgliedern aus dem Bezirke March, 2 Mitgliedern aus dem Bezirke Einsiedeln und 1 Mitglied aus jedem der übrigen vier Bezirke. Einer der beiden Kantonsschreiber ist Aktuar.

Digitized by Google

§. 17.

Die Amtsdauer des Erziehungsrathes ist auf vier Jahre festgesetzt; jedoch so, daß von zwei zu zwei Jahren die Hälfte der Mitglieder in Ausstand treten, allein wiederum wählbar sind. Der erste Austritt wird durch das Loos bestimmt.

§. 18.

Der Erziehungsrath besammelt sich ordentlicher Weise alljährlich im Herbstmonat ein Mal, außerordentlich, wenn der Präsident ihn wegen wichtigen Geschäften zusammen ruft, oder wenn vier Mitglieder die Besammlung desselben begehren.

§. 19.

Der Erziehungsrath

a. beaufsichtigt und leitet das gesammte Volksschulwesen im Kanton;
b. handhabt die Schulorganisation und die einschlägigen weitern Verordnungen und Beschlüsse des Kantons- und Großen Rathes, und beklagt die Dawiderhandelnden in wichtigen Fällen beim Kantonsrathe;
c. er erläßt die durch die Schulorganisation nothwendig werdenden Verordnungen und Verfügungen;
d. er mag von sich aus Vorschläge zu Verbesserungen in einzelnen oder mehrern Zweigen des Schulwesens an die zuständigen obern Kantonal-Behörden stellen;
e. er begutachtet die an ihn gelangenden Anträge in Betreff des Schulwesens;
f. er prüft die Lehrer und Lehrerinnen;
g. er sorgt für Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, seiner Beschlüsse und Verfügungen.

§. 20.

Zur Besorgung der minderwichtigen und laufenden Geschäfte bezeichnet der Erziehungsrath bei jeder ordentlichen bis zu seiner nächsten Jahres-Sitzung eine Kommission, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

§. 21.

Der Erziehungsrath entwirft übrigens sich das Geschäfts-

Digitized by Google

Reglement selbst, und legt es dem Kantonsrathe zur Genehmigung vor.

§. 22.

Der Erziehungsrath bezieht für Sitzungen und Reisen jene Entschädigung, die der Regierungs-Kommission selbsten zukommt.

C. Kantonal-Schulinspektor.

§. 23.

Für die nähere Beaufsichtigung des Volksschulwesens im Kanton wird vom Kantonsrath auf Vorschlag des Erziehungsrathes in oder außer dessen Mitte ein theoretisch und praktisch gebildeter Schulmann zum Kantonal-Schulinspektor gewählt, und zwar für die Amtsdauer von vier Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

§. 24.

Der Kantonal-Schulinspektor steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Erziehungsrathes, er hat genau die Befehle und Weisungen zu befolgen, die ihm von dieser Behörde ertheilt werden. Im Fall derselbe außer dem Erziehungsrathe gewählt werden sollte, wird er, auf dessen oder des Präsidenten Einladung hin, den Sitzungen des Erziehungsrathes mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 25.

Es liegt ihm ob, alljährlich wenigstens einmal alle Volksschulen im Kanton zu besuchen, und eine vorschriftgemäße Schulvisitation vorzunehmen; hiebei wird er sein Augenmerk vorzüglich richten:

a. auf die genaue Handhabung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von Seiten der Bezirks- und Gemeind-Schulräthe;
b. auf die Lehrer, und zwar auf deren sittliches Betragen, Fleiß in Erfüllung ihrer Pflichten und Lehrgeschick;
c. auf den Schulbesuch der Kinder, und derselben Kenntnisse und Fortschritte;

Digitized by Google

d. auf die Schulordnung und Schulzucht;
e. auf den Schulbedarf;
f. auf Befolgung des Lehr- und Unterrichtsplanes;
g. auf die finanziellen Verhältnisse und Leistungen der Schulgenossenschaften.

§. 26.

Er ertheilt bei den Visitationen den Schulbehörden und Lehrern die nöthigen Weisungen, und reicht bei Mißachtung derselben seine Klagen dem Erziehungsrathe ein.

§. 27.

Er leitet die Bildungsanstalt der Lehrer und wohnt dem alljährlichen Zusammentritte der Lehrer bei.

§. 28.

Er hat jedes Jahr dem Erziehungsrathe einen umfassenden schriftlichen Bericht über den Gang des Volksschulwesens zu erstatten.

§. 29.

Der Kantonal-Schulinspektor bezieht jährlich einen Gehalt von Franken 400, und es kömmt ihm überdieß bei allfälliger Einberufung in die Sitzungen des Erziehungsrathes und bei Prüfungen der Lehrer die gleiche Entschädigung wie den übrigen Mitgliedern des Erziehungsrathes zu.

D. Schulräthe in den Bezirken.

§. 30.

Jeder Bezirksrath hat, je nach der Bevölkerung des Bezirkes, einen Schulrath von 3 bis 5 Mitgliedern frei in oder außer seiner Mitte aus allen fähigen Kantonsbürgern zu wählen.

§. 31.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksschulrathes ist auf vier Jahre festgesetzt; sie sind aber nachher wieder wählbar.

§. 32.

Der Bezirksschulrath handhabt die Schulorganisation, und vollzieht die Verordnungen und die an ihn gelangenden Be-

Digitized by Google

schlüsse des Erziehungsrathes, so wie die Anordnungen des Kantonal-Schulinspektors.

§. 33.

Ferner beaufsichtigt er im Bezirk:

a. die Unter-, Mittel-, Wiederholungs- und Oberschulen der Gemeinden, deren Lehrer und Behörden;
b. und unmittelbar die Oberschulen des Bezirks.

E. Schulräthe in den Gemeinden.

§. 34.

In denjenigen Bezirken, die aus mehr als einer Pfarrgemeinde bestehen, somit in Schulkreise zerfallen, ist für jeden Schulkreis, je nach dessen Bevölkerung, ein Schulrath von 2 bis 4 Mitgliedern nebst dem Ortspfarrer aufzustellen. In jenen Bezirken aber, wo nur eine Pfarrgemeinde vorhanden, tritt der Bezirksschulrath an die Stelle des Gemeindeschulrathes.

§. 35.

Die Wahl des Gemeindeschulrathes steht der Gemeinde oder dem Gemeinderathe zu.

§. 36.

Seine Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt, mit Wiederwählbarkeit.

§. 37.

Der Schulrath besammelt sich ordentlicher Weise alle drei Monate ein Mal, außerordentlich, wenn der Kantonal-Schulinspektor oder der Präsident ihn zusammenruft.

§. 38.

Er steht unter der Aufsicht des Bezirksschulrathes, wofern er nicht diesen selbst ausmacht, und ferner unter der Leitung des Erziehungsrathes und des Kantonal-Schulinspektors, und ist diesen Behörden für seine Verhandlungen verantwortlich.

§. 39.

Innerhalb seinem Kreise handhabt er die Schulorganisation, vollzieht die daherigen Verordnungen und Beschlüsse

Digitized by Google

der Kantonal-Behörden, und hat die ihm ertheilten Weisungen des Kantonal-Schulinspektors in Wirksamkeit zu setzen.

§. 40.

Bei der jährlichen Eröffnung der Schule soll der Schulrath, je nach Verhältniß, ganz oder jedenfalls durch eines oder mehrere abgeordnete Mitglieder zugegen sein.

§. 41.

Der Schulrath bezeichnet ein Mitglied, welches nebst dem hochw. Herrn Pfarrer, monatlich ein Mal alle im Schulkreis befindlichen Schulen zu besuchen, und dem Schulrathe in nächster Sitzung darüber Bericht zu erstatten hat.

§. 42.

Er hat, wo möglich in Gesammtheit, der Frühlings- und Herbstprüfung und der Preisausstheilung beizuwohnen und dieselbe durch sein Präsidium oder ein anderes hiezu bezeichnetes Mitglied zu leiten.

§. 43.

Er hat zu wachen, daß in der Schule nur solche Schulbücher, Vorschriften, Tabellen u. s. w. gebraucht und geduldet werden, welche vom Erziehungsrathe genehmigt sind.

§. 44.

Er sorgt für geregelten Schulbesuch.

§. 45.

Er wacht über Ordnung in der Schule, und über Schulzucht.

§. 46.

Ihm steht das Recht und die Pflicht zu, Eltern wegen saumseligen Schulbesuchs ihrer Kinder auf angemessene Weise zu ermahnen.

§. 47.

Ihm steht zu, die Schulkinder aufzunehmen, den Klassen zuzutheilen und nach Vollendung der Kurse zu entlassen.

§. 48.

Er sorgt, daß die Schullokale, die Geräthschaften und Lehrmittel stets in dem erforderlichen Zustande erhalten werden.

Digitized by Google

§. 49.

Er wacht über die Lehrer und haltet sie zu treuer Pflichterfüllung an; allfällige Klagen wird er untersuchen und zu erledigen trachten, in wichtigen Fällen aber, selbe dem Kantonal-Schulinspektor zur Kenntniß bringen.

§. 50.

Bei einer allfälligen Entlassungs-Anzeige eines öffentlichen Lehrers oder sonst bei Erledigung einer öffentlichen Lehrerstelle hat er dem Gemeinderathe hievon Kenntniß zu geben, und bei einer künftig vorzunehmenden Wahl demselben zu Handen der Wahlbehörde einen Vorschlag einzureichen.

§. 51.

Er ertheilt den Lehrern Zeugnisse über ihre Amtsführung.

§. 52.

Der Schulrath erwählt einen Verwalter aus seiner Mitte; diesem letztern liegt ob:

a. für die bauliche Erhaltung, Beheizung und Reinlichkeit der Schullokale zu sorgen;
b. die Schulgeräthschaften in ihrem Bestande ordentlich zu bewahren;
c. über die der Schule gehörenden Lehrmittel genaue Aufsicht zu halten;
d. für die Unveräußerlichkeit der Schulfonde Sorge zu tragen — er ist hiefür verantwortlich;
e. die Schulkassen zu führen und jährlich Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu Handen des Schulrathes abzugeben.

§. 53.

Kapitalbriefe, Obligationen, Urbarien und andere auf das Schulwesen bezügliche wichtige Urkunden sollen in einer Lade verwahrt werden.

§. 54.

Er führt über alle seine Verhandlungen ein Protokoll, worin alle seine Beschlüsse, Rechnungen und Verfügungen zu verzeichnen sind.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Einrichtung der deutschen Kantonalschulen.

A. Schulbedarf.

§. 55.

Jede Schule im Kanton soll, sowohl in Bezug auf den äußern als auch den innern Bestand, durch die betreffenden Schulkreise fortdauernd so mit allem Nöthigen versehen und unterhalten sein, daß der Unterricht seinen ungehinderten und guten Fortgang haben könne.

1. Lehrmittel.

§. 56.

Die Schulbücher und Lehrmittel bestimmt einzig der Erziehungsrath; er hat die daherigen Anschaffungen zu besorgen, und sie so billig als möglich den Schulräthen zu liefern. Bücher religiösen Unterrichts besorgt er im Einverständniß mit den geistlichen Obern.

§. 57.

Die Eltern oder ihre Vertreter haben die für ihre Kinder nöthigen Schulbücher und Schulmaterialien auf ihre Kosten anzuschaffen, hingegen Wandtafeln, Karten und Tabellen besorgt der Schulrath aus der Schulkasse, so wie für die ganz armen Kinder die Schulbücher und Schreibmaterialien, welche jedoch der Schule als Eigenthum verbleiben.

2. Schulgeräthschaften.

§. 58.

Die Anschaffung der Schulgeräthschaften liegt jedem Schulkreise ob. Der Erziehungsrath wird sie des Nähern bestimmen.

§. 59.

In Bezug auf Lehrmittel und Schulgeräthschaften können die Schulkreise von dem Erziehungsrathe, auf die Klage des Kantonal-Schulinspektors hin, zu den nöthigen Anschaffungen angehalten werden.

Digitized by Google

3. Schullokale.

§. 60.

Jede Ortsschule soll ihr eigenes Schulhaus oder wenigstens taugliche, insbesondere für die Schule bestimmte Zimmer haben.

§. 61.

Bei Erbauung neuer Schulhäuser oder bei bedeutenden Aenderungen der Schullokale haben die Schulräthe die Zustimmung des Erziehungsrathes einzuholen, der ihnen auch Anleitungen zu ertheilen hat.

§. 62.

In Fällen, wo die Verbesserung oder Erbauung eines Schullokals unerläßliches Bedürfniß ist und die daherigen Einladungen des Erziehungsrathes unbeachtet bleiben, hat derselbe die betreffende Schulgenossenschaft hiezu anzuhalten und gegen die Saumseligen die Unterstützung des Kantonsrathes anzusprechen.

B. Aufgabe und Lehrgegenstände.

§. 63.

Die allgemeinen Volksschulen haben die Aufgabe, der gesammten Jugend diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten mitzutheilen, welche für den in §. 6 bezeichneten Zweck der Schulbildung unerläßlich sind.

§. 64.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes soll die allgemeine Volksschule, in ihren drei Abtheilungen nebst den Wiederholungsschulen, in folgenden Lehrgegenständen finden, als:

a. für die Unterschulen:
   1. Religions-Unterricht;
   2. Lesen;
   3. Schreiben, und
   4. Rechnen.

b. für die Mittelschulen:
   1. Religions-Unterricht, Fortsetzung;

Digitized by Google

2. Deutsche Sprache, theoretische und praktische;
3. biblische Geschichte;
4. Hauptepochen und Bruchstücke aus der vaterländischen Geschichte;
5. Erdbeschreibung der Schweiz in gedrängter Kürze;
6. Kopfrechnungen und Regel de tri.

Als Freifächer der Mittelschulen sind zu betrachten Zeichnen und Gesang.

c. für die Oberschulen:

1. Religions-Unterricht, Fortsetzung;
2. Sprachlehre in praktischer Beziehung auf's Geschäftsleben;
3. höhere Rechnungslehre und Meßkunst;
4. Buchhaltung;
5. Geschichte, Religions- und Schweizergeschichte;
6. Erdbeschreibung;
7. Naturlehre;
8. Landwirthschaft.

Freie Fächer sind: französische und italienische Sprache, Zeichnen und Musik.

d. für die Wiederholungsschulen:

Die Lehrfächer für die Wiederholungsschulen sind die gleichen wie die der Unter- und Mittelschulen, und zwar zu dem Zweck, damit die Befestigung und Ergänzung des in der Unter- und Mittelschule Erlernten durch die Wiederholung bewerkstelligt werde.

§. 65.

In Mädchenschulen wird nebst den benannten Fächern auch Unterricht in den weiblichen Arbeiten ertheilt werden.

C. Lehr- und Lektionsplan, Lehrweise.

§. 66.

Der Erziehungsrath soll einen allgemeinen Unterrichtsplan aufstellen. Nach diesem letztern haben die Schulräthe mit Zuzug des Lehrers für jede Schule einen besondern, der

Digitized by Google

Genehmigung des Kantonal-Schulinspektors vorzulegenden Lektionsplan einzuführen.

§. 67.

Die Lehrweise bezwecke, daß die Jugend vorderſamſt in unſerer hl. Religion mehr und mehr herangebildet werde und durch ſchnelles lückenloſes Fortſchreiten zu jenen Kenntniſſen und Fertigkeiten gelange, welche die Volksſchule fordert, und daß die Gedächtniß-, Verſtandes- und Gemüthsbildung vom Anfange an und fortgehend ſich hebe und vervollkommne. Der Erziehungsrath wird dafür ſorgen, daß im ganzen Kanton eine gleiche Lehrweiſe eingeführt werde.

D. Unterrichtsabtheilung und Unterrichtszeit.

§. 68.

Die Schulkinder der Unter-, Mittel- und Ober-, ſo wie der Wiederholungsſchule ſollen zur Feſthaltung des nöthigen Stufenganges im Unterricht nach ihren Fähigkeiten in Klaſſen eingetheilt werden. Der Erziehungsrath und der Kantonal-Schulinſpektor werden dem gemäß die angemeſſenen Weiſungen den Schulräthen ertheilen und im Einverſtändniß mit dieſen das Geeignete verfügen.

§. 69.

Für die Unterſchulen werden in der Regel wöchentlich wenigſtens 18 Schulſtunden gehalten, als:

Montag, Mittwoch, Freitag und Samſtag Morgens $2^1/_2$ Stunden, Nachmittags 2 Stunden.

§. 70.

Der §. 69 in Bezug der Lehrſtunden und ihrer Eintheilung gilt auch für die Mittelſchulen; da wo Freifächer gegeben werden, ſoll hiezu der Dienſtag und Donnerſtag Morgen gewidmet werden.

§. 71.

Die Wiederholungsſchulen umfaßen wöchentlich 7 Stunden, Dienſtag $4^1/_2$, und Donnerſtag $2^1/_2$ Stunde; welche Schule alle Kinder, die die Unter- und Mittelſchule vollendet

Digitized by Google

haben, bis zum 15. Jahre einschließlich zu besuchen haben. Jedoch mögen auch Schüler der Unter- und Mittelschule derselben mit Bewilligung der Lehrer beiwohnen. Es mag die Wiederholungsschule von einer Schulgenossenschaft auch auf Sonn- oder Feiertage verlegt werden.

§. 72.

Die Oberschule hält jede Woche 18 bis 20 Schulstunden, der Dienstag und Donnerstag wird theilweise den Freifächern gewidmet.

§. 73.

So viel im Allgemeinen; da wo die Verhältnisse es nothwendig oder wünschenswerth machen, mögen Ausnahmen in der Vertheilung der Schulzeit und Schulstunden stattfinden; aber es haben sich auch da jedesmal die Schulräthe und Lehrer mit dem Kantonal-Schulinspektor zu verständigen.

E. Schulkurs und Ferien.

§. 74.

Alljährlich beginnt der Schulkurs um die Mitte Oktobers mit einem feierlichen Gottesdienste und einer Schulpredigt, und endet ebenso mit Ende Augusts; er theilt sich in zwei Hälften, in Winter- und Sommerschule, erstere dauert von der Mitte Oktobers bis Ende Aprils, letztere beginnt in Mitte Mai's und schließt mit dem Schuljahr am Ende Augusts.

§. 75.

In Ansehung derjenigen Schulkreise, in welchen bisher wegen örtlicher Verhältnisse keine Sommerschulen, oder umgekehrt, keine Winterschulen gegeben wurden, bleiben die nähern Bestimmungen über den Unterricht dem Erziehungsrathe vorbehalten, dieser wird sich deßhalb mit den Schulräthen in Verbindung setzen, und trachten, jene Winter- oder Sommerschulen in Jahresschulen umzuwandeln.

§. 76.

Die Herbstferien beginnen mit dem Monat September

Digitized by Google

und schließen mit der Hälfte Oktobers. Die Frühlingsferien dauern vom 1. bis 15. Mai. Es mögen aber die Schulräthe sowohl in Hinsicht der Ferien als des Schulkurses, insofern sie es für nothwendig erachten, um Abänderungen derselben beim Kantonal-Schulinspektor einkommen, der ihnen hierinfalls die Bewilligung ertheilen mag.

F. Prüfungen und Preise.

§. 77.

Während des Schulkurses finden zwei Hauptprüfungen statt. Die erste wird abgehalten am Schlusse der Winterschule Ende Aprils, die andere aber am Schlusse des Schuljahres Ende August; sie werden wo möglich öffentlich und im Beisein des Schulrathes abgehalten.

§. 78.

Die Schulräthe sollen das Schuljahr mit einer angemessenen Feierlichkeit beschließen, und sich angelegen sein lassen, die Schulkinder, die sich durch Sittlichkeit und Religiösität, Fleiß und Geschicklichkeit ausgezeichnet, mit Preisen, in zweckmäßigen Büchern bestehend, zu beschenken.

G. Schulordnung und Schulzucht.

§. 79.

Ueber die Schulordnung und Schulzucht wird der Erziehungsrath für den ganzen Kanton eine umständliche, der Genehmigung des Kantonsrathes zu unterlegende, Verordnung erlassen.

§. 80.

In zahlreich besuchten Schulen unter einem Lehrer haben abwechselnd Schüler einer der höhern Klassen bei dem Lehrgeschäfte nach Anordnung des Lehrers und unter seiner Aufsicht behülflich zu sein.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Schulbesuch der Kinder.

§. 81.

Alle Kinder, welche an Geist und Körper gesund sind, werden nach zurückgelegtem 6. Altersjahr schulgenössig, mögen aber niemals in einer Zwischenzeit, sondern nur bei nachfolgendem Schulkurs eintreten.

§. 82.

Jedes schulfähige Kind besucht da die Schule, wo es seßhaft ist, und darf keinen größern Lasten unterworfen werden, als die einheimischen Kinder selbst.

§. 83.

Der Kurs der Unter- und Mittelschule dauert für jedes dieselbe besuchende Kind im Ganzen 6 Jahre, jener der Wiederholungsschule 3 Jahre. Jedoch mögen in Bezug auf Fähigkeit und nothwendige häusliche Geschäfte vom Lehrer oder von den im §. 41 aufgestellten Schulinspektoren Ausnahmen gestattet werden.

§. 84.

Ist einmal ein Kind in die Ortsschule eingetreten, so hat es dieselbe während des Schuljahres fleißig zu besuchen. Bei gegründeten Ursachen mag für einzelne wenige Tage der Lehrer, für längere Zeit der Schulrath die Bewilligung zu allfälligem Ausbleiben ertheilen. Für unvorhergesehene Versäumnisse sollen genügende Entschuldigungen nachgebracht werden.

§. 85.

Ebenso darf kein Kind während des Schuljahres ohne Entlassungsschein des Lehrers aus einer Ortsschule in eine andere übertreten.

§. 86.

Schulgenossen, die ihre Kinder wegen nachbarlicher Verhältnisse oder anderer gegründeter Ursachen in eine nahe gelegene katholische Schule eines andern Kantons zu schicken

Digitized by Google

wünschen, haben vorerst die Einwilligung des Erziehungsrathes hierinfalls nachzusuchen.

§. 87.

Damit Kinder, die wegen Armuth in Arbeit oder Dienst treten müssen, dem Unterricht nicht allzusehr entzogen werden, haben die Gemeindsschulräthe dafür zu sorgen, daß jene wenigstens die Unter- und die Wiederholungsschule gehörig besuchen.

§. 88.

Eltern, Vormünder und Dienst- oder Arbeitsherren, welche die Kinder der Schule ohne begründete Ursachen entziehen, sollen, wenn bei ihnen die daherige Abmahnung des Schulrathes fruchtlos geblieben ist, dem betreffenden Gemeindspräsidenten verzeigt und von diesem bei boshafter Widersetzlichkeit strenger Zurechtweisung eingeleitet werden.

Sechster Abschnitt.

Lehrerschaft.

§. 89.

Wer an einer Volksschule im Kanton Schwyz eine Lehrerstelle zu bekleiden wünscht, hat sich hiefür vom Erziehungsrath ein Diplom zu verschaffen.

§. 90.

Das Lehrerdiplom erklärt den Inhaber desselben für die eine oder andere Volksschule, oder auch für mehrere derselben geradezu als tüchtig, oder aber nur als wahlfähig, und zwar in letzterm Falle auf 1 bis 6 Jahre.

Für die Ausfertigung eines Lehrerdiploms wird 4 Frk. an die Kantonskasse und 1 Fr. Kanzleigebühr erlegt.

§. 91.

Die Anforderungen an den Bewerber eines Lehrerdiploms sind:

1. daß er katholisch sei;
2. daß er sowohl durch Zeugnisse seinen guten Leumund als durch eine Prüfung seine Befähigung darzuthun vermöge.

Digitized by Google

§. 92.

Ausgenommen sind von der Verpflichtung sich prüfen zu lassen:

1. jeder bereits angestellte Lehrer, insofern er sich durch Zeugnisse über religiös-sittliche Aufführung, so wie über seine Kenntnisse und Leistungen genügend auszuweisen vermag;
2. jeder an einer Unter-, Mittel- oder Wiederholungsschule anzustellende verpfründete Geistliche.

§. 93.

An Katholiken ausgestellte Lehrerdiplome anderer Kantone werden unter Vorbehalt des Gegenrechtes gleich hierseitigen anerkannt und analog angewandt.

§. 94.

Der Erziehungsrath bestimmt die Prüfungsgegenstände für jede Schule, mag aber die Prüfung selbst einem Ausschuß übertragen.

§. 95.

Die Wahl der Lehrer bleibt den bisherigen Wahlbehörden überlassen.

§. 96.

Für den Fall der Besetzung einer Lehrerstelle hat der betreffende Bezirks- oder Gemeindeschulrath der zuständigen Wahlbehörde einen Vorschlag einzureichen.

§. 97.

Bei jeder Wahlversammlung ist vor der Wahl das Lehrerdiplom zu verlesen und wenn der Aspirant kein gültiges vorzuweisen im Stande ist, so darf nicht in die Wahl desselben eingetreten werden, im entgegengesetzten Falle ist selbe ungültig.

§. 98.

Der Wahlakt ist jedesmal dem Präsidenten des Erziehungsrathes zu Handen desselben zu übermitteln.

§. 99.

Jedem Lehrer liegt im Besondern ob: für eine religiös-

Digitized by Google

sittliche Erziehung und Bildung der Volksjugend zu sorgen; die Pflichten seines Amtes nach der Forderung der Schulorganisation und den daherigen Verordnungen zu erfüllen; den Weisungen und Instruktionen des Erziehungsrathes und der Schulbehörden mit Fleiß und Treue nachzukommen; sämmtlichen Schulbehörden die gebührende Achtung zu erweisen; alle Schulkinder unparteiisch und human zu behandeln, so wie letzlich durch ein sittliches und tadelloses Betragen der Schuljugend und den Schulgenossen ein gutes Beispiel zu geben.

§. 100.

Uebrigens sind alle im Kanton angestellten Lehrer in Ausübung ihres Berufes selbstständig; über vermeintliche Eingriffe oder Schmälerung ihrer Rechte von irgend einer Seite mögen sie sich bei den zuständigen Behörden beschweren, und sollen auch von diesen bei ihren pflichtgemäßen Verrichtungen, bei ihrem amtlichen Ansehen und Wirken gegen Störungen, Kränkungen und Anmaßungen jeglicher Art nach Kräften geschützt und unterstützt werden.

§. 101.

Da gegenwärtig über die Besoldung der Lehrer nichts festgesetzt werden kann, so wird der Erziehungsrath dahin wirken, daß in dieser Beziehung die Stellung der Lehrer auf eine den Forderungen ihres Berufes angemessene Weise unverkümmert erhalten und verbessert werde.

§. 102.

Die angestellten Lehrer sind von allen Staatslasten in Bezug auf Militärdienst befreit, so wie von jeder andern Niederlassungsgebühr.

§. 103.

Minder wichtige Klagen gegen die Lehrer werden die Schulräthe in Minne zu heben suchen, oder sie zur Erledigung dem Kantonal-Schulinspektor zur Kenntniß bringen. Bei wichtigen Klagen, wie bei grober Vernachlässigung der Amtspflichten, unwürdigem und unsittlichem Lebenswandel, stäter Mißachtung der Schulgesetze und Schulordnungen, bei Wider-

Digitized by Google

setzlichkeit und wiederholtem ärgerlichem und ungebührlichem Betragen gegen Schulbehörden — mag nicht nur ein Bezirks- oder Gemeindeschulrath, so wie der Kantonal-Schulinspektor bei dem Erziehungsrathe auf Zurückziehung des Lehrerdiploms antragen, sondern es steht auch dem Erziehungsrath nach stattgefundener Untersuchung und eingeräumter Verantwortung des beklagten Lehrers unmittelbar von sich aus zu, das Diplom auf kürzere oder längere Zeit zu entziehen. Dagegen bleibt dem betreffenden Lehrer der Rekurs an den Kantonsrath gesichert.

§. 104.

Unfähig sind oder werden zur Bekleidung einer Lehrerstelle:

a) Falliten;
b) durch gerichtliches Urtheil Entehrte,
c) im Aktivbürgerrecht Eingestellte.

§. 105.

Der Erziehungsrath hat zu veranstalten, daß den Lehrern des Kantons zu Zeiten durch den Kantonal-Schulinspektor ein angemessener Unterricht ertheilt und daß jährlich ein Zusammentritt der Lehrer abgehalten werde.

§. 106.

Alle gesetzlichen Bestimmungen für die Lehrer gelten ebenfalls für die Lehrerinnen und sind analog auf selbe aufzuwenden.

§. 107.

Lehrer bei bewilligten Privatschulen sind in Bezug auf ihre Wählbarkeit, Aufsicht, Leitung u. s. w. den gesetzlichen Bestimmungen wie das öffentliche Lehrerpersonal unterworfen, und dürfen ohne gehöriges Lehrerdiplom ihre Anstellung nicht antreten.

Siebenter Abschnitt.

Schulfonds und Schulkassen.

§. 108.

Alle Schulgüter und Schulfonde der in unserm Kanton

Digitized by Google

bestehenden Schulkreise und Schulgenossenschaften sind unveräußerlich.

§. 109.

Da die Kirchengemeinden an Schulvermögen Mangel haben, so sollen in jedem Schulkreise zur künftigen Ausstattung oder Einrichtung neuer Schulen Fonde gebildet, und zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben eine Schulkasse geführt werden. Die Schulfondation ist so weit zu erhöhen, bis aus den Zinsen derselben eine anständige Besoldung der Lehrer ausgeschieden und die unumgänglich nothwendigen laufenden Ausgaben bestritten werden können.

§. 110.

Der Schulfond wird gebildet:

a) aus den bereits vorhandenen, den Schulkreisen oder Schulgenossenschaften zuständigen Stiftungen, Kapitalien, Obligationen oder andern Schulgütern;
b) aus einer Hochzeitgabe, welche jedes Brautpaar im Betrag von wenigstens 8 und höchstens 16 Frk. an den Schulfond der Gemeinde des Wohnorts nach dem Ermessen des dortigen Schulrathes zu entrichten hat;
c) aus dem Ertrag einer jährlichen, nach gehaltener Schulpredigt einzusammelnden, freiwilligen Schulsteuer;
d) aus Schenkungen der Korporationen, die hiefür anzugehen sind;
e) aus freiwilligen Gaben und Vermächtnissen.

§. 111.

Die Schulkasse besteht:

a) aus den verfügbaren Zinsen des Schulfonds und dem Ertrag der Schulgüter;
b) aus allfälligen vom Bezirk oder von der Gemeinde herrührenden Beiträgen;
c) aus dem Ertrag der Schulgelder und Schulbußen;
d) aus allfälligen andern unbestimmten Einnahmen.

Digitized by Google

§. 112.

Die Schulkasse bestreitet:

a) Die Besoldung der Lehrer und allfälliger Lehrgehülfen;
b) alle Auslagen, die unmittelbar die Schule beschlagen.

(Durch die Schulorganisation vom 9. August 1848 aufgehoben.)

Beschluß über Betreibung von Gewerben durch Niedergelassene.

Vom 17. Jänner 1842.

(Kantonsrathsprotokoll Band VI, Seite 8.)

Beschluß über Unterstützungen aus dem Diözesanfond.

Vom 17. Jänner 1842.

Der Kantonsrath des Kantons Schwyz
hat
in Erwägung:

daß unter den laut bisthümlichen Verkommniß vom 3. Aug. 1814 zu unterstützenden Seminaristen zunächst solche Theologie Studirende zu verstehen seien, welche sich unmittelbar zur Priesterweihe vorbereiten,

gefunden:

1. Unterstützungen aus dem hiesigen Diözesanfond seien in der Regel nur solchen Seminaristen zu verabreichen, welche den dritten oder wenigstens den zweiten Kurs der Theologie studiren.

Digitized by Google

2. Habe dieses jedoch nur auf Gründe der Dürftigkeit und guter Zeugnisse hin, gemäß der reglementarischen Anforderungen zu geschehen.
3. Indessen behaltet sich der Kantonsrath vor, je nach sich ergebenden Umständen über vorschüssige Zinse des Diözesanfondes auch zu Gunsten solcher im katholischen Priesterseminar zu Chur befindlicher Kantonsangehöriger zu verfügen, welche erst den erstjährigen Kurs der Theologie studiren, sich aber als einer Unterstützung sehr bedürftig und würdig auszuweisen im Stande sind.

Beschluß über Unterstützung an Brandbeschädigte.

Vom 15. Juni 1842.

Der Kantonsrath des Kantons Schwyz, auf Antrag der Regierungskommission,

erwägend:

a. Daß Versicherungen gegen Feuerschaden Fahrlässigkeiten zu veranlassen, oder gar dieselben hervorzurufen geeignet sind;
b. daß dadurch benachbartes Eigenthum gefährdet und Pfandgläubiger bloßgestellt werden können;
c. daß der Aufsicht des Staates entzogene Feuerversicherungen die Handhabung der öffentlichen Ordnung erschweren, und endlich
d. daß Unterstützungen von Seite des Staates an Privaten sich nur auf Fälle höchster Noth beschränken können;

erkennt:

1. Es sei an Brandbeschädigte, denen für verlorne Gebäulichkeiten eine Entschädigung bei Versicherungsgesellschaften zusteht, in der Regel kein Beitrag aus der hiesigen Kantonskasse zu verabreichen, sondern dergleichen Gesuche abzuweisen.

Digitized by Google

2. Sei daher bei jedem Unterstützungsgesuch eines Brandbeschädigten von Seite der betreffenden Bezirksbehörde zu bemerken, ob und wie weit die fraglichen Gebäulichkeiten oder die dabei zu Grunde gegangene Fahrhabe versichert gewesen oder nicht.

3. Für außerordentliche Fälle dringendster Noth seien Ausnahmen zu Gunsten versicherter Abgebrannter vorbehalten.

4. Sei diese Schlußnahme den sämmtlichen sieben Bezirksräthen im hiesigen Kanton mitzutheilen.

Verordnung über Schulordnung und Schulzucht.

Vom 23. September 1842.

(Im Druck erschienen; durch die Verordnung vom 23. Oktober 1850 aufgehoben.)

Allgemeiner Unterrichtsplan

für die Unter- und Mittelschulen.

Vom 23. September 1842.

(Im Druck erschienen; durch die Schulorganisation von 1848 und den Unterrichtsplan vom 7. Nov. 1861 aufgehoben.)

Gesetz über den Amtszwang.

Vom 5. Mai 1844.

(Im Druck erschienen; durch das Amtszwangsgesetz vom 11. Oktober 1848 aufgehoben.)

Digitized by Google

Verordnung betreffend die Feier der Sonn- und Festtage.

Vom 11. Dezember 1844.

Der Große Rath des Kantons Schwyz,

nachdem Ihm von verschiedenen Seiten die Klage zu vernehmen gekommen, daß die schuldige Feier der Sonn- und Festtage durch knechtliche Arbeiten, Fuhrwerken, Fischen und Jagen, sowie durch Offenhaltung von Wirths- und Schenkhäusern und der Kramläden übertreten werde,

beschließt und verordnet was folgt:

§. 1.

Das Arbeiten in Werkstätten und jede Ausübung eines Handwerks, sowie das Fischen und Jagen an Sonntagen und gebotenen Feiertagen ist des ausdrücklichen untersagt; ebenso sind alle Feld- und Landarbeiten mit Ausnahme derjenigen, welche in Dringlichkeits- und Fällen von augenscheinlichen Schaden und Gefahr von dem betreffenden Hochw. Pfarramte gestattet werden, sowie auch alles Fuhrwerken zu Wasser und zu Land (die regelmäßigen Eil- und Handelsfuhren einzig ausgenommen) verboten. Die Dawiderhandelnden verfallen jedesmal in eine Strafe von 4 bis 8 Franken.

§. 2.

Während dem vor- und nachmittäglichen pfärrlichen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, sowie während der Abhaltung feierlicher Prozessionen sollen alle Gattungen Wirths- und Schenkhäuser für alle Einheimischen verschlossen sein bei einer Strafe von 4 bis 8 Franken, sowohl für den Wirth als den fehlbaren Gast.

§. 3.

Deßgleichen sollen an bemeldten Tagen während dem vormittäglichen pfärrlichen Gottesdienste und während der Ab-

Digitized by Google

haltung feierlicher Prozessionen die Handel- und Kramläden (die Apotheken ausgenommen) nicht geöffnet werden und zwar bei gleicher Strafe von 4 bis 8 Franken auf jeden Uebertretungsfall.

§. 4.

Die Abhaltung von Wochenmärkten und Freischießen an Sonn- und Feiertagen ist untersagt.

§. 5.

Von allen obigen Strafen fallen zwei Drittheile der betreffenden Bezirkskasse und ein Drittheil dem Leiter zu.

§. 6.

Sämmtliche Bezirks- und Gemeindsvorsteher und Polizeiangestellte sind angewiesen, auf dieses Verbot strenge zu achten und die Fehlbahren den betreffenden Bezirksräthen zur Bestrafung zu verzeigen.

§. 7.

Diese Verordnung soll gedruckt und in sämmtlichen Pfarrkirchen des Kantons zu Jedermanns Verhalt öffentlich verkündet werden.

§. 8.

Die Regierungskommission ist mit Vollziehung derselben beauftragt.

Gegeben in der zu Schwyz abgehaltenen Sitzung des Großen Rathes vom 11. Dezember 1844.

Im Namen des Großen Rathes,
Der Präsident:
Karl v. Schorno.
Der Sekretär:
Fr. Reding.

Digitized by Google

Interpretation des Schuldentriebes in §. 10 Tit. II und §. 24 Tit. III.

Vom 11. Dez. 1844.

Der Große Rath des Kantons Schwyz,

in Erläuterung des §. 10 T. II und des §. 24 T. III des Schuldentriebgesetzes vom 28. Winterm. 1828,

beschließt:

§. 1.

Rechtmäßige und kanntliche Anforderungen, welche ein mit Pfand belangter Schuldner auf zahlungsfähigen und aufrechtstehenden Debitoren besitzt, sind als ein Vermögenstheil desselben zu betrachten und es mögen dieselben (Anforderungen) nach §. 10 T. II des Einzuggesetzes vom Kreditoren auch vor andern Fahrnissen zur Schatzung verlangt und gepfändet werden. Dieselben müssen aber auch, wenn der angesprochene Schuldner keinerlei andere Fahrnisse, Gülten, Handschriften, Kapitalien oder Obligationen mehr aufzuweisen hätte und der Kreditor länger zuzuwarten nicht Willens wäre, geschätzt werden, ehe von dem angesprochenen Schuldner der durch das Einzugsgesetz vorgeschriebene Anlobungs-Eid gefordert werden darf.

§. 2.

Der angesprochene Schuldner ist verpflichtet, auf Verlangen des Kreditoren bei den Pfandschätzern eidlich anzugeloben, daß er nichts anderes mehr besitze, als die zur Schatzung angegebenen Schuldforderungen. Die mit dem Einzug der gepfändeten Schuldforderungen verbundenen Unkosten fallen jeweilen dem ursprünglichen, d. h. dem mit Pfand belangten Schuldner zur Last.

§. 3.

Unkanntliche Schulden und solche, welche auf Falliten,

Digitized by Google

Akkordirten und solchen Individuen haften, welche gleichzeitig mit Pfandrechten belangt sind, dürfen in keine Schatzung genommen werden und sind als werthlos zu betrachten.

§. 4.

Die Schatzung hat durch die gewöhnlichen Pfandschätzer zu geschehen; dieselbe ist jedoch gleich bei andern Fahrnissen der Ueberschatzung unterworfen und es gelten diesfalls die gleichen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem Einzugsgesetz vom 28. Wintermonat 1828 für den Kreditor und Debitor festgesetzt sind.

Gegeben zu Schwyz in der Sitzung des Großen Rathes vom 11. Christmonat 1844.

Im Namen des Großen Rathes,
Der Präsident:
Karl v. Schorno.
Der Sekretär:
Fr. Reding.

Beschluß über Organisirung einer Artilleriekompagnie, der Landwehr u. des Landsturms.

Vom 7. Jänner 1845.

(Kantonsrathsprotokoll.)

Verordnung über Organisation des Landsturms.

Vom 20. Januar 1845.

§. 1.

Dienstpflicht.

Der Landsturm des Kantons Schwyz besteht aus der

Digitized by Google

gesammten wehrfähigen Mannschaft im Kanton vom erfüllten 18. bis zum zurückgelegten 65. Altersjahre, welche nicht in den Bundesauszug oder in die Landwehr eingetheilt ist. Geistliche und Aerzte werden zur Ausübung ihres Berufes in Anspruch genommen.

§. 2.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind Solche, die wegen Krankheit oder Körpergebrechen zur Führung irgend einer Waffe unfähig sind.

Unwürdig für das Vaterland die Waffen zu tragen, daher vom Landsturm ausgeschlossen bleiben Diejenigen, die durch Kriminalgerichtsurtheil ihrer Ehre verlustig erklärt sind.

§. 3.

Eintheilung des Kantons zu Mobilmachung des Landsturms.

Behufs gehöriger Eintheilung und Mobilmachung des Landsturms wird der Kanton in zwei Theile eingetheilt, von denen der eine die Bezirke Schwyz, Küßnacht und Gersau — und der andere die Bezirke March, Einsiedeln, Wollerau und Pfeffikon in sich begreift. Diese Theile zerfallen wieder in Kreise mit bestimmten Sammelplätzen. wie folgt:

A.

Schwyz, Küßnacht und Gersau.

Erster Kreis: Schwyz und Alpthal; Sammelplatz: Schwyz.

Zweiter Kreis: Arth und Lowerz; Sammelplatz: Arth.

Dritter Kreis: Steinen, Steinerberg, Sattel und Rothenthurm; Sammelplatz: Sattel.

Vierter Kreis: Ingenbohl, Morschach und Römerstalden; Sammelplatz: Ingenbohl.

Digitized by Google

Fünfter Kreis: Muotathal und Illgau; Sammelplatz: Riedt.

Sechster Kreis: Iberg; Sammelplatz: bei der Kirche.

Siebenter Kreis: Küßnacht mit seinen Zehnten; Sammelplatz: Küßnacht.

Achter Kreis: Gersau in seinem Bezirksumfange; Sammelplatz: Gersau.

B.

March, Einsiedeln, Wollerau und Pfeffikon.

Erster Kreis: Lachen und Altendorf; Sammelplatz: Lachen.

Zweiter Kreis: Galgenen und beide Wäggithal; Sammelplatz: Galgenen.

Dritter Kreis: Wangen mit Nuolen und Tuggen; Sammelplatz: Tuggen.

Vierter Kreis: Schübelbach und Reichenburg; Sammelplatz: Schübelbach.

Fünfter Kreis: Das Dorf Einsiedeln mit den Vierteln Binzen, Bennau und Trachslau; Sammelplatz: Einsiedeln.

Sechster Kreis: Euthal, Groß, Willerzell und Egg; Sammelplatz: Willerzell.

Siebenter Kreis: Wollerau und Pfeffikon; Sammelplatz: Schindellegi oder Freienbach. Mörserschüsse werden im Falle eines Aufgebotes denjenigen dieser beiden Orte bezeichnen, der zum Sammelplatz dienen soll.

§. 4.

Bestimmung über das Einrücken der Mannschaft.

Auf die zum Aufbruch des Landsturms gegebenen, durch einen nachstehenden §. bestimmten Zeichen rückt sämmtliche landsturmpflichtige Mannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewaffnet auf den betreffenden Kreissammelplätzen ein. In den Bezirken, wo mehrere Gemeinden bestehen, sammelt sich die Mannschaft vorerst am Hauptort

Digitized by Google

der Gemeinde und begiebt sich von da, unter Leitung der in jeder derselben auf je 50 Mann zu ernennenden Führer, auf den Sammelplatz des Kreises, zu dem die Gemeinde gehört.

§. 5.

Bewaffnung.

Die Bewaffnung des Landsturms besteht:

a) aus Feuerwaffen;
b) aus 4—6 Schuh langen Knitteln, deren vorderer, keulenförmig zugerüsteter Theil ringsum mit scharfen eisernen Spießen und am äußersten Ende mit einem 8—10 Zoll langen Spieße versehen ist;
c) aus Sensen, die in gerader Richtung auf 5—7 Schuh langen Stangen mit eisernen Ringen oder Nietnägeln befestigt sind, oder aus andern zweckmäßigen Schlag- und Stichwaffen, als z. B. Streitäxten, Hellebarden oder Spießen.

§. 6.

Bestimmungen betreffend die Feuerwaffen.

Wer eine Feuerwaffe, d. h. einen Stutzer, ein Infanteriegewehr oder eine Jagdflinte besitzt, ist verpflichtet, dieselbe zu seiner Bewaffnung zu verwenden. Hat irgend Jemand solche Waffen vorräthig, so ist er gehalten, dieselben zum Dienst für das Vaterland zu verabfolgen, wobei ihm freigestellt bleibt, solche bekannten Personen zu übergeben. Will er von dieser Begünstigung keinen Gebrauch machen, so hat er dieselben der Behörde seines Heimathbezirks zu verabfolgen, welch' letzterer ihm für gehörige Zurückerstattung haftet. Die mit Feuergewehren Bewaffneten sind gehalten, Pulver und Blei für wenigstens 30 Schüsse anzuschaffen und bereit zu halten; für allfällig ferner nöthige Munition wird das Truppenkommando besorgt sein.

§. 7.

Bestimmung betreffend Diejenigen, die keine Feuerwaffen haben.

Diejenigen Landsturmpflichtigen, die zu ihrer Bewaffnung

Digitized by Google

keine Feuergewehre besitzen oder erhalten, haben sich auf ihre Kosten mit Waffen von einer der im §. 5 bezeichneten andern Gattungen zu versehen.

§. 8.

Kommando.

Der Landsturm steht im Allgemeinen unter dem Befehle des Kommandanten der regulären Truppen des Kantons. Zu seiner Anführung im Besondern werden von der Kantonsregierung ernannt:

a) Hauptführer;
b) Kreiskommandanten;
c) Hauptleute;
d) Führer.

§. 9.

Hauptführer.

Für jeden der zwei Theile, in die der Kanton zufolge §. 3 eingetheilt ist und von denen der eine die Bezirke Schwyz, Küßnacht und Gersau nnd der andere die Bezirke March, Einsiedeln, Wollerau und Pfeffikon, resp. die daraus gebildeten Kreise umfaßt, wird ein Hauptführer gewählt, der unmittelbar unter den Befehlen des regulären Truppenkommando's steht und hinwieder nach Maßgabe desselben den Oberbefehl über den Landsturm des ihm untergebenen Kantonstheils führt.

§. 10.

Kreiskommandanten.

Den Hauptführern untergeordnet sind die Kreiskommandanten. Ein solcher wird für jeden der Kreise ernannt, in welche der Kanton eingetheilt ist. Er befehligt zunächst die Mannschaft des ihm untergebenen Kreises, die er mit Hülfe der ihm untergeordneten Hauptleute und Führer auf dem Sammelplatz nach den vorbezeichneten drei Waffengattungen in drei Abtheilungen eintheilt.

Digitized by Google

Im Fall es während einem Aufbruche des Landsturms dem Kriegskommissariat des Kantons unmöglich würde, für dessen Unterhalt gehörig zu sorgen, so liegt den Kreiskommandanten die Pflicht ob, diesfalls für die Mannschaft ihres Kreises die nöthige Sorge zu tragen; sie sind in Folge dessen berechtigt, gegen Gutscheine die nothwendigen Lebensmittel durch Vermittlung der Gemeindsbehörden zu requiriren oder erforderlichen Falls unmittelbar von sich aus in Beschlag zu nehmen.

§. 11.

Hauptleute.

Auf jede der drei Abtheilungen, die zufolge Bestimmung des vorhergehenden §. nach den drei verschiedenen Waffengattungen auszuscheiden sind, kommt ein Hauptmann, der unter dem Befehle des Kreiskommandanten steht.

§. 12.

Führer.

Auf je 50 Mann dieser Abtheilungen wird ein Führer ernannt, der dem betreffenden Hauptmann untergeordnet ist. Als solche werden zunächst Diejenigen verwendet, die zufolge Bestimmung des §. 4 die Mannschaft ihrer Gemeinden auf den Kreissammelplatz zu geleiten haben. Behufs Ernennung dieser Führer liegt den Kreiskommandanten ob, die auf die Mannschaft der Gemeinde oder der Gemeinden ihres Kreises nöthige Anzahl derselben auszumitteln und für die Wahl eines Jeden der Kantonsregierung einen Doppelvorschlag einzureichen.

§. 13.

Kennzeichen und Bewaffnung der Anführer.

Sämmtliche Anführer und Hauptleute des Landsturms tragen als Kennzeichen eine weiße Schleife um den linken Oberarm und einen Säbel zu ihrer Bewaffnung; die Führer

Digitized by Google

tragen die Waffen derjenigen Abtheilungen, zu denen sie eingetheilt sind.

§. 14.

Fuhr- und Botendienst.

Im Fall eines Aufgebots des Landsturms sind von den betreffenden Gemeinderäthen für jeden Kreissammelplatz je nach der Anzahl der auf demselben zusammentreffenden Mannschaft 1—2 zweispännige Fuhrwerke zur Verfügung des Kreiskommandanten in Bereitschaft zu halten. Ebenso liegt jeder Gemeinde ob, je nach ihrer Größe 2—4 Boten, von denen einer beritten sein muß, zur Verfügung des betreffenden der beiden Hauptführer zu stellen.

§. 15.

Innere Polizeimaßnahmen.

Der Gemeinderath jeder Gemeinde wird aus der Mannschaft, die zufolge vorangegangenen Bestimmungen nicht zum Landsturm verwendet werden kann, ein Wache bilden, welche im Falle eines Aufbruches des Landsturms für innere Sicherheit im Allgemeinen und besonders gegen Brandstiftung und Diebstahl zu sorgen hat. Den Gränzgemeinden liegt überdieß ob, in einem solchen Fall mit obiger Wache die Gränzlinien gegen die umliegenden Kantone zu besetzen, um jeden Ein- und Ausgang von Personen zu verhindern, die nicht von kompetenter Stelle ausdrücklich dafür ertheilte Bewilligung vorzuweisen im Stande sind.

§. 16.

Zeichen zum Aufbruche.

Ununterbrochenes Geläut aller Glocken in allen Kirchen und Kapellen des Landes nebst Allarmschüssen sind die Zeichen zum Aufbruche des Landsturms.

§. 17.

Zeitfrist für Bewaffnung. Musterung.

Jeder Landsturmpflichtige ist gehalten, sich innert 14

Digitized by Google

Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung nach deren Vorschrift zu bewaffnen. Nach Ablauf dieser Zeitfrist hat in jeder Gemeinde eine Musterung stattzufinden, wobei die Mannschaft nach den Waffengattungen verzeichnet werden soll. Unmittelbar nach Abhaltung dieser Musterung haben die Kreiskommandanten für Ernennung der Führer jenen Vorschlag der Kantonsregierung einzureichen, von dem im §. 12 die Rede ist.

§. 18.

Strafbestimmungen.

Wer ohne hinreichende Entschuldigung bei der Musterung ohne eine der vorschriftgemäßen Waffen oder gar nicht erscheint, verfällt zu Handen der betreffenden Bezirkskasse in eine Geldstrafe von 4 Franken, und Derjenige, der seine vorräthigen Feuerwaffen verheimlicht, in eine solche von 20 bis 100 Franken.

Derjenige Landsturmpflichtige, welcher bei einem Aufgebot des Landsturms ohne triftige und genügende Gründe, die durch die verfassungsmäßigen Behörden zu würdigen sind, ausbleibt, ist für eine Zeit von 4 — 10 Jahren in allen bürgerlichen Ehren und Rechten einzustellen und überdieß mit einer Geldbuße von 10 — 200 Franken zu Handen seines Heimathbezirks zu belegen.

Wer sich endlich in einem solchen Fall gar unterfangen sollte, Andere von Erfüllung ihrer Pflicht abzuhalten oder sich den militärischen Anordnungen zu widersetzen, fällt als Aufrührer und Landesverräther der Beurtheilung des Kriminalgerichts anheim.

§. 19.

Vollziehungsbehörde.

Als diejenige Behörde, die behufs Vollziehung dieser Verordnung die ferneren nöthigen Anleitungen, Weisungen und Vollmachten ertheilt, ist der Kriegsrath des Kantons festgesetzt.

Digitized by Google

§. 20.

Publikation der Verordnung.

Diese im Auftrag des Hochw. Kantonsrathes zufolge erhaltener Vollmachten ab Seite des H. Großen Rathes von der Regierungskommission mit Abgeordneten aus den Bezirken erlassene Verordnung soll durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und an den zwei nächstfolgenden Sonntagen, den 26. Jänner und 2. Hornung, in allen Pfarrkirchen des Kantons publizirt werden.

Gegeben Schwyz, am 20. Jänner 1845.

Namens Landammann und Regierungskommission
des Kantons Schwyz,
Der Kantonslandammann:
Fridolin Holdener.
Der Kantonsschreiber:
A. Eberle.

Instruktion für die Kreiskommandanten und Hauptleute des Landsturms.

Vom 27. Jänner 1845.

(Im Druck erschienen.)

Verordnung über den Misbrauch der freien Meinungsäußerung.

Vom 21. Mai 1845.

§. 1.

Die Freiheit der Meinungsäußerung innert den Schran-

Digitized by Google

ken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion ist gesichert; dagegen ist Lüge, Beleidigung, Verläumdung, Höhnung der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit und der Religion durch Wort und Schrift nach folgenden Bestimmungen verboten und strafbar.

§. 2.

Der Lüge macht sich schuldig, wer Thatsachen oder Handlungen auf böswillige Weise entstellt und verbreitet, welche entweder gar nicht oder nicht so, wie sie erzählt und verbreitet werden, geschehen sind.

Wer eine Lüge auf solche Weise erzählt oder verbreitet und vom Kläger dessen überwiesen wird, ist zum Widerrufe derselben und zum Ersatz aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten anzuhalten und darüberhin mit einer Geldstrafe von 16 bis 32 Schweizerfranken zu belegen.

§. 3.

Der Beleidigung macht sich schuldig, wer den guten Namen eines rechtlichen Bürgers oder die Menschenwürde eines Andern antastet, ohne dadurch das in §. 4 der gegenwärtigen Verordnung bezeichnete Vergehen der Verläumdung zu begehen.

Die Strafe der Beleidigung ist Abbitte vor den Schranken der Behörde und Geldstrafe von 8 bis 16 Schweizerfranken nebst Ersatz der dem Beleidigten zugefügten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

§. 4.

Der Verläumdung macht sich schuldig, wer Jemanden eine unehrbare, pflichtwidrige, irreligiöse oder nach den Gesetzen strafbare Absicht oder Handlung andichtet oder eine solche Handlung durch Scheltworte beilegt.

Die Strafe der Verläumdung ist Widerruf und Abbitte vor den Schranken der Gerichte, Ersatz aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten an den verläumdeten Kläger, verbunden mit einer Geldstrafe von 32 bis 64 Schweizerfranken.

§. 5.

Kann Der, welcher der Beleidigung oder Verläumdung

Digitized by Google

beschuldigt ist, die Wahrheit des gemachten Vorwurfs beweisen, so ist er von der Strafe frei zu sprechen und der Kläger in die erloffenen Kosten zu verfällen.

§. 6.

Der Höhnung der gesetzlichen Ordnung macht sich schuldig, wer die Verfassung, die Gesetze und Regierungs-Verordnungen boshaft entstellt oder boshaft herabzuwürdigen sucht; wer die amtliche Handlungsweise der Obrigkeit verdächtiget, die Obrigkeit verächtlich zu machen sucht, zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Verordnungen oder gegen die Obrigkeit anreizt oder auffordert.

Der Höhnung der Sittlichkeit macht sich schuldig, wer die guten Sitten, die katholischen Grundsätze der Sittlichkeit, überhaupt die sittliche Ordnung in Familie und Staat antastet, dieselben zu untergraben oder verächtlich zu machen sucht.

Der Höhnung der Religion macht sich schuldig, wer die Lehren oder Geheimnisse der römisch-christkatholischen Religion, den öffentlichen Gottesdienst oder die hiebei vorgeschriebenen Gebräuche oder erforderlichen Gegenstände, die Kirche oder die von ihr erlassenen Satzungen oder anerkannten Anstalten hämisch bekrittelt, bespöttelt, herabwürdiget und lästert.

Die auf diese Vergehen gesetzte Strafe ist Geldstrafe von 20 bis 200 Schweizerfranken.

§. 7.

Wird eines der in den vorangehenden §§. bezeichneten Vergehen durch das Mittel des Drucks, der bildlichen Darstellung oder durch Handlungen verübt; so sind die dabei festgesetzten Strafen zu verdoppeln und der Widerruf und die Abbitte oder das erfolgte Urtheil auf Kosten des Beklagten in ein öffentliches Blatt einzurücken.

§. 8.

Alle diese Strafen sind im ersten und zweiten Rückfall zu verdoppeln und damit nebstdem im zweiten Rückfall Ein-

Digitized by Google

ſtellung im Aktivbürgerrecht auf ein bis vier Jahre zu verbinden.

§. 9.

Niedergelaſſene Nichtkantonsbürger, welche im erſten Rückfall der Höhnung der geſetzlichen Ordnung, oder der Höhnung der Sittlichkeit oder der Religion ſich ſchuldig gemacht haben, ſind mit Fortweiſung aus dem Kanton zu beſtrafen.

Reiſende und ſolche Fremde, die ſich nicht ordentlich im Kanton niedergelaſſen haben und ſich der Beleidigung oder der Verläumdung nach §. 11 oder der Höhnung der geſetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder der Religion im Kanton ſchuldig machen, ſind ſofort polizeilich aufzugreifen und dem betreffenden Bezirkslandammann zu überliefern. Der Landammann ſtellt dem Beklagten nach Erwahrung des Thatbeſtandes einen Strafantrag. Nimmt er denſelben an und entrichtet die Strafe nebſt den Unterſuchungskoſten, iſt er der Haft zu entlaſſen; nimmt er aber den Strafantrag nicht an, ſo iſt er dem Bezirksrathe als zuſtändigem Polizeirichter ſtrafrechtlich zu überweiſen. Leiſtet er dem Bezirkslandammann für Koſten und Strafe hinreichende Bürgſchaft, ſo iſt er von ihm mittlerweile der Haft zu entlaſſen. In allen dieſen Straffällen ſind ſolche Reiſende und Fremde ſofort aus dem Kanton zu weiſen.

§. 10.

Wer ſich einer Lüge, Beleidigung oder einer Verläumdung gegen einen Privaten ſchuldig macht, iſt von dem Betreffenden vor den zuſtändigen Friedensrichter zu laden. Findet vor demſelben durch Revokation, durch Abbitte oder durch Satisfaktions-Erklärung eine gütigliche Verſtändigung ſtatt, ſo wird davon am friedensrichterlichen Protokoll Vormerkung genommen und es kommt in dieſen Fällen ſodann nur die Hälfte der in den §§. 2, 3 und 4 feſtgeſetzten Strafen in Anwendung; kömmt dagegen keine Vereinigung zu Stande, ſo findet die Weiterziehung, nach den im organiſchen Geſetze

Digitized by Google

enthaltenen Bestimmungen über Injurienklagen, an das Bezirksgericht statt.

§. 11.

Wenn eine Lüge, Beleidigung oder Verläumdung gegen öffentliche Beamtete und Angestellte während ihren amtlichen Dienstverrichtungen gerichtet ist, als: gegen Wachen, Militärpersonen, obrigkeitliche Diener, gegen einen Lehrer oder einen Geistlichen oder einen Beamteten in Bezug auf ihr amtliches Verhältniß oder ihre amtliche Wirksamkeit oder während ihrer Amtsausübung, gegen kirchliche Behörden oder gegen eine von der katholischen Kirche anerkannte geistliche Korporation, gegen eine amtliche Behörde des hierseitigen Kantons, gegen eine weltliche Behörde oder einen Stellvertreter eines andern Kantons oder der Eidgenossenschaft oder eines mit der Schweiz befreundeten und hierinfalls mit dasigem Kanton verlandrechteten Staates; so ist der betreffende Bezirksvorsteher (Landammann) verpflichtet, sofort von Amtswegen einzuschreiten und den betreffenden Fehlbaren bei dem zuständigen Polizeirichter, dem löbl. Bezirksrath, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Das Gleiche haben die Landammänner der Bezirke bei Höhnungen der gesetzlichen Ordnung, Sittlichkeit oder Religion pflichtgetreu zu beachten.

§. 12.

Bei Vergehen, welche durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung verübt werden, haftet der Herausgeber (Redaktor). Wenn jedoch ein ehrenhafter im Kanton belangbarer Verfasser die strafbare Schrift, Druckarbeit oder bildliche Darstellung unterzeichnet hat, so ist derselbe dafür verantwortlich.

Wenn weder ein Herausgeber noch ein Verfasser nach voriger Bestimmung belangbar sind, so haftet für jene der Verleger; und ist auch dieser nicht belangbar, so hat der Drucker, und endlich der Verbreiter dafür zu haften.

§. 13.

Der Herausgeber einer einheimischen, periodisch erscheinenden Druckschrift muß seinen Tauf- und Familiennamen

Digitized by Google

auf der Druckschrift selbst unterzeichnen. Nur eine ehrenhafte Person kann als Herausgeber gelten.

Würde hierinfalls Betrug geübt oder würde sich der Herausgeber dieser Bestimmung nicht unterziehen, so wird die Regierungskommission die betreffende Druckschrift verbieten und die Unterdrückung anordnen.

Das Verbot dehnt sich nicht nur gegen Einzelne strafwürdige Nummern oder Exemplare, sondern gegen deren künftiges Erscheinen so lange aus, bis das Verbot vom Hochw. Kantonsrath zurückgezogen wird.

§. 14.

Wenn der Herausgeber des gleichen Zeitungsblattes schon im dritten Rückfalle eines der im §. 11 bezeichneten Vergehen der Lüge, Beleidigung, Verläumdung, Höhnung der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder der Religion sich befindet, so ist nebst der für den zweiten Rückfall festgesetzten Strafe noch im Weitern das Zeitungsblatt zu verbieten.

Dieses Verbot ist durch den Kantonsrath zu erlassen und hat zur Folge, daß weder aus der gleichen Druckerei, noch von dem gleichen Herausgeber, ein Zeitungsblatt, wenn auch unter verändertem Titel oder Format, erscheinen kann, bis das Verbot wieder aufgehoben sein wird.

Wenn der Drucker oder Herausgeber das Verbot mißachtet, so ist jeder mit einer Geldstrafe von 200—500 Schweizerfranken zu belegen.

§. 15.

Eine Schrift, Druckschrift oder bildliche Darstellung, gleichviel ob dieselbe im eigenen oder einem andern Kantone oder in einem auswärtigen Staate herausgekommen ist, wenn sie in hiesigem Kanton verbreitet wird und Beleidigung oder Verläumdung der im §. 11. genannten Behörden oder Beamteten geistlichen oder weltlichen Standes, oder eine Höhnung der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder der Religion enthält, soll von dem Polizeidirektor des Kantons, unter sofortiger Anzeige an die Regierungskommission, mit Beschlag

Digitized by Google

belegt und in amtlichen Verwahr genommen werden. Der Polizeidirektor kann die untern Polizeibeamten in den Bezirken und Gemeinden mit der Vollziehung dieser Beschlagnahme beauftragen.

Diese Beschlagnahme ist auf geeignete Weise bekannt zu machen und dauert fort, bis das Hochw. Kantonsgericht, welches in allen diesen Fällen erst- und letztinstanzlich entscheidet, über deren Strafwürdigkeit geurtheilt hat.

Die Regierungskommission wird den Staatsanwalt mit der Klage bekannt machen, und dieser hat hinwieder dafür zu sorgen, daß die Verhandlung bei erster ordentlicher Gerichtsversammlung stattfinden kann.

Auch der allfällig Betheiligte ist berechtigt, bei dem gleichen Gericht die Aufhebung der Beschlagnahme und Schadenersatz zu verlangen.

Findet das Gericht in der eingeklagten Schrift, Druckschrift oder bildlichen Darstellung eine Beleidigung, Verläumdung, Höhnung der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder der Religion, so ist nebst der in den vorhergehenden §§. festgesetzten Strafe über den oder die Straffälligen auch die Vernichtung derselben Schrift, Druckarbeit oder bildlichen Darstellung auszusprechen und das daherige Urtheil öffentlich bekannt zu machen.

§. 16.

Ist eine solche Schrift, Druckschrift u. s. w. eine periodisch erscheinende, so dehnt sich das Verbot nicht nur gegen die eingegebenen strafwürdigen Nummern und Exemplare, sondern gegen deren künftiges Erscheinen so lange aus, bis das Verbot vom hw. Kantonsrath zurückgezogen wird.

§. 17.

Wer eine Schrift, Druckschrift oder bildliche Darstellung, welche mit Beschlag belegt oder als strafbar und verboten erklärt worden, dennoch anschlagen, Jemanden vorzeigen, zum Lesen darbieten oder irgendwie verbreiten würde, ist mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Fr. zu belegen. In die gleiche

Digitized by Google

Strafe verfallen auch diejenigen Wirthe, Buchhändler, Besitzer von Lesekreisen u. s. w., welche dergleichen verbotene Schriften, Druckschriften oder bildliche Darstellungen in ihren Häusern dulden.

§. 18.

Bei solchen Schriften, Druckschriften und bildlichen Darstellungen, welche keine Firma, d. h. den Tauf- und Familiennamen des Schreibers, Druckers, Verfertigers oder Herausgebers nicht an sich tragen, und solche, um die der allfällig benannte Herausgeber, Drucker oder Zeichner im Kanton nicht belangbar wäre, erfolgt die Wegnahme und Vernichtung durch die Polizeibehörden, ohne gerichtliches Verfahren, von sich aus.

§. 19.

Zeitungen und Tagblätter jeder Art dürfen nur bei den Postämtern bestellt und durch die Post versendet werden.

Die Exemplare sind offen oder unter einfachem Bande auf der Post abzugeben. Jede Mißachtung dieser Vorschriften ist mit einer Strafe von 10 Schweizerfranken zu büßen und beim Rückfall jedesmal zu verdoppeln, abgesehen von dem Inhalte der Zeitungen oder Tagblätter, welcher überdieß den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterworfen bleibt.

§. 20.

Die Strafen, welche in Folge kantonsgerichtlicher, erst- und zweitinstanzlicher Urtheile zu entheben sind, fallen in die Kantonskasse, alle übrigen Strafgelder aber den betreffenden Bezirken zu.

§. 21.

In allen Fällen, wo der Beklagte die festgesetzte oder über ihn verhängte Geldstrafe zu bezahlen unvermögend ist, soll an deren Statt eine angemessene Leibesstrafe gesetzt werden.

§. 22.

Die Regierungskommission ist ermächtiget, über die An-

Digitized by Google

wendung der Verordnung im Geiste derselben die nähern Weisungen an die Polizeibehörden zu erlassen.

Eben so kann die Regierungskommission und zwar namentlich in den Fällen, welche erstinstanzlich der Beurtheilung der Bezirksräthe unterstellt sind, entscheiden, ob gegen Derselben Urtheile die Appellation ergriffen werden soll.

§. 23.

Diese Verordnung soll gedruckt und zu Jedermanns Verhalt öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 24.

Die Regierungskommission ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Also beschlossen in der Sitzung des Großen Rathes,

Schwyz, den 21. Mai 1845.

Im Namen des Großen Rathes,
Carl v. Schorno.
Der Sekretär:
Frz. Reding, Kantonsschreiber.

(Durch Beschluß des Großen Rathes vom 10. Dez. 1847 aufgehoben.)

Verbot der Freischaaren.

Vom 18. Juni 1845.

Der Große Rath des Kantons Schwyz,
in Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 20. März 1845,
beschließt und verordnet:

§. 1.

Die Bildung von Freischaaren oder bewaffneten Gesellschaften, unter was immer für einem Namen, ist verboten.

Digitized by Google

§. 2.

Wer an ſolchen Geſellſchaften, einheimiſchen oder fremden, Theil nimmt, verfällt in eine Strafe von **100** bis **200** Frkn.

§. 3.

Wer Freiſchaaren auffordert, anwirbt oder organiſirt, denſelben Munition oder Waffen liefert, ſie befehligt oder anführt, fällt als Hochverräther der kriminalrichterlichen Beurtheilung anheim.

§. 4.

Eben ſo ſind alle jene kriminell zu beſtrafen, welche als Freiſchaaren mit bewaffneter Hand in das Gebiet eines andern Kantons oder eines befreundeten Staates eindringen, oder wie immer an einem ſolchen Attentat thätigen Antheil nehmen.

§. 5.

Wenn bei einem ſolchen Freiſchaaren-Zuge Menſchenleben als Opfer fallen, ſo qualifizirt ſich eine ſolche Handlung als Mord, und es ſind diejenigen, welche hiebei mit tödtenden Waffen Antheil genommen haben, mit dem Tode zu beſtrafen.

§. 6.

Sollte ein ſolches Attentat von fremden Freiſchaaren auf hierſeitigem Kantonalgebiet begangen werden, ſo iſt Jedermann verpflichtet, gegen ſolche Gebietsverletzer auszuziehen, und dieſelben als Räuber und Mörder zu bekriegen und zu zernichten.

Gefangene fremde Freiſchaaren ſollen mit dem Tode beſtraft werden.

§. 7.

Die Theilnehmer, vorzüglich aber die Urheber und Begünſtiger ſolcher Verbrechen, haften für alle hieraus entſtehenden Koſten und den geſtifteten Schaden ſolidariſch.

§. 8.

Jeder Landmann und Einwohner des Kantons, beſonders aber Beamte und Angeſtellte, ſind bei Eiden und unter

Digitized by Google

Verantwortung und strenger Strafe verpflichtet, so bald ihnen eine Spur von Unruhen, Komplotten, Aufruhr u. drgl. zur Kunde gelangt, hievon unverzüglich entweder dem Bezirksvorsteher oder dem Kantonslandammann Anzeige zu machen.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und zu Jedermanns Verhalt öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10.

Die Regierungskommission ist mit Vollziehung derselben beauftragt.

Gegeben Schwyz den 18. Brachmonat 1845.

Im Namen des Großen Rathes,
Der Präsident:
Karl v. Schorno.
Der Sekretär:
F. Reding, Kantonsschreiber.

Wir Landammann und Regierungskommission
des Kantons Schwyz,
in Vollziehung der obigen Verordnung,
beschließen:

Es soll dieselbe sämmtlichen Bezirksräthen behufs vorgeschriebener öffentlicher Kundmachung in hinlänglichen Exemplaren mitgetheilt werden.

Schwyz, den 19. Brachmonat 1845.

Der regierende Landammann:
Fridolin Holdener.
Namens der Regierungskommission,
Der Kantonsschreiber:
A. Eberle.

Digitized by Google

Strafhausverordnung.

Vom 4. Dezember 1845.

(Im Druck erschienen; durch die Strafhausverordnung vom 23. Januar 1854 und die Instruktion für den Strafhausdirektor vom 25. Juni 1862 aufgehoben.)

Verordnung

betreffend Mißbrauch von Ausweisschriften.

Vom 23. Dezember 1845.

Der Kantonsrath des Standes Schwyz,

in der Absicht, dem Mißbrauch von Ausweisschriften zu steuern und den möglicherweise sehr nachtheiligen Folgen desselben vorzubeugen,

beschließt und verordnet:

§. 1.

Diejenigen, denen zum Zweck ihres Aufenthaltes außer dem Kanton Wanderbücher oder Heimathscheine ausgestellt worden, sind bei einer Buße von 8 Franken gehalten, bei ihrer Rückkehr in den heimathlichen Kanton nach einem Aufenthalt von höchstens drei Monaten in demselben die Wanderbücher dem Polizeiamt und die Heimathscheine der Kanzlei ihres Bezirks abzugeben. Die Buße, wovon die Hälfte dem Laidter gebührt, fällt in die betreffende Bezirkskasse.

§. 2.

Jedesmal mit Ende Heumonats und mit Ende Christmonats werden die Polizeiämter in den Bezirken die ihnen abgegebenen Wanderbücher der Centralpolizeidirektion und die Bezirkskanzleien die ihnen zurückgestellten Heimathscheine der

Digitized by Google

Kantonskanzlei übermitteln, welche beide Amtsstellen darüber in den Kontrollen gehörige Vormerkung zu nehmen haben.

§. 3.

Die zurückgestellten Ausweisschriften dürfen nur auf spezielle schriftliche Bewilligung des betreffenden Bezirksvorstehers denjenigen Personen wieder behändigt werden, auf deren Namen sie ausgestellt worden sind.

§. 4.

Sowohl den Wanderbüchern als den Heimathscheinen soll der betreffende Inhalt des §. 1 dieser Verordnung zum Verhalt der Inhaber beigesetzt werden.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung soll sämmtlichen Bezirksräthen, der Centralpolizeidirektion und sämmtlichen Polizeiämtern, so wie der Kanzlei des Kantons und denjenigen der Bezirke mit der Einladung zu genauer Beachtung derselben mitgetheilt werden.

Gegeben Schwyz, den 23. Dezember 1845.

Namens Landammann und Rath
des Kantons Schwyz,
Der Kantonslandammann:
Fridolin Holdener.
Der Kantonsschreiber:
A. Eberle.

Verbot des neuen Maßes und Gewichtes.

Vom 23. Dec. 1845.

(Im Druck erschienen; durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 8. Mai 1852 aufgehoben).

Digitized by Google

Strafbestimmung

betreffend §. 15 der Verordnung über die Bevölkerungstabellen.

Vom 23. Dec. 1845.

Der Kantonsrath des Standes Schwyz,

überzeugt, daß die vorschriftgemäße Errichtung und Fortführung von Bevölkerungstabellen nur dann möglich wird, wenn die Bestimmungen des §. 15 der diesfalls vom h. Großen Rath unterm 16. Jänner 1839 erlassenen Verordnung genau Beachtung finden, daß diese letztere jedoch ohne Strafbestimmung für Fälle des Gegentheils kaum erzielbar ist;

beschließt:

§. 1.

Auf den Nichtbeachtungsfall der Bestimmungen des §. 15 der vom h. Großen Rath in seiner Sitzung vom 16. Jänner 1839 erlassenen Verordnungen über Bevölkerungstabellen ab Seite Solcher, die ihren Wohnort verändern, ist eine Strafe von 4 Franken festgesetzt.

§. 2.

Die Regierungskommission ist beauftragt, zu angemessener Kundmachung dieser Strafbestimmung das Nöthige zu verfügen.

Schwyz, den 23. Dezember 1845.

Namens Landammann und Rath
des Kantons Schwyz,
Der Kantons-Landammann:
Fridolin Holdener.
Der Kantonsschreiber:
A. Eberle.

Digitized by Google

Verordnung über das Rechnungswesen des Kantons Schwyz.

Vom 1. April 1846.

(Im Druck erschienen; durch die Geschäftsordnung des Regierungsrathes vom 24. April 1849 aufgehoben.)

Verordnung über Kapitalbereinigung.

Vom 2. April 1846.

(Im Druck erschienen; durch die Verordnung über Aufstellung und Führung von Grundbüchern vom 12. März 1862 aufgehoben.)

Beschluß über amtliche Publikationen.

Vom 16. Juni 1846.

Der Kantonsrath des Standes Schwyz,

in der Absicht, den im Publikum vielfach und mit Grund geäußerten Beschwerden über Unvollständigkeit der Publikation obrigkeitlicher, namentlich Privatrechte beschlagender Verfügungen und Erkanntnisse Abhilfe zu verschaffen,

beschließt:

Sämmtliche von Kantons- und Bezirks-Behörden ausgehende Beschlüsse und Erkanntnisse, welche eine allgemeine öffentliche Kundmachung (Publikation) erfordern oder bedingen und Privat-Rechte beschlagen (worunter namentlich

Digitized by Google

Geldrüfe, Kapitalbereinigungen, Kapitalganten, Kapitalverrüfe, Verſchollenheitserklärungen, Bevogtigungen und Entvogtigungen majoräner Perſonen männlichen Geſchlechts, Verbote u. ſ. w. verſtanden werden,) ſind behufs Erlangung möglichſt vollſtändiger Publicität und Rechtsgültigkeit nicht bloß auf dem bisher üblichen Veröffentlichungswege, ſondern auch dadurch zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß dieſelben einem im Kanton erſcheinenden Zeitungsblatt, welches der Kantonsrath jeweilen bezeichnen wird, inſerirt werden.

Gegeben Schwyz, den 16. Brachmonat 1846.

Im Namen des h. Kantonsrathes,
Der Kantonslandammann:
Theodor Ab-Yberg.
Der Kantonsſchreiber:
A. Eberle.

(Durch Regierungsbeſchluß vom 17. Juli 1848 wurde hiefür das Amtsblatt bezeichnet).

Verordnung über das Ueberlangungsrecht von Kapitalien bei Austauſch von Grund und Boden.

Vom 18. Juni 1846.

Des Große Rath des Kantons Schwyz,
erwägend:
daß durch die Korrektion der Haupt- und Nebenſtraßen an vielen Orten die anliegenden Güter mehr oder weniger durchſchnitten werden müſſen, und der Austauſch von ſolchem abgeſchnittenem Boden gar oft zwiſchen den Nachbarn ſehr ſchicklich, in derſelben gegenſeitigen Intereſſen und zur Verſchönerung der betreffenden Güter ſtattfinden kann und ſollte; daß es daher auch nothwendig iſt, in Bezug auf die Kapi-

Digitized by Google

talien, welche allfällig auf solchen Gütern haften, die Befugnisse und Pflichten der Kreditoren und Debitoren festzusetzen und dadurch allfälligen Widersprüchen und Streitigkeiten vorzubeugen,

beschließt und verordnet:

§. 1.

Wenn Güter, die mit Kapitalien beschwert sind, bei einer Straßenkorrektion, welche (Straßenkorrektion) von kompetenter Kantons- oder Bezirksbehörde angeordnet und genehmigt worden ist, durchschnitten werden, so mag entzwischen den betreffenden Güter-Besitzern die Austauschung des abgeschnittenen Stück Bodens gegen anderes Land, so sich an das Gut anschließt, stattfinden, ohne daß die darauf haftenden Kapitalien dadurch ein Ueberlangungsrecht erhalten, insofern das Maaß oder aber der Werth des ausgetauschten Bodens sich gleich kommen und gegenseitig keine Entschädigung geleistet werden muß; dagegen dient der durch einen solchen Austausch hinzugekommene Boden zum Ersatz und soll gegenseitig als Unterpfand derjenigen Kapitalien angesehen und betrachtet werden, welche schon früher auf dem betreffenden Heimwesen oder Grundstück gehaftet haben.

§. 2.

In Fällen, wo nur eine theilweise Ausgleichung mit Land geschehen kann, soll der Werth des nicht ausgeglichenen Theils Landes in Baar erlegt und zur Auslösung von auf dem betreffenden Gut haftenden Kapital verwendet und zu diesem Zwecke zu Handen des Ersten, oder im Ablehnungsfall, zu Handen des oder der der Reihe nach darauf folgenden Kapitalisten auf die Kanzlei deponirt werden. Die Annahmsverweigerung ab Seite eines Kapitalisten ist als Zustimmung zu dem Tauschakt anzusehen, und gilt als Verzichtung auf das Ueberlangungsrecht.

§. 3.

Sollte aber der Abschnitt von Grund und Boden den

vierten Theil des beschlagenden Grundstücks oder mehr ausmachen, so darf in solchem Fall ein Austausch nur mit Zustimmung der auf diesem Grundstücke oder Heimwesen versicherten Kapitalisten stattfinden.

§. 4.

Beim Verkauf eines abgeschnittenen Stück Bodens muß der Erlös ebenfalls zur Tilgung von darauf haftenden Kapitalien, im Sinne des Artikel 2 dieser Verordnung, verwendet werden, oder es bleibt den Kapitalisten das Ueberlangungsrecht auf diesen Boden vorbehalten und muß hievon, mit Angabe der Größe desselben, in den betreffenden Kapitalinstrumenten durch die Kanzlei Meldung gemacht werden.

§. 5.

Sollte ein auf solchen Liegenschaften versicherter Kapital-Gläubiger in einer solchen Abänderung oder Abtretung von Land eine Schwächung des Unterpfands, und somit eine Gefährdung der Sicherheit seines Kapitals zu erblicken glauben, so hat er seine Einsprache demjenigen Bezirksrath, in dessen Gebiet das betreffende Grundstück liegt, zu eröffnen, welchem dann obliegt, in Sache sofort eine Untersuchung anzuordnen, und den Boden, welcher abgetauscht oder verkauft wurde, einer unpartheiischen Schatzung zu unterwerfen. Geht aus derselben hervor, daß sich der vollständige Ersatz vorfindet, so wird die Genehmigung ausgesprochen und dadurch der Debitor bei seinem Austausch oder Verkauf geschützt, sowie im entgegengesetzten Falle die Rechte der sich beschwerenden Kreditoren nach vorhergehendem Artikel durch Uebersatzung d. h. Beibehaltung ihrer ursprünglichen Satzrechte zu wahren sind.

§. 6.

Beschwerden gegen die daherigen Verfügungen der Bezirksräthe mögen zum endlichen Entscheid an den Kantonsrath gebracht werden.

§. 7.

An Orten, wo mit der Korrektion von Haupt- und Neben-Straßen zugleich auch die Abänderung einer Bo-

Digitized by Google

leitung nothwendig wird, finden gleiche Grundsätze ihre Anwendung.

Schwyz, gegeben in der Sitzung des Großen Rathes vom 18. Juni 1846.

Im Namen des Großen Raths,
Der Präsident:
Karl Stocker.
Der Sekretär:
Fr. Reding, Kisschrbr.

Wir Landammann und Regierungskommission des Kantons Schwyz,

behufs Vollziehung der vorstehenden Verordnung,

beschließen:

Es soll dieselbe gedruckt und den l. Bezirksräthen zur Bekanntmachung und gehörigen Beachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt werden.

Schwyz, am 19. Juni 1846.

Der Kantonslandammann:
Theodor Ab-Yberg.
Namens der Regierungskommission,
Der Kantonsschreiber:
A. Eberle.

Verordnung über Brandversicherungen.

Vom 22. Dez. 1846.

(Im Druck erschienen; durch die Assekuranz-Verordnung vom 25. Mai 1860 aufgehoben.)

Digitized by Google

Gesetz über Verehelichungen.

Vom 22. Dez. 1846 resp. 14. Okt. 1818.

Schon lange und immer mehr mußte sich leider die hochw. geistliche und weltliche Obrigkeit unsers Kantons von dem täglichen Zerfall der Sitten unserer Vorväter und der Zunahme der Armuth in unserm Lande bis zur traurigen Gewißheit überzeugen, und von dieser Ansicht ausgehend, machte unsere hochw. geistliche und weltliche Obrigkeit vereint der letztjährigen h. Kantons-Landsgemeinde zu künftiger Vorbeugung und möglichster Einschränkung ferneren Uebels durch zweckmäßig zu treffende Verordnungen gutächtliche Vorschläge, welche diese h. Versammlung, von gleichen vaterländischen Gesinnungen beseelt, mit vollstem Dank genehmigte und den h. ganzgesessenen Landrath beauftragte, alle Verordnungen zu erlassen, welche nach dem Sinn dieses Gutachtens zweckdienlich sein könnten, einerseits, daß Religion und Sittlichkeit wieder aufblühen und anderseits durch Ausrottung des Müssiggangs und Einpflanzung von Fleiß und Arbeitsamkeit die Armuth möglichst gehoben oder derselben doch wenigstens beträchtlich gesteuert werde.

Ein hochw. ganzgesessener Landrath hat demzufolge, nach reifer Erdaurung der Umstände, nachfolgende Verordnungen zu erlassen und im ganzen Kanton bekannt zu machen angemessen erfunden:

In der Voraussetzung, daß nicht so leicht sich Jemand getraue, in den Ehestand zu treten, oder er kenne sowohl die christlichen Pflichten als die des Ehestandes, so glaubte eine hochw. Obrigkeit für überflüssig, eine absolute Bedingniß nach Art kirchlicher Verordnungen zu bestimmen; sie glaubt aber dennoch, daß es in der Pflicht jeder Regierung liege, zu verhindern, daß nicht gar zu leichtsinnige und unüberlegte Hei-

Digitized by Google

rathen zum Nachtheil des Staates und zur Anhäufung der Bettler eingegangen werden können.

Demzufolge soll eine Eheverbindung untersagt sein, wobei man nicht vernünftigen Grund zum voraus haben kann, daß die angehenden Eheleute im Fall sein dürften, sich und ihre Kinder christlich und unbeschwert ihrer Nebenmenschen zu erziehen. Es soll daher bei solchen Aussichten vorzüglich auf den moralischen Charakter, auf physische Beschaffenheit der Personen und auf ihre Lage und Hang zur Arbeit oder Müßiggang Rücksicht genommen werden, und im Fall, daß keine vernünftige Aussicht sich zeigte, ihren Ehestand zu betreten, ohne der menschlichen Gesellschaft zur Last zu werden, solle die Eheeinsegnung ohne weiters untersagt werden; und da die Erfahrung lehrt, daß die meisten unglücklichen Ehen, welche den geraden Weg zur Armuth führen, von unsittlichem und unmoralischem Lebenswandel herrühren, so sollen:

§. 1.

Spieler, Säufer, Nachtschwärmer und Wohllüstlinge von dem hl. Sakrament der Ehe ausgeschlossen sein, bis sie wenigstens ein Jahr lang Beweise ihrer Besserung gegeben haben.

§. 2.

Soll ein Professionist eine Zeitlang auf seiner Profession auf eigene Rechnung gearbeitet haben, um sich dann überzeugen zu mögen, ob er im Stand sei, seine Familie zu ernähren.

§. 3.

Mögen zwei Personen, wovon auch nur eine oder die Eltern derselben in Zeit der vorhergehenden vier Jahren Spenden bezogen, oder den Gassenbettel getrieben haben, oder Beiträge aus einer Armen-Anstalt bezogen haben, ohne besondere Bewilligung des betreffenden Gemeindraths und des hochw. Ortspfarrers nicht kopulirt werden.

Digitized by Google

§. 4.

Soll ein Jeder, der heirathen will, bevor er kopulirt wird, einen Schein vom Zeugherr oder seinem Bezirksvorsteher vorweisen, daß er unter Aufsicht und Anordnung des Zeugherrn ein gutes kalibermäßiges Gewehr und Patrontasche in das Zeughaus abgegeben habe.

§. 5.

Die Aufsicht und Bewilligung zu ehelichen Einsegnungen liegt dem betreffenden Gemeinderath und dem Pfarrer des Ortes ob, wo der Mann her ist, welche darauf wachen und ohne deren beidseitige Genehmigung und einem Zeugnißschein des Bezirksvorstehers oder Zeugherrn, daß der Heirathende das vorgeschriebene Gewehr angeschafft habe, keiner kopulirt werden solle.

Gegeben in der Sitzung des Hochw. ganzgesessenen Landraths zu Schwyz den 14. Weinmonat 1818.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Schwyz,

nach vernommenem Bericht und Antrag der h. Regierungskommission,

verordnen und beschließen:

1. Es sei das vorstehende, vom Hochw. ganzgesessenen Landrathe kraft der von der h. Kantonslandsgemeinde am 26. April 1818 erhaltenen Vollmacht unterm 14. Weinmonat gleichen Jahres erlassene Gesetz über Eingehung ehelicher Verbindungen neuerdings bestätet und in Kraft erkennt, mit Ausnahme des §. 4 und des bezüglichen Theils des §. 5, indem in Betracht der seit dem Erlaß jenes Gesetzes in's Leben gerufenen Militärorganisation dafür folgende Bestimmmung festgesetzt wird:

„Dem Bräutigam liegt die Pflicht ob, vor seiner „Verehelichung dem Gemeindspräsidenten zu Handen „des Armengutes seiner Heimatgemeinde eine Beisteuer

Digitized by Google

„von 16—32 Schweizerfranken, worüber der betreffende „Gemeinderath nach Maßgabe des Vermögens der Braut„leute die nähere Bestimmung trifft, zu erlegen. Die „diesfällige Bescheinigung des Gemeindspräsidenten muß „dem Hochw. Pfarramt vor Abhaltung der Sponsalien „vorgewiesen werden."

2. Das also bestätigte Gesetz soll mit der getroffenen Abänderungsbestimmung gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und den l. Bezirksräthen für sich und zu Handen der Gemeinderäthe und Hochw. Pfarrämter zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Gegeben in Unserer ordentlichen Sitzung zu Schwyz, den 22. Christmonat 1846.

Im Namen des Großen Rathes,
Der Präsident:
Fridolin Holdener.
Der Kantonsschreiber, Sekretär:
Fr. Reding.

Interpretation des Schuldentriebes in §. 17, Tit. III.

Vom 23. Dezember 1846.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Schwyz,

auf den Bericht der Regierungskommission über öftere irrige Auslegung des §. 17, Tit. III. des Schuldentriebgesetzes, d. d. 28. Wintermonat 1828; in der Absicht, daherigen Kollisionen vorzubeugen,

Digitized by Google

beſchließt:

Der §. 17, Tit. III des Schuldentriebgeſetzes, d. d. 28 Nov. 1828, iſt analog mit den §§. 1 und 2, Tit. I obigen Geſetzes dahin interpretirt und vervollſtändigt, daß für Verſicherung von Kapitalzinſen die Legung des „Pfandſchillings" mit derjenigen des „Pfandbatzens" die gleichen Rechte hat.

Gegeben Schwyz, den 23. Chriſtmonat 1846.

Namens des Großen Rathes,
Der Präſident:
Fridolin Holdener.
Der Sekretär:
F. Reding, Kantonsſchrbr.

Wir Landammann und Regierungskommiſſion
des Kantons Schwyz,
behufs gehöriger Beachtung obiger Geſetzesinterpretation,
beſchließen:

Es ſoll dieſelbe gedruckt und den löbl. Gerichtsbehörden und Bezirksräthen mitgetheilt werden.

Schwyz, den 26. Dezember 1846.

Namens Landammann und Regierungskommiſſion
des Kantons Schwyz,
Der Kantonslandammann:
Theodor Ab-Yberg.
Der Kantonsſchreiber:
A. Eberle.

Digitized by Google

Wasenordnung.

Vom 24. März 1847.

(Im Druck erschienen; durch die Wasenordnung von 1862 aufgehoben.)

Verordnung über Mobilmachung der Militärpferde.

Vom 16. Juni 1847.

(Im Druck erschienen; durch das Militärgesetz vom 8. Mai 1856 aufgehoben.)

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Konkordate
aus dem Zeitraume von 1803 — 1856.

Materienweise geordnet wie folgt:

I. Konstitutives.
II. Kirchliche Angelegenheiten.
III. Vormundschaftswesen.
IV. Schuldbetreibung.
V. Erbrechtsverhältnisse.
VI. Ehesachen.
VII. Werbwesen.
VIII. Polizeiwesen.
IX. Heimatlosigkeit.
X. Auslieferungs- und Stellungsbegehren.
XI. Nachbarliche und Gränzverhältnisse.
XII. Vermögens-Freizügigkeit.

Vom Jahr 1856 an sind die Konkordate in die laufende Gesetzessammlung aufgenommen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Konstitutives.

Erklärung des Wiener Kongresses über die Angelegenheiten der Schweiz.

Vom 20. März 1815.

Die Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des sechsten Artikels des Pariser Vertrages vom 30. Mai 1814, durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staaten-Interesse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt; und gesinnt, durch Rückerstattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet, ihr die, für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit, und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen, —

Nachdem sie über die Interessen der verschiedenen Kantone alle erforderlichen Erkundigungen gesammelt, und die ihnen durch die schweizerische Gesandtschaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben, —

Erklären:

Daß, sobald die schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten, und einen Bestandtheil derjenigen Urkunden bilden wird, die in Vollziehung des zwei und dreißigsten Ar-

Digitized by Google

tikels des obbenannten Pariſer Friedensſchluſſes vom 30. Mai die Anordnungen dieſes Vertrages vervollſtändigen ſoll.

Vergleich.

1.

Der unverletzte Beſtand der neunzehn Kantone, wie ſich dieſelben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Chriſtmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des ſchweizeriſchen Bundes-Syſtems anerkannt.

2.

Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürſtenthum Neuenburg, ſind der Schweiz einverleibt, und werden drei neue Kantone bilden; das vormals zum Kanton Waadt gehörige Dappenthal wird demſelben zurückgegeben.

3.

Auf den von der Eidsgenoſſenſchaft geäußerten Wunſch für die Einverleibung des Bisthums Baſel, und in der Abſicht, das Schickſal dieſes Landes endlich feſtzuſetzen, erklären die Mächte, es ſoll das genannte Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang künftighin ein Beſtandtheil des Kantons Bern ſein.

Hievon ausgenommen ſind nur folgende Bezirke:

1) Ein Bezirk von beiläufig drei Quadratmeilen Umfang der die Gemeinden Allſchweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürſtenſtein, Platten, Pfeffingen, Aeſch, Bruck, Reinach, Arlesheim, in ſich begreift, welcher Bezirk dem Kanton Baſel einverleibt werden ſoll.

2) Ein kleines Stück eingeſchloſſenen Landes zunächſt bei dem Neuenburgiſchen Dorfe Lignieres gelegen, und das gegenwärtig für Civilſachen unter Neuenburg, für Kriminalfälle aber unter Biſchöflich-Baſelſcher Gerichtsbarkeit ſteht, ſoll der Landeshoheit des Fürſtenthums Neuenburg vollſtändig angehören.

4.

1) Die mit den Kantonen Bern und Baſel vereinten Ein-

Digitized by Google

wohner des Bisthums Basel, so wie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem gegenwärtigen Zustand verbleibt), der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Kantone genießen, und werden genießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Inhalt der Kantonsverfassungen. Der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, sollen diejenigen Munizipalrechtsame, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Kantons Bern vereinbar sind, beibehalten werden.

2) Die Verkäufe der Nationaldomänen bleiben anerkannt, und die Feodalrenten und Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.

3) Die beiderseitigen Vereinigungsurkunden sollen, in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundsätze, durch Kommissionen errichtet werden, die aus einer gleichen Zahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Direktorialkanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden.

Die schweizerische Eidgenossenschaft wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, worüber beide Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagsatzung ernennt, entschieden.

4) Die ordentlichen Landeseinkünfte sollen für Rechnung der bestehenden Verwaltung, bis auf die Zeit des Beitritts der Tagsatzung zum gegenwärtigen Vergleiche, bezogen werden. Ein Gleiches soll in Bezug auf die Rückstände der benannten Einkünfte geschehen; die außerordentlich erhobenen, aber noch nicht eingegangenen, sollen nicht weiter bezogen werden.

5) Weil der gewesene Fürstbischof von Basel keine Entschädniß oder Jahrgehalt für denjenigen Theil des Bisthums erhalten hat, welcher vormals zur Schweiz gehörte;

Digitized by Google

indem der deutsche Reichsabschied vom Jahre 1803 nur mit Hinsicht auf die dem Reiche zugehörigen Länder Verfügungen traf, so übernehmen die Kantone Bern und Basel, ihm, zur Vermehrung seines lebenslänglichen Jahrgehaltes, die Summe von zwölftausend Reichsgulden, vom Zeitpunkte der Vereinigung des Bisthums Basel mit den Kantonen Bern und Basel an gerechnet, zu bezahlen. Der fünfte Theil dieser Summe soll für den Unterhalt der Domherrn der vormaligen Stiftskirche von Basel bestimmt und verwendet werden, in Vervollständigung des durch den erwähnten deutschen Reichsabschied ihnen ausgemittelten Jahresgehalts.

6) Die schweizerische Tagsatzung wird entscheiden, ob es erforderlich sei, ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz beizubehalten, oder ob dieses Bisthum mit demjenigen könne vereinigt werden, das in Folge neuer Verfügungen, aus den bis dahin zum Bisthum Konstanz gehörigen schweizerischen Gebietstheilen soll gebildet werden.

Im Fall das Bisthum Basel sollte beibehalten werden, wird der Kanton Bern, in dem Verhältniß der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstiftes und Seminariums liefern.

5.

Um die Handels- und Militärverbindung Genfs mit dem Kanton Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern, und um in dieser Hinsicht den vierten Artikel des Pariser Vertrages zu vervollständigen, willigen Se. Allerchristlichste Majestät ein, der Douanen-Linie eine solche Richtung zu geben, daß die von Genf über Versoix nach der Schweiz führende Straße jederzeit frei bleibe, und daß daselbst weder Posten noch Reisende, noch Waarensendungen, mit irgend einer Douanenuntersuchung belästigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden.

Digitized by Google

Gleichmäßig bleibt einverstanden, daß daselbst der Durchmarsch der Schweizertruppen keinerlei Hinderniß leiden darf.

In den nachträglichen Anordnungen, die über diesen Gegenstand zu treffen sind, soll die Vollziehung der Verträge, welche die freie Verbindung zwischen der Stadt Genf und dem Mandement von Penney betreffen, auf die den Genfern günstigste Weise gesichert werden. Se. Allerchristlichste Majestät willigen weiterhin ein, daß die Gendarmen und Milizen des Kantons Genf, auf der Landstraße von Meyrin, aus besagtem Mandement nach der Stadt Genf und umgekehrt, auf geschehene vorläufige Anzeige beim nächsten Militärposten der französischen Gendarmerie, ihren Weg nehmen.

Die dazwischen kommenden Mächte werden darüber hin ihre gute Verwendung eintreten lassen, um für die Stadt Genf, gegen Savoyen hin, eine angemessene Gebietserweiterung zu erhalten.

6.

Zu Festsetzung gegenseitiger Entschädnisse werden die Kantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen den alten Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Inner-Rhoden) eine Summe bezahlen, die zum Behuf öffentlicher Unterrichtsanstalten und zu Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand) in den genannten Kantonen verwendet werden soll. Der Betrag, die Zahlungsweise und die Vertheilung dieser Geldentschädigung werden auf nachstehende Weise bestimmt:

1) Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell (Inner-Rhoden) ein Kapital von fünfhunderttausend Schweizerfranken.

2) Jeder der erstern wird die Zinse seines betreffenden Antheils jährlich zu 5 vom 100 entrichten, oder das Kapital entweder in Baarschaft oder in Grundstücken, nach seiner Wahl zurückzahlen.

3) Die Vertheilung sowohl für die Zahlung als für den

Digitized by Google

Empfang dieser Gelder soll nach den Verhältnissen der für die Bestreitung der Bundesausgaben festgesetzten Beitrags-Scala getroffen werden.

4) Der Kanton Tessin wird dem Kanton Uri alljährlich die Hälfte des Ertrags der Zölle im Livinер-Thal bezahlen.

Eine durch die Tagsatzung ernannte Kommission wird über die Vollziehung der vorstehenden Verfügungen wachen.

7.

Zu Beendigung der sich, in Bezug auf die von den Kantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder, erhobenen Diskussionen wird verordnet:

1) Die Kantone Bern und Zürich bleiben in dem Besitze der Kapitalsummen, wie solche im Jahre 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und sie genießen, vom 1. Jänner 1815 an, die davon verfallenden Zinse.

2) Die seit dem Jahre 1798 bis und mit dem Jahre 1814 verfallenen und angehäuften Zinse sollen zur Bezahlung des noch übrigen Theils von dem Kapital der unter dem Namen der helvetischen Schuld bekannten Nationalschuld verwendet werden.

3) Der Mehrbetrag der helvetischen Schuld soll von den übrigen Kantonen getragen werden, zumal Bern und Zürich durch die vorstehende Verfügung davon entlastet sind. Der Antheil jedes einzelnen der zur Uebernahme dieses Mehrbetrags verpflichteten Kantone wird im Verhältniß der zum Behuf der Bundesausgaben bestimmten Beiträge berechnet und bezahlt. Die seit 1813 der Schweiz einverleibten Landschaften können zu keinem Beitrage in Betreff der ehemaligen helvetischen Schuld angehalten werden.

Im Fall, daß nach Bezahlung der obbenannten Schuld sich ein Ueberschuß der Zinse ergeben würde, soll derselbe zwischen den Kantonen Bern und Zürich in dem Verhältnisse ihrer beiderseitigen Kapitalien vertheilt werden.

Digitized by Google

4) Die gleichen Verfügungen sollen auch auf einige andere Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präsidenten der Tagsatzung verwahrt liegen.

8.

Die dazwischenkommenden Mächte, in der Absicht die Zerwürfnisse auszugleichen, welche sich in Hinsicht auf die ohne Entschädigung aufgehobenen Lödergerechtsamen (Laudemien) erhoben haben, verordnen: es soll den Privaten, welche Eigenthümer von Laudemien sind, eine Entschädigung bezahlt werden.

Um alle weitern Anstände zwischen den Kantonen Bern und Waadt zu verhüten, wird dieser letztere der Regierung von Bern die Summe von dreimalhunderttausend Schweizerfranken bezahlen, um diese hernach unter die Bernischen Angehörigen, welche Laudemienbesitzer sind, zu vertheilen.

Die Zahlungen sollen zum fünften Theil jährlich, vom 1. Jänner 1816 an gerechnet, geschehen.

9.

Die dazwischen kommenden Mächte, anerkennend, daß die Gerechtigkeit erheische, dem Fürstabt von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Dasein zu sichern, verordnen: der Kanton St. Gallen wird ihm einen lebenslänglichen Jahrgehalt von sechstausend Reichsgulden, und seinen Beamteten einen lebenslänglichen Jahrgehalt von zweitausend Reichsgulden bezahlen. Diese Jahrgehalte sollen, vom 1. Jänner 1815 an gerechnet, vierteljährlich dem Direktorial-Kanton zugestellt werden, welcher dieselben nach obigem Verhältnisse an die Verfügung des Fürstabts von St. Gallen und seiner Beamteten wird auszahlen lassen.

Die Mächte, welche ihre Dazwischenkunft bei den Schweizerangelegenheiten eintreten lassen, geben durch die obstehende Erklärung einen offenbaren Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden des Bundesvereines sicher zu stellen.

Sie machen es sich hinwieder zur Pflicht, nichts zu unterlassen, was die Vollendung desselben befördern kann.

Digitized by Google

Sie ſtehen demnach in der Erwartung, es werden die Kantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem durch die freien Beſchlüſſe der großen Mehrheit ihrer Mitſtände zu Stande gekommenen Bundesvertrag beizupflichten, indem der gemeinſame Vortheil gebietend erheiſcht, daß alle Theile der Schweiz in möglichſt kurzer Friſt ſich unter die nämliche Bundesverfaſſung vereinigen.

Die dem Bundesvertrage angehängte Uebereinkunft vom 16. Auguſt 1814 kann dieſe Vereinigung nicht länger verzögern. Dadurch, daß ihr Zweck vermittelſt der Erklärung der Mächte ſchon erreicht iſt, ſoll dieſelbe von ſelbſt als nicht geſchehen angeſehen werden.

Um die Ruhe der Schweiz mehr und mehr zu befeſtigen, liegt es in dem Wunſche der Mächte, daß eine allgemeine Amneſtie allen denjenigen ertheilt werde, welche, durch eine Zeit von Ungewißheit und Spannung irre geführt, auf irgend eine Weiſe der beſtehenden Ordnung zuwider handeln mochten. Dieſer Akt der Gnade, weit entfernt, das rechtmäßige Anſehen der Regierungen zu ſchwächen, wird dieſelben vielmehr neuerdings deſto eher berechtigen, jene heilſame Strenge gegen Jeden geltend zu machen, welcher künftig Unruhen im Lande anzuſtiften wagen würde.

Endlich wollen die dazwiſchen kommenden Mächte ſich gern überzeugt halten, es werden die Vaterlandsliebe und die richtige Urtheilskraft der Schweizer ihnen beides, die Schicklichkeit und die Nothwendigkeit darthun, ſich gegenſeitig die Erinnerung der Zwiſte, die unter ihnen walteten, zum Opfer zu bringen, und das Werk ihrer Reorganiſation dadurch zu befeſtnen, daß ſie an derſelben Vervollkommnung, in einem der gemeinſamen Wohlfahrt Aller entſprechenden Geiſt, ohne Rückblick auf die Vergangenheit, arbeiten.

Digitized by Google

Die gegenwärtige Erklärung ward in das Protokoll des in Wien versammelten Kongresses in der Sitzung v. 19. März 1815 eingerückt.

Geschehen und als wahrhaft bezeugt, durch die bevollmächtigten Gesandten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichneten.

Wien, den 20. März 1815.

Unterschriften.

Oesterreich.	Der Fürst von Metternich.
	Der Freiherr von Wessenberg.
Spanien.	S. Gomez Labrador.
Frankreich.	Der Fürst von Talleyrand.
	Der Herzog von Dalberg.
	Graf von Latour-du-Pin.
	Der Graf Alexis de Noailles.
Großbritannien.	Wellington.
	Clancarty.
	Cathcart.
	Stewart.
Portugal.	Palmella.
	Saldanha.
	Lobo.
Preußen.	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Baron von Humbold.
Rußland.	Der Graf von Stackelberg.
	Der Graf von Rasumoffski.
	Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhielm.

Eidsgenössische Beitrittsurkunde

zu der Erklärung des Wienerkongresses.

Vom 27. März 1815.

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft, zu Zürich außerordentlich versammelt. —

Nachdem sie in ihrer Sitzung vom 3. April 1815 durch

Digitized by Google

die Dazwischenkunft der bei der Eidsgenossenschaft beglaubigten Minister, nämlich

des Herrn von Schraut, österreichischen Ministers, im Namen Sr. kais. königl. apostolischen Majestät, so wie auch in Kraft besonderer Vollmachten im Namen Sr. K. H., des Prinzen Regenten von Portugal;

des Herrn Stratford-Canning, im Namen Sr. Maj. des Königs der vereinten Königreiche von Großbritannien und Irland;

des Herrn Grafen August von Talleyrand, im Namen Sr. allerchristlichsten Majestät, des Königs von Frankreich, so wie auch in Kraft besonderer Vollmacht im Namen Sr. Majestät des Königs von Spanien und beiden Indien;

des Herrn Baron von Chambrier d'Oleyres, im Namen Sr. Maj., des Königs von Preußen;

des Herrn Geschäftsträgers, Baron von Krudener, im Namen Sr. Majestät, des Kaisers von Rußland;

die auf die Angelegenheiten der Schweiz bezügliche Erklärung empfangen hatte, welche dem Protokoll des Kongresses von Wien am 19. März 1815 eingerückt, und am 20. durch die Bevollmächtigten der acht Mächte unterzeichnet ward, welche den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 geschlossen hatten —

beeilte sich, diese Verhandlung den neunzehn verbündeten Ständen mitzutheilen und dieselben einzuladen, durch ihre Zustimmung die Tagsatzung in den Fall zu setzen, den allgemeinen Beitritt der Schweiz zu den in dem erwähnten Vergleich enthaltenen Bedingungen in guter und gehöriger Form aussprechen zu können.

Nachdem dann auch die höchsten Behörden jedes Kantons den Gegenstand dieser Ueberweisung in reife Berathung gezogen, und ihre Endbeschlüsse darüber der Bundesbehörde nach und nach eingesandt haben:

Digitized by Google

So hat die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft, in Kraft der in ihrem Archiv niedergelegten Urkunden, und der in ihr Protokoll eingerückten Erklärungen, aus denen sich ergiebt, daß eine, jene Stimmenzahl, welche der Bundesvertrag für die Annahme der wichtigsten Beschlüsse der Eidsgenossenschaft erheischt, übersteigende Mehrheit der Kantone ihre bejahende Stimme ausgesprochen hat, woraus dann in Gemäßheit der Verfassung die Annahme der gesammten Eidsgenossenschaft von selbst hervorgeht,

beschlossen was folgt:

1. Die Tagsatzung spricht im Namen der schweizerischen Eidsgenossenschaft den Beitritt zu der Erklärung der am Kongresse in Wien versammelten Mächte vom 20. März 1815 aus, und verheißt, daß die Bedingungen des dieser Urkunde einverleibten Vergleichs getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen.

2. Die Tagsatzung drückt den unverlöschlichen Dank der Schweizernation gegen die hohen Mächte aus, welche ihr durch obgedachte Erklärung, neben einer günstigen Gebietsausründung, wichtige vormalige Grenzen zurückgeben, drei neue Kantone ihrem Bunde einverleiben, und die feierliche Versicherung ertheilen, die immerwährende Neutralität zu anerkennen und zu gewährleisten, welche das gemeinsame europäische Staateninteresse zu Gunsten der Eidsgenossenschaft erheischt. Sie bezeugt die gleichmäßigen dankbaren Gesinnungen für das ausharrende Wohlwollen, womit die erlauchten Monarchen sich die Ausgleichung der Zerwürfnisse haben angelegen sein lassen, die zwischen den Kantonen entstanden waren.

3. In Folge der gegenwärtigen Beitrittsurkunde und der zu Wien unterm 20. März 1815 von dem Fürsten von Metternich, Präsident der Konferenzen der acht Mächte, an die schweizerischen Abgeordneten gerichteten Note, drückt die Tagsatzung den Wunsch aus, daß es den in der Schweiz residirenden Ministern JJ. MM. gefallen möge, in Gemäßheit der ihnen zugekommenen Aufträge und Vollmachten den

Digitized by Google

Verfügungen der Erklärung vom 20. März Folge zu geben, und die Vollziehung der darin ausgedrückten Verpflichtungen zu vervollständigen.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt, in Zürich am 27. Mai 1815.

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung:
Der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident derselben:
von Wyß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Beschluß der Tagsatzung

betreffend die Vereinigung des Fleckens und der Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwyz.

Vom 22. Juli 1817.

Art. 1. In Folge der von der Eidgenossenschaft einmüthig angenommenen Erklärung des Wiener Kongresses, und der im ersten Artikel des Bundesvertrags ausgesprochenen Gewährleistung des Gebiets aller Kantone, — sollen der Flecken und die Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwyz vereinigt sein, auf immer ein Bestandtheil desselben verbleiben, und somit ehemalige Bundes- oder Schutzverbindungen hiebei weiter in keine Betrachtung kommen.

Art. 2. Die Landschaft Gersau, als integrirender Theil des Kantons Schwyz, wird der Regierung dieses hohen Standes freundeidgenössisch dahin empfohlen, daß dieselbe, von sich aus, die nähern Verhältnisse des Kantons zu dieser Gemeinde, mit möglichster Rücksicht auf das Wohl und die Wünsche dieser letztern, festsetzen möge.

Digitized by Google

II. Kirchliche Angelegenheiten.

Uebereinkunft

zwischen Seiner Gnaden dem Fürstbischof von Chur und der Regierung des Kantons Schwyz, betreffend die Vereinigung dieses Kantons mit dem Bisthum Chur und die Verwaltung des Diöcesanfonds.

Vom 3. August 1824.

§. 1. Der uralte Souveräne Kanton Schwyz schließt sich gänzlich unter nachstehenden Bedingungen an das Bisthum Chur an, und anerkennt desselben wirklich lebenden Bischof, welcher sich hiezu unter Vorbehalt der Genehmigung des heiligen Vaters bereit erklärt.

§. 2. Da hiedurch die Oberhirtliche Beschwerde des jeweiligen Bischofs von Chur bedeutend vermehrt wird, so verpflichtet sich der Kanton Schwyz jährlich demselben zu einiger Entschädigung die Summe von 1005 Schweizerfranken 4 Batzen 3 Rappen jedesmal baar, frei und ohne den mindesten Abzug auf Martini in seiner Residenz zu entrichten.

§. 3. Dem Kanton Schwyz werden zween auswärtige (forenses) Domherren zugetheilt, welche gleiche Rechte und Privilegien genießen, wie die alten Domherren forenses, und werden vorzüglich auch zur Wahl eines Bischofs mit gleichem Stimmrechte, wie die alten Domherren, einberufen werden. — Jedem dieser zweien Domherren wird der Kanton 240 Schweizerfranken, zusammen 480 solche Franken jährlich als Gehalt aussetzen. Er wird überdieß jährlich 480 Schweizerfranken für arme Seminaristen seines Kantons verwenden.

Digitized by Google

§. 4. Zur Sicherheit vorgenannter Stiftungen wird der Kanton Schwyz einen entsprechenden Fond, nämlich 35,000 Gulden hiesiger Kantonswährung, ganz sicher und frei von jeder Beschwerde aussetzen, wovon das Eigenthum der Kirche gehören solle.

§. 5. Die Regierung des hohen Standes Schwyz wird von einem zeitigen Bischof ersucht, und sie übernimmt unter folgenden Bedingnissen und Voraussetzungen die Besorgung und Verwaltung des Fonds:

a) Daß dieser Fond als Kirchengut und ein derselben zugehöriges Eigenthum erklärt und anerkannt werde.

b) Daß die in dem Konkordat deutlich bezeichneten Summen, zu den durch eben dieses Konkordat bestimmten Zwecken, als nämlich: an die bischöfliche Tafel 1005 Schwfr. 4 Btz. 3 Rp.; an zwei Chorherrrn 480 Schwfr. und zu Unterstützung Schwyzerischer Seminaristen 480 Schwfr.; zusammen 1965 Schwfr. 4 Btz. 3 Rp. alljährlich genau verwendet, in keinem Fall vorenthalten oder entzogen werden sollen.

c) Daß dem Bischof, oder wen er immer dazu beauftragen möchte, auf jemaliges Verlangen Einsicht der Rechnungen und Prüfung derselben zustehen und vorbehalten sein solle.

d) Daß aber der Fond selbst niemals und unter keinem Vorwande außer den Kanton Schwyz gezogen werden solle.

§. 6. Die Regierung von Schwyz verpflichtet sich, die für die bischöfliche Tafel bestimmte Summe von 1005 Schwfr. 4 Btz. 3 Rp., und die für die zwei Domherren ausgesetzte Summe von 480 Schwfr. jährlich auf St. Martinitag, und zwar die erste frei und baar, in der bischöflichen Residenz, die andere in den Wohnungen der Hochwürdigen Herren Domherren zu entrichten. Sie wird die zur Unterstützung der Seminaristen bestimmten 480 Schwfr. in den hiezu schicklichsten Zeitpunkten des Jahres ausbezahlen.

Digitized by Google

§. 7. Da die Kantonsregierung die Umstände und Bedürfnisse ihrer Angehörigen, welche als Zöglinge des geistlichen Standes ins Seminar treten, am besten kennt; so wird auch dieselbe die Seminaristen ihres Kantons bezeichnen, welchen diese Unterstützung und auch in welchem Maße jedem zukommen solle. Wenn der Fall eintritt, daß in einem Jahr kein Seminarist wäre, der eine solche Unterstützung bedürfte; so wird die Regierung den obigen hiefür bestimmten Betrag aufbewahren, und den zuerst folgenden, bedürftigen Seminaristen ihres Kantons ausbezahlen.

§. 8. Den geistlichen Zöglingen des Kantons Schwyz soll die nothwendige Theilnahme an der Seminarialbildung, ihr Aufenthalt und Unterhalt im Seminar auf möglichst billigste Weise gestattet, auch in Hinsicht auf zulässige Verkürzung der Zeit und Fortsetzung der Studien nach Umständen, so viel es dem Hauptzwecke unbeschadet geschehen kann, Rücksicht getragen und daherige Empfehlung der Regierung beachtet werden.

§. 9. Es solle in dem Kanton Schwyz ein bischöflicher Kommissar, den die Regierung dafür empfehlen wird, und für den Bezirk March wie bisher, mit Beibehaltung des dortigen Priesterkapitels und Dekans, noch ein Subkommissar ernennt, und nebst den unter Konstanz und bisher gehabten Vollmachten noch mit mehrern wünschbaren und zuläßigen versehen werden, worunter benanntlich auch die Aufnahme der Examina ad Diaconatum et Presbyteratum, so wie ad obtinendam curam, wie auch die Annahme des von den Geistlichen bei Antretung einer Pfründe zu leistenden Juraments.

§. 10. Ueber die Wünsche:

a) Daß die unter Konstanz gehabte und stets geübte Liturgie, die im konstanzischen Rituale bestandenen Casus reservati und hiebei geübte Bevollmächtigung der bischöflichen Kommissarien beibehalten werden.

b) Für Beibehaltung der bisher unter Konstanz genossenen

Digitized by Google

Exemptionen und Freiheiten der Geistlichkeit, benanntlich auch in Bezug auf Episkopal-Steuern.

c) Für nicht Vermehrung der unter Konstanz bezahlten Taxen für die Admissionen, Fortdauer der von den vorigen Ordinariaten ertheilten Admissionen, möglichst zuläßige Ausdehnung der Dauer der Gewalt des Beichtstuhles ꝛc. befriedigt sich der Kanton Schwyz mit der Erklärung Seiner Hochfürstlichen Gnaden des Fürstbischofs, daß das Ordinariat zu Einführung bedeutender Neuerungen oder Beschwerden nicht geneigt, und wenn die nothwendige Uniformität etwas Aehnliches da oder dort erheischen sollte, es nur im Einverständnisse mit der Regierung und mit aller Mäßigkeit geschehen solle.

§. 11. Der Kanton Schwyz findet auch über das doppelte Verlangen:

1) Aufrechthaltung der in verschiedenen Zeiten von der konstanzischen Curie diesem Kanton bewilligten und ertheilten Dekreten in Bezug auf Eheversprechungen.

2) Volle und ungehinderte Anwendung der Landesgesetze über Beschränkung und Verhinderung unüberlegter Ehen und über Kopulation fremder Personen,

volle Beruhigung in der Erklärung S. H. G. des Fürstbischofes, daß das Ordinariat, weit entfernt, übelberathene Ehen, oder solche, wo das physische und moralische Wohl und die Erziehung gefährdet werden, zu befördern, alle jene Beschränkungen, die von Staatswegen angeordnet, und von der Kirche, welcher nach dem Ausspruch des tridentinischen Kirchenrathes die Matrimonialgegenstände unterliegen, gebilliget sind, gerne in Kräften lassen werde.

§. 12. Der gemeldte Kanton Schwyz behaltet sich seine bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten, Privilegien und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen, wie er solche unter den Bischöfen von Konstanz und bis auf diesen Tag genossen hat, feierlich vor, und dieselben bleiben anerkannt, und S. H. G. der Fürstbischof geben die beruhigende

Digitized by Google

Erklärung, was rechtmäßig erworben, was von einem Ordinariat geltend ertheilt, jure vel consuetudine legali gestattet und geübt worden, werde kein Bischof dem hohen Stande zu entreißen oder zu ändern verlangen.

§. 13. Der Kanton Schwyz wird übrigens der gleichen oberhirtlichen Sorgfalt, der gleichen Behandlung und Verhältnisse genössig, welche die Bischöfe von Chur ihren ältern Bisthumsangehörigen angedeihen lassen; derselbe wird anbei seinerseits nach frommer Väter Sitte, alles gerne beitragen, was des Bischofs Sorge für das Seelenheil der ihm anvertrauten Christen erleichtern und zum großen wohlthätigen Ziele fördern kann.

Gegeben zu Schwyz, am Hauptorte des Kantons gleichen Namens, den 3. August 1824.

Landammann und Rath des Kantons Schwyz
Der regierende Landammann:
In dessen Abwesenheit der Amtsstatthalter:
L. S. Sign. Ritter v. Auf der Maur von Schwanau.
Im Namen des Raths:
Sign. F. Reding, Landschreiber.
L. S. Sign. Karl Rudolph,
Fürstbischof von Chur und St. Gallen.

Vertrag

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den k. k. österreichischen Staaten, durch welchen die bisherigen Anstände, herrührend von der früher zu Gunsten der Schweiz in Mailand bestandenen Stiftung des Kardinals Karl Borromäus, erledigt worden sind.

Abgeschlossen und ausgewechselt in Wien, den 22. Heumonat 1842.

Seine k. k. apostolische Majestät haben sich zum Beweis Allerhöchstihrer freundschaftlichen Zuneigung für die Schwei-

zerische Eidgenossenschaft bestimmt gefunden, statt der durch die Verfügungen der vorhergegangenen Regierungen erloschenen, unter dem Namen Collegio Elvetico bekannten Stiftung zu Mailand für junge sich dem geistlichen Stande widmende katholische Schweizer vierundzwanzig Plätze für Zöglinge aus der katholischen Schweiz, Graubünden und dem Walliserland bei dem Mailänder Diöcesanseminar zu kreiren, welche aus dem österreichischen Staatsärare erhalten werden sollen.

Nachdem nun diese Allerhöchste Absicht von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft dankbar anerkannt, und auch die nöthigen Vorbereitungeu zur Erfüllung derselben mittels Widmung und Einrichtung eines eigenen Gebäudes zur Erweiterung der Räumlichkeiten des erzbischöflichen Seminariums zu Mailand getroffen worden, sind über die Art und Weise, wie besagte freundschaftliche und wohlwollende Gesinnung Seiner k. k. apostolischen Majestät für die Schweizerische Eidgenossenschaft dermalen sowohl, als auch in Zukunft, bis nicht etwa eine andere Abrede im gemeinsamen Einverständnisse getroffen würde, in Vollzug gesetzt werden soll, nachstehende Punkte von Seite Seiner k. k. apostolischen Majestät und von Seite der Eidgenossenschaft festgesetzt worden.

1. Nachdem die betreffenden eidgenössischen Stände unter sich übereingekommen sind, diese 24 Freiplätze in dem Seminar zu Mailand in der Art unter sich zu vertheilen, daß auf

den	Kanton	Luzern	2	Plätze
„	„	Uri	2	„
„	„	Schwyz	2	„
„	„	Unterwalden ob und nid dem Wald	2	„
„	„	Zug	2	„
„	„	Tessin	2	„
„	„	Wallis	2	„
„	„	Glarus gemeinschaftlich mit Appenzell Inner-Rhoden . . .	3	„
„	„	Freiburg	1	„
„	„	Solothurn	1	„

Digitized by Google

	Uebertrag	19 Plätze
den Kanton Aargau	1	„
„ „ Graubünden	3	„
„ „ St. Gallen u. Thurgau gemeinschaftlich	1	„
zusammen	24	Plätze

zu fallen hätten, so wird diese Vertheilung österreichischer Seits angenommen und soll darnach bei Besetzung der in Erledigung kommenden Freiplätze vorgegangen werden.

2. Auf die von dem Herrn Erzbischofe von Mailand dem betreffenden Ordinariate in der Schweiz zu machende Anzeige eines jeden Erledigungsfalles geschieht die Präsentation zur erledigten Freistelle von der löbl. Kantonsregierung, welche selbe trifft, doch ist der Präsentirte mit einem vollgültigen Zeugnisse über seine Studien, Moralität und sonstige Qualifikation von dem zuständigen Bischof oder dessen Stellvertreter zu versehen. Ueber die Zulassung des solchergestalt Präsentirten wird der Herr Erzbischof, insofern von seiner Seite kein Anstand besteht, vorläufig die Zustimmung des k. k. Guberniums einholen.

3. In der Regel sollen nur solche Schweizerjünglinge zur Aufnahme in das Mailänderseminar präsentirt werden, welche geeignet sind, in die philosophischen oder theologischen Kurse einzutreten. Ausnahmsweise, und wenn besondere Rücksichten dafür obwalten, können Präsentirte auch in die Humanitätsklassen aufgenommen werden, insoferne sie der italienischen Sprache kundig sind.

4. Dem Herrn Erzbischof von Mailand steht das Recht zu, jene Schweizerjünglinge, welche durch ihre Studien oder ihre moralische Haltung dem Zwecke der Anstalt nicht entsprechen sollten, auch vor Vollendung der vorgeschriebenen Lehrkurse zu entlassen.

Die in dem Seminar befindlichen Schweizerjünglinge stehen ausschließend unter der Disziplin der Anstalt, nach

Digitized by Google

ihrem Austritt unterliegen sie den für jeden Fremden bestehenden Vorschriften.

5. Die Schweizerzöglinge sollen in dem erzbischöflichen Seminar zu Mailand in Bezug auf Unterricht, dann rücksichtlich auf Bewohnung, Licht, Feuerung, Nahrung, Kleidung, und Krankenpflege den inländischen Diözesanzöglingen durchaus gleich gehalten werden, und können auch während der Ferienmonate unter gehöriger Aufsicht und gleichmäßiger Behandlung in demselben verbleiben, insofern sie nicht die Mittel und die Gelegenheit haben sollten, während dieser Zeit ihre Heimat zu besuchen.

6. Nach Vollendung der vorgeschriebenen Studienkurse werden dieselben mit vollkommen beglaubigten Zeugnissen über ihr Verhalten und an den Tag gelegten Proben ihrer erworbenen Kenntnisse versehen und wird ihnen nach Erforderniß auch ein angemessenes Reisegeld verabfolgt werden.

Zur Bekräftigung dieser im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzten Punkte sind selbe in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt worden.

Wien, den 22. Juli 1842.

Von Sr. k. k. apostolischen Majestät Haus-, Hof und Staatskanzler

(L. S.) von Metternich.

Von dem Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft am kais. österreichischen Hofe:

(L. S.) Albert v. Effinger-Wildegg.

(Nro. CII, Bd. III, S. 232 der offiz. Samml.)

III. Vormundschaftswesen.

Konkordat

betreffend Vormundschaftliche und Bevogtigungsverhältnisse.

Vom 15. Juli 1822.

Die eidsgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin, werden die Vormundschaftspflege der Niedergelassenen nach folgenden Bestimmungen verwalten lassen:

1. Wenn ein Niedergelassener, d. h. ein solcher Schweizerbürger, welcher sich — mit legalem Heimathschein seines Kantons — in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses letztern, haushäblich ansässig gemacht hat, stirbt, — so wird die Besieglung und Inventur sogleich von der dafür durch die Kantonsgesetze bestimmten Behörde des Wohnorts vorgenommen, und davon die erforderliche Mittheilung an die Behörde der Heimath des Niedergelassenen veranstaltet und besorgt.

2. Falls der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, die im Fall sind, unter Vormundschaftspflege gestellt zu werden, so steht die Wahl des Vormunds und die Aufsicht über dessen Verwaltung, so wie die Genehmigung seiner Rechnungen, der Regel nach, dem Kanton zu, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört hat.

3. Wenn jedoch in dringenden Fällen, die Behörde des Wohnorts die schnelle Aufsicht eines Vormundes nothwendig und einen Aufschub als den unter Vormundschaft zu stellenden Personen schädlich erachtet, so soll dieselbe sogleich für

Digitized by Google

einsweilen einen Vormund bestellen; sie macht aber davon unverzügliche Mittheilung an die Behörde des Heimathortes, und überläßt derselben die fernern Verfügungen.

4. In allen Fällen, wo es die Behörde des Heimathkantons wünschbar und zuträglich erachtet, kann sie diejenige des Wohnorts um Bestellung des Vogts und waisenamtliche Aufsicht ansuchen, wo dann die Letztere der Erstern die von ihr geprüften Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens und den Zustand des Vogtguts zur Genehmigung mittheilen soll. Jedoch richtet sich die Dauer der Vormundschaft und die Bestimmung der Volljährigkeit, so wie die endliche Bestätigung von Käufen und Verkäufen des Vogtguts, immer nach den Gesetzen des Heimathkantons. Diese Käufe und Verkäufe sollen aber nach den gesetzlichen Vorschriften des Wohnorts vor sich gehen. So unterliegt ebenfalls die Verwaltung des Vormundes den Gesetzen des Heimatkantons; und nur wenn die Behörde der Heimath ihm dieselben bekannt zu machen unterließe, hat sich die Verwaltung nach den Gesetzen des Wohnorts zu richten.

5. Das Recht, eine niedergelassene Person, wegen Blödsinn, schlechten Lebenswandel oder Verschwendung, mit Beobachtung der diesfalls üblichen Formen unter vormundschaftliche Aufsicht zu stellen (Interdiktionsvormundschaft) steht der Behörde des Heimathkantons zu. Diese wird in einem solchen Fall, entweder von sich aus, oder nach Anleitung des §. 4, die Vormundschaft anordnen und davon die Behörde des Wohnorts in Kenntniß setzen. In Fällen, wo diese Letztere durch das Benehmen oder die Verhältnisse des Niedergelassenen veranlaßt, eine solche Verfügung erforderlich erachtet, wird sie die Heimathsbehörden, unter Anführung der Beweggründe, davon benachrichtigen, und die daherigen Anordnungen erwarten.

Note. Basel wird gemäß §. 1, 2, 3 und 5 verfahren, kann hingegen den mit seiner Gesetzgebung im Widerspruch stehenden §. 4 nicht annehmen.

Digitized by Google

Genève suspend sa décision.

Freiburg wäre bereit, der heimathlichen Behörde so viel einzuräumen, als nur immer mit den Rechten eines souveränen Staates in Rücksicht auf die in seinem Gebiete befindlichen Personen und Güter, vereinbar sein möchte. In derjenigen Ausdehnung aber, wie der Grundsatz des Heimathorts in dem Konkordat aufgestellt ist, kann es ihm nicht huldigen. Seiner Ansicht zufolge sollte zwar auf der einen Seite die vormundschaftliche Polizei und Verwaltung, in Beziehung auf die Niedergelassenen, ganz nach den Gesetzen des Wohnorts oder Niederlassungskantons ausgeübt werden. Auf der andern Seite aber könnte dann zu Gunsten des Heimathkantons bestimmt werden, daß demselben von der verhängten Vormundschaft und der Ernennung des Vormunds Kenntniß gegeben, die vormundschaftlichen Rechnungen mitgetheilt werden, und ihm frei stehen solle, über diese Rechnungen sowohl, als über die Verwaltung der Güter, die nöthig erachtenden Bemerkungen zu machen. Auch dürfte dem Heimathkanton die Befugniß zugestanden werden, gegen seinen in einem andern Kanton angesessenen Angehörigen ein Interdiktionsurtheil auszufällen, welches der Niederlassungskanton nach erhaltener Mittheilung zu vollziehen, und mithin den Vormund zu bestellen hätte.

St. Gallen lehnt das Konkordat ab, wird aber immer bereit sein, heimathlichen Waisenbehörden seiner Niedergelassenen Kenntniß von dem Vermögenszustande ihrer unter Vormundschaft stehenden Mitbürger zugehen zu lassen, und überhaupt jedes mit den Gesetzen des Kantons St. Gallen verträgliche und billige Begehren in vormundschaftlichen und Bevogtigungsangelegenheiten zu berücksichtigen.

Graubünden findet besonders den §. 4 mit den Einrichtungen und Grundsätzen seines Kantons nicht vereinbar, wird jedoch sehr gerne allfälligen Wünschen, rücksichtlich auf Mittheilung der vormundschaftlichen Rechnungen und auf Anzeige der Vogtsbestellungen entsprechen.

Waadt und Wallis behalten sich lediglich ihre Gesetzgebung und Souveränitätsrechte vor.

Neuchâtel, déclare que le gouvernement prendra à l'égard des pupilles et mineurs d'autres cantons, le mêmes mesures qui sont prises à l'égard des ressortissans du pays.

Digitized by Google

Nach diesen allseitigen Erklärungen, haben die konkordirenden Löbl. Stände sich vorbehalten: entweder nach ihren eigenen Gesetzen, oder nach dem Grundsatz der Reziprozität, gegen Niedergelassene aus den nicht beigetretenen Kantonen zu verfahren.

IV. Schuldbetreibung.

Konkordate

betreffend die gerichtlichen Betreibungen und Konkurse.

Sämmtlich bestätigt den 8. Juli 1818.

A. Forum des zu belangenden Schuldners.

(Vom 15. Juni 1804.)

Alle Kantone sind konkordatweise über den Grundsatz übereingekommen: Daß der seßhafte, aufrecht stehende Schuldner, den alten Rechten gemäß, vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse, und in Fällen von Schuldbetreibungen von einem Eidsgenossen gegen den andern darnach zu verfahren sei.

Erläuterung.

(Vom 21. Juli 1826.)

Vergl. Offiz. Samml. Bd. I. Nr. XXXVII. A. Seite 282 u. 283.

Die eidsgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg, erklären ihre auf den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes und des eidsgenössischen

Digitized by Google

Bundesvereins beruhende Ueberzeugung: daß es in den Pflichten der Regierung jedes Kantons liege, über die Handhabung aller eingegangenen Verträge und Verkommnisse, somit auch des am 15. Juni 1804 abgeschlossenen und am 8. Juli 1818 einmüthig bestätigten Konkordats über das Forum des seßhaften und aufrechtstehenden Schuldners, unmittelbar von ihrer Behörde aus zu wachen, und daß demnach die Anwendung desselben in Hinsicht auf Betreibungen und Arreste zwischen Eidsgenossen verschiedener Kantone, dem Entscheid gerichtlicher Behörden nicht unterworfen sein soll. Mit Anerkennung dieses Grundsatzes, verbinden die obgenannten Stände eine freundeidsgenössische dringende Einladung an die andern löbl. Mitstände, daß sie dieser dem Konkordat ganz angemessenen Erklärung auch ihrerseits beitreten, und daß von sämmtlichen Regierungen der Eidsgenossenschaft solche Anordnungen getroffen werden mögen, wodurch das Konkordat selbst überall aufrecht gehalten und dessen Wirksamkeit bestens gesichert bleibe.

Freiburg und Basel nahmen obige Erklärung ad referendum, äußerten zugleich jedoch die Zuversicht, daß ihre Stände den nämlichen Grundsatz beipflichten werden.

Luzern, Tessin, Genf und Nidwalden ließen über die Verhandlung das Referendum walten.

Am 24. Juli 1826 erklärte die Gesandtschaft von Graubünden: „Daß sie gegen diejenigen Kantone, welche in Hinsicht auf die Vollziehung des eidsgenössischen Konkordats vom 15. Juni 1804 und vom 8. Juli 1818 über den Gerichtsstand des seßhaften und aufrechtstehenden Schuldners, sich von der Mehrheit getrennt halten würden, — die Rechte ihres Standes und dessen unbedingte Konvenienz vorbehalten müsse." (Nro. LXII. Bd. II der offiz. Samm.)

Luzern stimmte am 6. Juli 1827 der Erläuterung bei; eben so Nidwalden, Freiburg und Tessin unter gleichem Datum. Verschiedene abweichende Vota von 1827 (unter welchen dasjenige von Waadt von der Mehrheit der Tagsatzung als ein Rücktritt von

Digitized by Google

seiner frühern Zustimmung zur Erläuterung und vom Konkordat selbst angesehen wurde) veranlaßten im Jahr 1828 nachstehende Erklärungen: Waadt versteht das Konkordat in dem Sinne, daß die Angehörigen anderer Kantone dieselben Rechte genießen sollen, wie die eignen Bürger, und daß ihre Güter nur nach den gleichen Gesetzen mit Arrest belegt werden können, wie die Güter der letztern. Waadt verlangt daher keine andere Reziprozität als diejenige, die aus dieser Erklärung hervorgeht.

Basel bestätigt seine frühere Erklärung, daß es das Konkordat hinsichtlich des Forums des zu belangenden Schuldners treu gegen alle Eidsgenossen beobachten werde. Hingegen kann es der Erläuterung nicht beitreten, weil es darin einen neuen Grundsatz erblickt, daß nämlich, mit Beiseitlassung der in vielen Kantonen von der vollziehenden Gewalt ganz unabhängigen Gerichte die Anwendung des Konkordats vom 15. Juni 1804 auf die einzelnen Fälle von Regierungswegen ausgehen soll, während doch die Erörterung über Mein und Dein in der ausschließlichen Befugniß der Gerichte steht. Dieß ist der Fall in dem Kanton Basel. Die souveräne Behörde übergiebt den Gerichten die mit andern Kantonen eingegangenen Konkordate als leitende Norm ihres Verfahrens und wacht für die getreue Erfüllung staatsrechtlicher Verpflichtungen. Da nun die Gerichte eine eben so gute Gewährleistung, wie die Regierung selbst, für gesetzmäßiges Verfahren geben, so hofft Basel die andern Stände werden sich durch diese Erklärung beruhigt finden. Genf beruft sich auf seine frühern Erklärungen. Es wird die Bestimmungen des Konkordats von 1818 über Arreste pünktlich erfüllen. Aber die in seiner Verfassung begründete vollständige Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt erlauben ihm nicht, das neue Konkordat anzunehmen, das nicht eine nothwendige Erläuterung des Konkordats über das Forum ist, sondern eine neue, wesentlich verschiedene Bestimmung, deren Annahme allein von der Konvenienz der Kantone abhängt. Vergl. den Abschied von 1827 S. 49 und 50, und von 1828 S. 54 und 55. (Nro. LXXXI. Bd. II der offiz. Samml.)

Note. Basel erklärte (14. Heumonat 1829), in Uebereinstimmung mit seinem frühern Votum, daß dieser Stand den Grundsätzen des Konkordats von 1804 und 1818 unbedingt beipflichte, indem a) alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen,

Digitized by Google

wie die Kantonsbürger selbst; b) der seßhafte, aufrechtstehende Schuldner in allen Fällen vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse.

B. Gerichtliche Betreibungen.

(Vom 15. Juni 1804.)

1. Es liegt in den Befugnissen jedes Kantons, seine eigene Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen gesetzlich zu bestimmen; doch so, daß alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, wie die Kantonsbürger selbst.

2. Die Standesregierungen sind eingeladen, diese Triebrechte möglichst zu beschleunigen, und unkostspielig einzurichten.

3. Sie werden endlich gegen betrügerische Falliten entweder schon bestehende Gesetze handhaben, oder sind ersucht, wo keine solche vorhanden sind, das Erforderliche darüber festzusetzen.

Note. Diesem Konkordat sind XXI Kantone beigetreten; mit Vorbehalt der Konvenienz gegen den Kanton Schwyz, welcher die Reziprozität in dem Sinne beobachtet, daß er andere Eidsgenossen, in Betreibungssachen, wie seine Angehörigen behandeln wolle, wenn hinwieder diesen letztern in den betreffenden Kantonen gleiches Recht, wie den eignen Angehörigen gehalten werde.

C. Konkurs-Recht in Fallimients-Fällen.

(Vom 15. Juni 1804.)

1. In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegirten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt und kollozirt, wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.

2. Diese Gleichheit in Kollokationen und Konkursen, welche der eine Kanton den Einwohnern des andern zusichert, ist nach den besondern Gesetzen desjenigen Kantons, wo das Falliment ausbricht, zu verstehen.

Digitized by Google

3. Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beitreten, dürfen, nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schulden-Masse gelegt werden.

4. Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenden Kantonen gültig, und gegen die dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beitretenden wird in allen Fällen die Reziprozität vorbehalten.

Note. Diesem Konkordat sind beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Schwyz hat festgesetzt, daß die Angehörigen anderer Kantone in jedem Fall nach den gleichen Rechten, wie die eignen Landleute behandelt werden, insofern auch diese in den betreffenden Kantonen gleich den Kantonsangehörigen betrachtet sind.

Glarus. Nach dortigen Gesetzen soll das Weibergut in die Gant-Masse fallen und der Rückfall Statt haben. Der Kanton ist indessen bereit, auf den Grundsatz der Reziprozität hin, Konkursverkommnisse abzuschließen.

Appenzell J. Rh. Da in Folge der Landesgesetze Alles, was während einem Monat, bevor das Falliment ausbricht, von dem Falliten bezahlt oder verpfändet wird, in die allgemeine Massa zurückfällt — so beobachtet Inner-Rhoden nur gegen solche Kantone, die ihm die Ausübung dieses Rechts sichern, die Grundsätze des Konkordats und behält sich gegen die andern Reziprozität und Konvenienz vor.

D. Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen.

(Vom 7. Juni 1810.)

1. Es sollen in Fallimentsfällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen, solche mögen liegen wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.

Digitized by Google

2. So oft indeſſen der Fall eintritt, daß bei ſolchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derſelben, oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf, von der Fallimentsmaſſe in Streit gezogen wird: ſo iſt ſelbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten ſich befinden.

Note. Dieſem Konkordat haben zugeſtimmt die Kantone: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Die Verhältniſſe der Kantone Schwyz, Glarus und Appenzell J. Rh. und hinwieder die rechtliche Stellung der konkordirenden Kantone gegen dieſelben, ſind ganz die nämlichen, wie bei dem gerade vorhergehenden Konkordat.

(Nro. XXXVII. Bd. I. der offiz. Samml.)

Uebereinkunft

zwiſchen den ſchweizeriſchen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel (beide Landestheile), Schaffhauſen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, ſo wie Appenzell der Aeußern Rhoden einer- und dem Königreiche Sachſen anderſeits über gleichmäßige Behandlung der gegenſeitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen

---

A. **Schweizeriſche Erklärung, vom 4. Hornung 1837.**

Nachdem zwiſchen der Königlich-Sächſiſchen Staatsregierung und den nachſtehenden Schweizerkantonen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn,

Digitized by Google

Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell der Aeußern Rhoden, in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt der eidgenössische Vorort:

Art. 1. In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nichthypothekarischen, privilegirten und nichtprivilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Einwohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kollozirt, daß die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. 2. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königlich-Sächsischen Lande, und auf der andern für die im Eingang namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Art. 3. Gegen diejenigen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an Statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen Vororts gegen die Königlich-Sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zur Urkunde hat der eidgenössische Vorort die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem eidgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung der

Digitized by Google

Königlich-Sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt.

Luzern, am 4. Hornung 1837.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:

(L. S.) **J. K. Amrhyn.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Königlich-Sächsische Erklärung vom 18. Hornung 1837.

Nachdem zwischen der Königlich-Sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizerkantonen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell der Aeußern Rhoden, in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt die Königlich-Sächsische Regierung:

Art. 1. In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nichthypothekarischen, privilegirten und nichtprivilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Einwohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten, das heißt, also behandelt und kollozirt, daß die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und — nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Digitized by Google

Art. 2. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königlich-Sächsischen Lande, und auf der andern für die im Eingang namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseit'g ausgewechselt sein werden.

Art. 3. Gegen diejenigen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an Statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen Vororts gegen die Königlich-Sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zur Urkunde haben die Königlich-Sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem Königlichen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des eidgenössischen Vororts ausgewechselt.

Dresden, am 18. Februar 1837.

(L. S.) Königlich-Sächsische Ministerien

der Justiz: **von Könneritz.** der auswärtigen Angelegenheiten: **von Zeschau.**

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen sind am 4. April 1837 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Königlich-Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn Freiherrn von Uechtritz, ausgewechselt worden.

(Offiz. Samml. Bd. III, Nr. XXVII.)

Digitized by Google

V. Erbrechtsverhältnisse.

A. Konkordat

vom 15. Juli 1822.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin haben, in Hinsicht auf Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen, die nachstehende, gegenseitige Uebereinkunft getroffen:

1. Als Niedergelassener wird betrachtet, derjenige Schweizer, welcher sich, mit legalem Heimathschein seines Kantons, in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses Letztern, haushäblich ansäßig macht.

2. Wenn ein solcher Niedergelassener stirbt, so hat die Behörde des Niederlassungsorts lediglich dessen Verlassenschaft unter Siegel zu nehmen, und erforderlichen Falls zu inventarisiren, den Sterb- und Erbfall aber der heimathlichen Behörde des Niedergelassenen anzuzeigen.

3. Die Erbsverlassenschaft ab intestato eines Niedergelassenen, ist nach den Gesetzen seines Heimathorts zu behandeln. Bei testamentarischen Anordnungen sind, in Hinsicht auf die Fähigkeit zu testiren, so wie in Hinsicht auf den Inhalt (materia) des Testaments, ebenfalls die Gesetze des Heimathkantons als Richtschnur aufgestellt, was auch in Bezug auf Erbtheilungen gelten soll; betreffend aber die zu Errichtung eines Testaments nothwendigen äußerlichen Förmlichkeiten, so unterliegen solche den gesetzlichen Bestimmungen des Orts, wo dasselbe errichtet wird.

Digitized by Google

Eheverkommnisse und Eheverträge, insoferne der niedergelassene Ehemann nach den Gesetzen seines Heimathkantons dazu berechtigt ist, unterliegen, in Hinsicht auf ihren Inhalt, ebenmäßig den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Heimathorts des Ehemanns.

In Folge obigen Grundsatzes hat, bei sich ergebenden Erbstreitigkeiten, der Richter des Heimathorts zu entscheiden.

Es sollen aber weder durch Testamente, noch durch Eheverkommnisse oder Eheverträge, auf Immobilien in einem Kanton Beschwerden gelegt werden dürfen, die nicht nach den Gesetzen des Kantons, in welchem diese Immobilien liegen, als zulässig anerkannt sind.

4. In Fällen, wo ein Schweizerbürger das Bürgerrecht in mehrern Kantonen besitzt, und in einem derselben ansäßig ist, wird er als unter dem Gesetze dieses seines Wohnorts stehend, angesehen. In den Fällen aber, wo er in keinem derjenigen Kantone niedergelassen wäre, deren Bürgerrecht er besitzt, wird er als unter den Gesetzen desjenigen Kantons stehend angesehen, aus welchem er oder seine Vorfahren sich an ihren Wohnort begeben haben, und unter dessen Tutelaraufsicht er oder die Seinigen, oder seine Vorfahren, zuletzt gestanden sind.

5. Die unter Siegel gelegte Verlassenschaft eines Niedergelassenen, wenn solche nicht in einen Konkurs verfällt, ist von der Regierung, welche dieselbe hat unter Siegel legen lassen, bloß an diejenigen herauszugeben, welche ihr von der Regierung desjenigen Kantons, in dem der Erblasser verbürgert gewesen ist, als die Erben des Niedergelassenen verzeigt werden.

6. Wenn ein Niedergelassener in mehrern Kantonen das Bürgerrecht besaß, so ist es an der Regieruug desjenigen dieser Kantone, seine Erben zu verzeigen, aus dessen Gebiet er in seinen Niederlassungsort gezogen ist, oder unter dessen vormundschaftlicher Pflege er zuletzt gestanden hatte.

Digitized by Google

Note. Zug findet Materie und Form, in Testamenten, Eheverträgen u. s. f., sehr enge mit einander verbunden, die Ausscheidung schwierig, und die diesfällige Bestimmung im Konkordat unzulänglich; huldigt inzwischen unbedingt dem Grundsatz, daß die Niedergelassenen in allen Erbrechtsverhältnissen nach den Gesetzen der Heimath behandelt werden.

Basels Gesetze sind in vollkommenener Uebereinstimmung mit den §§. 1 und 2; auch in Ansehung der Erbschaften ab intestato anerkennt die Regierung unbedingt die Gesetze und den Richter der Heimath; für testamentliche Verfügungen und Eheverträge hingegen, müssen die Gesetze und das Forum des Wohnorts unbedingt behauptet werden.

Freiburg kann von den zwei Grundsätzen nicht abweichen, daß einerseits eine Erbsverlassenschaft nach den Gesetzen des Orts, wo sie eröffnet wird, zu behandeln sei, und daß anderseits Eheverträge den Gesetzen des Orts, wo sie abgeschlossen worden, unterliegen.

St. Gallen lehnt das Konkordat ab, wird aber keine Einsprache dagegen machen, daß der Heimathkanton, so oft sich das Vermögen des Niedergelassenen auf seinem Gebiete befindet, seine Gesetze und sein Forum auf dasselbe anwenden will.

Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf lehnen das Konkordat ebenfalls ab.

Auf diese Erklärungen, haben die Konkordirenden gegen die Nichtkonkordirenden die Anwendung ihrer Gesetze oder des Reziprozitätsgrundsatzes vorbehalten.

B. Konkordat

vom 24. Juli 1826.

Es soll in jedem Kanton zu den sich dort ergebenden Erbschaften der Angehörige eines andern Kantons in allen Fällen nach gleichem Rechte wie der eigene Kantonsbürger zugelassen werden.

Digitized by Google

Note. Zur Annahme dieses Grundsatzes haben Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Solothurn, Basel, Aargau, Thurgau, Tessin, Zug, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, unbedingt — Glarus, Schaffhausen und Graubünden mit Ratifikationsvorbehalt, sich konkordatsweise vereinigt; wobei Graubünden erklärt, daß — ungeachtet des Ratifikationsvorbehalts — das Benehmen des Standes dennoch, wie bisher, fortdauernd konkordatsgemäß sein werde.

Luzern, Nidwalden, Appenzell und St. Gallen, im Widerspruche mit dem aufgestellten Grundsatze, Obwalden aber ex instructione, nahmen die ganze Verhandlung ad referendum.

Freiburg übt den Grundsatz des Konkordats in vollem Maße, bezieht sich aber auf eine bevorstehende Revision seiner Civilgesetzgebung und kann sich, in deren Gewärtigung, nicht zum Voraus binden lassen; enthält sich daher der Abstimmung. (Nro. LXIII Bd. II der offiz. Samml.)

Gegen die dissentirenden Stände haben sodann Zürich, Uri, Schwyz, Graubünden und Thurgau sich das Gegenrecht und die Konvenienz vorbehalten. (Nro. XVIII Bd. II der offiz. Samml.)

Durch die im Jahr 1827 von Glarus, Zug und Schaffhausen, und im Jahr 1828 von Graubünden erklärte Ratifikation besteht nun das Konkordat unter 17 Ständen. Die Erklärungen der Dissentirenden: Luzern, Unterwalden, Appenzell, St. Gallen und Freiburg siehe oben und ausführlich im Abschied von 1827, Seite 50 und 51. Im Jahr 1828 beschloß die Tagsatzung die Weglassung des Gegenstandes aus Abschied und Traktanden. (Nro. LXXXII Bd. II der offiz. Samml.) — Luzern ist am 8. Juli 1829 gleichfalls beigetreten. (Nro. CXXIX Bd. II der offiz. Samml.)

Digitized by Google

Erklärung des Standes Schwyz

über das eidgenössische Konkordat vom 24. Juli 1826, betreffend Erbschaften.

Vom 28. Juni 1828.

Wir Landammann und dreifacher Rath des eidgenössischen Standes Schwyz,

Da einige Kantone dem Konkordat vom 24. Juni 1826 über Erbschaften nicht beigetreten sind, und auf Ausnahmen bestehen, wobei sich unsere Angehörigen nothwendig im beständigen Nachtheil befinden müssen, und da namentlich der löbl. Stand St. Gallen unsern Angehörigen gegen dortiges Erbgesetz von Erbschaften durch mütterliche Verwandtschaft ausschließt; so haben wir zur Herstellung einer billigen Ausgleichung beschlossen und als Gesetz geordnet,

verordnen und beschließen anmit:

1. Angehörige der Kantone, welche dem Konkordat vom 24. Juli 1826 nicht beigetreten sind, müssen in allen Fällen, bevor sie zu Erbschaften in unserm Kanton zugelassen werden, die Bescheinigung vorlegen, daß auch die Angehörigen unseres Standes im gleichen Fall und auf die gleiche Weise in dem ihrigen erben mögen.

2. Zu Erbschaften und Erbportionen, welche an Angehörige des löbl. Standes St. Gallen fallen, wird auch gegenrechtlich die hierseitige mütterliche Verwandschaft des Erblassers als Erbe zugelassen und erbt eben so mit gleichen Rechten, wie die vom Vaterstamme, wohlverstanden nur zu den im löbl. Kanton St. Gallen fallenden Portionen.

3. Ueber Erbschaften und Erbportionen, welche in andere Kantone oder Staaten fallen, wo Testamente zugelassen

Digitized by Google

werden, mag der hierseitige Erblasser ebenfalls durch Testamente verfügen; solche Testamente sind gültig, wenn sie vom betreffenden Bezirksrath oder einer höhern Kantonsbehörde ratifizirt sind.

Gegeben in Unserm dreifachen Landrath, den 28. Juli 1828.

Der regierende Landammann:
Joseph Dom. Jütz.
Im Namen des Raths:
Nazar Gasser, Landschreiber.

VI. Ehesachen.

Konkordat wegen des Heimathrechts der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin.

Vom 8. Juli 1808, bestätigt den 9. Juli 1818.

Eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingesegnete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Mann das Heimathrecht besitzt.

Note. Diesem Konkordat sind alle XXII Kantone beigetreten. Unterwalden ohne Nachtheil für innere gegenseitige Verhältnisse zwischen beiden Kantonstheilen; und Appenzell J. Rh. mit Vorbehalt der Taxen in das Armengut. (Nro. XXXIX, Bd. I der offiz. Samml.)

Digitized by Google

Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine.

Konkordat vom 4. Juli 1820.

Die eidsgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf — und (laut nachträglicher Erklärung vom 13. Juli 1821) Uri — überzeugt, daß, zur Handhabe sittlicher und bürgerlicher Ordnung, zweckmäßige Vorschriften über die Eheeinsegnungen im Allgemeinen, so wie insbesondere über Vorweisung und Form der Verkündigungs- und Kopulationsscheine festgesetzt werden müssen, —

Nach vorgenommener Revision des diesfälligen Konkordats von 1807 haben sich gegenseitig über folgende Bestimmungen vereinigt:

1. Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingnissen die Ehe zwischen ihren Kantonsangehörigen eingesegnet werden möge.

2. Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons, und der oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweier Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen kopuliren lassen, soll nur nach geschehener Vorweisung der Verkündungsscheine sowohl von dem Wohnort als von der Heimath, sowie einer Erklärung der Regierung der Versprochenen, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingesegnet werden. Sollte für eine Heirath zwischen Römischkatholischen eine Dispensation nach kanonischem Recht von der kompetenten geistlichen Behörde ertheilt worden sein, so wird die Vorweisung des diesfälligen Akts erfordert.

3. Zur Einsegnung der Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin,

Digitized by Google

ist (wenn die Kopulation in einem andern Kanton geschiehet), nebst den Verkündungsscheinen, annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des schweizerischen Theils von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe, und daß kein gesetzliches Hinderniß gegen dieselbe obwalte, erforderlich.

4. Bei solchen Ehen zwischen einem Ausländer und einer Schweizerin, und eben so zwischen zwei Landesfremden, muß ein Akt der Einwilligung der betreffenden ausländischen Behörden beigebracht werden.

5. Die oben benannten Verkündungs- oder Proklamationsscheine werden von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten des Geburts- und Wohnorts ausgefertigt, und von den Kantonsregierungen oder den von ihnen hiezu bezeichneten Behörden legalisirt, und sollen Tauf- und Geschlechtsname, Geburts- und Wohnort ausdrücklich enthalten

6. Die Kopulationsscheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsname, Wohnort und Heimath ausdrücklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Kantonsregierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legalisirt sein.

7. Die konkordirenden Stände anerkennen den Grundsatz, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen, und namentlich die Verpflichtung, bei daraus entstehender Heimathlosigkeit, den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ehe eingesegnet worden ist.

Diesem Konkordat sind später alle Kantone beigetreten.

Konkordat

vom 11. Juli 1829.

Die unregelmäßige Verehelichung eines Schweizers im Auslande soll niemals mit dem Verlust des Land- und Heimathrechtes bestraft werden.

Digitized by Google

Vorstehendem Konkordat sind unbedingt beigetreten: Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die Gesandtschaft von Schaffhausen gab über dieses Konkordat am 11. Heumonat 1829 nachstehende Erklärung zu Protokoll: „Obwohl die Gesandtschaft angewiesen ist, sich für den ganzen „Abschnitt, betreffend die Folgen von unregelmäßigen, im Ausland „eingegangenen Ehen, auf die Grundsätze und Vorschriften der Kantonsgesetzgebung zu berufen und demselben in der Fassung, wie er „vorliegt, nicht beizutreten, so kann sie denn doch nach den bekannten „Grundsätzen ihrer Regierung unbedenklich die Zusicherung geben, „daß hiebei keineswegs die Absicht zum Grund liege, die Heimathlosigkeit als Wirkung der mit Umgehung der obrigkeitlichen Ver„ordnungen im Auslande geschlossenen Ehe eines Schaffhauserischen „Angehörigen eintreten zu lassen; sondern daß die Ablehnung einer „bindenden Verpflichtung für Beibehaltung des Bürger- und Heimathrechtes einzig dahin führen soll, eintretende Fälle, zumal mit „dem Auslande, leichter in angemessener Art und Weise zu beseitigen, „als wenn durch das Dasein eines solchen Grundsatzes die Anwendung eines andern Auskunftmittels zum Voraus unmöglich gemacht wäre."

Am 6. Heumonat 1830 erfolgte hinwieder nachstehende Erklärung: Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß ihr H. Stand seine Angehörigen aus Veranlassung solcher unregelmäßig eingegangener Ehen mit dem Verlust des Land- und Heimathrechtes nicht bestrafen, demnach für andere Kantone keinen Grund zu Beschwerden geben werde. Die Gesetzgebung L. Standes Glarus läßt sich mit demselben nicht vereinigen, daher die Regierung für einmal dem Konkordate fremd bleiben muß. Uri endlich, welches faktisch zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben hat und in Zukunft solche zu vermeiden zuversichtlich hofft, wollte, so wie Unterwalden, sich die Konvenienz vorbehalten. (Nro. CXXII, Bd. II der offiz. Samml.)

Digitized by Google

Nachträgliches Konkordat

vom 15. Juli 1842.

Die eidgenössischen Stände Bern, Zürich, Luzern, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, sowie Schwyz laut nachträglicher Erklärung vom 3. Jänner 1843, in der Absicht, die Vorschriften über die Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine im Allgemeinen möglichst zu erleichtern, haben sich in theilweiser Revision des betreffenden Konkordats vom 4. Heumonat 1820 über folgende Bestimmungen vereinigt:

1. Die Bewilligung zur Einsegnung einer Ehe zwischen Angehörigen von zwei verschiedenen Kantonen, oder zwischen zwei Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen trauen lassen, soll auf die Vorweisung der erforderlichen Verkündungsscheine und einer Erklärung der Regierung des heimathlichen Kantons des Versprochenen (Bräutigams) ertheilt werden, durch welche bezeugt wird, daß dortseits die Bewilligung zu Einsegnung der betreffenden Ehe außer dem Kanton erfolgt sei.

2. Das Konkordat vom 4. Heumonat 1820 bleibt in allen übrigen Theilen in Kraft, insoweit dasselbe nicht durch den vorstehenden Artikel 1 für die an diesem — somit theilweise revidirten — Konkordate theilnehmenden Stände modifizirt worden ist.

(Nro. XC, Bd. III, S. 204 der offiz. Samml.)

Diesem nachträglichen Konkordat sind laut einer Verhandlung der Tagsatzung vom 27. Juli 1843 nachträglich beigetreten die Kantone Uri, Glarus und Graubünden, während die Kantone Aargau und Wallis, so wie Basel-Stadt und Appenzell J. Rh. demselben fortwährend fremd geblieben sind.

(Nro. CXXI, Bd. III, S. 247 der offiz. Samml.)

Digitized by Google

VII. Werbwesen.

Folgen der Anwerbung

schweizerischer Angehöriger in solche Kriegsdienste, welchen die betreffenden Stände fremd geblieben sind.

Konkordat vom 13. Juli 1829.
(Vergl. offiz. Samml., Bd. II, S. 142.)

Die Anwerbung schweizerischer Angehöriger in andere Kriegsdienste als in diejenigen, welche durch Kapitulationen der betreffenden Stände selbst errichtet worden sind, soll nirgends mit dem Verlust von Bürger- und Landrecht bestraft werden.

Dieses Konkordat beruhet auf der Uebereinstimmung aller eidsgenössischen Stände, mit Ausnahme von Unterwalden ob dem Wald, gegen welchen Stand Unterwalden nid dem Wald Gegenrecht und Konvenienz vorbehalten hat. (Nro. CXXIII, Bd. II der offiz. Samml.)

VIII. Polizeiwesen.

Konkordat wegen gegenseitiger Stellung

der Fehlbaren in Polizeifällen.

Vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818.

Die konkordirenden Stände wollen, bei allgemein anerkannten Polizeivergehen, die aus alt-eidsgenössischer Uebung hervorgegangene Stellung der Schuldigen, auf förmliche Requisition hin, gestatten.

Digitized by Google

Note. Aargau und Tessin behielten die Ratifikation, Waadt und Wallis das Referendum vor. Genf lehnte den Beitritt ab. (Nro. XLVI, Bd. I der offiz. Samml.) Tessin trat am 4. Juli 1826 bei; fremd blieben diesem Konkordate mithin Aargau, Waadt, Wallis und Genf. (Nro. XXIII, in Bd. II der offiz. Samml.)

(Siehe ferner Titel X dieser Sammlung „Ueber Auslieferungs- und Stellungsbegehren", Seite 268.)

IX. Heimathlosigkeit.

Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen.

Konkordat vom 3. August 1819.

Die nachbenannten Stände der Schweizerischen Eidsgenossenschaft: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden (Innerrhoden mit dem untenstehenden Vorbehalt), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, — haben zu endlicher Bestimmung des Zustandes der Heimathlosen, nach vorgenommener Revision des darüber früher abgeschlossenen Konkordates, folgende Uebereinkunft geschlossen:

1. Diejenigen Heimathlosen, welche ein von ihnen selbst, oder von ihren Eltern besessenes Heimathrecht darthun können, denen aber dasselbe, aus was immer für einer Ursache, nicht zugestanden werden will, sollen in demjenigen Kanton, worin sie sich wirklich aufhalten, so lange geduldet werden, bis über ihre Heimathrechtsansprache entschieden sein wird.

Digitized by Google

2. Um diesen Entscheid zu erhalten, soll vor allem aus zwischen den betreffenden Regierungen des angesprochenen und desjenigen Kantons, worin der Ansprecher sich aufhält, eine Korrespondenz eröffnet werden, und wenn vermittelst derselben der Widerspruch innerhalb Jahresfrist nicht gehoben werden kann, so soll derselbe ungesäumt an das eidsgenössische Recht, nach dem fünften Artikel des Bundesvertrags, gewiesen werden.

Die erbetenen Schiedsrichter sollen ihren Entscheid spätestens im Lauf der auf ihre Ernennung zuerst folgenden Tagsatzung aussprechen, wofern anders nicht beide streitende Theile für einen längern Zeitraum einverstanden sind.

3. Durch die Uebernahme oder Zuerkennung von Heimathlosen, wird den Verfügungen keineswegs vorgegriffen, welche der Kanton über die bürgerlichen Rechte und Genüsse dieser seiner Angehörigen zu treffen für gut findet.

4. Diejenigen Heimathlosen, welche ein, selbst oder durch ihre Eltern besessenes, ursprüngliches Heimathrecht nicht darthun können, sollen demjenigen Kanton angehören, in welchem sie seit Anfang des Jahres 1803 sich am längsten aufgehalten haben; wobei die Kantonalverfügungen über die Rechte und Genüsse derselben gleichmäßig vorbehalten bleiben.

5. Würden hinsichtlich der längern oder kürzern Duldung, oder des Aufenthalts, die der Heimathlose in verschiedenen Kantonen genossen hat, und der dadurch begründeten endlichen Aufnahme desselben, sich Widersprüche zwischen den betreffenden Regierungen ergeben, — so soll ihn derjenige Kanton, in welchem er zuletzt seinen Aufenthalt oder Wohnsitz hatte, so lange dulden, bis jener Widerspruch, nach der im Art. 2 vorgeschriebenen Anleitung, welche auch in diesem Falle zur Richtschnur dienen soll, gehoben sein wird.

Obige, für die Unterscheidung und Behandlung der Heimathlosen festgesetzte Bestimmungen, sollen gleichmäßig auf die Konvertiten und Proseliten und zu Ausmittelung ihrer zweifelhaften oder mangelnden Heimathsverhältnisse angewandt werden.

Digitized by Google

Note. Unter den Konkordirenden erklärt der Löbl. Stand Appenzell J. Rh.: Daß er, dem Sinn und Wesen des Konkordats gemäß, seinen Heimathlosen, zwar nicht förmliche Land- und heimathliche Rechte, wohl aber ein sicheres Duldungsrecht angedeihen lasse, d. h. das Recht, im Lande zu wohnen und jedes erlaubte Gewerbe gleich den Einheimischen zu treiben; für das Heirathen solcher Geduldeten aber sei eine besondere Einwilligung der Regierung erforderlich; wenn Appenzellische Heimathlose andern Kantonen zur Last fallen, so stehe ihnen die Aufnahme als Geduldete im Lande selbst zu. — Diese Erklärung wurde am 4. Juli 1821 und 11. Juli 1822 von den konkordirenden Ständen (ohne Tessin, welcher gegen Appenzell J. Rh. die Konvenienz vorbehält) als genügend und dem Zweck des Konkordats entsprechend angenommen, mithin Appenzell J. Rh. als im Konkordat stehend anerkannt.

Schwyz bedingt seine Ratifikation durch den doppelten Vorbehalt, daß der Kanton zu allen Zeiten befugt sei, von diesem Konkordat zurückzutreten; und daß auch, in Folge desselben, keine Heimathlosen, die nicht Katholiken sind, von ihm aufgenommen werden müssen; erklärt aber zugleich, in Fällen, wo es um Anwendung des Konkordats zu thun sein wird, sich den Folgen desselben nicht entziehen zu wollen.

Am 11. Juli 1822 erklärten Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Appenzell A. Rh, daß sie den bedingten Beitritt Löbl. Standes Schwyz nicht anerkennen können, und gegen diesen Letztern, als außer dem Konkordat stehend, volle Reziprozität und Konvenienz vorbehalten müssen. (Hiebei hat die Gesandtschaft von Luzern die Erläuterung gegeben, dieser ihr Konvenienzvorbehalt beziehe sich bloß auf die provisorische Duldung, sonst aber nehme ihr Hoher Stand das Anerbieten des Eidsgenössischen Rechts in allen Fällen unbedingt an.) — Uri Zug, Glarus, Basel, Thurgau, Tessin und Zürich nehmen hingegen die Erklärung von Schwyz für einen Beitritt zum Konkordat an, mit Vorbehalt jedoch des Gegenrechts, wenn früher oder später die beigefügten Bedingungen auf die volle Wirksamkeit der gedachten Uebereinkunft einen nachtheiligen Einfluß haben sollte. — Insoferne der Löbl. Stand Schwyz die Grundsätze des Konkordes vor dem Eidsgenössischen Richter anerkennen will, wird Appenzell J. Rh. ihn als beitretend ansehen.

Digitized by Google

Schwyz erklärte hierauf, gegen diejenigen vorbenannten Kantone, von welchen es als im Konkordat stehend anerkannt wird, die daherigen Verbindlichkeiten getreu und ohne Gefährde zu erfüllen. Allfällige Streitigkeiten über Heimathlose mögen, nach Anweisung des Bundes, die Erledigung in dem Eidsgenössischen Recht erhalten. Inzwischen behält Schwyz gegen die seinen Beitritt nicht anerkennenden Stände auch seinerseits die Konvenienz vor.

Graubünden kann zwar den Beitritt zu dem Konkordat noch nicht aussprechen, ist aber bereit, bei allen vorkommenden Anständen sich der bundesgemäßen Erledigung durch das Eidsgenössische Recht zu unterziehen. Bis zu erfolgendem förmlichen Beitritt behalten die Konkordirenden gegen Graubünden (laut Erklärung vom 11. Juni 1822) Reziprozität und Konvenienz vor. (Nro. XX, Bd. II der offiz. Samml.)

Note. Ueber dieses Konkordat hat am 11. Juli 1823 eine definitive Verhandlung Statt gehabt, deren Ergebniß hier folgt:

„Schwyz kann auch jetzt nicht von denjenigen Vorbehalten abgehen, durch welche die höchste Gewalt des Kantons den Beitritt zum Konkordat bedingt hat; und bestätigt demnach alle im Jahr 1822 gegebenen Erklärungen. Indessen nährt die Regierung die Hoffnung, daß diejenigen Hohen Stände, welche den Stand Schwyz im abgewichenen Jahr noch nicht als beitretend anerkennen wollten, nun günstigern Ansichten Raum gegeben haben werden, und die Gesandtschaft sieht mit Verlangen daherigen Eröffnungen entgegen."

„Graubünden muß sich lediglich auf seine frühern Aeußerungen beziehen, kann demnach auch jetzt nicht beitreten, wiederholt aber die Erklärung der Bereitwilligkeit, bei allen vorkommenden Anständen wegen Heimathlosigkeit, sich der bundesmäßigen Erledigung durch das Eidsgenössische Recht zu unterziehen."

„Die sämmtlichen konkordirenden Stände bezogen sich lediglich auf ihre frühern Erklärungen; diesen zufolge nehmen: a) Zürich, Uri, Glarus, Zug, Basel, Thurgau und Tessin, die Erklärung von Schwyz für einen Beitritt zum Konkordat an, mit Vorbehalt jedoch des Gegenrechts, wenn früher oder später die beigefügten Bedingungen einen nachtheiligen Einfluß auf die volle Wirksamkeit der gedachten Uebereinkunft haben sollten; — b) Bern, Luzern (unter der Erläuterung vom 11. Juli 1822; Offiz. Samml. Bd II, S. 32, siehe die vorstehende Note); ferner: Unterwalden,

Digitized by Google

Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Waadt. Wallis, Neuenburg und Genf, — können den bedingten Beitritt Löbl. Standes Schwyz nicht anerkennen und behalten gegen diesen Letztern, als außer dem Konkordat stehend, volle Reziprozität und Konvenienz vor; c) Appenzell ist unter Voraussetzung einer von Schwyz zu gebenden Beruhigung instruirt, und demnach beim Ausbleiben dieser Beruhigung außer dem Fall einer Erklärung; d) gegen Graubünden behalten bis zu seinem erfolgenden gänzlichen Beitritt, die sämmtlichen im Konkordat begriffenen Stände sich Reziprozität und Konvenienz vor."

„Auf dieses hin wurde von der Tagsatzung erkannt: „Das Instruktionszirkular und den Abschied für die Zukunft des Gegenstandes des Konkordats, betreffend die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen, zu entladen." (Nro. XLVII, Bd. II der offiz. S.)

(Durch das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit vom 3. Dez. 1850 aufgehoben.)

X. Ueber Auslieferungs- und Stellungsbegehren.

Konkordat über Auslieferung von Verbrechern

Vom 8. Juli 1809, bestätigt den 8. Juli 1818.

(Durch das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 aufgehoben.)

Digitized by Google

Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.

Vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818.

(Siehe Titel VIII „Polizeiwesen", Seite 263.)

Erläuterung zu obigem Konkordat.

(Vom 27. Juli 1840.)

(Siehe offiz. Samml. Bd. I, S. 306 und Bd. II, S. 40.)

Dem Konkordate über Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, — einem Konkordate, das unter achtzehn eidgenössischen Ständen (allen, außer den Kantonen Aargau, Waadt, Wallis und Genf) besteht, — hat die Mehrheit der konkordirenden Kantone die nachstehende Erläuterung förmlich ertheilt.

Unter dem Ausdruck „Stellung eines Fehlbaren „in Polizeifällen ist nichts zu verstehen, als daß die, „einen solchen Fehlbaren betreffenden Requisitorialien der Be„hörden anderer Kantone dem Fehlbaren amtlich insinuirt und „daß der Letztere aufgefordert werde, einer solchen Insinuation „Folge zu leisten, ohne daß derselbe auf irgend eine Weise „durch Anwendung von Zwangsmitteln angehalten werden „muß, sich wirklich vor der Behörde, welche die Requisition „verlangt hat, zu stellen."

In dem vorstehenden Sinn haben sich am 27. Heumonat 1840 im Schooße der Tagsatzung die Stände Zürich, Luzern, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin, sowie Basel-Stadttheil, und am 27. Wintermonat 1840 auf dem Wege der Korrespondenz nachträglich ausgesprochen die Stände Schwyz und Neuenburg, mithin zehn Stände, sowie Basel-Stadttheil, oder die Mehrheit der konkordirenden Kantone.

Digitized by Google

Zu dieser Auslegung haben dagegen bis jetzt noch nicht gestimmt die Kantone Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell, sowie Basel-Landschaft, welche seiner Zeit ebenfalls dem Konkordate über die Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen beigetreten waren.

(Nro. XLIII, Bd. III, S. 75 und 76 der offiz. Samml.)

Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz.

Vom 16. April 1844.

Der Große Rath des Kantons Schwyz,

in Betracht: daß in einem gesitteten und moralischen Staate kein Vergehen und Vergreifen an der Sicherheit der Personen und des Eigenthums ungeahndet verübt werden darf; daß nun aber mit der Erläuterung des Konkordats über Stellung der Fehlbaren in Polizeistraffällen, d. d. 7. Juni 1810 und bestätigt den 9. Juli 1818 (Offizielle Sammlung, Band I, Seite 306 und Band II, Seite 40), wozu auch der Kanton Schwyz seine Zustimmung ertheilt hat, also lautend:

„Es sei unter dem Ausdruck „Stellung eines Fehlbaren „in Polizeistraffällen" nichts Weiteres zu verstehen, als daß „die einen solchen Fehlbaren betreffenden Requisitorialien „der Behörden anderer Kantone dem Fehlbaren amtlich „insinuirt und daß der Letztere aufgefordert werde, einer „solchen Insinuation Folge zu leisten, ohne daß er auf „irgend eine Weise durch Anwendung von Zwangsmitteln „angehalten werden müsse, sich wirklich vor der Behörde, „welche die Requisition verlangt hat, zu stellen;" —

ohne weitere gesetzliche Bestimmungen auf Verfolgung und

Digitized by Google

Strafe des Fehlbaren dieſer Fall wirklich und öfters eingetreten und dadurch freundnachbarliche Verhältniſſe von Kanton zu Kanton vielſeitig getrübt werden müßten;

beſchließt:

1. Gleichzeitig mit der konkordatsgemäßen Inſinuation des Stellungsbegehren ſoll an den Requirirten die amtliche Anfrage geſchehen, ob er dem Stellungsbegehren Folge geben wolle oder aber nicht.

2. Falls der Requirirte dieſe Anfrage verneinend beantwortet, und ebenſo, wenn derſelbe dem Stellungsbegehren Folge zu geben zwar verheißen, auf den ihm bezeichneten Tag und Ort aber (ohne genügende Urſache und Entſchuldigung) dennoch nicht erſcheint, fällt derſelbe dem hieſigen Strafrichter anheim und es ſoll dann gegen denſelben alſo verfahren werden, als hätte er die eingeklagten Vergehen im eigenen Kanton begangen.

3. Der betreffende Bezirksrath als kompetente Strafbehörde wird demnach dieſen Fehlbaren vorbeſcheiden, demſelben das eingeklagte Vergehen vorhalten und nach angehörter Verantwortung darüber urtheilen.

4. Falls der Beinzichtete das eingeklagte Vergehen gar nicht oder nur zum Theil kanntlich ſein würde, ſo liegt dem Bezirksrath die Pflicht ob, die Unterſuchung anzuordnen, in welchen Falle wiederum auf ganz gleiche Weiſe verfahren werden ſoll, als wenn das fragliche Vergehen auf eigenem Gebiet begangen worden wäre.

5. Wenn bei dem eingeklagten Straffall Beſchädigungen ſtattgefunden haben, ſo ſoll in dem zu erlaſſenden Strafurtheil jedesmal auch die zu leiſtende Entſchädigung an den oder die Beſchädigten aufgenommmen und beſtimmt werden.

Das ausgefällte Urtheil (Straffentenz) iſt der requirirenden Behörde jedesmal in einer beglaubigten Abſchrift mitzutheilen.

Digitized by Google

6. Diese Verordnung soll gedruckt und sämmtlichen Bezirksräthen des Kantons zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Gegeben zu Schwyz, den 16. April 1844.

Im Namen des Großen Rathes,
Der Vizepräsident:
Carl v. Schorno.
Der Sekretär:
F. Reding, Kantonsschreiber.

Konkordate mit auswärtigen Staaten

über Verbrecher-Auslieferung,

denen der Kanton Schwyz beigetreten, bestehen folgende:

1. Mit Baden, seit 30. August 1808.
2. Mit Württemberg, seit 1. Februar 1826.
3. Mit Oesterreich, seit 14. Juli 1828.
4. Mit Frankreich, seit 18. Juli 1828 (siehe das Konkordat unter Titel **XI** „Nachbarliche und Grenzverhältnisse".
5. Mit Sardinien, resp. Italien, seit 18. April 1843.
6. Mit Belgien, seit 14. September 1846.

Digitized by Google

XI. Nachbarliche und Grenzverhältnisse.

Vertrag zwischen der Krone Frankreich und der Eidsgenossenschaft, betreffend verschiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse.

Vom 18. Juli 1828.

Ihre Majestät der König von Frankreich und von Navarra und die Staaten der schweizerischen Eidsgenossenschaft — da sie vom Wunsche gleich beseelt sind, die schon lange Zeit bestehenden Bande der Freundschaft und die Verhältnisse guter Nachbarschaft zu befestigen, und es zu diesem Zwecke vortheilhaft erachtet haben, die von beiden Seiten zu befolgenden Regeln, sowohl bei Ausübung der Gerechtigkeit, als für verschiedene andere Punkte eines beiden Ländern gemeinsamen Interesse, ein für alle Mal nach der Grundlage einer vollkommenen Reziprozität festzusetzen, haben in dieser Absicht zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Ihre Allerchristlichste Majestät, den Herrn Franz Joseph Maximilian Gerard von Rayneval, Großoffizier des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Ordens Karls III, Staatsrath, Ihr Botschafter bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft;

Und die Staaten der schweizerischen Eidsgenossenschaft, die Herren Emanuel Friedrich Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, Johannes Herzog von Effingen, Bürgermeister des Kantons Aargau, und August Karl Franz von

Digitized by Google

Perrot, Mitglied des Staatsrath von Neuenburg, — welche, nach Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden, zu folgenden Artikeln sich vereinigt haben:

Art. 1. Die Endurtheile in Zivilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen und durch die französischen Gerichtsstellen ausgefällt sind, sollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem solche vorher mit der Unterschrift der betreffenden Gesandten, oder, in deren Ermangelung, mit derjenigen der dazu befugten Behörden jeden Landes bekräftigt worden sind.

Art. 2. Es soll von keinem französischen Bürger, der einen Rechtshandel in der Schweiz, und hinwieder von keinem Schweizer, der einen Rechtshandel in Frankreich zu betreiben hätte, irgend eine Leistung, Bürgschaft oder Hinterlage gefordert werden, welchen die Inländer nicht ebenfalls nach den Gesetzen jeden Orts unterworfen sind.

Art. 3. In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger gehalten sein, seine Sache vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, — es wäre denn, daß die Parteien im Orte selbst, wo der Vertrag geschlossen wurde, gegenwärtig, oder daß sie in Ansehung des Richters übereingekommen wären, vor welchem ihre Anstände zu schlichten, sie sich verbindlich gemacht hätten.

Betrifft aber die Streisache ein liegendes Gut, so soll dieselbe vor dem Gericht oder der Obrigkeit desjenigen Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist.

Die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen französischen Bürgers in Betreff seiner Verlassenschaft erheben könnten, werden vor den Richter des letzten Wohnorts gebracht, den der französische Bürger in Frankreich hatte; das Gegenrecht wird in Bezug der Streitigkeiten Statt haben, die zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schweizers entstehen könnten. Der

Digitized by Google

nämliche Grundsatz soll bei Streitigkeiten in vormundschaftlichen Angelegenheiten befolgt werden.

Art. 4. Bei Fallimenten oder Bankerotten von französischen Bürgern, welche Güter in Frankreich besitzen, sollen, — wenn schweizerische und französische Gläubiger vorhanden sind, und die schweizerischen Gläubiger zum Behuf der Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der französischen Gesetze befolgt haben, — dieselben aus den besagten Gütern bezahlt werden, gleichwie die französischen Hypothekargläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheken; und hinwieder wenn Schweizer, welche Güter im Gebiet der Eidsgenossenschaft besitzen, französische und schweizerische Gläubiger haben, — sollen die französischen Gläubiger, welche für die Sicherung ihrer in der Schweiz befindlichen Hypothek die Vorschriften der schweizerischen Gesetze befolgt haben, ohne Unterschied, nach der Ordnung ihrer Hypothek, den Schweizergläubigern gleich gehalten werden.

Was die einfachen Gläubiger betrifft, so sollen dieselben ebenfalls ohne Rücksicht, welchem von beiden Ländern sie angehören, auf den nämlichen Fuß behandelt werden; immer aber nach den Gesetzen eines jeden Landes.

Art. 5. Werden Franzosen oder Schweizer in ihrem Lande gerichtlich folgender Verbrechen schuldig erklärt, nämlich Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats (Hochverrath und Aufruhr), Mord, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälschung öffentlicher Akten oder Handelsschriften, Falschmünzerei, Diebstahl mit Gewalt oder mit Einbruch, Straßenraub, betrüglicher Bankerott, oder werden sie als dieser Verbrechen schuldig, kraft eines Verhaftsbefehls der gesetzlichen Obrigkeit, verfolgt, und flüchten sich die Franzosen in die Schweiz, und die Schweizer nach Frankreich, — so soll ihre Auslieferung auf das erste Ansuchen zugestanden werden. Eben so soll es mit öffentlichen Beamten oder Depositarien, die wegen Unterschlagung von Staatsgeldern verfolgt werden, gehalten sein. Jeder Staat wird bis zu den Grenzen seines Gebiets die Auslieferungs- und Transportkosten tragen.

Digitized by Google

Die in einem der beiden Länder gestohlenen und im Andern niedergelegten Sachen, werden getreulich zurückerstattet.

Art. 6. In allen peinlichen Prozeduren für die im vorigen Artikel angeführten Verbrechen, wo die Untersuchung entweder bei den französischen oder bei den schweizerischen Gerichtsstellen Statt findet, sollen die schweizerischen Zeugen, welche persönlich in Frankreich, und die französischen Zeugen, welche persönlich in der Schweiz zu erscheinen vorgeladen werden, gehalten sein, sich vor derjenigen Gerichtsbehörde, welche sie vorgeladen hat, zu stellen; und zwar bei den durch die betreffenden Gesetze der beiden Nationen bestimmten Strafen. Solche Zeugen sollen die nöthigen Reisepässe erhalten, und die beiden Regierungen werden durch gegenseitiges Einverständniß die Entschädigungen und Vorschüsse festsetzen, die nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts zu geben sein werden. Sollte der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein kommen, so soll derselbe auf Kosten derjenigen Regierung, die ihn gerufen hat, seinem natürlichen Richter überwiesen und zurückgesandt werden.

Art. 7. Den schweizerischen Bewohnern der an Frankreich grenzenden Kantone ist gestattet, die Produkte der liegenden Gründe, welche sich in dem Gebiete des Königreichs in einer Stunde Entfernung von der beiderseitigen Grenze besitzen mögen, auszuführen; und die nämliche Bewilligung ist hinwiederum den Franzosen zugestanden, welche in der Schweiz liegende Gründe in der nämlichen Entfernung von der Grenze besitzen. Die Ausfuhr und Einfuhr dieser Landesprodukte sollen frei sein und mit keiner Abgabe belegt werden können. Jedoch werden sich die Eigenthümer, welche von der ihnen durch diesen Artikel zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, nach den Mauth- und Polizeigesetzen eines jeden Landes richten; um aber zu verhindern, daß die zu erfüllenden Förmlichkeiten dem Einsammeln der Früchte nachtheilige Versäumniße herbeiführen, so soll deren Transport von einem Lande ins an-

Digitized by Google

dere nicht verspätet werden dürfen, wenn diejenigen, welche vorläufig die Erlaubniß dazu verlangt haben, bis sie dieselbe erhalten können, einen zahlungsfähigen Bürgen stellen.

Es ist wohlverstanden, daß diese Befugniß unbeschränkt sein soll und das ganze Jahr hindurch dauern wird; aber es ist ebenfalls festgesetzt, daß dieselbe nur auf die eingesammelten rohen Früchte, und zwar in dem Zustande, wie sie der Boden, auf dem sie gewachsen sind, erzeugt haben wird, ihre Anwendung findet.

Art. 8. Es wird zwischen ihrer Allerchristlichsten Majestät und den Frankreich gränzenden Schweizerkantonen eine besondere Uebereinkunft getroffen werden, um die Benutzungsweise der Grenzwaldungen zu bestimmen und deren Beschädigung zu verhüten.

Art. 9. Sollte man in der Folge das Bedürfniß näherer Erläuterung über einige Artikel des gegenwärtigen Vertrags erkennen, so ist man ausdrücklich übereingekommen, daß die kontrahirenden Theile sich verstehen werden, um auf freundschaftlichem Wege die einer Auslegung bedürfenden Artikel näher zu bestimmen.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden in Zeit von drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

In Kraft dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen versehen.

Geschehen zu Zürich den 18. Juli, im Jahr nach Christi Geburt Eintausend achthundert acht und zwanzig.

(L. S.) Rayneval. (L. S.) Fischer.
(L. S.) Herzog von Effingen.
(L. S.) Perrot.

Note. In Hinsicht auf die vorstehende Uebereinkunft, betreffend nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältniße zwischen der Krone Frankreich und der Eidsgenossenschaft, von den zur Unterhandlung Beauftragten vorläufig unterzeichnet in Zürich den 28.

Digitized by Google

Heumonat 1828; — und von S. M. dem König von Frankreich unterm 17. Oktober, von dem eidgenössischen Vorort aber unterm 18. Oktober ratifizirt, — sind die in der Ursprache enthaltenen Ratifikatorien am 16. Dezember 1828 in Bern von den beiderseitig besonders hiefür Bevollmächtigten, nämlich im Namen Seiner Allerchristlichsten Majestät dem Herrn Ritter von Horrer, in Abwesenheit des Herrn Botschafters, Geschäftsträger der Krone Frankreich und im Namen der Eidgenossenschaft dem Herrn Emanuel Friedrich Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, in gewohnter Form ausgewechselt worden. (Nro. XC, Bd. II der offiz. Samml.)

A. Eidgenössische Erklärung.

An Seine Exellenz den Herrn Grafen von Rümigny, Botschafter Sr. Majestät des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Zürich.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1833.

Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als wirklicher eidgenössischer Vorort, haben die Ehre, Seiner Exzellenz dem Herrn Grafen von Rümigny, Königlich-französischen Botschafter in der Schweiz, zu eröffnen, daß, nachdem die von Hochdemselben unterm 5. Brachmonat 1832 gemachten Anträge zur Abänderung des 5. Artikels des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Frankreich zu Zürich den 18. Heumonat 1828 abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrags, betreffend die nachbarlichen, gerichtlichen und polizeilichen Verhältnisse, den eidsgenössischen Ständen übermacht worden, und die zu Beurkundung der Beistimmung des schweizerischen Bundesstaats erforderliche Anzahl von Standeserklärungen vorhanden ist, gedachte Anträge nunmehr von der Eidsgenossenschaft angenommen, genehmigt und ratifizirt sind, in dem Verstand, daß der ursprüngliche Inhalt des 5. Artikels des oberwähnten Vertrags als null und nichtig angesehen und durch die nachstehende Fassung ersetzt werden solle:

Digitized by Google

Art. 5. „Werden Franzosen oder Schweizer in ihrem „Lande gerichtlich folgender Verbrechen schuldig erklärt, näm„lich: Mord, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälschung öf„fentlicher Akten oder Handelsschriften, Falschmünzerei, Dieb„stahl mit Gewalt oder mit Einbruch, Straßenraub, betrüg„licher Bankerott, oder werden sie als dieser Verbrechen schul„dig, kraft eines Verhaftsbefehl der gesetzlichen Obrigkeit, „verfolgt, und flüchten sich die Franzosen in die Schweiz, „und die Schweizer nach Frankreich, so soll ihre Auslieferung „auf das erste Ansuchen zugestanden werden. Ebenso soll es „mit öffentlichen Beamten oder Depositarien, die wegen Un„terschlagung von Staatsgeldern verfolgt werden, gehalten „sein. Jeder Staat wird bis zu den Grenzen seines Gebiets „die Auslieferungs- und Transportskosten tragen."

„Die in einem der beiden Länder gestohlenen, und im „andern niedergelegten Sachen werden getreulich zurücker„stattet."

Bürgermeister und Staatsrath des eidsgenössischen Vororts erklären überdieß, daß der 5. Artikel des Vertrags vom 18. Heumonat 1828, so wie derselbe oben wörtlich lautet, als integrirender Theil des gedachten Vertrags von Seite der schweizerischen Eidsgenossenschaft treu und gewissenhaft werde beobachtet werden.

Indem der vorörtliche Staatsrath diese Erklärung gegen eine von Seiner Exzellenz dem französischen Botschafter in der Schweiz unterzeichnete ähnliche Erklärung auswechselt, hat er anbei die Ehre, den Herrn Grafen von Rümigny seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Amrhyn.

Digitized by Google

B. Königlich-französische Erklärung.

An Ihre Exzellenzen die Herren Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als eidsgenössischer Vorort.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1833.

Nachdem der Botschafter Seiner Majestät des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft durch die Erklärung Ihrer Exzellenzen der Herren Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als eidgenössischer Vorort, vernommen, daß die von ihm unterm 5. Brachmonat 1832 gemachten Anträge zur Abänderung des 5. Artikels des zwischen der Krone Frankreich und der schweizerischen Eidsgenossenschaft am 18. Heumonat 1828 in Zürich abgeschlossenen Vertrages, betreffend die nachbarlichen, gerichtlichen und polizeilichen Verhältnisse, von der zu Beurkundung der Zustimmung des schweizerischen Bundesstaats erforderlichen Anzahl von Ständen angenommen worden sind, so erklärt derselbe, zufolge erhaltener besonderer Vollmacht, durch den gegenwärtigen Akt, daß der Inhalt des gedachten 5. Artikels von nun an als null und nichtig angesehen und für die Zukunft durch die nachstehende Fassung ersetzt werden solle:

Art. 5. „Werden Franzosen oder Schweizer in ihrem „Lande gerichtlich folgender Verbrechen schuldig erklärt, näm„lich: Mord, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälschung öffent„licher Akten, oder Handelsschriften, Falschmünzerei, Diebstahl „mit Gewalt oder mit Einbruch, Straßenraub, betrüglicher „Bankerott, oder werden sie als dieser Verbrechen schuldig, „kraft eines Verhaftsbefehls der gesetzlichen Obrigkeit, verfolgt, „und flüchten sich die Franzosen in die Schweiz, und die „Schweizer nach Frankreich, so soll ihre Auslieferung auf „das erste Ansuchen zugestanden werden. Ebenso soll es mit „öffentlichen Beamten oder Depositarien, die wegen Unter„schlagung von Staatsgeldern verfolgt werden, gehalten sein. „Jeder Staat wird bis zu den Grenzen seines Gebiets die „Auslieferungs- und Transportkosten tragen."

Digitized by Google

„Die in einem der beiden Länder gestohlenen, und im „andern niedergelegten Sachen werden getreulich zurücker„stattet."

Der französische Botschafter erklärt überdieß, daß der 5. Artikel des Vertrags vom 18. Heumonat 1828, so wie derselbe oben wörtlich lautet, als integrirender Theil des gedachten Vertrags von der französischen Regierung treu und gewissenhaft werde beobachtet werden.

Indem der französische Botschafter diese Erklärung gegen eine von Ihren Exzellenzen den Hrn. Bürgermeistern und Staatsrath des Standes Zürich, als eidsgenössischer Vorort, heute unterzeichnete ähnliche Erklärung auswechselt, hat er anbei die Ehre, Hochdieselben seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

H. von Rümigny.

Note. Dem Vertrag mit Frankreich vom 30. Mai 1827, die Niederlassungsverhältniße betreffend, ist Schwyz nicht beigetreten.

Uebereinkunft zwischen Zürich und Schwyz

betreffend die Hafengüter bei Richterschwyl u. s. w.

Vom 19. Mai 1841.

Die eidgenössischen Stände Schwyz und Zürich

haben

in der Absicht, die seit vielen Jahren zum Nachtheile beider Kantone und Ihrer Einwohner fortdauernden Anstände und Kompetenz-Streitigkeiten in den sogenannten Hafengütern bei Richterschwyl, sowie die Hoheitsverhältniße über den Zürichsee u. s. w. in dortiger Gegend durch eine freundeidgenössische Uebereinkunft ein für allemal zu ordnen,

folgende Uebereinkunft geschlossen:

Digitized by Google

I.

Die zürcherische, beziehungsweise schwyzerische Grenze wird durch folgende Linie gebildet:

Es geht dieselbe durch den Wasserruns, welcher sich zwischen den Gebäuden des Jakob Burkhard und Jakob Treichler in den innern Hafengütern in den See ergießt, bergaufwärts bis zum Ende der Wasserruns in die alte Wollerauerstraße. Von dieser längs dem Hage, welcher die Güter des Jakob Keßler und Johannes Wunderli scheidet, bis auf die obere Seite der von Richterschwyl nach Wollerau führenden Straße. Von derselben zieht sie sich längs der Landstraße den Straßengraben und das Straßenbord inbegriffen bis in die Ecke, in welche die Landstraße nach Richterschwyl winkelrecht abbiegt; von hier längs dem Haage in den Mühlebach hinunter.

II.

Die zürcherische, beziehungsweise schwyzerische Grenze bei dem Hüttensee wird dahin abgeändert, daß der sich bis dahin in zürcherischem Territorium befindende Theil des Gemeindlandes von Wollerau innerhalb die schwyzerische Grenze fällt. Die dadurch in das schwyzerische Territorium übergehende Strecke der von Hütten herführenden Kommunikationsstraße soll für die zürcherischen Angehörigen zu keiner Zeit gesperrt werden. Die bisherige Unterhaltungsweise derselben wird durch den Uebergang nicht verändert.

Von beiderseitigen Beamten werden die Marchen gemäß vorstehenden Bestimmungen gleich nach erfolgter Ratifikation gesetzt.

III.

Innerhalb den Grenzen jeden Gebietstheiles eines Kantons finden keine weitern Ausnahmsrechte zu Gunsten jedes andern Kantons, seiner Behörden und Bürger statt. Alle damit im Wiederspruch stehenden Verkommniße oder Rechtssprüche, wie der Hafenbrief u. s. w. sind demnach aufgehoben.

Digitized by Google

IV.

Demnach hat der Stand Zürich die bis dahin von dem Stand Schwyz unterhaltene Strecke der Straße von Richterschwyl nach Bäch, so wie der Stand Schwyz die bis dahin von dem Stand Zürich unterhaltene Strecke der Straße von Richterschwyl nach Wollerau gemäß der durch diesen Vertrag festgesetzten Grenzen gehörig zu unterhalten.

V.

Als Entschädigung für die Strecke der von dem Kanton Schwyz voriges Jahr neu angelegten von Richterschwyl nach Bäch führenden Straße, welche gemäß der Grenzbestimmung dem Stande Zürich zufällt, bezahlt dieser dem Stand Schwyz die Summe von zweitausend sechshundert Schweizerfranken; damit fallen jedoch die schwyzerischen Ansprüche für die bisherige Straßenunterhaltung an die zürcherischen Angehörigen weg.

VI.

Die zürcherische, beziehungsweise schwyzerische Grenze des See's wird durch folgende Linie gebildet:

Es geht dieselbe von dem in Art. I erwähnten, sich in den See ergießenden Wasserruns zunächst oberhalb der nach Zürich gehörenden Insel Schönenwerd in einer Entfernung von fünfzig Klaftern unterhalb der nach Schwyz gehörenden Bächau vorbei und ebenso in der gleichen Entfernung außer der Ufnau und der Lützelau in die bisherige Grenze. Die freie Schiffahrt wird gegenseitig zugesichert. Die Angehörigen beider Kantone werden gleich den eigenen behandelt und sind nur der polizeilichen Vorschriften, wie diese unterworfen. Den schwyzerischen Angehörigen in Hurden wird die Ausübung der Fischerei wie bisdahin gestattet.

Uebergangsbestimmung.

Um den zürcherischen Kreditoren, welche gegenwärtig noch laufende Forderungen an die in dem schwyzerischen Theile gesessenen zürcherischen Angehörigen oder grundversicherte Forderun-

Digitized by Google

gen auf die Güter in dem schwyzerischen Theile haben, Zeit zu geben, ihre Verhältnisse zu reguliren, sollen die laufenden Forderungen ein Jahr lang, die grundversicherten höchstens sechs Jahre lang nach erfolgter Ratifikation des Vertrages nach zürcherischem Rechtstriebe durch die zürcherischen Beamten bis und mit der Excekution behandelt, alle neuen Fertigungen von Kauf- oder Schuldverschreibungen aber seit dem Abschluße dieses Vertrags dagegen von der Kanzlei Wollerau und nach schwyzerischem Rechte vorgenommen werden.

Zu diesem Behufe soll die Notariatskanzlei Wädenschweil der Kanzlei Wollerau einen Auszug über die Pfand- und Eigenthumsrechte an den betreffenden Gütern zustellen.

Geschehen Richterschwyl, den 19. Mai 1841.

Unter Ratifikationsvorbehalt:

Die Abgeordneten von Schwyz:

Th. Ab-Yberg,
Landamm. u. Pannerherr.

J. B. Düggelin,
alt-Kantonsstatthalter.

Die Abgeordneten von Zürich:

H. Mouſſon.
Dr. Bluntſchli.
H. Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath

des Standes Zürich

urkunden hiemit:

Daß Wir der vorstehenden Uebereinkunft, kraft der Uns von Unserm Großen Rathe unterm 23. Brachmonat 1840 gegebenen Vollmacht Unsere Genehmigung ertheilt haben.

Aktum Zürich, den 19. Brachmonat 1841.

Der Amtsbürgermeister:
H. Mouſſon.

L. S.

Der zweite Staatsschreiber:
Hottinger.

Note. Vom h. Großen Rath des Kantons Schwyz ratifizirt den 17. Juni 1841.

Digitized by Google

Uebereinkunft zwiſchen Zürich und Schwyz

betreffend die Sihl und den Hüttenſee-Abfluß.

Vom 19. Mai 1841.

Der eidgenöſſiſche Stand Schwyz

für ſich und mit beſonderer Rückſicht auf die Beſitzer der Waſſerrechte an dem Mühl-Bache des Hüttenſees,

Der eidgenöſſiſche Stand Zürich

für ſich und mit beſonderer Rückſicht auf die Beſitzer der Waſſerwerke an der Sihl,

haben:

nach vorhergegangener Prüfung ſowohl der rechtlichen als der techniſchen und faktiſchen Verhältniße des Sihlfluſſes und des Hüttenſees zum Behufe der Feſthaltung eines geſicherten Rechtszuſtandes und im Intereſſe der beiderſeitigen Angehörigen, nachfolgenden Vertrag abgeſchloſſen:

I.

Der hohe Stand Schwyz verpflichtet ſich gegenüber dem hohen Stande Zürich und den Waſſerwerkbeſitzern an der Sihl dafür zu ſorgen, daß das Waſſer des Sihlfluſſes an keiner Stelle und zu keinen Zeiten aus der Sihl weder ganz noch theilweiſe abgeleitet werde; und daß daſſelbe ſomit vollſtändig und ungeſchmälert an der Grenze des Standes Zürich dieſem zugeführt werde, wie es von Alters her auch immer geſchehen iſt. Es darf demnach kein Kanal und keine Waſſerleitung irgend welcher Art auf ſchwyzeriſchem Gebiete angelegt werden, durch welche dem Sihlfluſſe Waſſer entzogen und nicht mehr vor Erreichung der Grenze in denſelben zurückgeführt würde.

II.

Dagegen verpflichtet ſich der hohe Stand Zürich gegenüber dem hohen Stande Schwyz und den Beſitzern von Waſſerwerken an dem aus dem Hüttenſee fließenden Bache, die

Digitized by Google

Bewilligung zu ertheilen, daß der Ausfluß dieses Mühlebaches um vier Fuß tiefer gelegt werde, als der in dem Expertenberichte der Herren Negrelli und Eberle unter dem 7. Januar 1838 angenommene und nach einem Zeichen in der dortigen Eiche gemessene Wasserspiegel des Sees. Zu diesem Zwecke soll eine Schleuße angebracht werden, von vier Fuß Breite und vier Fuß Höhe, durch welche der See um vier Fuß unter jenen Wasserspiegel gesenkt und um ebensoviel wieder auf diesen gehoben werde. Dieses Verhältniß soll nach der Ausführung der Schleuße durch einen festen Marksstein für die Zukunft genau fixirt werden. Ebenso verpflichtet sich der h. Stand Zürich, daß der ganze Zulauf von Wasser, welches den See in seinem gegenwärtigen Bestand bildet, auf keine Weise abgeleitet werde.

III.

Die Kosten der Einrichtung der Schleuße und der übrigen zur Regulierung dieses Abflusses nothwendigen Bauten, sowie allfällige Entschädigungen für die an den Hüttensee anstoßenden Grundeigenthümer werden zürcherischer Seits getragen, hingegen die künftige Unterhaltung der Schleuße und der übrigen zur Regulierung dieses Abflusses nothwendigen Bauten von den Besitzern der Wasserwerke am Bach.

IV.

Die Arbeit selbst der Einrichtung geschieht bald möglichst unter Aufsicht und Gutheißung der beiden von den Abgeordneten der beiden Stände ernannten Experten. In Zukunft hat der hohe Stand Zürich, da der Ausfluß ganz auf zürcherischem Gebiete liegt, das Recht der Aufsicht über die vertragsmäßigen Abflußverhältniße auszuüben.

V.

Sollen die im Art. 2 bezeichneten Einrichtungen am Hüttensee sofort gemacht werden, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem zuerst durch die Gewerbsbesitzer am Müh-

Digitized by Google

lebach die Abflußverhältnisse des Baches so hergestellt sein werden, daß die den zürcherischen Gewerbsbesitzern obliegende Errichtung einer Schleuße und die Ableitung des Wassers von da bis an die Grenze der Wollerauerallmeind möglich wird. Sollte die Ausführung dieser Einrichtungen durch außerordentliche gewaltsame Naturereignisse z. B. Erdbeben, Bergsturz u. s. w. auf die Dauer unmöglich werden, so ist der Vertrag als aufgehoben zu betrachten nnd die Kontrahenten treten in den jetzigen Rechtszustand zurück.

Geschehen Richterschwyl, den 19. Mai 1841.

Unter Ratifikationsvorbehalt:

Die Abgeordneten von Schwyz:

Th. Ab-Yberg,
Landamm. u. Pannerherr.

J. B. Düggelin,
alt-Kantonsstatthalter.

Die Abgeordneten von Zürich:

H. Mouſſon.
Dr. Blunſchli.
H. Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich

urkunden hiemit:

Das Wir dem vorstehenden Vertrage kraft der Uns von Unserm Großen Rath unterm 23. Juni 1840 gegebenen Vollmacht Unsere Genehmigung ertheilt haben.

Aktum Zürich, den 19. Brachmonat 1841.

Der Amtsbürgermeister:
H. Mouſſon.

L. S.

Der zweite Staatsschreiber:
Hottinger.

Note. Vom h. Großen Rath des Kantons Schwyz ratifizirt den 17. Juni 1841.

Digitized by Google

Uebereinkunft zwischen Uri und Schwyz.

Vom 7/18. Nov. 1849.

Mit gegenwärtiger Schrift wird beurkundet, daß während der Versammlung der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1846 zwischen den Tit. Ehrengesandschaften des h. Standes Uri einer- und des h. Standes Schwyz anderseits in Folge von ihren Kommittentschaften erhaltenen Auftrages über mehrere damals noch zwischen den beidseitigen Regierungen anhängig gewesene Anstände, betreffend:

a) gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeistrafsällen;

b) die Konstituirung des nach dem zweiten Dispositiv des eidg. schiedsgerichtlichen Urtheil über die Benutzung der Sisikonerwaldungen (dat. Rapperschwyl am 8. Oktober 1845) für die endliche Beurtheilung der Holzbegehren von Anwohnern der Gemeinde Riemenstalden gemeinsam zu bezeichnenden unparteiischen Ausschusses; und

c) die Ratifikation ab Seite der Regierung des Kantons Schwyz von Käufen, welche von Sisikonerangehörigen um auf Schwyzergebiet befindliche Liegenschaften abgeschlossen worden, sowie das Niederlassungsverhältniß solcher Güterbesitzer, und die Kapitalverschreibungen auf diesen Liegenschaften selbst, —

folgende Vertragspunkte besprochen und unter Vorbehalt der Ratifikation beidseitiger kompetenten Landesbehörden angenommen worden sind, welche wörtlich lauten wie folgt:

§. 1. Da die Regierung des Kantons Schwyz unter Berufung auf eine dem Konkordate über Stellung von Fehlbaren durch eine Mehrheit der konkordirenden Stände gegebene Auslegung (siehe vorörtliches Kreisschreiben vom 27. Novbr. 1840) sich geweigert, die des Holzfrevels in den urner'schen Waldungen beklagten schwyzerischen Angehörigen zur

Digitized by Google

Stellung anzuhalten, so ist man übereingekommen, durch eine besondere Uebereinkunft nicht nur für diesen speziellen Fall, sondern im Allgemeinen gegenseitig die Verflichtung anzunehmen, daß jeder der beiden Kantone die Requisitorialien bei den Behörden des andern Kantons bei Polizeivergehen, mit Ausnahme von Vaterschaftsklagen, den Fehlbaren nicht nur amtlich insinuiren, sondern im Weigerungsfalle selben wirklich zur Stellung vor den Behörden des requirirenden Kantons anhalten werde.

§. 2. Der nach Art. 2 des Schiedsrichterspruches über die Sisikonerwaldbenutzung von den betreffenden Kantons- oder Bezirksbehörden beider Kantone gemeinsam zu bezeichnende unparteiische Ausschuß, wodurch allfällige Beschwerden der Riemenstaldner über nicht genügende Berücksichtigung ihrer gestellten Holzbegehren ihre endliche Erledigung finden sollen, sei vorläufig schon und vor dem Bestand von Klagen zu bestimmen und aufzustellen.

Diese Kommission wird folgendermaßen konstituirt: Sie besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei von der h. Regierung des Kanton Uri und zwei von derjenigen des Kantons Schwyz gewählt werden. Bei getheilten Stimmen dieser Kommission entscheidet ein Obmann, der folgendermaßen auszumitteln ist:

Jede der beiden Regierungen bezeichnet zum voraus eine unpartheiische und geeignete Person zum Obmann. Bei jedem sich ergebenden Stichfalle wird durch das Loos entschieden, ob derselbe vom Obmann, den die Regierung von Uri, oder von demjenigen, den die Regierung des Kantons Schwyz bezeichnet hat, entschieden werden solle *).

*) Das zitirte Schiedsgerichtsurtheil vom 8. Okt. 1845 enthält in Art. II und III seiner Dezisive folgende Bestimmungen:

II. Haben die forstpolizeilichen Verordnungen des h. Standes Uri auch auf die in Frage stehende Waldung Anwendung, mit dem Vorbehalte jedoch, daß in Fällen, wo einer oder mehrere der berechtigten Römerstaldner erachten, es seien ihre Holzbegehren von der nach den

Digitized by Google

§. 3. Da nach der von der Tit. Gesandtschaft des Kantons Schwyz abgegebenen Erklärung über alle Käufe von Liegenschaften, die durch Fremde geschlossen werden, die Ratifikation der h. Regierung eingeholt werden muß, diese aber nie verweigert zu werden pflegt, sofern der Käufer ein aufrechtstehender Ehrenmann ist, und nicht andere solche allgemein gültige und gewichtige Gründe dagegen obwalten, so verzichtet die Regierung des Kantons Uri auf ihre Einwendungen gegen das von der Regierung des Standes Schwyz sich vorbehaltene Recht der Ratifikation derjenigen Käufe, die durch Sisikonerangehörige um auf Schwyzergebiet befindliche Liegenschaften fürohin geschlossen werden; doch soll solches auf die bis dato geschlossenen Käufe nicht rückwirkend sein.

§. 4. Erklärt sich die h. Regierung des Kantons Uri mit dem Grundsatze einverstanden, daß sich die Sisikonerangehörigen, welche zu Riemenstalden Güter besitzen und daselbst ihren bleibenden Wohnsitz haben, den gesetzlichen Verpflichtungen dortseitiger Niedergelassenen, sowie den diesfälligen Niederlassungsgebühren zu unterwerfen haben, während dagegen Urner-Angehörige diesen Verpflichtungen nicht unterworfen sein sollen, wenn sie auf ihren in Riemenstalden besitzenden Gütern nicht ihren bleibenden Wohnsitz haben, sondern dortseits nur so lange sich aufhalten, als die Bewerbung der Güter es nothwendig macht. Sollten Beschwerden über zu hohe Taxe einlangen, so wird die Regierung des Kantons Schwyz auf erhaltene Kenntniß diese Beschwerden untersuchen und begründet findenden Falls dieselben billigermaßen berücksichtigen.

Verordnungen des h. Standes Uri kompetenten Behörde nicht berücksichtigt worden, die diesfälligen Beschwerden durch einen von den betreffenden Kantons- oder Bezirksbehörden beider Stände Uri und Schwyz, gemeinsam zu bezeichnenden unpartheiischen Ausschuß ihre endliche Erledigung finden sollen.

III. Es stehe der Regierung des h. Standes Uri das Recht zu, die vorkommenden Holzfrevel zu untersuchen und zu bestrafen.

Digitized by Google

§ 5. Die Gültverschreibungen, welche auf Riemenstaldengütern, so Urnerangehörige besitzen, durch die urner'sche Kanzlei bis dato angefertigt wurden und dermalen bestehen, werden als gültig und rechtskräftig anerkannt; fürohin haben aber solche Gültverschreibungen nur durch die schwyzerische Kanzlei zu geschehen. Wenn jedoch durch später allfällig zum Vorschein kommende Dokumente dem Kanton Uri diesfalls zustehende Recht erweislich gemacht werden könnten, so soll gegenwärtige Uebereinkunft denselben durchaus unnachtheilig sein.

Diese Vertragsartikel sind seiner Zeit sowohl vom w. w. Landrathe des h. Standes Uri, als dann auch vom löbl. Rathe des dabei besonders betheiligten Bezirks Schwyz und von der h. Regierungskommission des Kantons Schwyz in Kraft vom h. Kantonsrath hiezu erhaltener Vollmacht gutgeheißen und ratifizirt worden, wodurch sie ihre vollständige Gültigkeit und gegenseitige Verbindlichkeit erhalten haben.

Zum Beweis dessen ist, nachdem die förmliche Ausfertigung dieser Uebereinkunft längere Zeit durch verschiedene Umstände gehindert und verschoben worden, diese Urkunde zu endesgesetztem Tage im Doppel niedergeschrieben, und zur Beglaubigung mit den Sigillen und Unterschriften beidseitiger Regierungen versehen und ausgewechselt worden.

Schwyz, 7. Nov. 1849. Altdorf, 18. Nov. 1849.

Der Landammann:
N. v. Reding-Biberegg.
Namens des Regs.-Raths,
Der Kantonsschreiber:
A. Eberle.

Der Landammann:
Dr. Lusser.
Namens des Regs-Raths,
Der Landschreiber:
Frz. Lusser.

Note. In Folge des Bundesgesetzes über Auslieferung vom 24. Juli 1852 erklärte Schwyz die in Art. 1 enthaltene Bestimmungen über „Anhalten zur Stellung" als dahingefallen, mit der Bemerkung, daß schwyzerische Einwohner, welche auf eine Vorladung sich nicht freiwillig stellen, nach der Verordnung vom 16.

Digitized by Google

April 1844 von den Behörden des eigenen Kantons zur Verantwortung gezogen werden sollen. Der Bundesrath, an welchen Uri gelangte, erklärte sich durch Beschluß vom 12. Mai 1859 mit dieser Auffassung einverstanden.

XII. Vermögens-Freizügigkeit.

Konkordate

über Vermögens-Freizügigkeit

bestehen zwischen der Schweiz und folgenden auswärtigen Staaten:

1. Mit Baden, seit dem 4. Feb. 1804.
2. Mit Baiern, seit dem 20. Juli 1804.
3. Mit Oesterreich, seit dem 3. August 1804, resp. 23. Dez. 1836.
4. Mit Württemberg, seit dem 5. Juli 1809.
5. Mit Preußen, seit dem 3. März 1812.
6. Mit Sachsen, seit dem 24. Juni 1820.
7. Mit Hessen-Darmstadt, seit 15. Juli 1823.
8. Mit Dänemark, seit 12. Juni 1828.
9. Mit Rußland und Polen, seit 13. August 1830.
10. Mit Braunschweig, seit 27. Juli 1833.
11. Mit Hannover, seit 5. Juli 1834.
12. Mit Hamburg, seit 18. Sept. 1834.
13. Mit Bremen, seit 18. Sept. 1834.
14. Mit Lübeck, seit 18. Sept. 1834.
15. Mit Niederlanden, seit 18. Juli 1836.
16. Mit Sachsen-Meiningen, seit 18. Juli 1836.
17. Mit Griechenland, seit 18. Juli 1836.
18. Mit Mecklenburg-Schwerin, seit 14. Juli 1837.
19. Mit Mecklenburg-Strelitz, seit 14. Juli 1837.

Digitized by Google

20. Mit Oldenburg, seit 14. Juli 1837.
21. Mit Hessen, seit 11. Feb. 1838.
22. Mit Lichtenstein, seit 11. Feb. 1838.
23. Mit Sachsen-Altenburg, seit 13. August 1838.
24. Mit Hohenzollern-Hechingen, seit 13. Aug. 1838.
25. Mit Hohenzollern-Sigmaringen, s. 13. Aug. 1838.
26. Mit Belgien, seit 15. Dez. 1838.
27. Mit Anhalt-Bernburg, seit 1. Feb. 1839.
28. Mit Anhalt-Dessau, seit 1. Feb. 1839.
29. Mit Anhalt-Köthen, seit 1. Feb. 1839.
30. Mit Sachsen-Weimar-Eisenach, seit 28. Aug. 1839.
31. Mit Sachsen-Koburg u. Gotha, seit 28. Aug. 1839.
32. Mit Waldeck, seit 28. Aug. 1839.
33. Mit Großbrittanien u. Irland, seit 7. Okt. 1839.
34. Mit Schwarzburg-Rudolstadt, seit 31. Juli 1840.
35. Mit Lippe-Detmold, seit 31. Juli 1840.
36. Mit Schaumburg-Lippe, seit 31. Juli 1840.
37. Mit der freien Stadt Frankfurt a. M., seit 31. Juli 1840.
38. Mit Schwarzburg-Sondershausen, seit 31. Juli 1840.
39. Mit Reuß-Greiz, seit 31. Juli 1840.
40. Mit Spanien, seit 23. Feb. 1841.
41. Mit dem Fürstenthum Reuß, jüngere Linie, seit 17. Okt. 1842.
42. Mit Hessen-Homburg, seit 20. Dez. 1841.
43. Mit Nassau, seit 22. Dez. 1841.
44. Mit Schweden und Norwegen, seit 4. Dez. 1842.

Note. Es bestanden noch Freizügigkeits-Verträge mit einigen italienischen Staaten, die indessen in Folge Organisation des Königreiches Italien hier übergangen werden.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

Gesetzgebung des Kantons Schwyz

von

1833 — 1848.

1833.

Grundvertrag vom 28. August 1833.
Verfassung vom 13. Oktober 1833.

1834.

Geschäftsordnung für die Bezirksräthe vom 5. März 1834.
Gesetz über den Salzverkauf vom 3. April 1834.
Gesetz über die Niederlassung der Kantonsbürger vom 4. April 1834.
Organisches Gesetz und Geschäftsordnung für die Friedensrichter und Friedensgerichte vom 4./5. April 1834.
Geschäftsordnung des Kantonsrathes vom 5. April 1834.
Organisation und Dienstreglement des Landjägerkorps vom 5. April 1834.
Gesetz über die Militärorganisation vom 28. Juni 1834.
Geschäftsordnung für das Kantonsgericht vom 9. Aug. 1834.
Reglement über die Verwaltung des Diözesanfonds vom 8. Okt. 1834.
Verordnung über Ertheilung von Reisepässen vom 16. Dezember 1834.

1835.

Organische Gesetze für den Großen Rath, den Kantonsrath, die dreifachen Bezirksräthe, das Kantonsgericht, die

Digitized by Google

Bezirksgerichte, über das Kriminal-, Rekurs- und Revisionsverfahren vom 10/30. März 1835.

Kantonsrathsbeschluß über Aufstellung einer Werbkammer vom 20. Juni 1835.

Verordnung über Untauglichkeit für den Militärdienst vom 11. Aug. 1835.

Beschluß über Abhaltung des Kantonalschießens vom 24. Sept. 1835.

Bestimmung der Amtsgehalte vom 25. April 1835.

Beschluß über Anordnung einer Viehschau vom 25. Nov. 1835.

1836.

Verordnung über Niederlassung von Nichtkantonsangehörigen vom 24. Feb. 1836.

Verordnung über das Münzwesen vom 15. März 1836.

Geschäftsordnung für das Kantonsgericht und sämmtliche Bezirksgerichte vom 15. April 1836.

Organisches Gesetz für das Präsidentengericht vom 21. Juni 1836.

Beschluß über Reziprozität betreffend Handelspatente vom 19. Aug. 1836.

1837.

Verordnung über die Steuersammlung für die Brandkasse vom 14. März 1837.

Reglement für den Staatsanwalt vom 20. Juni 1837.

Gesetz über die Einvernahme geistlicher Personen als Kundschaften vom 22. Juni 1837.

1838.

Verordnung über Vertheilung der Heimatlosen auf die Bezirke vom 15. Feb. 1838.

Beschluß des Kantonsrathes für Gleichhaltung der Schweizerbürger betreffend die Militärpflicht vom 13. März 1838.

1839.

Verordnung über Heimathlose vom 15. Januar 1839.

Digitized by Google

Verordnung über Tauf-, Sterb- und Ehebücher vom 16. Januar 1839.
Verordnung über Bevölkerungstabellen vom 16. Jan. 1839.
Gesetz über die Niederlassung von Kantonsbürgern vom. 16. Jan. 1839.
Geschäftsordnung des Kantonsrathes vom 17. Jan. 1839.
Geschäftsordnung des Großen Rathes vom 30. Jan. 1839.
Polizeiordnung des Kantons Schwyz vom 30. Jan. 1839.
Geschäftsordnung für das Blutgericht vom 18. April 1839.
Gesetz über den Ankauf von Immobilien von Seite Tolerirter vom 19. Juni 1839.
Verordnung über das Medizinalwesen vom 4. Mai 1839.
Verordnung über die Einheirathsgebühren fremder Weibspersonen vom 5. Sept. 1839.
Verbot Waffen zu tragen vom 20. Nov. 1839.

1840.

Verbot des Reifelns u. s. w. vom 21. März 1840.
Gesetz betreffend die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse vom 3. Mai 1840.
Verbot der gemischten Ehen vom 3. Mai 1840.
Verordnung über Aufenthaltsbewilligung an die Heimatlosen vom 17. Nov. 1840.
Verordnung über das Straßenwesen vom 19. Nov. 1840.

1841.

Vollziehungsverordnung betreffend das Straßenwesen vom 10. Feb. 1841.
Verordnung über Bestrafung von Injurianten vom 5. März 1841.
Verordnung über Pfandverschreibung auf mechanische Werke vom 5. März 1841.
Interpretation des Einwohnungsrechtes vom 15. Juni 1841.
Schulorganisation vom 19. Juni 1841.

1842.

Beschluß über Betreibung von Gewerben durch Niedergelassene vom 17. Jan. 1842.

Digitized by Google

Beschluß über Unterstützungen aus dem Diözesanfond vom 17. Jänner 1842.

Verfassungsentwurf vom 5. April 1842 (nicht angenommen).

Beschluß über Unterstützung an Brandbeschädigte vom 15. Juni 1842.

Verordnung über Schulordnung und Schulzucht vom 23. Sept. 1842.

Unterrichtsplan für die Unter- und Mittelschulen vom 23. Sept. 1842.

1843.

— — — — — — — — —

1844.

Gesetz über den Amtszwang vom 5. Mai 1844.

Verordnung betreffend die Feier der Sonn- und Festtage vom 11. Dez. 1844.

Interpretation des § 10 Tit. II und §. 24 Tit. III des Schuldentriebes vom 11. Dez. 1844.

1845.

Beschluß über Organisirung einer Artillerie-Kompagnie, der Landwehr und des Landsturms vom 7. Jan. 1845.

Verordnung über Organisation des Landsturms vom 20. Januar 1845.

Instruktion für die Kreiskommandanten und Hauptleute des Landsturmes vom 27. Jan. 1845.

Verordnung über den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung vom 21. Mai 1845.

Strafhausverordnung vom 4. Dez. 1845.

Verordnung betreffend Mißbrauch von Ausweisschriften vom 23 Dez. 1845

Verbot des neuen Maßes und Gewichts vom 23. Dezember 1845.

Strafbestimmung betreffend §. 15 der Verordnung über die Bevölkerungstabellen v. 23. Dez. 1845.

Digitized by Google

1846.

Verordnung über das Rechnungswesen vom 1. April 1846.
Verordnung über Kapitalbereinigung vom 2. April 1846.
Beschluß über amtliche Publikationen vom 16. Juni 1846.
Verordnung über das Ueberlangungsrecht von Kapitalien bei Austausch von Grund und Boden vom 18. Juni 1846.
Verordnung über Brandversicherungen vom 22. Dez. 1846.
Erneuerung des Gesetzes über Verehelichungen vom 22. Dezember 1846.
Interpretation des §. 17 Tit. III des Schuldentriebes vom 23. Dez. 1846.

1847.

Wasenordnung vom 24. März 1847.
Verordnung über Mobilmachung der Militärpferde vom 16. Juni 1847.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

A.

Amtliche Publikationen 208
Amtsgehalte-Verordnung 112
Amtszwang-Gesetz 182
Artilleriekompagnie, Organisation 186
Auslieferungs- und Stellungsbegehren, Konkordate . 268
Ausweisschriften, über Mißbrauch 205

B.

Bevölkerungstabellen, Verordnung . . . 134
— — Strafbestimmung . . . 207
Bezirksräthe, Geschäftsordnung 76
Bisthumsvertrag 233
Blutgericht, Geschäftsordnung 143
Brandbeschädigte, Beschluß über Unterstützung . . 181
Brandkasse, Steuersammlung 117
Brandversicherungsverordnung 212

C.

Chur, Vertrag über Wiedervereinigung mit dem Bisthum 233
Civilregister, Verordnung 128
Collegium Borromäum in Mailand, Vertrag . . 237
Chronologische Uebersicht der Gesetzgebung von 1833 — 1848 294

D.

Diözesanfond, Reglement über die Verwaltung . . 104
— Beschluß über Unterstützungen . . 180

E.

Ehegesetz 213

Digitized by Google

Seite.
Ehesachen, Konkordate 258
Einheirathsgebühren fremder Weibspersonen . . 145
Einvernahmen geistlicher Personen als Kundschaften . 118
Einwohnungsrecht, Interpretation 158
Erbrechtsverhältnisse, Konkordate 257

F.

Frankreich, Vertrag mit—, betreffend verschiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse 273
Freischaarenverbot 202
Freizügigkeit des Vermögens, Konkordate . . 292
Friedensrichter und Friedensgerichte, Gesetze und Geschäftsordnung 77

G.

Gemischte Ehen verboten 154
Gersau, Vereinigung mit dem Kanton Schwyz . 232
Großer Rath, Geschäftsordnung 142
Grundvertrag vom 28. Aug. 1833 . . . 5

H.

Handelspatente, Reziprozität . . . 117
Heimathlose, Vertheilung auf die Bezirke . . 122
— Verordnung 125
— Verordnung über Aufenthaltsbewilligung 154
— Verzeichniß der geduldeten . . . 158
Heimathlosigkeit, Konkordat 264

I.

Immobilien-Ankauf durch Tolerirte . . . 143
Injurianten, Verordnung über Bestrafung . . 155

K.

Kantonalschießen 111
Kantonsgericht, Geschäftsordnung . . . 104. 116
Kantonsrath, Geschäftsordnung . . . 77. 142
Kapitalbereinigung, Verordnung über . . . 208

Digitized by Google

Seite.

L.

Landjägerkorps, Organisation und Dienstreglement . 77
Landsturm, Organisirung 186
— Instruktion für die Führer . . 194
Landwehr, Organisirung 186
Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse . . 151

M.

Maß und Gewicht, neues, verboten . . . 206
Mechanische Werke, Pfandverschreibung . . 155
Militärdienst, Enthebung wegen Untauglichkeit . 111
Militärorganisation vom 28. Juni 1834 . . 78
Militärpferde, Mobilmachung . . . 218
Militärpflicht, Gleichhaltung der Schweizerbürger . 125
Mißbrauch der freien Meinungsäußerung, Gesetz . 194
Münzverordnung 115

N.

Niedergelassene, Beschluß über Gewerbebetreibung . 180
Niederlassung der Kantonsbürger . . . 77, 142
— der Nichtkantonsbürger . . . 115

O.

Organische Gesetze für Großen Rath, Kantonsrath u. s. w. 110

P.

Pfandverschreibung auf mechanische Werke . . 155
Polizeiordnung 142
Polizeiwesen, Konkordat 263
Präsidentengericht, organisches Gesetz . . 116
Preßgesetz 144
Publikation amtlicher Erlasse 208

R.

Rechnungswesen, Verordnung über das . . . 208
Reifeln u. s. w. verboten 150
Reisepässe, Verordnung über Ertheilung . . 108

Digitized by Google

Seite.

S.

Sachsen, Konkordat in Konkursfällen . . . 249
Salzverkauf, Gesetz über den 76
Schuldentrieb, Interpretationen . . . 185. 216
— — Konkordate 244
Schulorganisation 159
Schulordnung und Schulzucht 182
Schweizerbürger in der Militärpflicht gleichgehalten . 125
Sonn- und Festtagsfeier 183
Staatsanwalt, Reglement für den — . . . 118
Strafhausverordnung 205
Straßenwesen, Verordnung 154
— — Vollziehungsverordnung . . . 155
Stellungs- und Auslieferungsbegehren, Konkordate . 268

T.

Tagsatzungsbeschluß über die Gesandtschaft und Trennung des Kantons Schwyz vom 22. April 1833 1
Tagsatzungsbeschluß betreffend die Angelegenheiten des Kantons Schwyz vom 1. Aug. 1833 . 2
Tagsatzungsbeschluß für Okkupation des Kantons Schwyz vom 6. Aug. 1833 4
Tagsatzungsbeschluß betreffend Vereinigung von Gersau mit dem Kanton Schwyz . . . 232
Tauf-, Sterb- und Ehebücher, Verordnung . . 128
Tolerirte, Immobilien-Ankauf 145
Trennung in inneres und äußeres Land, eventuelle Uebereinkunft 14

U.

Ueberlangungsrecht bei Austausch von Grund und Boden 209
Unterrichtsplan für die Unter- und Mittelschulen . 182
Uri, Uebereinkunft betreffend Sisikon u. s. w. . . 287

V.

Verfassung des Kantons Schwyz vom 13. Okt. 1833 16
— — Annahmsproklamation 38

Digitized by Google

Seite.

Verfassungsrevision, Beschluß des Großen Rathes vom 13. Jan. 1842 40
— — Proklamation der Regierungskommission . 47
Verfassungsentwurf vom 5. April 1842 . . 49
— — Verwerfungsentscheid . . 74
Viehschau, Großrathsbeschluß für eine — . . 114
Vormundschaftswesen, Konkordat 241

W.

Waffen zu tragen verboten 147
Waffenordnung 218
Werbkammer, Aufstellung einer 111
Werbwesen, Konkordat 263
Wiener-Kongreß-Akte 221
— — Eidgenössische Beitrittserklärung 249

Z.

Zehnten und Grundzinse, Loskäuflichkeit . . . 151
Zürich, Uebereinkunft betreffend die Hafengüter bei Richterschwyl 281
— Uebereinkunft betreffend die Sihl und den Hüttensee 285

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

-1. 6 1920

M. WINCKLER-GERBER
RELIURE
LAUSANNE

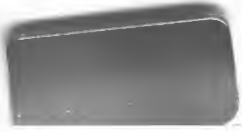
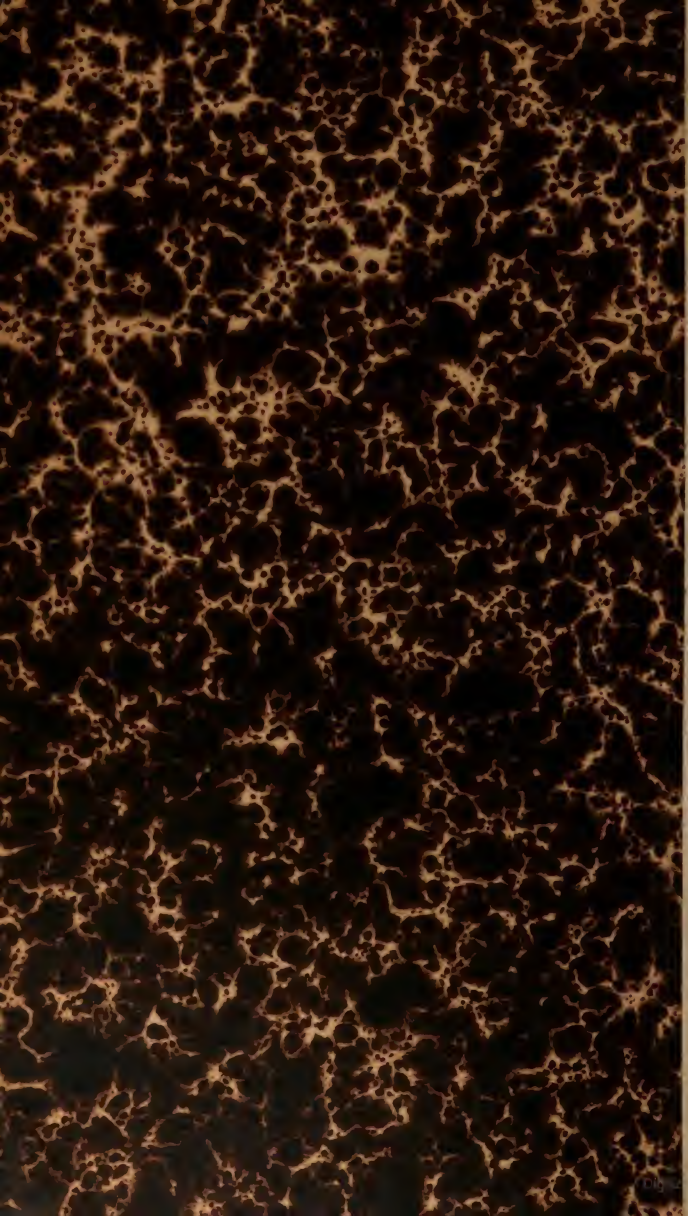
Digitized by Google